

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Band 4

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

O  
7  
1843/44  
Beil. BW 4

0  
7

1843/44, Beil. 4





Verhandlungen  
der  
Stände-Versammlung  
des  
Großherzogthums Baden  
im Jahre 1843—44.

Enthaltend

die

*Beilagen*  
Protokolle der ersten Kammer mit deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Viertes Beilagenheft.

Karlsruhe,

G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.



2

# Verhandlungen

184

# Ständesversammlung

184

Verhandlungen

ORB 999, 1843/44 Beil. IV LS  
im Jahre 1844



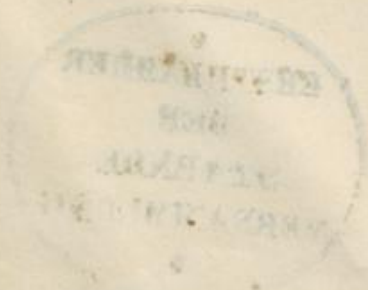
Verhandlungen

184

Protokolle der ersten Kammer mit deren Anlagen

von der selbst amtlich herausgegeben

Verhandlungen



Verhandlungen

von der selbst amtlich herausgegeben

# Inhalt

## des vierten Beilagenheftes.

	Seite
Beilage No. 278. Commissionsbericht über die Motion des Fehren. v. Andlaw, die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Zusammensetzung der ersten Kammer und deren Abänderung betreffend	1—11
" " 279. Bericht der Petitionscommission, über die Bitte der Stadt Bretten um Berücksichtigung ihrer Interessen bei den Verhandlungen über die Herstellung einer Eisenbahn zur Verbindung mit Württemberg	12—38
" " 280. Commissionsbericht über den Gesegentwurf wegen Trennung des Hüttenwerks Abbruch von der Gemeinde Riesenbach	39—40
" " 281. Höchstes Rescript, wornach der Ministerialrath v. Stengel mit der Vorlage des Gesegentwurfs über die Erhöhung des Schulgeldes in den Volksschulen beauftragt wird	41
" " 282. Gesegentwurf in demselben Betreff, nebst Begründung	42—43
" " 283. Commissionsbericht über die Motion des Fehren. v. Söler d. j., die Errichtung einer Bank für das Großherzogthum Baden betreffend	44—52
" " 284. Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer, die Richtung der Main-Neckar-Eisenbahn betreffend	53—55
" " 285. Commissionsbericht über die Bitte der Stadt Lahr, die Richtung der Eisenbahnlinie und über die hierauf bezügliche Adresse der zweiten Kammer	56—59
" " 290. Zweiter Commissionsbericht über den Entwurf des Einführungsbedicts zum Strafgesetzbuch	60—63
" " 291. Commissionsbericht über die Motion des Fehren. v. Müdt, die Katastervermessung des Großherzogthums betreffend	64—68
" " 292. Bericht der Petitionscommission über die Bitte des Vereins der badischen Notäre um Bewilligung eines Staatszuschusses zu der Notariats-Wittwenkasse	69—71
" " 293. Bericht der Petitionscommission über die Bitte des vormaligen Landwehrcapitans Schubert in Rastatt, um definitive Regulirung einer Pension	72
" " 295. Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer, die Minderung des Aufwands für das Militär betreffend	73—76
" " 296. Commissionsbericht über den Gesegentwurf, die Erhöhung des Schulgeldes in den Volksschulen betreffend	77—78
" " 297. Adresse der ersten Kammer auf Abänderung mehrerer Bestimmungen der Verfassungsurkunde, die Zusammensetzung der ersten Kammer betreffend	79—80
" " 298. Adresse der ersten Kammer auf Vorlage eines Gesetzes, die Katastervermessung des Großherzogthums betreffend	81
" " 299. Beschlüsse der zweiten Kammer über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs	82—85
" " 300. Beschlüsse der zweiten Kammer über den Entwurf einer Strafproceßordnung	86—92
" " 301. Beschlüsse der zweiten Kammer über den Gesegentwurf, die Gerichtsverfassung betreffend	93—98
" " 302. Anträge der Commission der ersten Kammer zum Entwurf einer Strafproceßordnung	99—100
" " 303. Anträge der Commission der ersten Kammer zum Gesegentwurf, die Gerichtsverfassung betreffend	101—102
" " 308. Gesegentwurf über die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Forststrafgesetzes nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	103—108
" " 309. Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer, die den Amtsrichtern beizugebenden Schöffen betreffend	109—112



Beilage	Nro.		Seite
	311.	Adresse der zweiten Kammer auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Flußbausteuer	113—114
"	"	312. Adresse der zweiten Kammer auf Herstellung der Pressfreiheit	115—116
"	"	314. Zweiter Commissionsbericht über den Gesegentwurf, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Forstgesetzes betreffend	117—119
"	"	315. Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer, die Kompetenz der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden betreffend	120—123
"	"	316. Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer auf Vorlage eines Polizeistrafgesetzes	124—129
"	"	317. Mittheilung der zweiten Kammer, die Adresse in Betreff der Interpretation des §. 65 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend	130
"	"	319. Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Flußbausteuer	131—135
"	"	320. Bericht der Petitionscommission über die Vorstellung des Bezirksrabbiners Fürst zu Heidelberg, die Sidesleistung der Israeliten betreffend	136—137
"	"	321. Entwurf eines Biersteuergesetzes nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	138—142
"	"	322. Entwurf des Einführungsbedicts zum Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	143—145
"	"	324. Commissionsbericht über die Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Abschließung von Staatsverträgen zu dem Zwecke einer geordneten Auswanderung	146—150
"	"	325. Commissionsbericht über den Entwurf eines Biersteuergesetzes	151—155
"	"	326. Gesegentwurf die Legung eines zweiten Schienengeleises auf einem Theil der Eisenbahn betreffend	156
"	"	327. Adresse der zweiten Kammer, die Besserstellung der Amtsactuarien betreffend	157
"	"	328. Adresse der zweiten Kammer auf einen Gesegenvorschlag in Betreff der Wiesencultur	158—159
"	"	333. Gesegentwurf über die Ausnahme eines Anlehens von vierzehn Millionen für die Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	160—163
"	"	334. Gesegentwurf über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	164—167
"	"	335. Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer auf Einführung einer Capitalsteuer	168—183
"	"	338. Mittheilung der zweiten Kammer, das Einführungsbedict zum Strafgesetzbuch betreffend	184
"	"	339. Commissionsbericht über den Gesegentwurf, den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause betreffend	185—188
"	"	340. Bericht der Budgetcommission über den Gesegentwurf, die Legung eines zweiten Schienengeleises auf einem Theil der Eisenbahn betreffend	189—190
"	"	341. Bericht der Budgetcommission über den Gesegentwurf, die Ausnahme eines Anlehens von vierzehn Millionen für die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse betreffend	191—195
"	"	342. Bericht der Budgetcommission über den Gesegentwurf, den Bau einer Friedensklaserne in der Bundesfestung Rastatt, und die Eröffnung eines Credits von 150,000 fl. zu diesem Bau betreffend	196—197
"	"	343. Bericht der Budgetcommission über die Adresse der zweiten Kammer, die Ausnahme von weitem 8000 fl. ins Budget zur Besserstellung der Amtsactuarien betreffend	198—199
"	"	344. Bericht der Petitionscommission über die Beschwerde des Frhrn. v. Lärkheim als Grundherr zu Viel, die Ausübung der forstpolizeilichen Rechte daselbst, insbesondere den desfalligen Kostenpunkt betreffend	200—202
"	"	345. Bericht der Budgetcommission über den Gesegentwurf, die einstweilige Bewilligung von 250,000 fl. zur Herstellung der für die Bezirksstrafgerichte erforderlichen Gebäude betreffend	203—205
"	"	346. Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer auf Vorlage eines Gesegentwurfs in Betreff der Wiesencultur	206—208
"	"	347. Commissionsbericht über die Petition des Directionscomités sämmtlicher badischer Industrievereine, die Erhöhung einiger Schutzzölle betreffend	209—212

Beilage Nr. 278. zum Protokoll der 46. Sitzung vom 18. Oktober 1844.

## Commissionsbericht

über

die Motion des Frhr. v. Andlaw, die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Zusammensetzung der ersten Kammer und deren Abänderung betreffend.

Erstattet •

von dem Staatsrathy Rebenius.

Durchlauchtigster Herr Präsident!  
Hochgeehrteste Herren!

Schon auf früheren Landtagen sind die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Zusammensetzung der ersten Kammer, in ihrer eigenen Mitte, Gegenstand von Berathungen geworden, die auf ihre theilweise, jedoch minder erhebliche Abänderung hienzielen. Viel weit umfassender sind die Abänderungen, welche der Frhr. v. Andlaw in Ihrer Sitzung vom 23. März d. J. theils bestimmt in Antrag gebracht, theils in seiner Motionsbegründung als zweckmäßig und rätlich bezeichnet hat, und worüber ich Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! die Ansichten Ihrer Commission vorzutragen die Ehre habe.

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44.

1

Sie beziehen sich fast auf sämtliche, die Bildung der ersten Kammer betreffende Sätze der Verfassungsurkunde. Sie verlangen nämlich:

- 1) daß den zunächst nach den Prinzen des Großherzoglichen Hauses zur ersten Kammer berufenen Häuption der standesherrlichen Familien gestattet sein soll, in Verhinderungsfällen durch Söhne, andere Agnaten oder Standesherrn, was ihnen die Verfassungsurkunde nicht zugestcht, sich vertreten zu lassen;
- 2) daß das Stimmrecht der Häuption der standesherrlichen Familien, während ihrer Minderjährigkeit nicht, wie die Verfassungsurkunde ausdrücklich festsetzt, ruhen, sondern eine Vertretung, deren Art und Weise der Antrag aber unbestimmt läßt, stattfinden soll;
- 3) daß außer dem Erzbischof oder in dessen Ermangelung dem Bisthumsverweser, welche die Verfassung beruft, noch der Domdecan und ein vom Domkapitel auf Lebenszeit zu ernennender Geistlicher, so wie
- 4) außer dem vom Großherzog ernannten protestantischen Prälaten, ein von der Generalsynode ebenfalls auf Lebenszeit zu ernennender weiterer protestantischer Geistlicher in die erste Kammer — berufen werden;
- 5) daß die beiden Abgeordneten der Landesuniversitäten ihre Abgeordnete, statt wie bisher auf 4 Jahre, auf Lebenszeit zu ernennen haben sollen;
- 6) daß die Bestimmung der Verfassung, wornach die Häuption der adeligen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleiht, in so ferne sie ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge erbliches und im Grund- und Gefällsteuerkataster zu 300,000 fl. angeschlagenes Stamm- oder Lehengut besitzen, in die erste Kammer treten sollen, aufgehoben, und dafür — unter stillschweigender Voraussetzung gleichzeitiger Abänderung landrechtlicher Rechtsregeln — bestimmt werde,  
daß dem Großherzog unbeschränkt freistehen soll, jedem adeligen oder bürgerlichen Güterbesitzer eines nach dem Rechte der Erstgeburt vererblichen Stamm- oder Lehengutes die erbliche Landstandschafft zu verleihen;
- 7) daß die Theilnahme des grundherrlichen Adels an der Landstandschafft überhaupt auf eine andere Weise, als es in der Verfassungsurkunde geschieht, bestimmt werde.

Der Herr Urheber der Motion stellt in dieser Beziehung keinen bestimmten Antrag, bezeichnet aber

- a) eine Aenderung, wodurch entweder das bestehende Wahlcollegium seine Abgeordneten auf Lebensdauer zu ernennen, oder, was ihm noch besser dünkt, eine Anzahl Grundherrn kraft eigenen Rechts, das vom Umfange ihres liegenschaftlichen Besitzthums abzuleiten wäre, in die erste Kammer zu treten hätte, als geboten, und darnach
- b) jene Bestimmung der Verfassung als entbehrlich, wornach der Großherzog adeligen Güterbesitzern, die ein, nach dem Rechte der Erstgeburt vererbliches Grund- und Gefällsteuercapital von 60,000 fl. besitzen, die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrnwahl beilegen kann.

Der Herr Antragsteller berührt endlich

- 8) auch noch die dem Großherzog vorbehaltene Ernennung von acht Mitgliedern indem er aus den allgemeinen Principien, welche er für die Bildung einer ersten Kammer als maßgebend betrachtet, ableitet, daß auch die vom Großherzog ernannten Mitglieder nicht, wie bisher, jeweils für einen Landtag, sondern für ihre Lebenszeit erfolge, aber sich enthält, in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen, da die Worte der Verfassungsurkunde eine lebenslängliche Ernennung nicht ausschließen.

Die vorgeschlagene veränderte Fassung mehrerer anderer, die Wahlrechte, den Austritt der Mitglieder der beiden Kammern in Folge der Auflösung oder theilweisen Erneuerung und die Ausübung des Stimmrechts in Person

betreffenden Paragraphen sind nothwendige Consequenzen der gewünschten Abänderungen, die zugleich eine Umgestaltung der Wahlordnung erfordern würden.

Der Hr. Antragsteller fügt seine Vorschläge theils auf das fühlbar gewordene Mißverhältniß, in welchem die Zahl der Mitglieder dieser hohen Kammer, zumal bei häufigen Verhinderungen einzelner Stimmführer, zu der ihr gesetzten Aufgabe stehe, theils auf allgemeine Grundsätze, welche in dem Zweikammersystem als maßgebend für die Bildung der ersten Kammer zu betrachten, aber in den Bestimmungen der Verfassung nicht genügend berücksichtigt worden seien.

Er betrachtet insbesondere das Princip der periodischen theilweisen Erneuerung als gänzlich unanwendbar auf die Bildung einer ersten Kammer; er glaubt, daß unsere Verfassung, indem sie periodische Wahlen auch für die erste Kammer zuließ, hierin von fast allen bestehenden Verfassungen abweiche, „wenn man etwa einige republikanische oder aus Revolutionen hervorgegangene quasi-republikanische“ ausnehme.

Im Hinblick auf diese fast allgemein angenommene Regel, für die doch etwas mehr als bloßer Zufall sprechen müsse, und die auf vernünftigen, wohlbekanntem Gründen beruhe, stellte der Herr Urheber der Motion seinen Anträgen den Satz voran:

„Alle Mitglieder der ersten Kammer sollten theils erblich, theils für Lebensdauer ernannt sein.“

An diese allgemeinen Einwendungen gegen die Bestimmungen der Verfassungsurkunde reiht der Herr Antragsteller noch einige besondere Bemerkungen. Er erkennt an, daß der grundherrliche Adel bei uns ein unentbehrliches Element für die erste Kammer war, glaubt aber, daß dem Grundgedanken, der ihn zur Theilnahme an der Landstandschafft in dieser Kammer berief, die Art und Weise, wie sich die grundherrlichen Verhältnisse seit dem Bestehen der Verfassung entwickelt haben, nicht entspreche, und daß die Verfassung sich in Widerspruch mit der Gesetzgebung über diese Verhältnisse durch die Bestimmung des §. 29, Abs. 2 der Verfassung gesetzt habe, wornach der Großherzog adeligen Güterbesitzern, die ein nach dem Rechte der Erstgeburt vererbliches Stamm- oder Lehngut im Katasterwerthe von 60,000 fl. besitzen, die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit beilegen kann. Er scheint diese Bestimmung (die, beiläufig gesagt, nicht, wie es von dem Hrn. Antragsteller geschehen, als ein Vorbehalt der Errichtung neuer Grundherrschaften betrachtet werden kann) für unvereinbar zu halten mit der bisherigen Uebung, wornach der Besitz jedes kleinen Ueberrestes einer vormals ansehnlichen Grundherrschaft dem adeligen Erwerber die Eigenschaft eines Grundherrn verleiht, die Theilung der Grundherrschaften unbeschränkt ist, und alle, die in fortgesetzten Theilungen in mehreren aufeinanderfolgenden Generationen zum Besitze des kleinsten Antheils an einer Grundherrschaft gelangen, auch das Stimmrecht und die Wählbarkeit für die erste Kammer anzusprechen haben.

Indem der Herr Antragsteller die Bestimmung der Verfassung berührt, wornach die Grundherren in den Wahlen für die zweite Kammer weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmänner oder Abgeordnete der Städte und Ämter gewählt werden können, findet er gerecht, daß ein Grundherr nicht zugleich ein doppeltes Activwahlrecht für die erste und zweite Kammer ausüben könne. In der Ausschließung von dem passiven Wahlrecht oder der Wählbarkeit erblickt er aber ein *privilegium odiosum*, das um so auffallender sei, da die Professoren nicht nur diese Ausschließung mit vollem Rechte nicht treffe, sondern ihnen mehr als billig scheine, nämlich auch das active Wahlrecht bei den Wahlen für die zweite Kammer gewährt sei.

Mit der Annahme seines Vorschlags, eine bestimmte Anzahl Grundherren nach Maßgabe ihres Grundbesitzes zur ersten Kammer ohne Wahl zu berufen, würden diese angefochtenen Bestimmungen der Verfassung von selbst wegfallen.

Indem Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! die vorliegenden Anträge ihrer Prüfung unterwarf, durfte sie die Forderung nicht unbeachtet lassen, die man im Interesse größerer Stetigkeit zu Gunsten der Verfassungsgesetze macht, und welche unsere, wie fast alle Verfassungen durch besondere, ihre Abänderung erschwerende For-

men als wohlbegründet anerkennt. Diese Forderung steht ohne Zweifel solchen Anträgen weniger entgegen, die von einer eingetretenen Veränderung der Umstände oder von Thatsachen abgeleitet werden, woraus sich ergibt, daß Voraussetzungen, auf welchen das bestehende Verfassungsgesetz beruhte, nicht eingetreten sind. Die Commission ist auch der Ansicht, daß der Grundsatz der größern Stetigkeit der Verfassungsgesetze überhaupt nur zum Zweck einer strengern Nachweisung der Nothwendigkeit oder unzweifelhaften Heilsamkeit einer verlangten Abänderung gestellt, aber einem klar und unzweifelhaft nachgewiesenen Bedürfnis, mehr oder weniger wesentlichen Reformen gegenüber, nicht geltend gemacht werden könne. Daß aber, wie der Hr. Antragsteller glaubt, das Bedürfnis einer umfassenden Reform oder auch nur einer Abänderung irgend einer wesentlichen Bestimmung der Verfassung wirklich vorliege, konnte sich die Commission nicht überzeugen; sie hält die aus allgemeinen Principien abgeleiteten Einwürfe gegen eine Reihe von Paragraphen der Verfassungsurkunde theils für ungegründet, theils nicht für erheblich genug, um das Belehende in Frage zu stellen; und vermochte nur ein Bedürfnis anzuerkennen, das sich in Folge einer zur Zeit der Begründung der Verfassung wohl nicht vorhergesehenen Thatsache herausgestellt hat, und dessen Befriedigung durch einen Act der Gesetzgebung keinen Grundsat irgend einer wesentlichen Bestimmung der Verfassung verletzt.

Ehe sie der hohen Kammer ihre Ansicht hierüber vorträgt, erlaubt sie sich die weiter gehenden und aus allgemeinen politischen Principien abfließenden Anträge und Andeutungen des Herrn Urhebers der Motion zu besprechen, und dieser Besprechung einige allgemeine Bemerkungen vorausgehen zu lassen.

Der aus der Motionsbegründung hervorleuchtende Gedanke, daß unsere Verfassung in der Zusammensetzung der ersten Kammer dem Principe, auf welchem ihre Bildung beruhen sollte, keine gebührende Rechnung trage, dürfte einer Meinung, die über den vorherrschenden Charakter unserer Verfassung überhaupt in weitem Kreise sich verbreitet zu haben scheint, und die ihr eine überwiegende Begünstigung des Princips der Bewegung vorwirft, zur Stütze dienen, so wie hinwiederum eine Stütze in dieser vielfach laut gewordenen Meinung finden, über die einige Worte zu sagen, uns eine schickliche Gelegenheit dargeboten erscheint.

Ohne Zweifel haben sich seit der Gründung der Verfassung einige Verhältnisse, die ihre Bestimmung nicht durch das Verfassungsgesetz erhielten, aber in einem mittelbaren Zusammenhange damit stehen, in einer Weise entwickelt, welche Stoff zu dem berührten Vorwurfe geben konnte. Hierzu darf man einmal die durch die Gemeindeordnung im Jahr 1831 abgeschaffte Unterscheidung der Orts- und Schußbürger, welche die Wahlordnung in der That in einer wesentlichen Bestimmung abänderte, sodann die gegen den Sinn und Geist der Verfassung laufende Uebung rechnen, wozu eine bekannte singuläre Bestimmung der Finanzgesetzgebung über die Weinhandlungspatente Veranlassung gab und welche den sonnenklaren Zweck der Bestimmungen des §. 37, Abs. 3 der Verfassungsurkunde vereitelt.

Abgesehen von diesen Verhältnissen, welche sich in einem dem Principe der Verfassung zuwiderlaufenden Sinne entwickelt haben, und von welchen die aus der Gemeindeordnung entsprungenen ohne Zweifel eine höhere Bedeutung behaupten, halten wir den berührten Vorwurf für gänzlich unbegründet, und in den ursprünglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde dem Bedürfnis der angemessenen Verbindung verschiedener Elemente in der Bildung der Ständeversammlung gebührende Rechnung getragen, so weit es die Verhältnisse des Landes nur immer gestatteten. Freilich dürfte, daß dies geschehen, leicht bezweifeln, wer diese Verhältnisse nicht kennt, oder nicht näher erwägt, und nach allgemeinen Vergleichen mit den Verfassungen anderer Staaten, ohne gleichzeitige Untersuchung der wesentlichen Verschiedenheit ihrer socialen Zustände urtheilt, und eine Reihe von Verhältnissen, die sich schon längst im Großherzogthum auf eine ganz andere Weise, wie in manchen andern Ländern entwickelt hatten, unbeachtet läßt. Wir wollen in dieser Hinsicht nur im Allgemeinen auf die außerordentliche Zersplitterung des Grundeigenthums, auf die verhältnismäßig ganz geringe Zahl großer Güterbesitzer in unserem Lande, auf die längst verschwundenen oder aufgelockerten Bande corporativer Verbindungen, auf die weiter wie anderwärts vorangeschrittene Vermischung der Stände, die vollkommene

Gleichheit der Land- und Stadtgemeinden und der Berechtigung ihrer Genossen in politischen, wie in gewerblichen Beziehungen, hinweisen, ohne noch anderer Verhältnisse zu gedenken.

Man kann die natürlichen Elemente, aus welchen die beiden Hauptrichtungen im Staats- und Volksleben entspringen, durch eine Verfassungsurkunde nicht erschaffen, das Uebergewicht, welches das eine oder andere in der Entwicklung des socialen Zustandes gewonnen hat, nicht mit Federstrichen vernichten, sondern muß sie annehmen, wie sie gegeben sind, und nur suchen, sie auf eine Weise zusammenzufassen, zu combiniren oder zu beugen, in der sie gegen allzu starkes Vorherrschen der einen oder andern Richtung, gegen die Alleinherrschaft des Princips der Bewegung — des Fortschreitens und Aufgebens — oder des Princips der Stetigkeit — des Stillstandes und Festhaltens — die beste Bürgschaft zu gewähren verspricht.

Daß unsere Verfassung diese Aufgabe nicht mit Sorgfalt zu lösen gestrebt, und nicht so befriedigend, als es unter den gegebenen Umständen geschehen konnte, wirklich gelöst habe, möchte sich wenigstens nicht aus den, von dem Herrn Antragsteller vorgetragene Einwendungen ergeben.

Er erkennt an, daß, wenn zwei Kammern bestehen sollten, der grundherrliche Adel bei uns als ein nicht wohl entbehrlicher Bestandteil der ersten Kammer betrachtet werden mußte, tadelt aber, daß die Abgeordneten des Adels nur auf 8 Jahre und nicht auf Lebenszeit ernannt werden sollen.

Allerdings ist bei all gemeinen Wahlen die Ernennung der Mitglieder einer Ständeversammlung für ihre Lebenszeit oder auch nur für eine längere Periode dem Princip der Stetigkeit, dem man durch die Bildung einer ersten Kammer vorzugsweise einen angemessenen Einfluß zu sichern sucht, mehr entsprechend, als eine Wahl auf eine kürzere Zeit; allein eine weit stärkere Garantie, als in der Wahl der Mitglieder auf Lebenszeit für die Wirksamkeit dieses Princips liegt, ist die Berufung eines bevorzugten Standes zur Bildung einer ersten Kammer. Wird jene Garantie hierin gesucht, und bleibt, insoferne nicht alle Genossen eines solchen Standes berufen werden können, eine Wahl in der Mitte der Standesgenossen unvermeidlich, so ist eine Wahl seiner Abgeordneten für die Dauer ihres Lebens keine Verstärkung, sondern vielmehr eine Schwächung jener Bürgschaft. Wie Einzelne, welchem Stande sie angehören mögen, mit der Entwicklung ihres innern Lebens, mit der Veränderung ihrer äußern Lage, und mit dem Fortschritte ihres Alters ihre Ansichten und Meinungen ändern oder an der Energie, womit sie ihre Ueberzeugungen festhalten, verlieren, lehrt die Erfahrung. Aber weit weniger veränderlich sind die Ansichten und Gesinnungen, welche in einem ganzen Stande, vermöge seiner besondern socialen Stellung, seiner besondern Interessen und Lebensverhältnisse mehr oder weniger vorherrschen; er bewährt sie in seiner Majorität getreuer, als es bei allen seinen einzelnen Mitgliedern sein kann, und was man durch seine Berufung zur Theilnahme an der Landständschaft in der ersten Kammer bezweckt, wird daher durch die Wahl seiner Abgeordneten für kürzere Perioden weit sicherer, als durch eine Wahl derselben auf Lebenszeit erreicht.

Eben so wenig, wie die Ansicht, daß die periodische Wahl der Grundherren für die erste Kammer dem Princip zuwiderlaufe, worauf die Bildung einer solchen Kammer beruhen soll, scheint uns die Behauptung des Herrn Antragstellers begründet zu sein, daß unsere Verfassung durch die Festsetzung der periodischen Wahl der grundherrlichen Abgeordneten von fast allen bestehenden Verfassungen abweiche, wenn man etwa einige republikanische oder aus Revolutionen hervorgegangene, quasi republikanische ausnimmt.

In Großbritannien wählen die schottischen und irischen Peers ihre Abgeordneten in das Oberhaus je für 7 Jahre. Diese Einrichtung ist nicht aus der englischen Revolution hervorgegangen; sie fällt in eine spätere Zeit gesetzlicher Ordnung, (in das Jahr 1707,) bestand für die schottischen Peers schon vor der Union Irlands mit Großbritannien und beruhte auf ökonomischen Rücksichten, welche der weniger reiche hohe Adel Schottlands zu nehmen hatte, der seinen Abgeordneten die Kosten ihres Aufenthalts in London vergütet. Sie wurde bei der Vereinigung der drei Reiche

(1. Jan. 1801) auch für den irischen hohen Adel angenommen. Man hat hierin keine Verletzung des Princips gefunden, worauf die Bildung des brittischen Oberhauses beruht, und das in keinem Lande, welches eine ähnliche Verfassung besitzt, in größerer Stärke waltet.

Wir finden periodische Wahlen des grundherrlichen Adels für die erste Kammer (Herrenbank) in einem deutschen Lande, im Herzogthum Nassau, wo sie ebenfalls in der Periode ungetrübter gesetzlicher Ordnung angeordnet wurde, und dessen Verfassung weder ein republikanischer noch quasi-republikanischer Charakter aufgedrückt erscheint.

Wenn der Hr. Antragsteller ferner die Zulassung sämtlicher Grundherren zur Wahl ihres Standes ohne Rücksicht auf die Größe ihres Besitzes tadelnd berührt, und damit die Bestimmung unserer Verfassung, wornach die neue Verleihung von Wahlrechten von einem nach dem Rechte der Erstgeburt vererblichen Grundbesitz von gewissem Umfang abhängig sein soll, einen Widerspruch findet, so scheint uns darin, daß man dem Bestehenden oder bereits Gewordenen Rücksichten trägt, die man für ein erst werdendes nicht gelten läßt, kein Widerspruch zu liegen.

Allerdings verlangt eine gesunde Staatspolitik, daß erbliche Wahlrechte durch einen Grundbesitz der Berechtigten von einem gewissen Umfange bedingt sein sollen. Allein, als die Verfassung erteilt ward, waren alle grundherrlichen Rechte, wie sie es noch sind, von der Größe der grundherrlichen Besitzungen unabhängig. Der grundherrliche Adel als solcher war nach der Natur unserer staatlichen Verhältnisse und nach den Bestimmungen der Bundesacte zur Theilnahme an der Landstandschaft zu berufen. Man achtete die bestehende Rechtsgleichheit, erteilte allen Besitzern von Grundherrschaften, deren Zahl und Umfang nicht vermehrt werden kann, das gleiche, ihnen ohne Unterschied verheißene politische Recht, trug aber den Forderungen der Staatspolitik gebührende Rechnung, indem man die Verleihung eines von dem Besitze einer Grundherrschaft ganz unabhängigen Wahlrechts bei der Grundherrenwahl an die Bedingung eines nach dem Rechte der Erstgeburt vererblichen Grundbesitzes von gewissem Umfang knüpfte. Die Verfassung trug jenen Forderungen der Staatspolitik weiter Rechnung, indem sie dem Großherzog das Recht vorbehielt, den Besitzern von größern, nach Erstgeburtrecht vererblichen Stammgütern die vererbliche Würde eines Mitgliedes der ersten Kammer zu verleihen.

Gegen die unbeschränkte Theilbarkeit und Veräußerlichkeit der Grundherrschaften mit der Wirkung des Uebergangs der grundherrlichen Rechte, und folglich auch der Wahlberechtigung an jeden adeligen Erwerber, erheben sich allerdings Bedenken.

In dieser Beziehung wäre ohne Zweifel eine Aenderung des bestehenden Zustandes zu wünschen, der aber nach unserer Ansicht nicht durch eine Abänderung der Landesverfassung, sondern in andern Wegen zu bewirken sein möchte. Hierüber in weitere Erörterung einzugehen und namentlich das Bedürfnis einer corporativen Einigung des grundherrlichen Adels und die Begründung statutarischer Bestimmungen über seinen Bestand zu besprechen, finden wir aber keine Veranlassung.

Die Verfassung bestimmt nicht, wer als Grundherr anzusehen sei; sie verleiht das Wahlrecht denen, die es sind. Alles, was sich auf die Frage, wer als solcher anzuerkennen sei, bezieht, liegt, ebenso wie die Frage, wer als Staatsbürger zu betrachten sei, außerhalb ihres Bereiches.

Nicht für zulässig halten wir, was der Hr. Antragsteller verlangt, nämlich die Bestimmung, daß eine der bisherigen Zahl der Abgeordneten des grundherrlichen Adels gleiche oder auch etwas größere Anzahl, also 8, 10 bis 12, vermöge ihres größern Grundbesitzes und kraft eigenen Rechts in die erste Kammer treten und dagegen alle übrigen nur vermöge ihrer allgemeinen staatsbürgerlichen Eigenschaft, nicht aber, wie den ehemaligen Reichsunmittelbaren durch die Bundesacte doch ausdrücklich zugesichert wurde, in ihrer anerkannten Eigenschaft als Grundherren zur Theilnahme an der Landstandschaft berechtigt sein sollen.

Gleiche Gründe, wie der periodischen Wahl der grundherrlichen Abgeordneten, stehen der periodischen Wahl

der Abgeordneten der Landesuniversitäten zur Seite, da alle Corporationen, welche, wie sie, eine eigenthümliche Stellung behaupten, in allen Richtungen ihres Wirkens sich beharrlich zu zeigen pflegen.

Keineswegs sprechen aber gleiche Gründe, wie für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung (passives und actives Wahlrecht) der Mitglieder der Wahlcollegien der Universitäten bei den Wahlen für die zweite Kammer, zugleich auch für das active und passive Wahlrecht der Grundherren bei diesen allgemeinen Wahlen.

Wir vermögen nicht, wie der Hr. Antragsteller, in dem, den ordentlichen Professoren der Universitäten eingeräumten activen Wahlrechte bei den Wahlen zur zweiten Kammer eine unbillige Bevorzugung, und dagegen in dem, den Grundherren versagten passiven Wahlrechte ein *privilegium odiosum* zu erblicken.

Die Universität ist als eine Staatsanstalt für höhere wissenschaftliche, die persönlichen Interessen ihrer Angehörigen nicht berührende Zwecke zur Wahl eines Abgeordneten berufen, zu verstärkter Sicherheit der Vertretung höherer wissenschaftlicher Interessen; sie wählt ihren Abgeordneten frei, (aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes,) und nicht nothwendig aus der Mitte des Wahlcollegiums, dessen Mitglieder nur zusammentreten, um das Subject des Wahlrechts zu bilden, das der Universität als moralischer Person verliehen ist.

Der grundherrliche Adel wählt nicht als Corporation; er würde, wenn er auch eine corporative Verfassung hätte, nicht als moralische Person wählen; er wählt als besonderer, bevorzugter Stand, jeder Genosse dieses Standes aus eigenem persönlichem Rechte; jedes der beiden grundherrlichen Wahlcollegien ernennt seine Abgeordneten nur aus der Mitte seiner Mitglieder.

Es besteht daher zwischen beiden Wahlen keine Analogie, aus welcher die von dem Hrn. Antragsteller aufgestellten Behauptungen gefolgert werden könnten; in keiner Weise erscheint durch die Bestimmungen der Verfassung über die Wahlrechte der Grundherren und Universitätsprofessoren das Princip der Rechtsgleichheit oder Rechtsähnlichkeit verletzt, vielmehr ist, so weit dieses Princip in Frage stehen kann, den Mitgliedern der Wahlcollegien des grundherrlichen Adels und der Universitäten das ganz gleiche Recht gewährt.

Wie der nicht adelige, oder der nicht dem grundherrlichen Adel angehörige adelige, ordentliche Professor zur activen Theilnahme an den Wahlen zur zweiten Kammer zugelassen wird, ebenso würde ein Grundherr, der etwa die Stelle eines ordentlichen Professors einer Universität bekleidete, sowohl bei der Wahl der Universität, als bei den grundherrlichen Wahlen stimmsfähig sein, also auf gleiche Weise, wie andere Professoren, die nicht dem grundherrlichen Adel angehören, ein doppeltes Activwahlrecht besitzen.

Obwohl ein Grundherr, welcher die erforderlichen Eigenschaften besitzt, bei den Wahlen der Universitäten als Abgeordneter wählbar ist, verliert er deshalb seine Wählbarkeit bei der Wahl des grundherrlichen Adels für die erste Kammer eben so wenig, wie der bürgerliche Professor seine Wählbarkeit für die zweite Kammer. Er ist von jeder Theilnahme an den Wahlen zur zweiten Kammer nur ebenso ausgeschlossen, wie alle nicht zum grundherrlichen Adel gehörigen Staatsbürger bei der Wahl dieses Adels, wie sich von selbst versteht, weder stimmsfähig, noch als Abgeordnete zur ersten Kammer wählbar sind.

Auch die Verfassungen anderer Staaten haben an die Vereinigung des grundherrlichen oder ritterschaftlichen Adels zu einem oder mehreren Wahlcollegien, die ihre Abgeordneten aus ihrer Mitte wählen, als natürliche Folge die Ausschließung der wahlberechtigten Genossen dieses Standes von den allgemeinen Wahlen der übrigen Staatsbürger geknüpft, wie namentlich die nassauische und die württembergische Verfassung. Nirgend hat man darin eine ungebührliche Beschränkung eines conservativen Elementes in seiner Wirksamkeit und Geltung gefunden.

Aus keiner der berührten Bestimmungen unserer Verfassung möchte sich daher eine Hinneigung zu einer überwiegenden Berücksichtigung des einen der beiden im Staats- und Volksleben, wie man anzunehmen pflegt, waltenden Hauptprincipien oder Richtungen in irgend etner Weise ergeben.



Was endlich die dem Regenten vorbehaltenene Ernennung von 8 Mitgliedern zur ersten Kammer betrifft, so steht es nach der Verfassung in Höchstdessen Willkühr, sie für eine kürzere oder längere Reihe von Jahren oder auf Lebenszeit zur Theilnahme an der Landständenschaft zu berufen. Daß es sich hier nicht um eine Begünstigung des einen oder des andern jener beiden Principien, sondern lediglich um gouvernementale Macht oder Verstärkung des gouvernementalen Einflusses handelte, ist an sich klar.

Allerdings ist kein Zweifel, daß in dieser Hinsicht unsere Verfassung eine Ausnahme von allen andern Verfassungen macht, da wir in diesen, wohl ohne Ausnahme, dem Regenten nur die Verleihung erblicher landständischer Würden, oder die Ernennung von Mitgliedern der ersten Kammer für Lebenszeit vorbehalten finden.

Der Hr. Antragsteller bemerkt mit Recht, daß von den Männern, die das Vertrauen des Regenten in die erste Kammer beruft, zu erwarten sei, daß sie, wie alle übrigen, bei ihrer Abstimmung nur ihrer innern Ueberzeugung folgen. Obwohl er aber keinen bestimmten Antrag stellt, spricht er sich über die Ernennung je für einen Landtag auf eine Weise aus, welche einen förmlichen Antrag hinlänglich ersetzt. Dem Vaterlande, der öffentlichen Meinung gegenüber, dünkt es ihm, würde die Stellung der Ernannten viel freier sein, wenn sie auf Lebensdauer ernannt wären; ihre Worte wären von größerer äußerer Bedeutung, fügt er bei, wenn sie nicht gleichsam für die Dauer ihres Wohlverhaltens ernannt schienen. Wir möchten die Frage aus einem andern Gesichtspunkte betrachten, unter welchem der Reiz, den die Aussicht auf eine erneuerte Ernennung für Den, der sie wünscht, ganz zur Seite liegen bleibt. Da die Regierung die Vorlagen, die sie dem Landtage zu machen beabsichtigt, zum voraus bestimmt, so kann nach Belieben die Wahl auf solche Personen geleitet werden, von welchen man weiß, daß ihre persönliche Ansichten mit denen der Regierung, in Bezug auf die für den Landtag vorbereiteten Geschäfte, in vollkommener Uebereinstimmung stehen. Allerdings erscheint unter diesem Gesichtspunkte die erste Kammer theilweise der That nach mehr als Organ der Regierungsansichten. Allein ein solcher Gebrauch jenes Vorbehaltes läßt sich leichter denken, als, etwa einzelne Fälle ausgenommen, wirklich zur Ausführung bringen. Man dürfte eher voraussetzen, daß der Regent in dem Gebrauche seiner Prærogative in der Regel natürliche, aus gegebenen Stellungen entspringende Ansprüche zu befriedigen sich bewogen finden werde, und auch, wo solche Rücksichten nicht eintreten, lediglich durch sein persönliches Vertrauen in den Charakter und in die Einsichten der Berufenen im Allgemeinen sich leiten lassen werde. Hauptsächlich die Betrachtung, daß es häufig erwünscht sein könnte, für einzelne wichtigere Gegenstände, welche der Berathung der Ständeversammlung auf einem Landtage unterworfen werden sollen, die Kräfte ausgezeichnete Specialitäten zu benützen, machte es rathlich, die Ernennung auf Lebenszeit nicht als unbedingte Regel auszusprechen. Ferner kam in Betrachtung, daß, wenn eine Ernennung nur auf Lebenszeit geschehen, die Zahl der Mitglieder, die der Großherzog ernennt, aber beschränkt sein soll, das Ernennungsrecht leicht für eine längere Reihe von Jahren ohne Werth für den Regenten bleiben könnte. Beide Rücksichten verhindern aber nicht die Ernennung einer größern oder geringern Anzahl jener acht Mitglieder auf Lebenszeit, und wohl konnte man denken, daß diese Art des Gebrauches der Großherzoglichen Prærogative wenigstens in einem gewissen Umfange ihre Anwendung finden werde. Indem die Verfassung hierüber keine feste Bestimmung traf, sondern das Ernennungsrecht nur im Allgemeinen, ohne nähere Bestimmung für die Dauer der Ernennungen, vorbehielt, folgte sie auch hier einem Grundsatz, der überhaupt in ihr eine ausgedehnte Anwendung gefunden hat, nämlich dem Grundsatz, sich so viel als möglich auf allgemeine Normen zu beschränken, und der Erfahrung und der Praxis zu überlassen, für ihre Anwendung in der Entwicklung der landständischen Verhältnisse das rechte Maß und Ziel zu finden. Jedenfalls liegt, wie gesagt, in jener Unbestimmtheit keine Verletzung des Principis, auf welchem vorzugsweise die Bildung der ersten Kammer im Gegensatz zu dem Principe beruhen soll, das man für eine zweite Kammer in größerer Stärke gelten läßt, sondern vielmehr eine entschiedene Huldigung, die dadurch einem andern Princip, dem monarchischen, gebracht wurde.

Die Commission hat dem Berichterstatter erlaubt, in diese kurze Erörterungen einzugehen, wozu die Aeußerungen des Hrn. Antragstellers, wenn nicht nothwendige Veranlassung, doch willkommene Gelegenheit gaben, um eine ziemlich verbreitete Meinung über den Charakter unserer Landesverfassung wenigstens theilweise, nämlich so weit es ohne Abschweifung von dem Gegenstande der Motion geschehen konnte, zu berichtigen. Der Berichterstatter kann auch die Versicherung beifügen, daß auf den hier kurz entwickelten politischen Ansichten wenigstens der Entwurf wirklich beruhte, den er im Jahre 1818 als Mitglied des damals bestehenden Comités auf die im Allgemeinen ihm gegebene Grundlage des Zweikammersystems durch das Vertrauen des damaligen Regenten auszuarbeiten berufen worden war, und der in den Berathungen des Comités, denen er beiwohnte, so wie in den späteren Berathungen, denen er nicht anwohnte, ganz wenige und, wie ihm dünkt, nicht sehr erhebliche, unwesentliche Abänderungen (gerade aber in Bezug auf die Bildung der ersten Kammer gar keine Abänderungen) erhalten hat. Jene Meinung, deren Berichtigung, so weit sie hier ihren Platz finden konnte, durch die vorgetragene kurze Bemerkung unternommen wurde, hatte sich auch keineswegs in der ersten Zeit nach dem Erscheinen der Verfassung gebildet, konnte auch in der That nicht auf eine Vergleichung des Inhaltes unserer Verfassung mit den Verfassungen anderer deutscher Staaten gegründet werden; sie nahm ohne Zweifel ihren Ursprung, ganz unabhängig von einer gründlichen Prüfung der Grundsätze, auf welchen die Bestimmungen unserer Verfassung beruhen, nur in Wahrnehmungen, wozu die Entwicklung der landständischen Verhältnisse, des ganzen politischen Zustandes unseres Landes und der Gesetzgebung Veranlassung gaben. Ueber die Ursachen des Ganges dieser Entwicklung uns in eine nähere Untersuchung einzulassen, oder nachzuweisen, wie wenig sie mit den von andern deutschen Verfassungen abweichenden Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde auch nur in einem entfernten, mittelbaren Zusammenhange stehen, und überhaupt sie hier in irgend einer Weise zu besprechen, liegt uns nicht ob. Es lag uns nur ob, die Bestimmungen der Verfassungsurkunde, deren Abänderung der Herr Urheber der Motion im Hinblick auf allgemeine Principien in Antrag gebracht hat, einer Prüfung ebenfalls nur von dem Standpunkte allgemeiner Grundsätze aus zu unterwerfen.

Nur Weniges haben wir über die weiteren Vorschläge des Hrn. Berichterstatters zu sagen, die theils nur untergeordnete Grundsätze berühren, theils nur auf Abänderungen zielen, welche dem Sinne und Geiste der Verfassung in keiner Weise zuwiderlaufen, und die sich unter den Gesichtspunkt eines Bedürfnisses stellen lassen, das lediglich durch das Nichteintreten von thatsächlichen Voraussetzungen entstanden ist, auf welchen die Bestimmungen der Verfassung beruhten.

Als der Großherzog Karl die Verfassung gab und promulgiren ließ, konnte man nach den darin über die Zusammensetzung der ersten Kammer enthaltenen Bestimmungen die Zahl ihrer Mitglieder, wenn keines fehlte, und keine Stelle erledigt war, zu 33 annehmen. Die Zahl der Virilstimmführer konnte wechseln, und einzelne Mitglieder konnten für kürzere oder längere Zeit in der Versammlung zu erscheinen verhindert sein. Daß aber die Zahl der durchschnittlich anwesenden Mitglieder sich in dem Maßstabe, wie es insbesondere auf dem gegenwärtigen Landtage der Fall ist, vermindern werde, war nicht zu erwarten, und zwar um so weniger, da durch den §. 28 der Verfassung die Ernennung weiterer erblicher Mitglieder in Aussicht gestellt war, welche einzelne Lücken ausfüllen konnte. Hiezu waren selbst unmittelbar nach dem Erscheinen der Verfassung bereits Einleitungen getroffen. Allein es ist im Laufe der 25 Jahre, die seither verflossen, nur eine einzige Ernennung erfolgt, deren Bedingungen aber bis jetzt noch unerfüllt geblieben sind, während durch das Erlöschen einer Standesherrschaft die Zahl der erblichen Virilstimmen vermindert worden ist.

Was der Hr. Antragsteller über das Bedürfniß, der hohen ersten Kammer eine zureichende Anzahl von Stimmführern zu sichern, treffend sagt, wollen wir nicht wiederholen.

Er sucht die Befriedigung dieses Bedürfnisses zunächst in einer Weise, welche die Ursachen der häufigen Verhinderungen der standesherrlichen Mitglieder der hohen Kammer berücksichtigt und indem sie für die Ausfüllung dieser Lücke

sorgt, keine wesentliche Veränderung in dem Verhältnisse der verschiedenen Bestandtheile der ersten Kammer herbeiführt. Wir sind vollkommen damit einverstanden,

- 1) daß den Häuptern der standesherrlichen Familien bei Verhinderungen, deren Dauer die, von der Kammer bestimmte Grenze eines zeitlichen Urlaubs überschreitet, gestattet werde, durch einen Agnaten ihres Hauses oder ein Mitglied einer andern im Besitze einer Standesherrschaft im Großherzogthum befindlichen standesherrlichen Familie, dem nicht als Haupt derselben schon aus eigenem Rechte der Eintritt in die erste Kammer freisteht, sich vertreten zu lassen;
- 2) daß im Falle der Minderjährigkeit des Hauptes einer standesherrlichen Familie, dessen Vormund, insofern er einer im Besitze einer Standesherrschaft im Großherzogthum befindlichen Familie angehört, und nicht schon aus eigenem Rechte Mitglied der ersten Kammer ist, für berechtigt erklärt werden soll, kraft seiner vormundschafilichen Eigenschaft und für die Dauer derselben als Mitglied in die erste Kammer einzutreten.

Nach unserer Ansicht beruht zwar die Beseitigung jeder Stellvertretung, so wie des Systems der Ersatzmänner auf sehr guten Gründen. Allein es handelt sich bei der Vertretung der Häupter standesherrlicher Familien, zumal bei der vorgeschlagenen Beschränkung, um keinen wesentlichen Grundsatz, und das Interesse, die standesherrliche Bank in der hohen Kammer wohl besetzt zu sehen, erscheint überwiegend.

Eben so wenig Bedenken tragen wir, für die Zulassung einer Vertretung der beiden geistlichen Mitglieder dieser hohen Kammer zu stimmen, die schon auf frühern Landtagen, ebenso wie die Vertretung der Standesherrn zur Sprache gekommen ist, und worüber wir in nähere Erörterungen einzugehen, im Hinblick auf die hierauf bezüglichen frühern ausführlichen Verhandlungen, überflüssig finden.

Wir sind der Ansicht, daß für den Fall der Verhinderung des Herrn Erzbischoffs als dessen Stellvertreter der jeweilige Domdekan grundgesetzlich bestimmt, und auch für den Fall der Verhinderung des protestantischen Prälaten für dessen Stellvertretung gesetzliche Fürsorge getroffen werden sollte. Darüber, in welcher Weise diese Fürsorge zu treffen sei, hat sich in den frühern Verhandlungen eine Meinungsverschiedenheit ergeben. Uns dünkt, daß, wenn der Regent vermöge der Verfassung, nach freiem Ermessen, den Geistlichen des Landes beruft, der mit dem Charakter eines Prälaten seinen Sitz als lebenslängliches Mitglied in der Kammer nimmt, es in der Natur der Sache liege, daß Allerhöchstderselbe sich vorbehalte, in gleicher Weise auch den Geistlichen zu berufen, der den Prälaten zu vertreten hat, und dem die Eigenschaft eines Stellvertreters für Verhinderungsfälle ebenfalls auf Lebenszeit verbleiben würde, insofern der Regent nicht ihm, sondern einem Andern bei eintretender Vacatur der Prälatenstelle diese Würde verleiht.

Dem Vorschlage des Hrn. Antragstellers, der eine Vermehrung geistlicher Mitglieder der Kammer bezweckt, vermögen wir aber nicht beizutreten. Nicht in die Zahl der geistlichen Stimmführer, sondern in die höhere Macht des Wortes, das aus dem Munde eines in seiner Kirche hochgestellten Geistlichen kommt, setzen wir den Werth der Theilnahme geistlicher Würdeträger an den ständischen Verhandlungen. Jene Macht des Wortes würde durch die Berufung einer größern Anzahl Kirchenbeamter nicht verstärkt, würde vielmehr durch wirklichen oder scheinbaren Zwiespalt der Ansichten, der sich möglicher Weise auch auf einer geistlichen Bank kundgeben könnte, eher geschwächt erscheinen.

In den Händen des Regenten liegt bereits ein Mittel zu Vermehrung der Mitglieder der Kammer. Eine Einschreitung der Verfassungsgesetzgebung wäre nur nothwendig, wenn man es für rathlich erachten sollte, die in §. 28 vorbehaltene Ernennung erblicher Mitglieder der hohen Kammer durch die Herabsetzung des Grund- und Gefällsteuercapitals zu erleichtern, welches als Anschlag für das nach dem Erstgeburtsrechte vererbliche Lehen- oder Stammgut angenommen wurde, dessen Besizer die erbliche landständische Würde verliehen werden kann. Hierzu liegen in den seit dem

Erscheinen der Verfassung eingetretenen Gefällablösungen zureichende Gründe vor. Jedenfalls glauben wir dieses Mittel, die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer zu vermehren, in die erste Linie setzen zu dürfen.

Als weiteres Mittel zu diesem Zwecke bietet sich die Erhöhung der Zahl der Abgeordneten des grundherrlichen Adels oder der vom Großherzog zu ernennenden Mitglieder oder die Verstärkung dieser beiden Bestandtheile der ersten Kammer. Gegen jeden Antrag, der das numerische Verhältniß dieser beiden Bestandtheile der Kammer verändern würde, möchten sich jedenfalls Bedenken erheben. In einer gleichen Verstärkung jeder dieser beiden Klassen könnte eine wesentliche Veränderung der Verfassung nicht erblickt werden, so wenig wie in der Bestimmung, daß ein bestimmter Theil der Mitglieder, welche der Regent ernennt, auf Lebenszeit zu ernennen sei. Die ausschließliche Erhöhung der Zahl der Mitglieder, die der Großherzog theils für ihre Lebensdauer, theils für kürzere Perioden oder für einen Landtag, beruft, würde nur dann ohne wesentliche Verletzung der Grundlagen, worauf die Zusammensetzung der ersten Kammer beruht, eintreten können, wenn zugleich ausgesprochen würde, daß ein bestimmter Theil der für Lebenszeit ernannten Mitglieder dem grundherrlichen Adel angehören solle, in der Art, daß die Zahl sämmtlicher übrigen, vom Großherzog ernannten Mitglieder niemals die Zahl der grundherrlichen Abgeordneten und der vom Großherzog für Lebenszeit aus dem grundherrlichen Adel ernannten Mitglieder im Ganzen übersteigen solle. Wir enthalten uns aber, einen Antrag auf irgend eine andere Maßregel, außer der in Beziehung auf die Vertretung der Häupter der standesherrlichen Familien und der beiden geistlichen Mitglieder dieses Hauses bereits vorgeschlagenen, zu stellen, in Erwägung, daß in Folge der Zulassung dieser Vertretung wohl eine Verstärkung der durchschnittlichen Zahl der anwesenden Kammermitglieder erwartet werden darf, überdies nach Abs. 2 des §. 28 der Verfassungsurkunde die Ernennung eines weitem erblichen Landstandes bereits erfolgt ist, und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog noch weitere solche Ernennungen frei stehen.

Uns dünkt, daß die hohe Kammer einer weitem Verstärkung jedenfalls nicht bedarf, insoferne stetshin in den Vorlagen und Motionen nicht das gebührende Maas überschritten wird, und die Arbeiten gehörig vertheilt werden.

Wir beschränken uns daher, unsern Antrag zu wiederholen, Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse ehrfurchtsvollst zu bitten, Ihren getreuen Ständen gnädigst ein Gesetz vorschlagen zu lassen, wodurch bestimmt wird,

- 1) daß im Falle der Minderjährigkeit des Hauptes einer standesherrlichen Familie, dessen Vormund, insofern er dem einheimischen standesherrlichen hohen Adel angehört, und nicht schon kraft eigenen Rechts oder als Vertreter eines standesherrlichen Familienhauptes Mitglied der ersten Kammer ist, berechtigt sein soll, vermöge seiner Eigenschaft als Vormund und für die Dauer derselben in der ersten Kammer Sitz zu nehmen;
- 2) daß den Häuptern der standesherrlichen Familien bei Verhinderungen, deren Dauer die von der Kammer bestimmte Grenze eines zeitlichen Urlaubs überschreitet, gestattet werde, durch einen Agnaten ihres Hauses oder ein Mitglied einer andern, im Besitze einer Standesherrschaft im Großherzogthum befindlichen standesherrlichen Familie, dem nicht als Haupt derselben schon aus eigenem Rechte oder als Vormund eines standesherrlichen Familienhauptes der Eintritt in die erste Kammer freisteht, sich vertreten zu lassen;
- 3) daß bei länger dauernder Verhinderung des Erzbischoffs der jeweilige Domdekan, und bei einer gleichen Verhinderung des protestantischen Prälaten ein für solchen Fall vom Großherzog aus der Zahl der evangelisch-protestantischen Geistlichen lebenslänglich zu ernennender Stellvertreter zur ersten Kammer als stellvertretende Mitglieder einzuberufen seien.

Beilage Nr. 279. zum Protokoll der 46. Sitzung vom 18. Oktober 1844.

## Bericht der Petitionskommission

über

die Bitte der Stadt Bretten, die Herstellung einer Eisenbahn zur Verbindung mit Württemberg und die Berücksichtigung ihrer Interessen bei den hierauf bezüglichen Verhandlungen betreffend.

Erstattet

von dem Staatsrath Nebenius.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Ihre Commission hat schon vor geraumer Zeit über die Petition der Stadtgemeinde Pforzheim, die Wahl der Zuglinie für die in Aussicht gestellte Eisenbahnverbindung mit Württemberg betreffend, in einem ausführlichen Berichte sich geäußert. Auf ausdrücklichen Wunsch des Berichterstatters wurde dieser Bericht, nachdem er die Presse bereits im Juli verlassen hatte, nicht in üblicher Zeit auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt, sondern die Discussion vertagt.

Jener Wunsch und dessen Gewährung beruhen auf der Betrachtung, daß der Commissionsbericht das erste öffentliche Wort über eine sehr wichtige Landesangelegenheit war, welche die Interessen verschiedener Landestheile in verschiedener Weise berührt, und man darnach erwarten durfte, daß sich unverweilt abweichende Meinungen geltend zu machen suchen würden, deren Aeußerung der Discussion und der Beschlußfassung der hohen Kammer vorangehen zu lassen, nur angemessen erscheinen konnte. Daß dies geschehe, mußte die Commission, obwohl sie sich alle Hilfsmittel zu einer umsichtigen Beurtheilung der angeregten Frage nach allen Seiten hin verschafft zu haben glaubte, und in die Richtigkeit ihrer Ansichten keinen Zweifel setzte, dennoch um so mehr wünschen, da die äußere Veranlassung zu ihrer Berichterstattung in der Eingabe einer bei der Frage betheiligten Stadt lag.

Die Erwartung, daß sich der Bitte dieser Gemeinde widerstrebende Ansichten geltend machen würden, ist durch die vorliegende Petition der Stadt Bretten in Erfüllung gegangen. So wenig Ihre Commission, Hochgeehrteste Herren! durch diese Eingabe in ihren Ansichten wankend geworden ist, hielt sie sich gleichwohl für verpflichtet, bevor der erstattete Bericht über die Petition der Stadt Pforzheim auf die Tagesordnung kommt, der hohen Kammer den Inhalt jener spätern Eingabe vorzutragen, oder den Antrag auf deren Druck zu stellen.

Sie entscheidet sich für diesen Antrag, theils aus Gründen, die auf der polemischen Form des Vortrags der petitionirenden Gemeinde beruhen, theils, weil jedenfalls durch den Druck der Zweck, sämmtliche verehrlichen Mitglieder von dem Inhalte der Petition zu unterrichten, vollständiger erreicht wird, und die Wichtigkeit der vorliegenden Frage, so wie der Umstand, daß ihre Entscheidung die Interessen der petitionirenden Gemeinde in ähnlicher Weise, wie die der Stadt Pforzheim berührt.

Zur Würdigung des polemischen Inhalts der vorliegenden Petition hätten wir größtentheils nur zu wiederholen, was wir in unserm Hauptberichte ausgeführt haben.

Indem wir gerne solche Wiederholungen, wie jede weitere Erörterungen minder erheblicher Fragen, wodurch das Urtheil über die Hauptfrage eher verdunkelt, als mehr aufgeklärt wird, vermeiden, erlauben wir uns nur einige wenige Bemerkungen nachzutragen.

In Beziehung auf den allgemeinen Handelsverkehr des Landes stehen der Wahl des Zugs der Ostbahn über Bretten hauptsächlich die Gefahr, den bisherigen Güterzug von Ulm nach Straßburg von dieser Richtung ab nach Metz sich wenden zu sehen, sodann auch der unverkennbar nachtheilige Einfluß entgegen, den die Wahl der Zuglinie über Bretten auf die Mitbewerbung unseres Transithandels nach der Schweiz auszuüben geeignet ist, und wobei das Interesse des gesammten Großherzogthums diesseits der Pfingz und aller oberländischen Straßen vorzugsweise betheiligt erscheint.

Ueber diesen letzten Punkt gibt uns die vorliegende Petition keine Veranlassung, noch etwas Weiteres zu sagen. Er ist allein schon nach unserer Ansicht für die Wahl des Zuges über Pforzheim entscheidend, zumal, wenn man an gewisse Eventualitäten denkt, die wir hier nicht weiter besprechen wollen.

Was dagegen die Besorgniß betrifft, den Güterverkehr zwischen Osten und Westen seine Richtung statt nach Straßburg, in Folge der Herstellung der Eisenbahn, nach Metz nehmen zu sehen, so ist zwar, wie wir als höchst wahrscheinlich angenommen hatten, die größere Gefahr, womit die Richtung der Paris-Straßburger Bahn über Arneville uns bedroht hätte, durch die vor Kurzem getroffene Entscheidung, welche für die Linie über Frouard ausfiel, abgewendet worden. Aber daß in Folge dieser über die französische Bahn bis Metz getroffenen definitiven Entscheidung, auch für den Fall, daß es, wie zu wünschen ist, zur Herstellung der projectirten Bahn von Metz bis Saarbrücken kommt, jede Gefahr gänzlich beseitigt sei, wäre sehr gewagt zu behaupten. Der Unterschied der Distanzen ist nicht so groß, daß der Vortheil des wohlfeilern Brennmaterials nicht nahe eine Ausgleichung bewirken könnte.

Gerade deshalb, weil es sich nur um geringe Unterschiede handelt, gibt ein geringes Gewicht den Ausschlag.

Die Strecke von acht Stunden, um welche die Wahl des Zuges über Pforzheim den Weg über Metz länger, und den Weg über Straßburg kürzer macht, ist schon als ein nicht unbedeutendes Gewicht zu betrachten. Wir zweifeln nicht, daß es zureicht, um den Verkehr zwischen Osten und Westen entschieden in seiner bisherigen Richtung nach Straßburg zu erhalten, und es sodann keiner Ermäßigung der allgemeinen Transportgebühren für die Strecke von Pforzheim nach Kehl bedarf, die zu diesem Zwecke in Folge der Leitung der Ostbahn über Bretten für die Strecke von da bis Straßburg voraussichtlich erforderlich wäre.

Wir halten für den Fall, daß der Zug über Bretten gewählt würde, die Gefahr für die Ableitung des Verkehrs auf die Metz Bahn, in der Richtung nach Speier, selbst dann, wenn von Bruchsal bis zur Rheinfähre keine Seitenbahn hergestellt würde, aus den bereits in unserm frühern Berichte angeführten Gründen als ganz nahe liegend. Allein man darf nur einen Blick auf die Karte und die Richtung der projectirten Bahnen werfen, um sich zu überzeugen, daß auch die Seitenbahn von Bruchsal nach Speier, wenn die Ostbahn über Bretten geführt werden sollte, nicht ausbleiben wird, weil nichts, was die Natur der Sache in so einleuchtender Weise verlangt, wie der allgemeine Verkehr die Herstellung dieser Seitenbahn verlangen würde, sobald man die Ostbahn gegen die Natur der Sache bei Bruchsal einmünden läßt, für die Dauer dem allgemeinen Interesse verweigert werden kann. Um einem nachhaltigen Drängen auf die Herstellung jener Seitenbahn, wozu die Bemühungen für die Ostbahn Bruchsal als Einmündungspunkt zu gewinnen nur die Einleitung bilden, den Sieg zu verschaffen, bedarf es nur eines einzigen, im Laufe der Zeit nicht ausbleibenden Augenblicks des Irrthums, einer Verlegenheit, eines Moments der Unbedachtsamkeit und Sorglosigkeit, oder jener im Gebiete der Politik zwar deplacirten, aber doch nicht unerhörten plötzlichen liberalen Erhebung, welche auch in Fällen, wo es nach Recht und Billigkeit nicht verlangt werden kann, und in sorgfältiger billiger Erwägung der relativen Erheblichkeit der collidirenden Interessen in keiner Weise geboten erscheint, willig das Sonderinteresse einem allgemeinen zum eigenen Nachtheil aufopfert.

Wenn in der vorliegenden Eingabe behauptet wird, daß die gleiche Gefahr oder noch größere sich auch in Folge der Wahl des Zuges über Pforzheim in so ferne herausstelle, als die zu Durlach ankommenden Güter nach Karlsruhe und von da, statt nach Straßburg, nach Knielingen und sodann nach Speier zu Wasser gebracht werden könnten, so ist doch an sich klar, daß eine Ablenkung der Transporte nach der Metz Route um so weniger zu erwarten ist, je weiter die Transporte in südlicher Richtung gegen Straßburg vorgerückt sind, und je weiter sie daher in nördlicher Richtung sich zu bewegen haben, um die Verbacher Bahn zu erreichen. Die Entfernung vom Eckenweiherer Hof bis Speier ist aber in der, kreuz und quer laufenden Richtung über Durlach, Karlsruhe, Knielingen und von da über Wörth zu Lande um ca. 8 Stunden und nach den Krümmungen des Rheins um eine noch bedeutendere Stundenzahl größer; auch würde nicht nur, wie bei jedem Uebergang über den Rhein (in Straßburg und in Speier oder Mannheim), ein einmaliger, sondern, wenn der Wassertransport von Knielingen aus gewählt würde, ein zweimaliger Transportwechsel eintreten. Daß aber eine Concession für eine Neustadt-Wörther Eisenbahn bewilligt und dadurch eine Seitenbahn von Karlsruhe nach Knielingen hervorgerufen werde, ist von dem Augenblick an eine chimärische Hoffnung geworden, da die Leitung der Verbacher Bahn nach Ludwigshafen mit einer Seitenbahn nach Speier beschlossen ward.

Uns dünkt, daß eine Maßregel, welche entschieden auch für den Fall, daß die Bahn von Metz nach Saarbrücken zu Stande kommt, der Straßburger Route den bisherigen Güterzug in der Richtung von Ulm sichert, und dafür halten wir die Wahl des Zuges über Pforzheim, zugleich mittelbar im Interesse der Verbacher Bahn und der Stadt Mannheim liege, da sie Bedenlichkeiten, welche sich von andern Seiten her gegen die Herstellung jener Verbindung zwischen Metz und Saarbrücken erheben könnten, und, wie es nach öffentlichen Nachrichten scheint, erhoben haben, zu zerstreuen am besten geeignet ist.

Wir können übrigens nur wiederholen, daß wir bei der vorliegenden Frage die Interessen des innern Reise-

und Güterverkehrs und des nachbarlichen Verkehrs mit Württemberg hauptsächlich für entscheidend halten.

Bei der Beurtheilung der Frage, ob der eine oder der andere Zug der Frequenz des Personen- und Güterverkehrs auf der Strecke der Ostbahn von der badischen Eintrittsstation bis zum Einmündungspunkte in die Nordbahn voraussichtlich bedeutender herausstellen dürfte, bleibt der große Güter- und Personentransport ganz zur Seite liegen, denn dieser wird auf dieser Strecke voraussichtlich gleich groß sich herausstellen, man mag den einen oder den andern Weg wählen. In beiden Fällen vereinigen sich die beiden großen Güterzüge, die bisher über Bretten und Pforzheim ihre Richtung nahmen, und ob der Transport dieser Transitgüter an Bretten oder Pforzheim vorüberzieht, dürfte wie für die allgemeinen Interessen des Landes eben so auch für diese Städte selbst ganz gleichgültig sein. Aber die Erfahrung lehrt, wie verhältnismäßig weit beträchtlicher die Transporte auf kurze Distanzen oder der Localverkehr ist, dessen Lebhaftigkeit von der Bevölkerung und den gewerblichen Verhältnissen der Orte abhängt, welche eine Eisenbahn berührt oder denen sie sich auf geringe Entfernung nähert.

In Bezug auf den localen Güterverkehr haben wir nun unserm frühern Berichte nichts beizufügen; da, wenn man auch an der Genauigkeit der Angaben über die Transportmassen, welche Pforzheim und die benachbarten Städte des württembergischen Schwarzwaldes jährlich in Bewegung setzen, zweifeln kann, doch im Allgemeinen die Beträchtlichkeit dieser Güter- und Productenmasse notorisch ist. Nur die, in der vorliegenden Petition unseren Mittheilungen über die Bevölkerungsverhältnisse entgegengesetzten Angaben, die auf offenbaren Mißverständnissen beruhen, haben wir zu berichtigen. Die unserm Berichte beige druckte Uebersicht Nr. III. ist uns von der technischen Staatsbehörde mitgetheilt worden, welche ihre Berechnung nach einer für beide Züge gleichen Regel und einem gleichen Maßstabe für die Entfernungen aufstellte. Wenn dagegen die vorliegende Eingabe die Uebersicht der technischen Behörde für die Linie über Bretten nach einem Maßstabe und nach Regeln, deren Abweichung von den, der technischen Berechnung zu Grunde liegenden, ganz im Unklaren liegt, zu ergänzen unternahm, so kann diese ergänzte Berechnung nicht zur Vergleichung mit den unergänzten dienen, die von der technischen Behörde für den Zug über Pforzheim aufgestellt wurde. Auf eine solche offenbar ganz unzulässige Vergleichung stützt sich aber die vorliegende Petition. Es handelt sich hier um Verhältnisse, die der genauesten, jeden Zweifel ausschließenden Berechnung fähig sind. Nur darüber, in welcher Weise der Umkreis zu bestimmen sei, welcher mit der in demselben befindlichen Bevölkerung den Maßstab bilden solle, sind verschiedene Ansichten möglich. Die unserm frühern Berichte unter Nr. III. beigegefügte von der technischen Behörde aufgestellte Tabelle enthielt nun weder die Bevölkerung der Einmündungsstationen noch der von diesen nicht über zwei Stunden entfernten Orte. Da diese Orte in glanz gleicher Weise bei dem Eisenbahntransport in östlicher Richtung theilhaftig sind, wie die in gleicher Entfernung von den übrigen Stationen (Bretten und resp. Pforzheim und Königsbach) liegenden Orte, und uns nur eine vollständige Uebersicht der Bevölkerung aller dieser Orte einen ganz sichern Maßstab zur Vergleichung zu gewähren schien, so hatten wir die Großherzogliche Regierungskommission um die Mittheilung einer solchen Uebersicht gebeten, deren Resultate wir auch unserm ersten Berichte am Schlusse noch beigegefügt haben, die nochmals geprüft wurde, und die wir diesem Berichte unmittelbar in vollständigem Abdruck anschließen.

Nach beiden Uebersichten, deren Genauigkeit wir vertrauen, ist die Bevölkerung der Linie über Pforzheim ungefähr in gleichbedeutendem Verhältniß stärker, als an der andern Linie. Nach der letzten vollständigen, die wir als eine ganz unverwerfliche Grundlage der Vergleichung betrachten, beträgt, wie unser früherer Bericht bereits angibt, die Bevölkerung sämtlicher badischer Städte und Landorte, die nach allen Richtungen hin nicht mehr als zwei Stunden von den Stationen Bretten und Bruchsal entfernt liegen, 41,547, und die in nicht größerer Entfernung von den Stationen Pforzheim, Königsbach und Durlach gelegenen Städte und Landorte 84,346.



Vorzüglich ist es aber die durch die Eisenbahn in ihrem wechselseitigen Verkehre erleichterte städtische Bevölkerung, welche in Betrachtung kommt. Diese beträgt auf der Linie von Bretten 14,932, und auf der Linie von Pforzheim 44,001.

Auch ist die geringere Entfernung der Orte von der Eisenbahn ein für den Dienst, den sie ihnen leistet, entscheidendes Moment. Vergleicht man in dieser Hinsicht die Bevölkerung aller nicht über eine Stunde von den Stationen entfernten Städte und Landorte, so erhält man für die Linie über Bretten 16,317 und für die Linie über Pforzheim 52,316. Diese Vergleichung halten wir hauptsächlich für maßgebend.

Die petitionirende Gemeinde hat ganz Recht, wenn sie voraussetzt, daß die hohe Regierung wie auch diese Kammer den Interessen ihrer Stadt die gleiche Berücksichtigung wie Pforzheim und allen andern Städten des Landes schuldig sei. Sie selbst erkennt aber an, daß es nicht möglich sei, an jeden Ort des Landes eine Eisenbahn zu leiten. Es kann daher nur von einer gleichen Berücksichtigung unter gleichen Umständen die Rede sein.

Die entscheidenden Umstände für den Zug der Eisenbahn sind aber die Größe des Nutzens, den der eine oder der andere gewährt, und dieser Nutzen steht in geradem Verhältnisse mit der Bevölkerung der Orte, hauptsächlich der gewerbreichen Städte, und im umgekehrten Verhältnisse mit der Entfernung der Orte und Städte, die sie verbindet. Daß alle diese Umstände der Bitte der Stadt Pforzheim günstiger sind, ist aber hinlänglich dargethan. Wäre auch nur, von allen übrigen Umständen abgesehen, das Verhältniß, auf welches jede der petitionirenden Städte zunächst ihren Anspruch zu gründen hat, ein umgekehrtes, d. h. wäre die Einwohnerzahl von Bretten  $2\frac{1}{2}$  mal größer, als die der Stadt Pforzheim, und wären ihre gewerblichen Interessen in gleichem Maße überwiegend, wie die der Stadt Pforzheim es in der That sind, so würden wir hierin allein schon einen zureichenden Grund finden, uns für den Zug über Bretten auszusprechen.

Wenn die Petitionärin bemerkt, man möchte fast aus dem früheren Berichte der Commission entnehmen, daß sie gegen Bretten eingenommen sei, so finden wir die Stelle des Berichtes, auf welche sie diese Bemerkung stützt, etwas unglücklich gewählt. Wir haben in dieser Stelle für den Fall, daß der Zug über Bretten, gegen den wir uns forthin auf das Entschiedenste erklären, dennoch geleitet werden sollte, Bretten in ganz gleicher Weise, wie auf der andern Linie Pforzheim, als Station für den Transportwechsel angenommen, und wie dort auch nur von der badischen Station und nicht von der Gränze an die auf Baden fallenden Kosten berechnet.

Wir wußten, daß eine auf nicht unerhebliche Gründe sich stützende Meinung besteht, wornach nicht Bretten, sondern nur Bruchsal als Station zum Transportwechsel bestimmt werden könne.

Indem wir dieser Ansicht widersprachen, nahmen wir daher die Interessen von Bretten in Schutz, und blieben hier also weit entfernt, uns, wie die Petition sich ausdrückt, als eingenommen gegen Bretten zu zeigen.

Uns dünkt, daß überhaupt, wenn man die Frage nur aus dem Standpunkt des überwiegenden Interesses der zunächst beteiligten Städte betrachtet, die Entscheidung nicht einen Augenblick zweifelhaft sein kann, und es im Hinblick auf notorische Thatsachen gar keiner ausführlichen Erörterung bedürfte. Wären die Terrainschwierigkeiten auf der Linie von Pforzheim nicht größer, als in der Richtung über Bretten, so würde niemals auch nur die Rede davon geworden sein, für die Ostbahn einen andern Zug zu wählen, als in der bisherigen Richtung des großen Güterverkehrs, an den sich die Interessen nicht nur von Pforzheim, Durlach, Karlsruhe, sondern des ganzen obern Landes diesseits der Pfingz knüpfen, ja selbst das wohlverstandene Interesse der Stadt Mannheim. Es waren nicht die Interessen von Pforzheim und Bretten, welche gegen einander abzuwägen waren, sondern nur die Größe des Aufwandes für die Herstellung der Bahn in der bisherigen Richtung des Verkehrs gegen den Nutzen, den die Unternehmung in volkswirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht zu gewähren verspricht, und daß dieser Nutzen jenen Aufwand eben so gut, oder besser, als auf irgend einer Strecke unserer großen Landesbahn lohnen dürfte, glauben wir als höchst wahrscheinlich nachgewiesen zu haben.

Die Beschuldigung aber, daß man die Leitung der Bahn über Pforzheim nur verlange, um Mannheim zu schaden

und dessen Handel der Stadt Karlsruhe zuzuwenden, diese Beschuldigung, die man, nur um sie zurückzuweisen, keinen Grund hatte auszusprechen, und die man selbst unter der Verwahrung, daß man nicht daran glaube, nicht ausdrücken konnte, ohne sich der That nach eine unziemliche Insinuation zu erlauben, wird Jeder zu würdigen verstehen, der nicht vergißt, daß seit Jahrhunderten der große Verkehr zwischen Osten und Westen von Ulm und Stuttgart aus seinen Weg über Pforzheim und Durlach nach Straßburg nahm, und seitdem er von Durlach aus statt früher bei Ettlingen in die Rheinstraße einbog, Karlsruhe berührte, und es sich daher nicht darum handeln könnte, dieser Stadt etwas zuzuwenden, was sie früher nicht hatte, sondern lediglich von der Absicht, einen Verlust von ihr abzuwenden.

In jener Insinuation aber, daß man damit umgehe, den Rheinhandel Mannheims nach Karlsruhe zu verpflanzen, dürfte die Stadt Karlsruhe nur eine Ironie erblicken, da bekanntlich diese Stadt, in Folge der Octroianlage bei Germerheim und der zu Gunsten Mannheims — wie wir gerne anerkennen — im wohlverstandenen Interesse des Landes getroffenen Einrichtungen und des Verfalls des Schröder Rheinhafens, seine frühere blühende Expedition von Rheingütern größtentheils verloren hat.

A. Von Friedrich über Stationen die zum Rheinlande geh.

Station	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
1. Karlsruhe	1781	20	1781	20	1781	20	1781	20
2. Rastatt	808	10	808	10	808	10	808	10
3. Rastatt	730	17	730	17	730	17	730	17
4. Eberbach	1473	18	1473	18	1473	18	1473	18
5. Eberbach	708	18	708	18	708	18	708	18
6. Eberbach	875	20	875	20	875	20	875	20
7. Linsengericht	1482	18	1482	18	1482	18	1482	18
8. Linsengericht	875	18	875	18	875	18	875	18
9. Linsengericht	238	18	238	18	238	18	238	18
10. Linsengericht	870	17	870	17	870	17	870	17
11. Linsengericht	1482	18	1482	18	1482	18	1482	18
12. Linsengericht	1032	07	1032	07	1032	07	1032	07
13. Linsengericht	202	08	202	08	202	08	202	08
14. Linsengericht	878	12	878	12	878	12	878	12
15. Linsengericht	1878	19	1878	19	1878	19	1878	19
16. Linsengericht	272	10	272	10	272	10	272	10
17. Linsengericht	872	12	872	12	872	12	872	12
18. Linsengericht	872	02	872	02	872	02	872	02
19. Linsengericht	782	18	782	18	782	18	782	18
20. Linsengericht	1872		1872		1872		1872	
21. Linsengericht	880	12	880	12	880	12	880	12
22. Linsengericht	200	12	200	12	200	12	200	12
23. Linsengericht	2302	10	2302	10	2302	10	2302	10
24. Linsengericht	418	11	418	11	418	11	418	11
25. Linsengericht	1320	20	1320	20	1320	20	1320	20



Verzeichniß derjenigen Ortschaften und ihrer Einwohnerzahl, welche längs den beiden projectirten badisch-württembergischen Eisenbahnlilien auf zwei Stunden Entfernung von den bezeichneten Stationen befindlich sind.

Orte, welche südlich oder westlich an der Eisenbahn liegen.	Anzahl der Einwohner.	Entfernung von der Station.	Namen der Stationen oder Aufnahmestellen.	Orte, welche östlich oder nördlich an der Eisenbahn liegen.	Anzahl der Einwohner.	Entfernung von der Station.		
D.3.				D.3.				
A. Von Bruchsal über Bretten bis zum Eckenweiherer Hof.								
a. Badische Orte.				a. Badische Orte.				
1	Graben . . . . .	1734	2,0	} Bruchsal	11	Bruchsal . . . . .	7473	—
2	Karlsdorf . . . . .	808	1,0		12	Unteröwisheim . . . . .	2048	1,5
3	Neuthardt . . . . .	730	1,5		13	Oberöwisheim . . . . .	1090	2,0
4	Spöck . . . . .	1072	1,9		14	Stettfeld . . . . .	893	1,9
5	Büchenau . . . . .	759	1,8		15	Weiber . . . . .	890	1,8
6	Staffort . . . . .	675	2,0		16	Abstadt . . . . .	1181	1,2
7	Untergrombach . . . . .	1665	1,2		17	Forst . . . . .	1578	0,9
8	Obergrombach . . . . .	872	1,8					
9	Heidelsheim . . . . .	2246	1,2					
10	Helmsheim . . . . .	870	1,7					
bretten				bretten				
18	Gondelsheim . . . . .	1427	1,3	} Bretten	27	Bretten . . . . .	3243	—
19	Diedelsheim . . . . .	1035	0,5		28	Sölsbhausen . . . . .	724	0,5
20	Kinflingen . . . . .	592	0,6		29	Bauerbach . . . . .	799	1,4
21	Dürrenbüchig . . . . .	256	1,3		30	Flehingen . . . . .	1130	2,0
22	Wöffingen . . . . .	1658	1,9		31	Büchig . . . . .	572	1,2
23	Spranthal . . . . .	222	1,0		32	Reißheim . . . . .	1199	1,1
24	Rußbaum . . . . .	672	1,2					
25	Kuith . . . . .	672	0,8					
26	Bauschlott . . . . .	792	1,8					
		18757						22790
b. Würtemb. Orte.				b. Würtemb. Orte.				
				33	Delbronn . . . . .	880	1,7	
				34	Kleinvillars . . . . .	209	1,4	
				35	Knittingen . . . . .	2392	1,0	
				36	Großvillars . . . . .	448	1,4	
				37	Oberdertingen . . . . .	1320	2,0	

Orte, welche südlich oder westlich an der Eisenbahn liegen.			Anzahl der Einwohner.	Entfernung von der Station.	Namen der Stationen oder Aufnahmestellen.	Orte, welche östlich oder nördlich an der Eisenbahn liegen.		
D.3.						D.3.		
	b. Würtemb. Orte.				Eckenweiherer Hof		b. Würtemb. Orte.	
38	Eckenweiherer Hof	24	—	48		Pienzingen . . . . .	900	0,5
39	Corres . . . . .	101	1,6	49		Schmie . . . . .	458	1,1
40	Enzberg . . . . .	1054	1,4	50		Zaisersweiher . . . . .	648	1,4
41	Seegach . . . . .	103	1,1	51		Diefenbach . . . . .	741	1,9
42	Detisheim . . . . .	1125	1,2	52		Maulbronn . . . . .	438	1,6
43	Mühlacker . . . . .	538	0,4			würtemb. Orte . . . . .	8434	
44	Dürmenz . . . . .	1490	0,6			hiez u bad. " . . . . .	22790	
45	Lomersheim . . . . .	770	1,0			Totalsumme	31224	
46	Schönenberg . . . . .	152	0,9					
47	Erlenbach . . . . .	47	0,7					
	würtemb. Orte hiez u bad. "	5404						
		18757						
			= 24161 Einwohner der südlich und westlich gelegenen Orte					
			31224 dazu der östlich und nördlich gelegenen Orte					
			Totalsumme 55385, worunter badische 41547					
			würt. 13838 = 55385.					

B. Von Durlach über Pforzheim nach Eckenweiherer Hof.

a. Badische Orte.				a. Badische Orte.			
1	Durlach . . . . .	4843	—	14	Grözingen . . . . .	2105	0,8
2	Karlsruhe . . . . .	24756	1,0	15	Weingarten . . . . .	3248	1,9
3	Mühlburg . . . . .	1468	1,8	16	Büchig . . . . .	572	1,8
4	Bulach . . . . .	832	1,7	17	Hagsfelden . . . . .	809	1,2
5	Beiertheim . . . . .	679	1,6	18	Kintheim . . . . .	638	0,6
6	Rüppurr . . . . .	1346	1,4				
7	Sttlingen . . . . .	4600	2,0				
8	Grünwettersbach . . . . .	1079	1,4				
9	Hohenwettersbach . . . . .	591	1,2				
10	Wolfsartweiher . . . . .	364	1,0				
11	Aue . . . . .	657	0,3				
12	Palmbach . . . . .	279	1,9				
13	Berghausen . . . . .	1106	1,1				

Orte, welche südlich oder westlich an der Eisenbahn liegen.			Anzahl der Einwohner.	Entfernung von der Station.	Namen der Stationen oder Aufnahmestellen.	Orte, welche östlich oder nördlich an der Eisenbahn liegen.		
			Anzahl der Einwohner.	Entfernung von der Station.				
D.3.						D.3.		
19	Söllingen . . .	1183	1,2	Königsbach.	28	Königsbach . . .	1869	—
20	Kleinsteinbach . . .	486	1,2		29	Singen . . . . .	605	0,9
21	Untermutschelbach . . .	318	1,5		30	Eisingen . . . . .	793	1,2
22	Obermutschelbach . . .	341	1,8		31	Göbriehen . . . . .	821	1,9
23	Nöttingen . . . . .	713	1,3		32	Stein . . . . .	1471	0,7
24	Darmsbach . . . . .	107	1,3		33	Rußbaum . . . . .	672	1,8
25	Wilferdingen . . . . .	872	0,6		34	Wöfingen . . . . .	1658	1,4
26	Erisingen . . . . .	1161	0,9		35	Wöschbach . . . . .	835	1,4
27	Bilsingen . . . . .	595	0,6		36	Traiß (sub Königsbach 15)	—	0,6
37	Pforzheim . . . . .	8334	—		Pforzheim.	48	Ispringen . . . . .	929
38	Dietlingen . . . . .	1414	1,8	49		Rieselbronn . . . . .	913	1,7
39	Brötzingen . . . . .	1535	0,6	50		Dürren . . . . .	907	2,0
40	Dillstein . . . . .	676	0,7					
41	Weißenstein . . . . .	731	1,0					
42	Büchenbronn . . . . .	653	1,4					
43	Huchenfeld . . . . .	578	1,6					
44	Wärm . . . . .	909	1,0					
45	Eutingen . . . . .	1277	1,7					
46	Niefen . . . . .	1017	2,0					
		65501					18845	
	Würtemb. Orte.			Eckenweiherer Hof.				
51	Mühlacker . . . . .	538	0,4		56	Erlenbach . . . . .	47	0,7
52	Dürmenz . . . . .	1490	0,6		57	Sengach . . . . .	103	1,1
53	Enzberg . . . . .	1054	1,4		58	Corres . . . . .	101	1,6
54	Pomeröheim . . . . .	770	1,0		59	Detisheim . . . . .	1125	1,2
55	Eckenweiher . . . . .	24	—		60	Schönenberg . . . . .	152	0,9
		3876			61	Lienzingen . . . . .	900	0,5
	hiez u bad. Orte	65501			62	Zaisersweiher . . . . .	648	1,4
		69377			63	Maulbronn . . . . .	438	1,6
					64	Schmie . . . . .	458	1,1
				65	Diefenbach . . . . .	741	1,9	
						4713		
						18845		
						23558		

Einwohnerzahl der südlich gelegenen Orte . . . . .	69377
Jobann der östlich und nördlich gelegenen . . . . .	23558

Gesamtzahl 92935

Darunter von badischen Orten . . . . .	84346
und von württembergischen . . . . .	8589

92935

Zusammenfassung der Bevölkerungszahl der Städte, Gemeinden und Flecken im Großherzogthum Baden im Jahre 1834

Die Bevölkerungszahl der Städte, Gemeinden und Flecken im Großherzogthum Baden im Jahre 1834 ist durch die nachfolgende Tabelle dargestellt. Die Zahlen sind in drei Spalten angeordnet: die erste Spalte enthält die Namen der Orte, die zweite Spalte die Einwohnerzahl der Städte, die dritte Spalte die Einwohnerzahl der Gemeinden und Flecken. Die Summe der Einwohnerzahl aller Orte beträgt 92935.

Ort	Einwohnerzahl der Städte	Einwohnerzahl der Gemeinden und Flecken
Städte	69377	-
Gemeinden und Flecken	-	23558
<b>Gesamt</b>	<b>69377</b>	<b>23558</b>

Die Bevölkerungszahl der Städte, Gemeinden und Flecken im Großherzogthum Baden im Jahre 1834 ist durch die nachfolgende Tabelle dargestellt. Die Zahlen sind in drei Spalten angeordnet: die erste Spalte enthält die Namen der Orte, die zweite Spalte die Einwohnerzahl der Städte, die dritte Spalte die Einwohnerzahl der Gemeinden und Flecken. Die Summe der Einwohnerzahl aller Orte beträgt 92935.

Die Bevölkerungszahl der Städte, Gemeinden und Flecken im Großherzogthum Baden im Jahre 1834 ist durch die nachfolgende Tabelle dargestellt. Die Zahlen sind in drei Spalten angeordnet: die erste Spalte enthält die Namen der Orte, die zweite Spalte die Einwohnerzahl der Städte, die dritte Spalte die Einwohnerzahl der Gemeinden und Flecken. Die Summe der Einwohnerzahl aller Orte beträgt 92935.

## Hohe erste Kammer!

Die Stadt Pforzheim hat bei der hohen ersten Kammer eine Petition eingereicht, — betreffend die Herstellung einer Eisenbahn zur Verbindung mit Württemberg unter Berücksichtigung ihrer Interessen bei den hierauf bezüglichen Verhandlungen.

Die Petitionscommission der hohen ersten Kammer hat hierüber bereits Bericht erstattet, welcher im Druck erschienen ist.

Wird sind in dem Falle, hiermit die gleiche ehrfurchtsvolle Bitte zu stellen, aus gleichen Gründen, aus gleichen Zwecken, aus welchen es die Stadt Pforzheim bethätigte.

Der erwähnte Bericht der verehrlichen Petitionscommission erfordert bezüglich der Interessen der Amtsbezirke Bretten, Bruchsal und Eppingen mehrfacher Erläuterung, und da auch die diesseitige Gegend, gleich den Pforzheimern, Ansprüche auf die Eisenbahnlinie zwischen Baden und Württemberg macht, so fanden wir uns veranlaßt, unsere desfallsigen Desiderien und Wünsche ebenfalls zur Kenntniß Einer hohen ersten Kammer zu bringen, und damit zugleich die Petition der Stadtgemeinde Pforzheim des Nähern zu beleuchten und resp. zu widerlegen, was in der Anlage geschieht, — welche zu prüfen und bei der Discussion über den Bericht der Petitionscommission über die Bitte der Stadt Pforzheim zu benützen, wir hiermit ehrerbietigst bitten, zugleich aber auch diese unsere Bitte als gleiche Petition, wie jene der Stadt Pforzheim angesehen wissen möchten.

Mit tiefster Hochachtung verharren

Einer Ersten hohen Ständekammer

Bretten, den 30. Juli 1844.

Gehorsamste:  
(Folgen die Unterschriften.)

Für gleichlautende Abschrift:

Karlsruhe, den 29. October 1844.

Archivariat der ersten Kammer.

H u g o.

## Erläuterung und Berichtigung

des

Berichtes, den die hohe erste Kammer sich durch die Petitionscommission in Bezug auf die württembergisch-badische Verbindungs-Eisenbahn und namentlich auf die Eingabe der Stadt Pforzheim vom 7. März dieses Jahres hat er-  
 statten lassen.

### Ad I.

Die hier ausgesprochenen Grundsätze in Bezug auf den speciellen Vortheil unseres ganzen Landes finden ganz unsere Anerkennung; auch wir wünschen, daß die Richtung des Personen- und Waarenverkehrs zwischen Wien und Paris über Straßburg seinen Hauptweg nehmen und in der Folge behalten möge; aber bei Anlagen von Eisenbahnen, die nicht alle Jahre geändert werden können, sollte man nach unserem Dafürhalten nicht allein den Weg von Wien nach Paris betrachten, der namentlich für Württemberg, wir möchten fast sagen in commercieller Beziehung fast gar keine Bedeutung hat; man sollte nach unserer Meinung in der Betrachtung weiter gehen, das Augenmerk mehr auf den Gang des Handels richten und dann erst einen Ausspruch auf langjährige Erfahrung basiren.

Seit undenklichen Zeiten kommt der Hauptzufluß von Waaren für Baden, Württemberg und einen Theil von Baiern auf dem Rheine.

Man kann sagen, daß von allen Waarenbeziehungen, die für beide erstere Länder geschehen,  $\frac{2}{10}$  den Rhein herauf und kaum  $\frac{1}{10}$  den Rhein hinunter kommen und selbst hinsichtlich der Reisenden existirt dasselbe Verhältniß.

Die im Bericht angegebenen Entfernungen mögen richtig sein.

Betrachten wir übrigens, wie das im Bericht angeführte Kehl, zu unsern Gunsten als Endpunkt der Bahn Mannheim, so wird sich fast alles im Bericht Gesagte zum Vortheil von Bretten herausstellen.

Um nicht Einseitigkeiten hervorzurufen, darf man Kehl nicht als Endpunkt der Dsbahn betrachten.

Die Entfernung vom Eckenweiherer Hof über Pforzheim nach Kehl beträgt 27 Stunden; jene von eben diesem Punkte über Pforzheim nach Mannheim  $24\frac{1}{10}$ . Die Entfernung vom Eckenweiherer Hof über Bretten nach Mannheim beträgt 18.9 Stunden, und jene nach Kehl 29,8.



Der Zug über Pforzheim nach Kehl würde somit 25,8 und jener nach Mannheim 22,7 Stunden die badische Eisenbahn berühren, der Bahnzug über Bretten nach Kehl 26,8 und jener nach Mannheim 16,1 Stunden betragen.

Wenn hiernach die ganze Bahnlinie der zwei Endpunkte in Rücksicht genommen wird; so stellt sich bei gleichem Frequenzverhältniß ein Vortheil von 5 Stunden für die Linie über Bretten heraus; außerdem ist auf badischem Gebiet 2,8 Stunden weniger zu bauen, und auf der Route von Bretten sind keine solche große Schwierigkeiten zu überwinden, wie auf der Route über Pforzheim.

Angenommen, die beiden französischen Eisenbahnlinien von Paris nach Straßburg und von Paris nach Metz kommen in Bälde zu Stande, so daß der von dem Berichtstatter erwähnte Einfluß sich auf unsere badische Bahn ausüben würde, so stellt sich bei dem Bahnzug über Pforzheim noch folgende Betrachtung an die Seite: wenn die Pariser-Meßer-Bahn gebaut wird und in Verbindung mit der Verbacher Bahn kommt, so wird jedenfalls die Neustadt-Wörther-Bahn in Ausführung kommen. Ist dieses der Fall, so wird die badische Bahn bei der Pforzheimer Route, fortgesetzt bis an den Rhein, nur . . . . . 11½ Stunden, und die Brettener Route über Karlsruhe . . . . . 13½ „ die Brettener Route über Mannheim . . . . . 19 „ somit weiter befahren.

Die Bemerkung über den Waarenzug, der über Metz oder Straßburg gehenden Güter ist unrichtig. Nur jene Güter, die für Norddeutschland bestimmt sind, gehen nach Straßburg, die den wohlfeilern Wasserweg auf dem Rheine benützen sollen; die Güter aus dem südlichen Frankreich können keinen andern Weg, als über Straßburg nehmen, ebenso wie die meisten Güter, die von Paris und Havre kommen und für Norddeutschland bestimmt sind, den naturgemäßen Weg der alten Kaiserstraße über Metz nach Mainz nehmen.

Wir können nicht einsehen, wie die Verbindung der Eisenbahn über Bretten unserem Großherzogthum Verderben und Schaden bringen sollte, während sie dem Ausland, wie man zu sagen beliebte, zum Nutzen gereiche, da wir im Gegentheil beinahe auf allen Strecken nachweisen, daß der Zug länger auf dem badischen Gebiet verbleibt, als wenn er über Pforzheim geführt wird.

In dem Bericht ist gesagt, man müsse den Zug über Pforzheim wählen, weil die Transporte, die von Osten kommen, auf dem Zug über Bretten nur ca. 4 Stunden auf unserer Bahn verbleiben, während sie auf der Pforzheimer Route ca. 27 Stunden verbleiben würden.

Die Ansicht, daß Güter, die auf der Eisenbahn verbracht werden, in Bruchsal abgeladen werden sollten, um auf dem Landweg nach Speier geführt zu werden, ist sehr auffallend.

Natürlicher wäre es, wenn in diesem Bericht gesagt worden wäre: die Güter gingen bis nach Mannheim, wo sie alsdann doch 19 Stunden auf unserer badischen Bahn geblieben wären, und dann wäre der gesuchte Unterschied zwischen 4 und 29 Stunden nicht so groß. — Wir können keine Wahrscheinlichkeit finden, daß durch den Zug über Bretten ein Verlust für unser Land entstehen könnte! — Angenommen, der Waarenzug von Osten ginge mit der Eisenbahn über hier (s. Anlage I.), die Güter würden in Bruchsal ausgeladen und auf dem Landweg nach Speier verbracht; so würde dieses für Umladungskosten, Spedition und Fracht von Bruchsal bis Speier weit mehr kosten, als wenn die Bahn über Pforzheim geführt, die Ausladung in Karlsruhe geschehen, und von dort aus über Knielingen per Dampfschiff nach Speier die Waaren versendet würden; jedenfalls ist die Entfernung von Karlsruhe nach Speier nur um so weniger größer, als jene von Bruchsal nach Speier, daß der Wasserweg, der von Knielingen aus benützt werden kann, viel wohlfeiler und schneller zu stehen kommen müßte, als der Landweg von Bruchsal nach Speier. — Wenn daher durch das im Bericht Gesagte und die zum Nachtheil auf den Zug über Bretten angewendete Befürchtung hinsichtlich der Concurrenz der Meßer mit der Straßburger Bahn, unsere Oberländer Bahn Schaden leiden könnte, so ist dieses weit

mehr bei dem Zug über Pforzheim zu befürchten, als es bei dem Zug über Bretten der Fall ist; denn, wie schon gesagt, geht der Zug über hier, so bleiben die Waaren wenigstens 19 Stunden auf unserer Bahn; geht er über Pforzheim, so bleiben sie nur 9 Stunden.

Wir sind nicht erfahren genug, um darüber urtheilen zu können, ob der Zug über Pforzheim mit vieler Gefahr verbunden ist; so viel haben wir übrigens gehört, daß der Zug über Bretten gar keinen Schwierigkeiten unterworfen, und so lange der Zug im Badischen ist, keine ungewöhnliche Steigung zu widerstreben hat.

Es ist allerdings richtig, daß ein Reisender, der von Stuttgart nach Kehl seinen Weg nimmt, bei dem Bahnzug über Bretten 31,5 Minuten länger auf der Bahn zubringen muß, als wenn der Zug über Pforzheim ginge. Aber ebenso richtig ist es auch, daß der Reisende, der von Stuttgart nach Frankfurt will, bei dem Bahnzuge über Pforzheim wohl 1,5 Stunde länger auf der Bahn zubringen muß, als wenn die Linie nicht über Bretten angenommen wird. Im Grund genommen, fällt übrigens der im Bericht erwähnte lange Aufenthalt auf der Bahn ganz weg, da die Bahnzüge wahrscheinlich so eingerichtet werden, daß sie alle zusammen harmoniren und von Karlsruhe aus, unberücksichtigt der Ankunft, zu gleicher Zeit abgehen. (s. Anlage IV.)

Auf die Auseinandersetzung der verschiedenen französischen Bahnlinien wollen wir nicht eingehen, da wir in die Angabe des Berichts nicht den mindesten Zweifel legen, auch der Meinung sind, schon durch das Vorgesagte dargethan zu haben, daß die gehegten Befürchtungen bei dem Zug über Bretten viel weniger statt haben können, als bei dem Zuge über Pforzheim, und daß in keinem Falle für die Oberländer Bahn bei dem Zug über hier mehr Gefahr drohe, als bei dem Zug über Pforzheim.

Bei Anlegung der badisch-württembergischen Verbindungsbahn glauben wir Mannheim als den ersten Handelsplatz unseres Landes, als jenen Platz, der am allermeisten Berücksichtigung verdient, betrachten zu dürfen, und es ist uns deswegen auffallend, daß von diesem im ganzen Bericht nur abwehrend gesprochen wird.

Betrachten wir nun die Vortheile Mannheims, die bei dem Bahnzug über Bretten gegen jene über Pforzheim hervortreten, so werden sich die aufgestellten Befürchtungen leichter beseitigen.

Der Handel Mannheims besteht größtentheils in Expedition und im Waaren- und Productenhandel; betrachten wir

### 1) die Expedition.

Zur Verständigung wollen wir mit einem Beispiel unsere Meinung begründen: Ein Mannheimer Haus hat 100 Zentner Waaren nach Stuttgart zu versenden. Es bedient sich hiezu der Eisenbahn und zwar zu 1 fr. per Zmr. und Wegstunde; so kommt der Zentner über Pforzheim auf ca. 36 fr., währenddem er über Bretten nur auf 29 fr. zu stehen kommt.

Der Unterschied von 7 fr. ist so bedeutend, daß die Versendung dieser Waaren, wenn die Bahn über Pforzheim geführt wird, nicht auf der Eisenbahn, sondern auf dem Neckar bis nach Heilbronn und von dort mit der Eisenbahn nach Stuttgart gemacht wird, was jetzt bei den bestehenden Wasserfrachten und den gleichen Eisenbahnpreisen von Heilbronn bis Stuttgart, sowie unter Zuschlag der gewöhnlichen Expeditionsgebühr, auf 26 fr. per Zentner zu stehen käme.

Berücksichtigt man nun, daß die Wasserfahrt länger andauert und daß verschiedene Umstände bei derselben vorkommen können; so muß man die Fracht über Bretten mit jener über Heilbronn als ziemlich gleich betrachten, währenddem jene über Pforzheim sich so stellt, daß vorauszusehen ist, daß aller Güterzug, der von Norden kommt, keine Anwendung von der badischen Bahn machen kann.

Der Waarenbezug von jenen Gegenständen, welcher durch die Verbacher Bahn geht, ist für Baden und Württemberg.

berg nicht unbeträchtlich zu nennen. Er kann, wenn dazu die Eisenbahn benützt wird, für den Mannheimer Expeditions- handel sehr nutzbringend werden; er kann aber auch unserer Bahn sehr einträglich sein, wenn die Linie so gewählt wird, daß der Wasserweg über Heilbronn, wie oben gesagt, umgangen wird. Ueberhaupt glauben wir, daß eine freundliche Annäherung an die Verbacher Bahn unserem Lande im Allgemeinen einträglicher sein muß, als alle Hoffnungen auf die Straßburg-Pariser Bahn, die ohnehin nicht abgeschnitten werden wird, zu setzen.

Die Petitionscommission fühlt in ihrem Vortrage vom 7. die ganze Wichtigkeit dieses Verkehrs, scheint aber diese dazu benützen zu wollen, nur allein den Zug über Pforzheim hervorzuheben. Es ist nie voranzusehen, daß unsere hohe Regierung gegen das Interesse unseres Landes eine Eisenbahnverbindung zwischen Bruchsal und Speier gestatten werde; ebenso wenig wird es auch in der Folge vorkommen, daß auf dieser Linie ein bedeutender Waarenzug geht; denn Waaren, die einmal durch die Eisenbahn gebracht werden, bei denen es somit auf Schnelligkeit ihrer Beförderung ankommt, werden gewiß so lange als immer thuntlich der Eisenbahn belassen bleiben, was in diesem Fall bis Mannheim 19 Stunden wäre, und nicht, wie es im Bericht lautet, 4 Stunden.

Im Bericht ist gesagt, daß bei der Bahn über Bretten, Pforzheim der natürliche Güterzug entzogen werde. — Wir erlauben uns dieses zu widersprechen, denn schon seit vielen Jahren gehen Straßburger Güter, die nach Stuttgart und Ulm bestimmt sind, über Bretten, obgleich diese Straße zwei Stunden weiter als über Pforzheim ist.

Güter, die aus Rheinbaiern und namentlich aus der Gegend von Saarbrücken kommen und in den nördlichen Theil Württembergs bestimmt sind, gehen meistens über Bretten, obschon die Pforzheimer Route durch die Schiffsbrücke in Amlingen einige Erleichterung erhalten hat. Es kann daher nirgends überzeugend nachgewiesen werden, daß durch den Bahnzug über Bretten, Pforzheim der natürliche Güterzug entzogen wird.

## 2) Waarenhandel.

Mannheim hat sich in den letzten 10 Jahren im Waarenhandel zu einer Bedeutendheit emporgeschwungen, die es jetzt einen Rang neben Frankfurt und Mainz einnehmen läßt. — Waarenbezüge werden jetzt von Mannheim aus beinahe für ganz Württemberg und Baden gemacht; auch der Landesproductenhandel wird wohl an keinem Orte unseres Landes so schwunghaft betrieben, wie in Mannheim. Wie sehr auch dieser ausgedehnte Handel nur allein durch den Verkehr in das nördlich gelegene Württemberg und einen Theil Baierns dann gewinnen muß, wenn der Zug über Bretten geführt wird, erhellt schon aus dem gegebenen Beispiel bei der Expedition, findet übrigens noch viel bedeutendere Anwendung auf die Production, selbst bei den jetzigen commerciellen Verhältnissen; z. B. beim Tabak eine Differenz von 10% gleichgültig auf die wohlfeilere Beziehungsart, oder Ankauf, was sehr oft die Veranlassung zum Ankauf oder Speculation ist.

Wir glauben nicht, daß man absichtlich deswegen die Bahn von Stuttgart über Pforzheim ziehen wolle, um dadurch sowohl dem Expeditions- als Waarenhandel von Mannheim zu schaden, um Karlsruhe allenfalls durch eine Eisenbahnverbindung mit dem Rhein zu einem Theil dieses Mannheimer Handels zu verhelfen. Wir glauben ebenfalls nicht, daß dieses je gelingen würde, und daß die hohe Kammer sich veranlaßt finden wird, zum Schaden eines Landestheiles für den andern, dem es schwerlich Nutzen, dem Allgemeinen aber Schaden bringen wird, mitzuwirken.

Ad 2) Südlich herkommend ist es ganz natürlich, daß die Bahn über Pforzheim nach Stuttgart um ungefähr  $1\frac{1}{2}$  Wegstunden kürzer, als über Bretten werden wird.

Wenn übrigens die Schwierigkeiten, die nur allein von Durlach bis Pforzheim bei Errichtung der Bahn in Anschlag gebracht werden; wenn, wie es anderwärtig im Bericht lautet, stehende Maschinen errichtet werden müssen, oder wenn Locomotive mit stärkerer Kraft angewendet werden müssen; so wird der kleine Unterschied von  $1\frac{1}{2}$  Stunden zur baldern oder spätern Ankunft sowohl auf der einen als andern Linie nichts beitragen; zudem ist noch zu berücksichtigen, daß durch stärkere Triebkraft der Maschine die Fahrt des gewählten Wegs für die Bahn über Pforzheim, durch Schluchten und Tunnel gehend, für die Reisenden weniger angenehm, als über Bretten sein wird, und daß im Winter durch den dort häufigen Schneefall und dessen längere Dauer die Fahrten öfters unterbrochen werden könnten.

Ad 3) Hier handelt es sich von Gütern, die nach der Ansicht der Petitionscommission den bis jetzt gewöhnlichen natürlichen Weg verlassen und dagegen den 6 Stunden weitem über Pforzheim einschlagen sollen.

In diesem Abschnitt handelt es sich hauptsächlich darum, Das, was Bretten seit Jahrhunderten genossen hat, zu Gunsten Pforzheims uns zu entziehen. Man spricht hier, um den Unterschied, der sich hier herausstellt, auszugleichen, von Ermäßigung des Tarifs, wozu auch wir, als badische Unterthanen, mit beitragen müssen, obschon man es uns durch die Bahn über Pforzheim entzieht.

Der vorgeschlagene Weg für den von Norden kommenden Güterzug über Pforzheim ist unnatürlich. Dieses beweist sich schon dadurch, daß man zu solchen Mittel von Frachtermäßigung seine Zuflucht nehmen muß, die, wie schon gesagt, im allgemeinen Interesse unbillig sind, wenn es mit geringern Kosten eben so gut bewerkstelligt werden kann.

Wird vielleicht Das in Anschlag gebracht, daß durch die von Norden kommenden Transitgüter, die in die Schweiz und nach Oberitalien bestimmt sind, bei der württembergisch-badischen Verbindungsbahn über Bretten dann eine Concurrenz von der Württembergischen Bahn mit unserer Oberländer Bahn für den Schweizer Waarenzug hervorgerufen wird, so wird man sich sehr täuschen; denn der kleine Wegunterschied von Bruchsal bis Durlach kann wohl bei einer so ausgedehnten Eisenbahnlinie nicht in Betracht gezogen werden, um so mehr, da die Ostbahn von Mannheim nach Ulm schon länger sein wird, als jene von Mannheim nach Basel und somit für unsere Oberländer Bahn von dieser Concurrenz nichts zu befürchten wäre, auch alle die im Bericht angeführten Straßenrouten nach der östlichen Schweiz durch den Bahnzug über Bretten nicht verlieren könnten.

Wir sind der Meinung, daß, wenn Württemberg berücksichtigt, daß  $\frac{9}{10}$  von seinen Waarenbeziehungen und wenigstens  $\frac{9}{10}$  von seinen Eisenbahnreisenden aus Norden kommen werden, nicht zugeben kann, daß die Pforzheimer Linie gewählt wird. Es wäre von Württemberg allzuviel verlangt, ihm zumuthen zu wollen, einen so beträchtlichen jährlichen Abtrag, der bei 7 Stunden längerer Befahrung der badischen Bahn sich herausstellen müßte, deswegen zu entrichten, weil die Bahn über Pforzheim geführt werden soll; wie es auch von unserer Regierung unbillig wäre, durch Ermäßigung des Tarifes, zum Nachtheil des ganzen badischen Landes, diesen nachzulassen.

Wir kommen nun an die Rentabilität der Bahn, die nach Ansicht des Berichts deswegen größer sein sollte, weil der Schwarzwald durch die in Pforzheim ausmündenden Thäler auch Einfluß auf diese Bahnlinie habe. Dieser Einfluß muß sich übrigens auf dieselbe Weise zu Gunsten der Brettener Bahn darthun, wenn man berücksichtigt, daß diese nur ca.  $1\frac{1}{2}$  Stunde an Pforzheim vorbeigeführt werden wird, und daß die Interessen von Mannheim nur allein durch den Zug über Bretten gewahrt werden können.

Ad 4) Wir huldigen dem hier Gesagten vollkommen, finden übrigens das ad a. Gesagte unrichtig.

Bei der aufgezählten Bevölkerung der Bahnlinie auf 2 Stunden im Umkreis von Bretten sind die auf der Beilage verzeichneten Orte vergessen (s. Anl. II.), deren Einwohner zugeschlagen mit den im Bericht angegebenen Orten eine Summe von 50,614 nachweist, während die von Pforzheim nur 49,389 beträgt. (s. Anl. III.) Bei beiden Linien sind die Einmündungsorte der Bahn nicht mitgerechnet.

Allerdings ist auf der Pforzheimer Linie die Einwohnerzahl von Pforzheim und Königsbach 10,200 Einwohner als Hauptorte angegeben.

Nimmt man aber an der Brettener Linie die bedeutenden Orte zusammen, die zunächst an der Bahn liegen, so weist dieses auch eine Einwohnerzahl von über 7000 Seelen nach. Das Oberamt Pforzheim und das Oberamt Dur- lach, die auf den Bahnzug über Pforzheim zunächst influiren, haben 56,000 Einwohner. Die Oberämter Bruchsal, Bretten und Eppingen, die auf die Bahnlinie über Bretten influiren, zählen ca. 70,000 Einwohner. Der Einfluß, von dem der Bericht von Karlsruhe, Mühlburg und Gttingen erwähnt, wird sowohl auf der einen, wie auf der andern Linie ausgeübt, da, wie schon gesagt, der Zeitunterschied nur 31 Minuten beträgt. (s. Anl. IV.)

Es ist daher wohl die Behauptung irrig, daß der Bahnzug über Pforzheim eine größere Rentabilität in dem Personenverkehr abwerfen würde, als jener über Bretten. Der Einfluß, den die Bahn über Pforzheim auf das Enz-, Na- gold- und Würmthal hat, fließt auch folgerichtig dem Bahnzuge über Bretten zu, da den Personen, die von diesen Thälern kommen, es gleichgültig sein muß, ob sie die Bahn eine halbe Stunde früher oder später erreichen, und die Einrichtun- gen jedenfalls so hergestellt werden können, daß die Ankunft auf die um 1½ Stunde weitere Brettener Bahn eben so leicht ist, als die Verbindung mit der Pforzheimer Bahn.

Das Königlich Württembergische Leonberger Oberamt liegt näher beim Eckenweierer Hof, als wie bei Pforzheim, und kann deswegen gar keinen Unterschied ausmachen.

Dagegen ist bei dem Zuge über Bretten in dem Bericht ganz übersehen, daß das bevölkerte Zabergau mit seinen Städten und sehr bevölkerten Ortschaften dazu gerechnet werden muß.

Nach dem Ueberblick aller dieser Verhältnisse liegt es außer Zweifel, daß die Bahn über Bretten wohl einen ebenso lebhaften Personenverkehr hervorrufen würde, wie jene über Pforzheim. Wir gehen nun über:

#### ad V. Güterverkehr.

Wenn das im Bericht Gesagte wegen der irrigen Angabe der an der Brettener Bahn wohnenden Einwohnerzahl und in Bezug auf den Güterverkehr schon als unrichtig angesehen werden muß, so werden wir durch Folgendes noch beweisen, daß gerade dieser Güterverkehr den Verkehr Pforzheims wohl um das 10fache übersteigt.

Wir gehen sogleich auf die Einzelheiten über:

#### Gewerbe der Stadt selbst.

Im Colonialwaarenhandel werden bestimmt in Bretten mehr Waarenbezüge gemacht, als in Pforzheim; die Controlbücher der Großh. Steuerdirection weisen dieses nach.

Mit Glas und Porzellan wird ein so bedeutender Handel getrieben, daß man mit Bestimmtheit sagen kann, es werden per Jahr mindestens 4000 Zentner bezogen, und ebenfalls wieder von hier versendet.

Manufacturwaaren wird Bretten wohl nicht so viel beziehen, als Pforzheim, doch sind auch Einzelne hier, die im Großen diese Artikel verkaufen.

Gerbereien haben wir hier 8; Mahlmühlen 6; Oelmühlen 4; Gypsmühlen 4; Sägmühlen 2; Schleifmühlen 1; Brauereien 11; Lohmühlen 3. — Ob diese Gewerbe zusammen nicht einen eben so großen Einfluß auf den Bahnver- fehr machen können, als die gleichnamigen Gewerbe in Pforzheim, die mit einer so enormen Zentnerzahl im Bericht aufgeführt sind, bezweifeln wir nicht. — Steinkohlen allein werden auch, ohne eine Fabrik hier zu haben, 2000 Centner jährlich hierher bezogen.

Wolle wird hier und in der Umgegend sehr viel producirt.

Von Pforzheim und Salw geschehen gewöhnlich die Einkäufe hier, doch verarbeiten diese nicht so viel in der Gattung Wolle, die wir haben, deswegen geht auch noch Manches in Wolle nach Frankreich.

Leinwand wird zwar nicht fabrikmäßig hier zubereitet, aber doch jährlich hunderte von Stücken auf der Karlsruher Messe und auf dem Bruchsaler Markte verkauft.

Wir glauben mit Bestimmtheit sagen zu können, daß der innere Verkehr unserer Gewerbe, mit Ausnahme der größern Fabriken, die in Pforzheim sind, denselben vollkommen gleichgestellt werden können.

### Allgemeiner Verkehr.

Durch unsere Stadt zieht die uralte Handelsstraße von Frankfurt nach Augsburg.

Die Frequenz der Straße in Bezug auf den Gütertransport ist so groß, daß wohl keine in unserem Lande ihr zur Seite gestellt werden kann. Es gehen durchschnittlich 15 Güterwägen, die mit mehr als 4 Pferden bespannt sind, durch unsere Stadt, die täglich, sage täglich ein Gütergewicht von wenigstens 2000 Zentner durchführen, was im ganzen Jahr 720,000 Zentner ausmacht.

Kann wohl die Pforzheimer Route mit allen ihren Gewerben und Fabriken, mit all dem Einfluß der in Pforzheim einmündenden Thälern, ein Aehnliches nachweisen, was auf die Rentabilität der Bahn einen so eminenten Einfluß ausüben könnte, als dieser schon seit Jahrhunderten gewöhnte Güterzug über Bruchsal und Bretten?

Alles von der Saline Rappenaу ausgehende und nach dem südlichen Theil unseres Landes bestimmte Salz geht durch unsere Stadt. Es ist sehr leicht nachzuweisen, daß jährlich mindestens 20,000 Ztr. hier durchpassiren; es ist dieses ein Product, das dem Staate gehört, das somit am allerzweckmäßigsten auf der Eisenbahn versendet werden kann, da sowohl diese, als wie jenes Staatsregalien sind, und also dieser Verkehr keinesfalls der Bahn entzogen werden kann, während das ganze Erzeugniß der Saline Rappenaу gar keinen Einfluß auf die Bahn ausüben kann, wenn diese über Pforzheim geführt wird.

Das Bezirksamt Bretten und das Bezirksamt Eppingen werden mit Recht die Fruchtkammer Badens genannt. Ebenso sind die an diese beiden Aemter gränzenden württembergischen Theile sehr fruchtreich. Von unserer Gegend wird größtentheils der bedeutende Fruchtmarkt in Durlachournirt; außerdem geht noch Manches auf die Fruchtmarkte nach Pforzheim und Bruchsal und sehr vieles wird, wenn es thunlich ist, nach Straßburg und regelmäßig ins Oberland versendet.

Wenn dieser einzige Verkehr der durch hier ziehenden Eisenbahn zugewendet werden kann, so muß er weit mehr abwerfen, als die angeführten Zentner Heu, Stroh, Kraut, Gyps und Haussteine von Pforzheim.

Alle diese Gegenstände haben wir gewiß in viel größerer Masse, als wie in Pforzheim.

Wir finden es gar nicht der Beachtung werth, diese Artikel aufzuzählen. — Wein wird in allen Orten unseres Bezirksamts producirt; im Pforzheimer nur in zwei Orten. Daß der Verkehr in diesem Artikel deswegen viel bedeutender sein muß, wird Niemand bestreiten können; wir finden übrigens diesen Artikel ebenfalls für die Bahn keiner Beachtung würdig, und wollen daher ihn nicht in einer Zahl aufführen.

In unserem Amtsbezirk werden bei gewöhnlichen Jahren 2000 Malter Magsaamen und 1500 Malter Repps producirt.

Diese gehen zum großen Theil auswärts; nur wenig im Verhältniß zur Production wird hier verarbeitet. Ein

größeres Verhältniß hat das angränzende Amt Eppingen und das nahegelegene Württemberg in diesen beiden Artikeln.

Hanf wird sehr viel in unserem Amte gebaut, und sowohl roh wie gehechelt in ganzen Ladungen nach Württemberg verkauft.

Die Schaafzucht wird wohl in keiner Gegend des Landes größer sein, als wie in der unsrigen. Deshalb ist auch die Ausfuhr von Wolle nicht unbeträchtlich.

Man kann annehmen, daß von unserer Gegend jährlich 1000 Zentner ausgeführt werden.

Sowohl in hiesiger Gegend, als wie im Zabergau haben wir Schaafhändler, die mit gemästeten Schaafen einen bedeutenden Handel nach Paris treiben, und die jährlich tausende von Stücken dahin gehen lassen. Daß zu deren Transport die Eisenbahn benützt werden würde, ist keinem Zweifel unterworfen, da bekannt ist, daß gemästetes Vieh am vortheilhaftesten auf diese Weise weiter geschafft werden kann.

Viehzucht ist in unserer Gegend sehr beträchtlich und wird auf den größern Gütern so schwunghaft, als an irgend einem Orte, betrieben. Sowohl Brennereien, als sonstige Vortheile der Landwirtschaft, werden zu deren Gunsten angewendet. Jedenfalls ist die Mastviehzucht hier viel beträchtlicher, als im Pforzheimer Bezirk. Wir verkaufen nicht nur allein nach Pforzheim, Durlach und Karlsruhe, sondern auch nach Straßburg eine große Menge Viehs. Wie schon bemerkt, glauben wir, daß Mastvieh allein auf die Eisenbahn Bezug haben kann. Obschon auch gemästetes Vieh auf die Märkte kommt; so kann man doch annehmen, daß an diesen wenigstens  $\frac{3}{4}$  Schmalvieh aufgeführt wird, was nie mit der Eisenbahn transportirt werden wird. Durch diese unbestreitbare Angabe reducirt sich die Zahlzahl des auf die Pforzheimer Märkte aufgeführten Rindviehes in Bezug auf die Eisenbahn. Uebrigens können wir noch dagegen erwidern, daß wir in unserem Bezirke im Jahre 37 Viehmärkte haben, auf welchen zusammengenommen wohl mehr Vieh verkauft wird, als auf den im Pforzheimer Bezirk fast alleinigen Pforzheimer Monatmärkten.

Außer diesem Mastvieh, das hier theils auf den Märkten, theils in der Zwischenzeit verkauft wird, führen wir noch den hier durchgehenden Mastochsentransport an, der von dem Hohenlohschen und der Gegend von Heilbronn, sowie von den Meiereien des Bezirksamts Eppingen kommt, und durch besondere Handelsleute über Straßburg nach Paris betrieben wird, an. Dieser Viehtransport ist zu Zeiten sehr beträchtlich. Heerden von 30—40 Stück gehen fast wöchentlich hier durch, so daß im Durchschnitt anzunehmen ist, daß jährlich 1000 bis 1500 Mastochsen und Farren hier durchgehen.

Mastviehtransporte über Pforzheim können nur nach unserer Ansicht aus dem sogenannten Strohgau kommen, was keinesfalls so bedeutend, als der Transport aus dem Hohenlohschen ist.

Die Viehtransporte vom Strohgau berühren übrigens die Bahn schon früher, als zu Pforzheim; es kann daher keine Rede von Einstellung und Fütterung derselben in Pforzheim sein, und somit bei Führung der Bahn über Bretten Pforzheim nie etwas entzogen werden.

Die Pforzheimer Petition führt nach dem Bericht zu ihren Gunsten die Producte der Waldwirtschaft und der Holzgewerbe an. Wir können nicht umhin, diese Vortheile, die sie sich dadurch zueignen will, sonderbar zu finden, da wir nicht begreifen können, daß Holz auf der Eisenbahn expedirt werden soll, wo doch die flossbare Enz an Pforzheim vorbeifließt. Wir wollen zugeben, daß ein Theil ihrer Holzwaaren zu Lande nach Durlach, Karlsruhe und Leopoldshafen geführt werde; dieser Theil wird übrigens mit der im Bericht aufgeführten Fracht von 100,000 fl. kaum den Werth der Borde erreichen.

Aber auch angenommen, Alles, was in der Petition gesagt ist, wäre richtig, so glauben wir doch nicht, daß Borde auf eine so kurze Strecke mit Nutzen auf der Eisenbahn geführt werden können. Wenn auch alle Einrichtungen, die die Petitionscommission erwähnt, von der Eisenbahndirection hergerichtet würden, so ist doch unzweifelhaft, daß, da von der

Sägmühle bis auf die Bahn und von da bis zum Bestimmungsorte Pferde angewendet werden müssen, dieß den Werth der Fracht erhöhen muß, und daß, wenn selbst die Eisenbahn die Dielen fast um nichts mindert, es doch noch mehr kostet, als ein Fuhrwerk, das in einem Tag hin und zurück recht leicht kommen kann.

Nach dem Schlusse des §. 4 scheint es fast, daß die Petitionskommission ohne Rücksicht, ob es zum Wohle oder Wehe für Bretten geschehe, die Eisenbahn ohne alle weitere Fragen Pforzheim zugewendet haben wolle. Die Reflexionen, die hier zu Gunsten Pforzheims aufgestellt werden, passen auch auf Bretten.

Wir glauben, daß wir eben so sehr als Bürger des badischen Landes Berücksichtigung verdienen, wie jeder andere Ort, selbst Karlsruhe nicht ausgenommen.

Auch für Bretten ist die Eisenbahn eine Lebensfrage, das bisher nur von seiner bedeutenden Passage lebte. Wir wissen zwar wohl, daß die Regierung nicht an jedem einzelnen Ort eine Eisenbahn leiten kann; wir wollen auch anerkennen, daß es für Pforzheim als bedeutendere Stadt zweckmäßig ist, in eine Eisenbahnverbindung zu kommen; aber unbillig wäre es bestimmt, wenn man auf Kosten des ganzen Landes, zu Gunsten einer oder zwei Städte, eine Mehrausgabe von mehreren Millionen machen würde, mit der Vorausicht der größeren Betriebskosten und der kleinern Rentabilität, zumal da man der Bahn eine solche Leitung geben könnte, daß die Stadt Pforzheim bis auf  $1\frac{1}{2}$  Stunden in das Bereich der Bahn käme, oder noch gar mit einer Seitenbahn in Verbindung gesetzt werden könnte, wodurch Pforzheim alle Vortheile von der Eisenbahn zöge, Bretten und der ganze östliche Bezirk aus dem Bereich der Eisenbahn gebracht, alle verlieren und zu einer Dorfgemeinde herabsinken würde.

#### Ad 5.

Das hier in Bezug auf den Kostenpunkt Gesagte können wir mit Zahlen nicht widerlegen, da uns hiezu die nöthigen Belege mangeln; es sei uns übrigens erlaubt, zu bemerken, daß sachkundige Ingenieure uns den Ausspruch gethan haben, daß der Bahnzug über Pforzheim einen solchen Weg nehmen müsse, daß man nicht mit Bestimmtheit vorsagen könne, ob die Bahn das ganze Jahr befahren werden könnte, und ob nicht durch Schneefall und sonstiges ungünstiges Wetter der durch Schluchten und Tunnels ziehende Zug oft auf längere Zeit aufgehalten werde. Daß bei solchen bewandten Umständen ein genauer Kostenbetrag nicht wohl aufgestellt werden kann, wird zugegeben werden müssen, und daß sonach die Bahn über Pforzheim viel mehr kosten kann, als wie der Bericht angibt, ist recht wohl möglich.

Das Verhältniß des Personenverkehrs über Bretten wird, wo nicht stärker, doch eben so stark, als über Pforzheim sein, was wir durch Zahlen nachgewiesen haben.

An einen Ertrag vom Bordwaarentransport glauben wir nicht, haben übrigens gezeigt, daß, wenn auch alles dieses ausführbar wäre, der über hier gehende Vieh- und Waarentransport Alles, was zu Gunsten Pforzheims gesagt ist, wohl doppelt und dreifach übersteigt.

Auf die Schwierigkeiten des Betriebs bei dem Zug über Pforzheim wollen wir nichts erwiedern, sondern nur bemerken, daß, nach Ausspruch von Technikern, von Bruchsal bis an die württembergische Gränze zum Bau und zum Betrieb keine Schwierigkeiten vorkommen, und daß die dazu nöthigen Materialien in Masse vorhanden sind.

Auffallend erscheint uns, daß bei Errichtung der Pforzheimer Bahn im Bericht hervorgehoben ist, daß die württembergische Regierung auf ihre Kosten bis Pforzheim baue, und daß sich dadurch die badischen Kosten vermindern, während in dem Bericht des Bahnzugs über Bretten erwähnt wird: man könnte den badischen Bahnhof nicht wohl bis zu dem Eckenweierhof und den badischen Betrieb bis dahin verlegen, und da der nächste württembergische große Bahnhof zu entfernt liege, so sei zur Anlegung eines Bahnhofes nur die Wahl zwischen Bruchsal und Bretten.

Aus dieser Stelle des Berichts möchte man fast entnehmen, die Commission sei gegen Bretten eingenommen, oder



soll es vielleicht als eine Schwierigkeit aufgeführt werden, daß dadurch die Pforzheimer Bahn mehr in's Licht gestellt wird? Beides wollen wir nicht glauben.

Wir haben dargethan, daß der Bahnzug über Bretten wohl eben so rentabel ist, als der über Pforzheim, und in dem Bericht ist gesagt, daß die Bahn nahe eine Million weniger, und in weit größerem Verhältnisse weniger Unterhaltung kostet.

Wo für das allgemeine Landesinteresse bei dem Bahnzug über Bretten Gefahr und Verlust drohen sollte, können wir nicht einsehen, wenn nicht allenfalls die illusorische Betrachtung, daß die Reisenden von der badischen Bahn, ob auf die Verbacher Bahn auf den 6 Stunden weitem Landweg von Bruchsal nach Speier übertreten wollen, was bei der Pforzheimer Linie ohne die Schwierigkeiten des Landwegs viel leichter bei Knielingen geschehen kann, als bei Bruchsal, und somit die ganze Behauptung in Nichts zerfällt.

Der Bericht spricht von der natürlichen Gerechtigkeit und Billigkeit, die in hohem Grade obwalten, und zwar zu Gunsten des Pforzheimer Zuges.

Gleiche Gerechtigkeit und Billigkeit werden auch wir anzusprechen haben, indem man jeder vermeidlichen Störung der bestehenden Verhältnisse, soweit es immer möglich ist, sorgfältig ausweicht, da seit undenklichen Zeiten die Commercialstraße von Frankfurt nach Augsburg durch unsere Stadt geht, die wir durch einen andern, als über hier gehenden Zug verlieren würden.

Pforzheim kann vermöge seiner günstigen Lage an dem Enzflusse, worauf der Holzhandel bedingt ist, vermöge seiner vielen Bijouteriefabriken, die stets in Pforzheim verbleiben werden, und hinsichtlich der durch den Schwarzwald begünstigten Eisenwerke, immer unter vortheilhaften Verhältnissen bestehen, wenn es auch keine ganz directe Eisenbahnverbindung bekommt, während das, was Bretten jetzt besitzt, ihm ganz entzogen wird, wenn nicht die Bahnlinie über Bretten kommen sollte.

**Strecken-Vergleichung.**

**Brettener Zug.**

Vom Eckenweiherer Hof über Breiten nach Bruchsal . . . . . 7,3.  
 Von Bruchsal auf dem Landweg und dem Uebergang durch Rähne über den Rhein bis  
 Speyer . . . . . 6,7.

Stunden 14. —

**Pforzheimer Zug.**

Vom Eckenweiherer Hof über Pforzheim nach Karlsruhe . . . . . 10 Stunden  
 Von Karlsruhe zu Land auf Maximiliansaue resp. Knielingen und Schiffbrücke  
 bis zur Wöhrter Bahn . . . . . 2 1/2 "

12 1/2 Stunden.

oder so lange die Wöhrter Bahn nicht hergestellt ist, auf das Dampfschiff.

Für gleichlautende Abschrift:

Karlsruhe, den 29. October 1844.

Archivariat der ersten Kammer.

H u g o.

### Verzeichniß

derjenigen Orte, welche in dem Bericht fol. 22 nicht bei der Bahn über Bretten aufgeführt, aber nicht über 2 Stunden davon entfernt sind.

Orte, welche südlich oder südwestlich an der Eisenbahn liegen.	Einwohner.	Orte, welche östlich oder nördlich an der Eisenbahn liegen.	Einwohner.
Zöhligen . . . . .	2,410	Münzeßheim . . . . .	1,145
Wöfingen . . . . .	1,658	Oberacker . . . . .	493
Stein . . . . .	1,471	Gochsheim . . . . .	1,362
Göbrißen . . . . .	821	Sidlingen . . . . .	420
Düren . . . . .	907	Kürnbach . . . . .	1,400
Kieselbrunn . . . . .	913	Unterderdingen . . . . .	500
Niesern . . . . .	1,277	Hohenklingen . . . . .	400
	9,457	Schüßingen . . . . .	870
		Freudenstein . . . . .	508
		Sternenfels . . . . .	820
			7,918
			9,457
			17,375

Für gleichlautende Abschrift:

Karlsruhe, den 29. October 1844.

Archivariat der ersten Kammer.

H u g o.

Anlage III.

Uebersicht

der Orte, welche längs der projectirten Eisenbahnlinie vom Eckenweiherer Hof bis Bruchsal auf 2 Stunden entfernt liegen mit Angabe ihrer Bevölkerung.

Orte, welche südlich oder südwestlich an der Eisenbahn liegen.	Einwohner.	Orte, welche östlich oder nördlich an der Eisenbahn liegen.	Einwohner.
Obergrombach . . . . .	872	Unteröwisheim . . . . .	2,048
Heidelshheim . . . . .	2,246	Münzesheim . . . . .	1,145
Helmshheim . . . . .	870	Oberacker . . . . .	493
Gondelsheim . . . . .	1,427	Reibshheim . . . . .	1,199
Jöhlingen . . . . .	2,410	Gochshheim . . . . .	1,362
Wösfingen . . . . .	1,658	Diedelsheim . . . . .	1,035
Dürrenbüchig . . . . .	256	Bretten . . . . .	3,213
Rinklingen . . . . .	592	Gölshausen . . . . .	724
Stein . . . . .	1,471	Büchig . . . . .	572
Spranthal . . . . .	222	Bauerbach . . . . .	799
Mußbaum . . . . .	672	Flehingen . . . . .	1,130
Göbrichen . . . . .	821	Siefingen . . . . .	420
Bauschlott . . . . .	792	Ruith . . . . .	672
Düren . . . . .	907	Kürnbach . . . . .	1,400
Kieffelbronn . . . . .	913		
Niefern . . . . .	1,277		
	<hr/>		<hr/>
	17,406		16,242

Orte, welche südlich oder südwestlich an der Eisenbahn liegen.	Einwohner.	Orte, welche östlich oder nördlich an der Eisenbahn liegen.	Einwohner.
Württembergische Orte.		Württembergische Orte.	
Eckenweiherer Hof . . . . .	24	Knittlingen . . . . .	2,392
Schönenberg . . . . .	152	Großvillars . . . . .	448
Delbronn . . . . .	880	Kleinvillars . . . . .	209
Corres . . . . .	101	Oberderdingen . . . . .	1,320
Detisheim . . . . .	1,125	Unterderdingen . . . . .	500
Seegach . . . . .	103	Hohenklingen . . . . .	400
Erlenbach . . . . .	117	Schüpingen . . . . .	870
Engberg . . . . .	1,054	Freudenstein . . . . .	508
Mühlacker . . . . .	538	Eternensfels . . . . .	820
Dürmenz . . . . .	1,490	Maulbronn . . . . .	438
Lomerheim . . . . .	770	Schmie . . . . .	458
	6,354	Pienzingen . . . . .	900
		Zaisersweiher . . . . .	648
		Diesebach . . . . .	741
			10,652
			Einwohner
Die badischen Orte betragen südlich gelegen . . . . .			17,406
" " " " nördlich " . . . . .			16,212
			33,618
		Einwohner	
Die württembergischen südlich gelegenen . . . . .			6,354
" " nördlich " . . . . .			10,652
			17,006
Auf der Richtung vom Eckenweiherer Hof über Bretten, ohne Bruchsal dazu zu rechnen . . . . .			50,624
in der Entfernung von 7,3 Stunden.			
Auf der Richtung vom Eckenweiherer Hof über Pforzheim, ohne Durlach dazu zu zählen, auf die Entfernung von 9 Stunden . . . . .			49,389
Somit hat die um 17 Stunden kürzere Strecke über Bretten mehr Bewohner . . . . .			1,235

VI 1911/2

## Entfernung

der beiden projectirten Bahnlirien.

Ueber Bretten und Bruchsal.	Beg- stunden.	Ueber Pforzheim und Durlach.	Beg- stunden.
Vom Eckenweiherer Hof bis zur badi- schen Grenze . . . . .	2,8	Vom Eckenweiherer Hof bis zur badischen Grenze . . . . .	1,7
von der badischen Grenze bis Bretten	1,0	von der badischen Grenze bis Pforzheim	1,5
„ Bretten bis Bruchsal . . . . .	3,5	„ Pforzheim bis Durlach . . . . .	5,8
„ Bruchsal bis Durlach . . . . .	3,8	nach Durlach . . . . .	9,0
nach Durlach . . . . .	11,1	Von der badischen Grenze nach Durlach	7,3
Von der badischen Grenze bis Durlach	8,3	„ der badischen Grenze ist neu zu er- bauen bis Durlach . . . . .	7,3
„ der badischen Grenze ist neu zu er- bauen bis Durlach . . . . .	4,5	vom Eckenweiherer Hof bis Straßburg	27,5
vom Eckenweiherer Hof bis Straßburg	29,6	von der badischen Grenze bis Straßburg	25,8
von der badischen Grenze bis Straßburg	26,8	vom Eckenweiherer Hof bis Mannheim	24,4
vom Eckenweiherer Hof bis Mannheim	18,9	von der badischen Grenze bis Mannheim	22,7
von der badischen Grenze bis Mann- heim . . . . .	16,1	Die weitere Entfernung von der badi- schen Grenze über Pforzheim nach Bruchsal und Mannheim beträgt	6,6
Die weitere Entfernung der badischen Grenze über Bretten nach Durlach und Straßburg beträgt . . . . .	1,—	ist um so mehr zu berücksichtigen, da die Bewohner von der Gegend von Heilbronn die Dampfschiffahrt vorziehen, und die Baiern die Ei- senbahn über Bamberg, Würzburg und Aschaffenburg benützen, wenn man solche Umwege machen muß.	
Bei einer Passage durch Tunnels und einer Steigung von $\frac{1}{67}$ auf einer Strecke von $1\frac{1}{2}$ Stunde über Pforzheim verschwindet dieser Um- weg auf der Route über Bretten, wo keine Schwierigkeiten vorkom- men.			

Für gleichlautende Abschrift:

Karlsruhe, den 29. October 1844.

Archivariat der ersten Kammer.

H u g o.

Zeit, in welcher man über die verschiedenen Eisenbahnrouten, ohne die Aufenthalte bei den Stationen, ankommen wird, nach dem Durchschnitt der verschiedenen Angaben.

Brettener Route.	
Vom Eifenweihener Hof bis Bruchfal . . . . .	7,3 Std. 59 Min.
„ Mannheim . . . . .	19 „ 2,5 „
„ Kehl . . . . .	29,6 „ 4,1 „
Pforzheimer Route.	
Vom Eifenweihener Hof bis Durlach . . . . .	9 St. 1,6 Min.
„ Mannheim . . . . .	24,4 „ 2,59 „
„ Kehl . . . . .	27,6 „ 3,4 „

Für gleichlautende Abschrift:  
 Karlsruhe, den 29. October 1844.  
 Archivariat der ersten Kammer.  
 H u g o.

Beilage Nr. 280. zum Protokoll der 46. Sitzung vom 18. Oktober 1844.

## Commissionsbericht

über

das Gesetz wegen Trennung des Hüttenwerks Albbuch von der Gemeinde Riefenbach.

Erstattet

von dem Geh. Rath v. Keß.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Das Hüttenwerk zu Albbuch hat schon unter der Herrschaft des Stifts St. Blasien die Hammerschmiede und andere Arbeiter, die es jeweils zum Betrieb bedurfte, eingestellt, ohne gerade sich näher um ihr Heimwesen zu bekümmern, noch Vorsorge zu treffen, daß die Leute nach ihren Gemeinden zurückgewiesen werden konnten, im Fall sie sich unnützlich machen oder ihre Familien dem Werk zur Last fallen würden. In derselben Weise wurde auch nach dem Anfall des Werkes an Baden verfahren, insofern als nicht das Gemeinwesen durch die Gesetze durchgreifend regulirt war. In Folge hiervon blieben die Arbeiter, wenn sie einmal aufgenommen waren, sesshaft in Albbuch, ihre Söhne bildeten sich wieder zu Hammerschmieden, Gießern, Schmelzmeistern aus, oder suchten sich, wie die Töchter, durch Tagelohn und Handarbeit ein Auskommen zu verschaffen, und so entstand allmählig daselbst theils durch Heirathen, theils durch uneheliche Geburten eine Bevölkerung von 214 Seelen, die zum größten Theil kein anderes Heimathrecht haben, also dort gebildet



werden müssen, und auch kein liegenschaftliches Vermögen besitzen. Der gesammte Grund und Boden von Albrud, auf dem sich die Schmieden, Magazine, Lagerplätze, Wasserleitungen u. s. w. befinden, so wie die Häuser, welche den Arbeitern und ihren Familien zur Wohnung dienen, gehören dem Großherzogl. Fiscus, liegen aber auf der Gemarkung der Gemeinde Kiesenbach, und aus diesem Verhältniß entwickelten sich, als man die neue Gemeindeordnung durchführen wollte, Mißverhältnisse, welche zu beseitigen der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs ist. Einerseits verweigert die arme Schwarzwaldgemeinde Kiesenbach, die selbst nur 50 Bürger zählt, eine so große Last von vermögenslosen, zum Theil jetzt schon hilfbedürftigen Menschen bürgerlich aufzunehmen, und die Unterstützungen abzureichen, anderseits beschwert sich die Hüttenverwaltung über den Beizug zu den Gemeindelasten, wenn ihr nichtsdestoweniger die Verbindlichkeit ausschließlich auferlegt bleiben soll, aus eigenen Mitteln für die Armen des Werks und die socialen und Gemeindebedürfnisse desselben zu sorgen. Die Beschwerden sind gegründet, und es erübrigt kein anderes Mittel der Abhülfe, als Albrud gänzlich von Kiesenbach zu trennen; da indessen die sämtlichen Einwohner kein Grundeigenthum, nicht einmal eigenthümliche Wohnungen besitzen, und es somit an den Vorbedingungen eines ordnungsmäßigen Gemeindegewesens gebricht, so blieb kein anderer, als der im Gesetzentwurf eingeschlagene Weg übrig, wonach Albrud von Kiesenbach getrennt und eine Waldcolonie oder abgesondertes Hofgut constituirt werden soll. Nach den §§. 153 bis 156 der Gemeindeordnung wird die Polizei auf solchen Colonien einem eigenen Stabhalter übertragen; der Grundeigenthümer muß denselben bezahlen, die Wege unterhalten, die Armen unterstützen u. s. w. Diese Einrichtung hat, wie aus den Motiven der Regierung ausführlich zu entnehmen ist, in der That bisher schon bestanden, sie ist die einzig mögliche, und wenn sie jetzt gesetzlich sanctionirt werden soll, so kann die Commission — ohne übrigens in die theoretische Frage einzugehen, ob die Mitwirkung der Kammern erforderlich sei — nur den Antrag stellen,

dem Gesetze die Zustimmung zu geben.

von dem Großherzogl. Fiscus  
Kiesenbach



durchausigste, hochverehrte Herren!

Das Gut Albrud hat sich unter der Herrschaft des Kaisers in die Gemeinde Kiesenbach und andere  
 Gemeinden, die es betrifft zum Besitz der Kaiserlichen Regierung übergeben, welche die  
 Verwaltung desselben nach dem Kaiserlichen Befehl zu besorgen hat. In Folge dessen  
 sind die Einwohner von Albrud zur Zahlung der Steuern und Abgaben verpflichtet.  
 Da die Gemeinde Kiesenbach die Verwaltung des Albrud nicht übernehmen will,  
 so ist die Kaiserliche Regierung gezwungen, die Verwaltung desselben selbst zu übernehmen.  
 In Folge dessen sind die Einwohner von Albrud zur Zahlung der Steuern und Abgaben  
 verpflichtet. Die Gemeinde Kiesenbach ist nicht zur Zahlung der Steuern und Abgaben  
 verpflichtet. Die Kaiserliche Regierung ist gezwungen, die Verwaltung des Albrud  
 selbst zu übernehmen. In Folge dessen sind die Einwohner von Albrud zur Zahlung  
 der Steuern und Abgaben verpflichtet. Die Gemeinde Kiesenbach ist nicht zur Zahlung  
 der Steuern und Abgaben verpflichtet. Die Kaiserliche Regierung ist gezwungen,  
 die Verwaltung des Albrud selbst zu übernehmen. In Folge dessen sind die Einwohner  
 von Albrud zur Zahlung der Steuern und Abgaben verpflichtet. Die Gemeinde Kiesenbach  
 ist nicht zur Zahlung der Steuern und Abgaben verpflichtet. Die Kaiserliche Regierung  
 ist gezwungen, die Verwaltung des Albrud selbst zu übernehmen. In Folge dessen  
 sind die Einwohner von Albrud zur Zahlung der Steuern und Abgaben verpflichtet.

Beilage Nr. 281. zum Protokoll der 50. Sitzung vom 25. October 1844.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Ministerialrath v. Stengel, den beiliegenden Gesetzentwurf, die Erhöhung des Schulgeldes in den Volksschulen betreffend, der gegenwärtigen Ständeversammlung und zwar zunächst der ersten Kammer zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. October 1844.

Leopold.

Frhr. v. Rüd t.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

... und auch bei demselben Verhältnisse ... Der gesamte Grund und Boden von ...  
 ... und von ... die ... ...  
 ... ...  
 ... ...  
 ... ...  
 ... ...

Beilage Nr. 282. zum Protokoll der 50. Sitzung vom 25. October 1844.

**Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,  
 Herzog von Zähringen**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

**Einziger Artikel.**

Der durch den §. 39 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 auf 30 Kreuzer festgesetzte niederste Betrag des für jedes Kind jährlich zu zahlenden Schulgeldes wird vom 1. Januar 1845 an, auf acht und vierzig Kreuzer erhöht.

Gegeben etc.

Zur Beglaubigung,  
 Büchler.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Begründung.

Hochgeehrte Herren!

Man kann nicht verkennen, daß, wenn auch der noch zur Berathung vorliegende, die Erhöhung der Normalgehälte der Volksschullehrer betreffende Gesetzentwurf die Genehmigung erhält, immerhin für die Verbesserung der Lage mancher Volksschullehrer noch Einiges zu wünschen übrig ist, und es kann nur in Frage kommen, wie dieser Wunsch zu erfüllen sei, ohne daß die Unterthanen, die Gemeinden oder die Staatskasse allzusehr belastet werden.

Man hat von Seiten der beiden Kammern in der Erhöhung des Schulgeldes das billigste und am wenigsten drückende Mittel erkannt.

Nach §. 39 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 beträgt das Schulgeld, welches ein Theil des Einkommens des Volksschullehrers bildet, jährlich mindestens 30 fr. für jedes Kind. Wir schlagen eine Erhöhung des geringsten Betrags auf 48 fr. vor, welche, obgleich sie für manchen Lehrer eine erfreuliche Zulage sein wird, dennoch weder den Gemeinden noch den Eltern schulpflichtiger Kinder schwer fallen kann; — denn dem Vermöglichen wird die vermehrte Ausgabe, selbst wenn er mehrere schulpflichtige Kinder hat, kaum bemerklich sein; für den Unvermöglichen aber hat die Gemeindefasse einzutreten, für welche die dadurch entstehende Last nur sehr unerheblich sein kann.

Beilage Nr. 283. zum Protokoll der 50. Sitzung vom 25. Oktober 1844.

## Commissionsbericht

über

die Motion des Frhrn. v. Göler d. j., die Errichtung einer Bank für das Großherzogthum  
Baden betreffend.

Erstattet

von dem Staatsrath Nebenius.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Der Antrag, den ein verehrliches Mitglied dieser hohen Kammer in ihrer dritten Sitzung gestellt, und in der Sitzung vom 27. Februar d. J. begründet hat:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, einer Actiengesellschaft zur Errichtung einer Bank, wenn sich eine solche bilden sollte, nach vorheriger Prüfung ihrer Statuten die höchste Genehmigung ertheilen zu wollen, und diejenigen gesetzlichen Bestimmungen gnädigst vorkehren zu lassen, welche zu ihrem Bestehen und gedeihlichen Wirken nothwendig sind,“

hat ohne Zweifel, und wie der Herr Antragsteller in der Begründung seiner Motion selbst andeutet, seine Veranlassung in dem Umstande, daß bereits im Juli 1842 die Statuten einer Bankgesellschaft dem höchstpreislichen Staatsministerium vorgelegt wurden, bis jetzt aber die höchste Genehmigung noch nicht erfolgt, überhaupt das angebrachte Gesuch unerledigt geblieben ist.

Der Herr Antragsteller betrachtet die Errichtung einer gesellschaftlichen Bank als ein Bedürfnis des Landes und erblickt darin ein kräftiges Mittel, die Interessen des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft zu befördern. Er behauptet, unser Handel, sowohl derjenige, welcher auf die innere Consumption gegründet ist, als auch jener, der auf dem Absatz unserer Production beruht, müsse sich an das benachbarte Ausland wenden, um seinen Geldbedarf zu befriedigen. Von Frankfurt, Straßburg, Basel und Augsburg würden jedes Jahr Capitalien bezogen, und die Bezieher derselben müßten die Kosten der Herbeischaffung und der Rückzahlung tragen. Ebenso werde mit allen Wechselbriefen verfahren, die dem Handelsstande zukommen, oder deren er bedarf. Sie wanderten nach den genannten Hauptplätzen oder würden von daher verschrieben, immer auf unsere Kosten.

Das Nämliche gelte von Fabriken und dem Ackerbau, wenn sie für ihren Betrieb pecuniäre Hülfsmittel nöthig hätten. Sie seien größtentheils genöthigt, an das Ausland sich zu wenden; diesem Uebelstande würde die Bank abhelfen, und namentlich unserer gedrückten Industrie würde diese Beihülfe sehr zu Statten kommen.

Zwar seien Capitalien in unserm Lande vorhanden, aber zerstreut, zersplittert, bald zu unbedeutend, bald zu groß für irgend eine gerade sich darbietende Verwendung, und so gingen Summen nach dem Auslande, um wieder unter kostspieligen Bedingungen von der Industrie und den Grundbesitzern angesprochen zu werden. Eine Anstalt, welche die zersplitterten Summen in sich aufnehme, vereinige, und nach angemessenen Verhältnissen wieder verwende, würde also für die allseitigen Interessen von der wohlthätigsten Wirkung sein.

Der Herr Antragsteller bemerkt weiter, wie er versichern könne, daß die 10 Millionen, welche nach dem vorliegenden Projecte als Bankcapital festgesetzt werden sollen, binnen Kurzem unterzeichnet sein würden, wenn eine Aussicht vorhanden wäre, daß die hohe Regierung die ganze Unternehmung unter ihren Schutz nehmen wolle.

Zu den Geschäftszweigen der zu errichtenden Bank rechnet er

- a) Darleihen auf Hypotheken,
- b) Darleihen auf Faustpfänder,
- c) das Escomptegeschäft,
- d) das Giro- und Contocurrentgeschäft,
- e) das Depositengeschäft.

In ganz gleicher Weise fanden wir die Geschäfte der Bank in den Statuten bezeichnet, die im Jahre 1842 dem höchstpreislichen Staatsministerium zur höchsten Genehmigung vorgelegt wurden, und von welchen wir Einsicht genommen haben.

Alle diese Geschäftszweige kann eine Bankanstalt vereinigen, ohne auf Inhaber gestellte unverzinsliche Creditpapiere — Noten oder Zettel — von beliebigem Betrage oder bis auf eine gewisse Summe herab, unter der Verpflichtung zur augenblicklichen Rückzahlung des Betrags auf Verlangen des Ueberbringers auszugeben, d. h. ohne zugleich eine Zettelbank und als solche privilegiert zu sein.

Allein sowie der Herr Antragsteller für die zu errichtende Bank, unter Hinweisung auf die Statuten der königlich bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, nicht nur die Befugniß, sondern selbst das im Wege der Gesetzgebung ihr zu ertheilende ausschließliche Recht, Banknoten auf Inhaber auszustellen, in der Begründung seiner Motion in Anspruch nahm, so ist es auch in den, der hohen Regierung vorgelegten Statuten wesentlich auf die Begründung einer gesellschaftlichen Zettelbank abgesehen.

Nach unserer Ansicht kann die Staatsverlaubaubniß zur Bildung einer unbenannten Gesellschaft zum Betrieb von Darleihe-, Escompte-, Giro- und Depositengeschäften, insoweit es sich nicht zugleich um die Ermächtigung zu einer Notenemission handelt, keinem Anstande unterliegen, und in der That scheint auch hauptsächlich nur diese in Anspruch genommene Ermächtigung Bedenken erregt zu haben, welche die Genehmigung der in Antrag gekommenen Bank verhindert haben. Wir glauben daher vorzugsweise über das angebliche Bedürfniß einer Zettelbank uns äußern zu müssen.

Hierüber kommen in den der höchsten Genehmigung unterstellten Statuten, deren der Herr Antragsteller im Allgemeinen erwähnt, folgende Bestimmungen vor:

„S. 15. Die Bank besitzt während der Dauer ihres Privilegiums in dem ganzen Umfange des Großherzogthums Baden das ausschließende Recht, Banknoten anzufertigen und auszugeben.“

„S. 16. Die Banknoten sind im Umlaufe ein durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel, zu deren Annahme zwar im Privatverkehr kein Zwang stattfindet, denen jedoch ausschließlich die Begünstigung zugestanden ist, daß sie bei allen landesherrlichen Kassen, nach ihrem Nennbetrage, gleich bankmäßiger Silbermünze angenommen werden müssen; sie sind Anweisungen der Bank auf sich selbst, und von ihren Kassen auf jedesmaliges Verlangen des Ueberbringers sogleich in bankmäßiger Silbermünze in ihrem vollen Nennwerthe ausbezahlen. Der Direction liegt daher ob, von Zeit zu Zeit ein solches Verhältniß der Notenemission zu dem Münzstande festzusetzen, welcher die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern geeignet ist.“

„S. 17. Die Bank kann nach Zulässigkeit gegen baares Geld jede Summe von Noten emittiren, sie muß auf Verlangen Banknoten kleinerer Gattung in größere und umgekehrt größere in kleinere, abgenutzte gegen brauchbare eintlösen.“

„S. 18. Auf die von der Bank ausgegebenen Banknoten werden weder Amortisations- noch Arrestgesuche angenommen.“

Ferner heben wir aus dem Abschnitt IV., der von den Verhältnissen der Bank zu der Staatsregierung handelt, einige, insbesondere auch die Verwaltung der Zettelbank berührende Bestimmungen aus:

„S. 66. Der Bankdirection sowohl, als dem Bankauschusse wird ein, von der Staatsverwaltung zu bestimmender, Regierungskommissär zur Seite stehen, der das Organ ist, durch welches die Regierung sich die Ueberzeugung verschafft, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt.“

„S. 67. Dieser Regierungskommissär wird jedesmal den Berathungen beiwohnen; die von ihm geäußerte Meinung ist jedoch bloß als beratend anzusehen.“

Er hat alle schriftlichen Ausfertigungen, welche im Namen der Bank erlassen werden, Bekanntmachungen, Rechnungsabschlüsse und dergleichen Acte vorläufig einzusehen; er ist berechtigt, von den Hilfsämtern oder Kassen der Bank alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Bestimmung nothwendig sind, und muß besonders unter seiner Verantwortung darüber wachen, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben, und das nach Vorschrift des S. 16 festgesetzte Verhältniß zum Münzsaße nicht überschreiten.“

„S. 71. In allen Gegenständen, bei welchen die Mitwirkung der Regierung oder die besondere Staatsgenehmigung erforderlich ist, hat sich die Bank an das Finanzministerium ausschließlich zu wenden.“

Der genauern Uebersicht wegen werden als Gegenstände, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedürfen, folgende insbesondere namhaft gemacht:

Wenn es sich um die Erweiterung des Bankfonds, um die Festsetzung oder Veränderung des Verhältnisses des Münzsaßes zu den in Umlauf gesetzten Banknoten; um außerordentliche Maßregeln zur Verstärkung des Münzvorrathes; um die Festsetzung oder Veränderung des Zinssußes für das Escompte- oder

Darlehensgeschäft; um die Bestimmung des von den Erträgnissen des Bankinstituts unter die Actionäre als außerordentliche Dividende zu vertheilenden Betrages; um die Art der fruchtbringenden Verwendung des Reservefonds und seiner Zuflüsse; um die außerordentliche Einberufung des Bankausschusses; um die Errichtung von Filialanstalten; um die Auflösung der Bankgesellschaft, vor dem Erlöschen des ihr erteilten Privilegiums, oder endlich um Beschlüsse handelt, gegen deren Ausführung der Regierungskommissär Einspruch zu thun findet.“

Der Herr Antragsteller ging in das Detail dieser Bestimmungen nicht ein. Indem er dahin gestellt sein läßt, ob der Vorsigende der Direction der Anstalt von der Regierung ernannt, oder von der Direction gewählt und nur von der Regierung bestätigt werden soll, bemerkt er nur, daß jedenfalls dem Bankausschuß ein Regierungskommissär zur Seite stehen müsse, durch welchen sich die Großherzogliche Regierung die Ueberzeugung verschafft, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten gemäß benehme. Wir glaubten aber, im Hinblick auf die Thatsache, welche zu dem vorliegenden Antrage Veranlassung gegeben, den auf die Verwaltung der Zettelbank bezüglichen Inhalt der, dem höchstpreislichen Staatsministerium vorliegenden Statuten hier mittheilen zu müssen, um die Frage, um welche es sich hauptsächlich handelt, mehr zu präcisiren.

Diese Frage ist: Hat man die Errichtung einer Zettelbank unter den bezeichneten oder andern nähern Bestimmungen als ein Bedürfniß des Landes zu betrachten?

Wir wollen und können uns nicht in eine ausführliche Erörterung der Natur dieser Anstalten, des Einflusses ihrer Verwaltung auf die Bewegungen auf dem Geld- und Capitalmarkte, auf Handel und Gewerbe, und noch weniger auf eine Darstellung der lehrreichen Geschichte einer Reihe solcher Institute und ihrer Wirksamkeit einlassen, da eine erschöpfende Behandlung dieser Materie außerhalb des Berufes einer Commission dieser hohen Kammer liegt.

Wir müssen, was die Wissenschaft und Erfahrung lehrt, als bekannt voraussetzen und mit der einfachen Hinweisung auf ihre Resultate uns begnügen, in so weit es überhaupt zur Begründung unseres Antrags der Berufung auf allgemeine Wahrheiten bedarf.

Daß der Gebrauch von Banknoten dem Verkehre und der Industrie Vortheile gewähren könne, ist kein Zweifel. Sie erleichtern die Uebertragung von Werthen, und, so weit die ganze umlaufende Summe den Betrag der Vorräthe an Gold- und Silbermünzen übersteigt, welche der Ausgeber in seiner Kasse niederlegen muß, um die zurückkehrenden Zettel jeweils sogleich einlösen zu können, leisten sie den Dienst eines Capitals, das Zinsen oder in seiner Verwendung Gewinne irgend einer Art abwirft.

Ganz überflüssig ist es, von dem Einfluß zu sprechen, den die Papieremission einer badischen Bank auf den Werth der Circulationsmittel auszuüben geeignet ist, da der höchste Notenbetrag, der sich im Großherzogthum im freien Umlauf erhalten kann, zu unbedeutend ist, um auf dem allgemeinen Geldmarkte fühlbar werden zu können.

Auch auf den Zinsfuß kann die höchste Summe, welche über den nothwendigen Betrag der Münzvorräthe zur Sicherung der Einlösbarkeit der Noten sich im Großherzogthum im freien Verkehre erhalten mag, und eine Vermehrung des Landescapitals bilden würde, wenigstens keinen dauernden Einfluß ausüben, da sich heutzutage durch die Vermittlung des Staatspapierhandels der mittlere Zinsfuß auf dem ganzen, durch einen regelmäßigen Handel verbundenen, europäischen Markte nahe ausgleicht, unter Abweichungen, welche von dem verschiedenen Creditzustande einzelner Länder abhängen.

Auf einen für den besondern Markt des Großherzogthums nicht unbedeutenden Betrag dürfte aber allerdings das Capital ansteigen, das sich im Umlaufe erhalten könnte, wenn die Großherzoglichen Kassen — was man verlangte — die Noten der Bank als Zahlungsmittel anzunehmen verpflichtet würden, und die Bank, was dieses Verlangen voraussetzt, ermächtigt werden sollte, Noten von geringerem Betrage, auch etwa nur bis zu 10 fl. herab in Umlauf zu bringen.



Wir halten unsere Circulation, unter dieser Voraussetzung und wenigstens in dem Falle, daß man den geringsten Betrag der Zettel auf den Werth der höchsten Silbermünze von 3 fl. 30 fr. oder etwa auf 2 fl. festsetzen wollte, für fähig, 3 Millionen Gulden, vielleicht selbst 4 Millionen Gulden, so lange keine außerordentliche Umstände eintreten, zu tragen.

Die Errichtung einer Zettelbank würde uns daher den Vortheil gewähren, die Uebertragung und Versendung von Werthen im innern Landesverkehr zu erleichtern, und wenn man die erforderlichen baaren Vorräthe der Bank zur Sicherung der Einlösbarkeit der ausgegebenen Noten, etwa zu  $\frac{1}{4}$  der umlaufenden Notenmenge anschlägt, ein Capital von 2,750,000 bis 3 Millionen zu erschaffen, das zu 4% eine jährliche Rente von 90,000 bis 120,000 fl. abwerfen würde.

Der Genuß dieser Vortheile erscheint aber keinswegs als bedingt durch die Errichtung einer auf Gesellschaftsrecht gegründeten Zettelbank. Will der Staat den Umlauf von unverzinslichen, auf Inhaber gestellten Creditpapieren bewilligen, will er seine Kassen anweisen, solche Papiere als Zahlungsmittel für Steuern und andere Geldschuldigkeiten, die ihnen zu leisten sind, anzunehmen, so kann er selbst zur Emission von Noten oder Kassenscheinen oder Anweisungen schreiten. Er gibt dadurch dem Verkehr dasselbe Mittel zum leichtern Uebertrag und zur minder kostspieligen Versendung von Werthen, wie eine Zettelbank, in die Hand. Der Zinsgewinn von einem Capitale von 2,750,000 bis 3 Millionen Gulden wäre der Gesamtheit, wenn der Staat der Ausgeber ist, nicht verloren; ja dieser Gewinn würde leicht sich höher herausstellen können, da der Staat ohnehin in der Regel bedeutende Kassenbestände hat, und er durch Bestimmungen über die Abgabentrachtung die freiwillige Annahme der Zettel im gewöhnlichen Verkehre kräftiger befördern kann.

Warum benützt er dies Mittel zum Besten der Gesamtheit nicht?

Er hat es wohl bisher nur wegen der Gefahren, die sich an jede Papiercirculation knüpfen, unbenützt gelassen!

Sind nun diese Gefahren im mindern Grade vorhanden, wenn eine Actiengesellschaft es ist, welche die Zettel ausgeben läßt? Keineswegs! Die Regierung würde nur unter Zustimmung der Landstände unverzinsliche Creditpapiere der Circulation übergeben können, und die Summe der Emission würde gesetzlich bestimmt werden. Wollte man der Papierausgabe einer Actiengesellschaft die gleichen Gränzen durch die Gesetzgebung setzen, so wären die Verhältnisse in dieser Beziehung ganz gleich, die Finanzverwaltung oder eine Actiengesellschaft mag die Papiere ausgeben. Allein die vorliegenden Statuten wollen von einer solchen gesetzlichen oder statutenmäßigen Beschränkung nicht einmal etwas wissen. Sie verlangen, daß die Befugniß zur Papierausgabe in die Hände einer Actiengesellschaft, unter dem alleinigen Vorbehalte der Zustimmung eines Regierungscommissärs oder einer Verwaltungsbehörde (des Finanzministeriums) ohne alle nähere Vorausbestimmung über den Betrag der Emission und das Verhältniß der Deckung, gelegt werde.

Aber hievon ganz abgesehen und vorausgesetzt, daß hierüber sachgemäße Bestimmungen ertheilt werden könnten, so bleiben jedenfalls Gefahren, welche in beiden Fällen, die Regierung oder eine Gesellschaft mag der Circulation unverzinsliche, auf Inhaber gestellte Creditpapiere überliefern, unvermeidlich sind.

Der Herr Antragsteller berührt diese Gefahren. Wir wollen die der Verfälschung ganz bei Seite liegen lassen, welche bekanntlich den Ausgeber weit weniger als das Publicum mit Verlusten bedroht.

Eine noch erheblichere, leicht eintretende, nachtheilige Folge eines frei umlaufenden Creditpapiers sind die unvermeidlichen größern Schwankungen in dem Betrage der Circulation. Was der Herr Antragsteller als Heilmittel gegen einen, in Folge zu starker Emission eintretenden raschen Abfluß der klingenden Münze bezeichnet, ist gerade, was sich dem Verkehre häufig verderblich erweist. Unter Conjunctionen, die dem Leihvertrauen und der Speculation günstig sind, verstärken sich die Emissionen, und wird dadurch der Speculationsgeist leicht über das gebührende Maß angefacht; schwächt dagegen irgend ein Ereigniß das Leihvertrauen, tritt ein ungünstiger Wechselkurs ein und fängt das Geld an,

in starken Summen in das Ausland abzufließen, so sieht sich die Bank genöthigt, die Masse ihrer umlaufenden Notenmenge zu beschränken, und diese Contraction der Umlaufsmittel tritt dann gerade in einem Augenblick ein, wo dem Verkehre eine verstärkte Hülfe der Bank am erwünschtesten wäre, und die Beschränkung dieser Hülfe am verderblichsten wird.

Solche Gefahren sind weniger vorhanden, wenn der Staat seine Ausgabe an Zetteln auf das Maß beschränkt, in welchem sie durch die Bestimmungen, die er über theilweise Steuerzahlung in Zetteln trifft, unter allen Umständen im Umlaufe erhalten werden können, und welches durch die Erfahrung weniger Jahre ermittelt werden kann.

Dürfen wir nun an die hohe Regierung den Antrag stellen, daß sie einer Actiengesellschaft die Errichtung einer Zettelbank gestatte, wenn wir auch die Ueberzeugung hätten, daß die Vortheile einer Papiercirculation ihre Nachtheile bei einer weisen Verwaltung überwiegen?

Müssen wir uns nicht selbst sagen, daß die hohe Regierung, welche nur der Gefahren wegen, welche jede Papiercirculation zu begleiten pflegen, auf den Nutzen einer Emission von Creditpapieren für die Gesamtheit verzichtet, noch weniger geneigt sein kann, einer Privatgesellschaft zu ihrem eigenen Gewinn, mit geringerm Vortheil und mit gleicher oder noch größerer Gefahr für die Gesamtheit die Papierausgabe zu gestatten? Wir könnten, wenn wir jene Ueberzeugung von den überwiegenden Vortheilen eines Papierumlaufes hegten, nur den Antrag stellen, daß die hohe Regierung selbst zur Papieremission schreite.

Aber ist überhaupt ein größeres Geldinstitut nicht ein Bedürfniß, und ist die Verleihung des Privilegiums zur Notenausgabe nicht als ein Mittel zu betrachten, wodurch ein solches in das Leben gerufen würde, und ohne welches es nicht zu Stande kommen kann?

Wie die Erreichung der Vortheile, welche ein Notenumlauf gewähren kann, von der Errichtung einer Leih-, Escompte- und Depositenbank, so ist, wie bereits bemerkt, auch der Betrieb der Geschäfte einer solchen Bank von der Zettelausgabe unabhängig, wie allerwärts die Erfahrung und bei uns die Versorgungsanstalt beweist. Diese Anstalt leistet in der That bereits in beträchtlichem Umfange einen der wesentlichsten Dienste, welche der Herr Antragsteller von der Errichtung der in Vorschlag gekommenen Bank erwartet. Sie sammelt Capitalien aus verschiedenen Canälen, um sie als Vermittlerin zwischen Capitalisten und Solchen, welche Capitale für kürzere oder längere Zeit bedürfen, auszuliehen. Die Summe ihrer Darleihen auf gewöhnliche gerichtliche Schuld- und Pfandurkunden, auf Annuitäten, auf Staatspapiere, auf Faustpfänder u. s. w. beträgt bereits nicht weniger als 3,600,000 fl., die zu  $3\frac{1}{2}$  bis  $4\frac{1}{2}$ % angelegt sind.

Allein es gibt leidende Industriezweige, denen die Bank vielleicht vorzugsweise zu Hülfe kommen könnte, durch dauernde oder periodische Darleihen zu wohlfeilen Preisen, wozu sie die Mittel in dem Capitale der ihre baaren Silber- und Goldvorräthe überschreitenden Notenmenge fände. Daß dieses Capital keinen dauernden Einfluß auf dem allgemeinen Capitalmarkte ausüben kann, ist bereits bemerkt. Wohl aber könnte allerdings die Bank, wenn die Actiengesellschaft auf den Nutzen von diesem Capitale, das sie nichts kostet, ganz oder theilweise verzichten wollte, einzelnen Anstalten Darleihen zu sehr billigen Preisen zuwenden, zu Preisen, die unter dem laufenden Zinsfuße oder Discontsatz stehen, welcher das Resultat der freien Mitbewerbung auf dem Geldmarkte ist.

Wir wollen annehmen, daß die Bank geneigt sein mag, eine solche Liberalität zu üben; wir wollen annehmen, daß sie in dieser Beziehung die Natur jeder Actiengesellschaft verleugne, und zur Beförderung allgemeiner Interessen auf Vortheile, die sie sich anzueignen berechtigt wäre, Verzicht zu leisten sich entschließen würde. Wie soll sie aber ihren guten Vorsatz zur Ausführung bringen? Wird die Nachfrage nach Capital zu niedrigeren Preisen, als sie der allgemeine Markt bestimmt, nicht schnell die Summen, welche sie anbieten kann, übersteigen? Und wie steht die Sache, wenn

es nicht der Mangel an disponibeln Capitalien ist, sondern der Mangel an vollkommenem Leihvertrauen, in Folge des Rückgangs ihrer Geschäfte, welche die geldbedürftigen Industrieanstalten hilflos ließ oder sie nöthigte, jede Hülfe theuer zu bezahlen?

Hier dürfte für die Bank nur die Wahl bleiben, entweder gerade Diejenigen, welche der Hülfe am meisten bedürfen weil sie keine zureichende Sicherheit geben können, ebenfalls hilflos zu lassen, oder einen reinen Act großmüthiger Unterstützung auf die Gefahr des Verlustes der dargeliehenen Summen hin zu üben.

Allein von diesen besondern Fragen gänzlich abgesehen, so will es uns überhaupt bedünken, daß, wenn der Gewinn von einem durch Papieremission geschaffenen Capitale zur Unterstützung größerer Industrieanstalten oder gemeinnütziger Unternehmungen, durch Darleihen zu wohlfeilen Preisen verwendet werden soll, es wiederum besser sei, daß die Regierung sich durch Ausgabe eines Regierungspapiers dieses Capital selbst aneigne, und es nach eigenem weissen Ermessen entweder zu den bezeichneten Zwecken, oder zu irgend einer andern wohlthätigen Unternehmung verwende.

Noch müssen wir eines Grundes gedenken, der am meisten für die Errichtung eines großen Geldinstituts zu sprechen scheint; es ist dies der Umstand, daß wir keinen eigentlichen Wechselplatz im Lande besitzen, und Frankfurt der Platz ist, der unsere Wechselgeschäfte mit auswärtigen Märkten vermittelt, also die Vortheile dieses Geldverkehrs für sich ausbeutet.

Dies ist allerdings ein mißlicher Umstand, der aber nach unserer Ansicht aus ganz andern Ursachen, als aus dem Mangel eines umlaufenden Papiers entspringt.

Die Ausgleichung von Forderungen und Gegenforderungen zwischen verschiedenen weit von einander entlegenen Plätzen, welche die Börsen der Wechselplätze bewirken, ist überall um so leichter, je größer und je vielfach mehr verzweigt der Geldverkehr einer Handelsstadt mit andern Handelsstädten ist. Daher wird der Wechselhandel überall sich in größern Centralpunkten des Handels- und Geldverkehrs zu concentriren suchen, wo er eine große Basis für diese Ausgleichung besitzt, oder durch die Verlegung seiner Transactionen an einen solchen Platz erlangt. Je größer die Grundlage des wechselseitigen Geldverkehrs eines Wechselplatzes mit einer Reihe anderer Handelsstädte in ihren wechselseitigen Forderungen, und der wechselseitige Credit ist, den ein solcher Wechselplatz andern großen Handelsstädten geben oder von ihnen erhalten kann, desto leichter fällt, und desto weniger kostspielig ist auf einem solchen Plage der Wechselumsatz. Man geht nach Frankfurt, nur weil dort diese Bedingungen vorhanden sind, und hat nur zu beklagen, daß die natürlichen Vortheile, welche diese Concentrirung der Wechselgeschäfte darbietet, dort durch eine Auflage des Staates, der die günstige Stellung der Stadt hiezu benützt, geschmälert wird.

Es gibt vielleicht andere Mittel, als die Errichtung von Zettelbanken, um den Geldverkehr zwischen entlegenen Plätzen zu erleichtern und eine heilsame Reform in einem der wichtigsten Zweige des Verkehrs, und zur Befreiung des Handels von lästigen Unkosten, die ihm seine Ausgleichungen verursachen, zu bewirken, worüber wir aber hier in keine Erörterungen eingehen können.

Jedenfalls scheint uns, unter den gegebenen Umständen, ein Versuch, durch die Sammlung zerstreuter Geldkräfte zu einer Leih- und Escomptebank im Großherzogthum eine Mitbewerbung herzustellen, nicht durch die Ausgabe eines unverzinslichen Creditpapiers oder die Einrichtung einer Zettelbank bedingt. Wir halten die Vereinigung beider Institute sogar für nachtheilig.

Jedenfalls scheint uns auch, daß eine Zettelbank selbst da, wo sie als Bedürfniß eines bedeutenden Großhandels in einem Centralpunkte des Verkehrs betrachtet werden will, nur unter der ihrem natürlichen Zwecke entsprechenden Bedingung zuzulassen sei, daß sie sich unter genügender Garantie für die Einlösbarkeit ihrer Papiere auf die Ausgabe von Noten beschränke, welche die Transactionen des Großhandels erleichtern, aber dem gewöhnlichen Geldverkehre fremd bleiben, was nur der Fall sein kann, wenn der Betrag, unter welchem sie keine Noten ausgeben darf, sehr hoch

bestimmt wird, nicht niedriger wie z. B. in Sachsen, wo der niedrigste Betrag einer Note zu 20 Rthlr. bestimmt ist, oder besser wenigstens zu 40—50 Gulden.

Will man Papier für den gewöhnlichen Verkehr, so ziehe der Staat den Nutzen von dem künstlich geschaffenen Capitale; er setze aber nur eine bestimmte, in ihrem Gesamtbetrage nicht wechselnde und keine größere Summe in Umlauf, als die bloße Annahme seiner Noten bei der Steuerzahlung unter allen Umständen auf ihrem gesetzlich bestimmten Werthe gegen Metallgeld im Umlaufe zu erhalten vermag.

Verleiht er einer Actiengesellschaft das ausschließliche Recht zu einer Notenemission, so macht er ihr, der That nach, ein Geschenk, das der Rente eines Capitals von dem Betrage gleich kommt, um welche die mittlere umlaufende Notensumme den Betrag der mittlern Silber- und Goldvorräthe der Bank übersteigt. Dieses Capital würde in unserm Falle, wenn die Staatskassen verbunden sein sollten, die Noten als Zahlungsmittel anzunehmen, und unter der obigen bereits angeführten Voraussetzung auf 2,750,000 bis 3 Millionen ansteigen können.

Zum Schluß wollen wir nun noch einige Bemerkungen beifügen, woraus erhellen soll, daß die Zwecke, für welche die bayerische Nationalbank, auf welche der Herr Antragsteller hinweist, hauptsächlich errichtet wurde, hierlands unter den gegenwärtigen Umständen die Opfer nicht verlangen, die man dort jenem Zwecke gebracht hat, noch weniger aber die verhältnißmäßig noch weit werthvollern Privilegien, welche in den mehrerwähnten Statuten in Anspruch genommen wurden.

Der Gedanke einer bayerischen Bank entstand in einer Periode, da allgemein wirkende Ursachen fast überall den Credit der Landeigenthümer erschüttert hatten. Die Errichtung der Bank hatte hienach hauptsächlich den Zweck, großen und kleinen Güterbesitzern die nöthigen Mittel zu verschaffen, sich ohne schwere Opfer aus ihren Geldverlegenheiten zu retten und den Händen des Wuchers zu entziehen. Nur nach vergeblichen Bemühungen, diesen Zweck in anderer Weise zu erreichen, schritt man zur Bildung der Bank, unter der Verleihung des ausschließlichen Rechts zur Emission von Noten, deren Annahme den Staatskassen, wie den Privaten frei steht, wozu aber die Staatskassen keineswegs verpflichtet sind. Unter der Voraussetzung, daß ihr Capital 20 Millionen Gulden erreicht, ist sie zu einer Emission von 8 Millionen Gulden in der Art ermächtigt, daß  $\frac{1}{4}$  der umlaufenden Noten durch baare Geldvorräthe, der Rest durch doppelte hypothekarische Sicherheit gedeckt sein soll.

Der Umfang der ihr gestatteten Notenemission richtet sich daher nach dem eingezahlten Bankfonds einerseits und nach den von der Bank auf hypothekarische Sicherheit ausgeliehenen Capitalien andererseits.

Da die Bank nach den letzten uns bekannt gewordenen Nachrichten 10 Millionen von ihren Actionären als Bankfonds eingefordert hat, und mehr als  $\frac{2}{5}$  davon, also ca. 6 Millionen Gulden nach den Bestimmungen der Statuten auf Hypotheken ausgeliehen hat, so konnte sie, was auch geschehen ist, 4 Millionen Banknoten in Umlauf setzen, wovon  $\frac{1}{4}$  in den baaren Geldvorräthen ihre einfache, und  $\frac{3}{4}$  in 6 Millionen hypothekarisch versicherten Forderungen der Bank ihre doppelte Deckung haben.

Der Hauptzweck der bayerischen Bank, zu dessen Beförderung ihr ein Privilegium verliehen wurde, erscheint daher in der Unterstützung geldbedürftiger Eigenthümer durch Darleihen gegen hypothekarische Sicherheit bis zum Betrag von 6 Millionen Gulden (gegenwärtig wohl noch in einem etwas größern Umfang) erfüllt.

Wir sehen nun, daß unsere allgemeine Versorgungsanstalt, womit ein Depositen- und Contocurrentgeschäft verbunden ist, die Vermittelung zwischen den Capitalisten und Capitalbedürftigen unseres Landes in einem nach dem Verhältniß der Bevölkerung des Königreichs Baiern und des Großherzogthums weit beträchtlichem Umfang geleistet hat, indem dieses Verhältniß ohngefähr sich wie  $3\frac{1}{2}$  zu 1 herausstellt, die Darleihen der bayerischen Bank zu den Darleihen jener Anstalt aber sich wie 6 : 3,6, oder wenn man nur die, auf gerichtliche Schuld- und Pfandurkunden dargeliehenen Summen berechnet, wie 6 : 3,4 verhalten. Der größte Theil der, von dieser Anstalt ausgeliehenen Capitalien ist aber zu

4½, bedeutende Summen nur zu 4 und 4¼, und nur sehr wenige Posten höher oder niedriger, nämlich theils zu 3½, theils zu 5% angelegt.

Hienach möchten also für uns, unter den dermaligen Umständen, nicht die gleichen Gründe, welche in Baiern für die Errichtung einer Zettelbank geltend gemacht wurden, für eine solche Anstalt angeführt werden können.

Die Mehrheit der Commission will sich übrigens keineswegs gegen die Emission von unverzinslichen Papieren erklären, sondern eine solche Maßregel, auf die uns schon der häufige Umlauf fremder Papiere dieser Art in unserm Lande hinweist, nur der Großherzoglichen Regierung zum Vortheil des Staates, nach Bedürfnis vorbehalten wissen.

Aber auch gegen den Antrag des Herrn Urhebers der Motion, in der wir jedenfalls eine sehr dankenswerthe zeitgemäße Anregung wichtiger Fragen zu erblicken haben, will die Commission sich nicht unbedingt, sondern nur in so fern erklären, als er die Ermächtigung einer Actiengesellschaft zur Ausgabe von Banknoten oder die Errichtung einer Zettelbank bezweckt.

Einstimmig trägt die Commission daher darauf an,

daß die hohe Kammer beschließen möge, der vorgeschlagenen Adresse mit dem Zusage zuzustimmen:

„jedoch ohne ihr die Ermächtigung zu ertheilen, auf Inhaber lautende Noten in Umlauf zu setzen.“

Beilage Nr. 284. zum Protokoll der 50. Sitzung vom 25. October 1844.

## Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer vom 24. Juli d. J., die Richtung der Main-Neckar-Eisenbahn betreffend.

Erstattet

von dem Staatsrathy Rebenius.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Ihre Commission hat bereits in einem frühern Berichte über die auf die Main- und Neckarbahn bezüglichen Staatsverträge beklagt, daß die Eisenbahn zur Verbindung der Städte Mannheim und Heidelberg, in Folge der lebhaften Einsprache, die sich in Seckenheim dagegen erhob, nicht nach diesem bedeutenden Orte geführt wurde, da diese Richtung eine schicklichere Einmündung der von Ladenburg herziehenden gemeinschaftlichen Bahn möglich gemacht hätte.

Ob die Herstellung einer Bahn, die in der Nähe der Ueberbrückung des Neckars sich getheilt und westlich über Seckenheim nach Mannheim und östlich nach Heidelberg geführt und sowohl zur Verbindung dieser beiden Städte

mit einander als mit Frankfurt gedient hätte, im Ganzen etwas weniger gekostet haben würde, vermögen wir zwar nicht zu beurtheilen.

Kein Zweifel ist aber, daß durch die Wahl dieser Richtung einer stärkern ländlichen Bevölkerung im Localverkehre mit jenen Städten die Benützung der Eisenbahn erleichtert, und unsere Verbindung mit Darmstadt und Frankfurt etwas abgekürzt worden wäre, und man also, wenn nicht sehr erhebliche, doch jedenfalls diese, den Vortheil der ganz geraden Linie zur Verbindung der Stadt Mannheim mit Heidelberg wohl überwiegende Vortheile gewonnen hätte.

Der Umstand, daß die Mannheim-Heidelberger Bahn bereits gebaut war, als die Verabredungen mit Hessen und Frankfurt getroffen worden, und die Benützung des bereits bestehenden Bahndammes von Mannheim bis Heidelberg eine Kostenersparniß gewährte, wir auch durch die getroffenen Verabredungen das Zugeständniß des Betriebs der Strecke zwischen Friedrichsfeld und Mannheim auf Rechnung der Gemeinschaft erhielten, mußte aber für die Einmündung der gemeinschaftlichen Bahn in die Mannheim-Heidelberger Bahn bei Friedrichsfeld den Ausschlag geben, zumal, da das Bedürfniß eines dritten oder gar noch eines vierten Geleises in Zweifel und ungewisser Ferne lag.

Allerdings scheint nun ein solches Bedürfniß näher zu rücken. Die zweite Kammer hat unter diesen Umständen und

in Erwägung, daß voraussichtlich bei noch größerer Ausdehnung der Eisenbahn und bei dem sich stets vermehrenden Verkehr auf derselben ein zweites Geleise auch auf der Bahn von Mannheim nach Heidelberg nicht entbehrt werden könne;

in weiterer Erwägung, daß wenn ein solches zweites Geleise auf der Bahn hergestellt werde, die Ueberlassung der Hälfte der Bahndammes an die hinsichtlich der Main-Neckar Eisenbahn bestehende Gemeinschaft ungeeignet wäre und daß vielmehr unter dieser Voraussetzung kein Grund mehr vorliege, von der geraden Linie von dem linken Neckar-ufer von Ladenburg aus nach Mannheim und Heidelberg abzugehen;

in Erwägung, daß in Vergleichung hiemit der Umweg über Friedrichsfeld sowohl dem Interesse des Localverkehrs als des allgemeinen Verkehrs weniger entspreche, auch der durch eine solche Aenderung veranlaßt werdende Mehraufwand an Kosten nicht bedeutend sei, und endlich mehrere volkreiche Ortschaften von dieser abgeänderten Zugrichtung berührt würden, wodurch die Einnahmen der Betriebskasse sich erhöhen, —

in ihrer 113. öffentlichen Sitzung beschlossen, in einer der hohen ersten Kammer mitgetheilten Adresse Seine Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten,

mit dem Großherzogthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt Unterhandlungen darüber gnädigst anordnen zu wollen:

- 1) daß der Bahndamm von Mannheim nach Heidelberg ganz seiner bisherigen Bestimmung überlassen bleibe; dagegen
- 2) die Main-Neckar-Eisenbahn von der linken Neckarseite bei Ladenburg in möglichst gerader Richtung nach Mannheim und Heidelberg — wo thunlich — mit Berührung der größeren Orte Seckenheim, Edingen und Wieblingen geführt würde, wobei es übrigens rücksichtlich des Betriebs der Zweigbahn von Ladenburg nach Mannheim bei den Bestimmungen des Vertrags vom 25. Februar 1843 sein Verbleiben behalten müßte.“

Wir vermögen nun zwar weder über die Dringlichkeit der berührten Herstellung weiterer Schienenwege, noch über die Kosten, welche die Verbreiterung des bestehenden Bahndammes zum Zwecke einer Vermehrung der Schienenwege verlangen, und ebensowenig über die Kosten, welche der Vollzug des Vorschlages der zweiten Kammer erfordern würde, ein sicheres Urtheil zu fällen und daher auch nicht zu ermessen, in welchem Verhältnisse ein etwaiger Mehraufwand für den Vollzug dieses Vorschlages zu den größeren Vortheilen stehe, die man zu gewinnen hofft, wenn man, um das Be-

dürfnis von zwei weitem Geleisen, falls dasselbe vorhanden sein sollte, zu befriedigen, zur Herstellung eines neuen Bahndammes in der bezeichneten Richtung schreitet, und den Fahrweg von Ladenburg bis Friedrichsfeld hinwegräumt statt den Mannheim-Heidelberger Bahndamm zu verbreitern.

Wir halten aber diese Frage jedenfalls einer nähern Untersuchung werth.

Nur aus diesem Grunde und zu diesem Zwecke nehmen wir keinen Anstand, den Antrag zu stellen:

„daß die hohe Kammer der vorliegenden Adresse beitreten möge.“

Verhehlen dürfen wir uns aber nicht, daß, wie uns dünkt, ein dem Vorschlage der zweiten Kammer günstiges Resultat der Untersuchung nicht leicht zu erwarten sein dürfte, da voraussichtlich die Kosten der herzustellenden neuen Bahn weit höher, als die der Verbreiterung der bereits bestehenden sein möchten, sodann die Kosten der Bahnaufsicht durch das Bedürfnis einer größern Anzahl von Bahnwärtern sich erhöhen müssen, und ferner zu erwägen ist, daß die Linie des ungetheilten, also wohlfeilern, Transports der Frankfurter Güter sich etwas verkürzen und die des getheilten, daher kostspieligern, Transports sich etwas verlängern würde und das Durchschneiden des Terrains zwischen Mannheim und Heidelberg längs dem Neckar durch zwei ganz nahe und gerade in der Nachbarschaft beider Städte auf die kürzeste Entfernung, neben einander laufende Bahnen, nicht unerhebliche, von selbst einleuchtende Unbequemlichkeiten namentlich für den Güterbau herbeiführen möchte.

Commission



Beilage Nr. 285. zum Protokoll der 50. Sitzung vom 25. October 1844.

## Commissionsbericht

über

die Bitte der Stadt Lahr vom 14. Juni, die Richtung der Eisenbahnlinie betreffend, und über die hierauf  
bezügliche Adresse der zweiten Kammer vom 24. Juli d. J.

Erstattet

von dem Staatsrath Nebenius.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Stadt Lahr sagt in ihrer, der hohen Kammer übergebenen Petition: Man sollte wohl glauben, daß eine Stadt von mehr als 6000 Einwohnern und 4 Millionen Steuercapital mit ihren großartigen Fabriken und weit verzweigten Handels- und andern Geschäften bei Bestimmung der Eisenbahnlinie mit dieser in unmittelbare Verbindung gebracht, und von der Verkehrsstraße nicht noch mehr als bisher entfernt werde.

Auch nach unserer Ansicht dürfte man von vorneherein, daß das Erste geschehe und das Letzte nicht geschehe, oder die Nachweisung zureichender Gründe für die Führung der Bahn in einiger Entfernung der Stadt erwarten.

Soll unsere große Unternehmung dem Lande wahrhaft nützlich werden, so muß sie vor Allem den innern Personen- und Güterverkehr und die Interessen der einheimischen Production berücksichtigen. Zu diesem Zweck muß sie sich so viel möglich den volkreichern und gewerbsamern Städten nähern. Lahr ist nächst Pforzheim die bedeutendste Fabrikstadt des Landes, sie ist einer der ersten Handelsplätze und nimmt in der Bevölkerung nach den vier größern Städten des Landes mit Pforzheim und Bruchsal die nächste Stufe ein.

Sie verdient als Fabrikstadt um so mehr eine vorzügliche Berücksichtigung, da sich an die Hauptzweige ihrer Industrie zugleich die Interessen der Landwirthschaft in einem weitem Umkreise knüpfen.

Daher schien uns, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! die vorliegende Petition, welche die Verwendung der hohen Kammer für die Bestimmung eines, die Stadt Lahr unmittelbar berührenden Zugs der Eisenbahnlinie anspricht, der ernstesten Erwägung werth.

Auch die zweite Kammer hat sie erwogen und nach reiflicher Berathung, in Erwägung,

- 1) daß die Bitte der Stadt Lahr die Hauptbahn möglichst an diese Stadt anzunähern wegen ihrer Wichtigkeit als Handels- und Fabrikstadt nicht nur als billig, sondern auch als gerecht und gegründet erscheint;
- 2) daß der Gesamtverkehr der ganzen Landesbahn durch diese Annäherung nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern noch vermehrt wird;
- 3) daß keine technischen Hindernisse vorhanden sind, die Bahn der Stadt Lahr näher zu führen;
- 4) daß der dadurch entstehende Mehraufwand gegenüber dem vermehrten Verkehr sehr unbedeutend und mit den wegen andern minder wichtigen Städten von Seiten des Staats durch Berücksichtigung bei der Bahnrichtung gebrachten Opfern, nicht in Vergleich zu bringen ist, und endlich
- 5) daß die Blüthe der Stadt Lahr als Handelsstadt bei Nichterfüllung ihrer Bitte gefährdet ist,

beschlossen:

Seine Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, gnädigst anordnen zu wollen, daß dem Zuge in der Section VIII. und IX. des Bauplanes eine Richtung gegeben werde, wodurch die Hauptbahn der Stadt thunlichst nahe gerückt wird, so zwar, daß der jetzt nach Dinglingen bestimmte Bahnhof in die Nähe von Lahr mindestens an die auf der dem Commissionsberichte der zweiten Kammer in lithographirten Exemplaren beigefügten Charte mit b bezeichnete Stelle zu stehen komme.

Wir haben uns nun zur Erledigung des uns gewordenen Auftrags von den Localverhältnissen und den Gründen überhaupt, welche das Großherzogliche Ministerium zur Wahl eines die Stadt Lahr nicht unmittelbar berührenden Zugs veranlaßt haben, näher zu unterrichten gesucht. Recht sehr würden wir bedauern, daß wir uns von der Unzulässigkeit einer andern, als der bereits gewählten Zuglinie überzeugen mußten, wenn wir nicht zugleich die weitere Ueberzeugung gewonnen hätten, daß die Interessen der Stadt dessenungeachtet wohl schwerlich in erheblichem Maße gefährdet sein möchten und daß in anderer Weise jede Besorgniß eines erheblichen Nachtheils, sobald sich eine solche als begründet darstellen sollte, beseitigt werden kann.

Die Schwierigkeit, welche sich der Erfüllung des Wunsches der Stadt entgegenstellt, ergibt sich aus der Betrachtung der Localverhältnisse, welche den Zug der Bahn in ihrer Hauptrichtung von Norden nach Süden, auf der Linie von Dinglingen und Metersheim bestimmen, aus der geringen Breite des Thales, an dessen Mündung die Bahn vorbeizieht und aus der Entfernung der Stadt von der Thalmündung.

Die Entfernung der Stadt von der Bahnlinie bis Dinglingen beträgt 900 Ruthen, oder beinahe  $\frac{3}{4}$  Stunden.

Wenn man nun

1) die Bahn von Dinglingen aus südöstlich und in der Nähe von Mietersheim in nordöstlicher Richtung in einer möglichst kurzen Krümmung bis zur Landstraße und sodann von dem Punkte an, wo sich beide Krümmungen berühren, in gerader östlicher Linie nach Lahr führen wollte, so müßte jener Weg von nahe  $\frac{3}{5}$  Stunden bis zur Stadt und zurück, also zweimal zurückgelegt werden, wogegen an der Hauptbahn in ihrer geraden Richtung von Norden nach Süden nur ca.  $200^\circ$  d. i. beiläufig  $\frac{2}{16}$  Stunde gespart werden könnten, so daß der Weg auf der Hauptbahn zu Gunsten Lahrs noch immer um mehr als eine Stunde und zwar mit unangenehmen Steigungen verlängert werden müßte, während man noch dazu eine Kopfstation erhielte, die für den Betrieb bekanntlich sehr nachtheilig ist.

Wollte man

2) die Bahn in einer, den beiden Seitenwänden des Thales folgenden Krümmung von Dinglingen bis Lahr, und von da gegen Mietersheim führen, so würde dieser Zug nur den Vortheil haben, daß die Kopfstation vermieden würde, aber eine krumme Linie darstellen, wie sie in gleicher Art nirgends vorkommt, und auf  $\frac{3}{5}$  Stunden Wegs in einem engen Thale zwei nur etwa 200 Ruthen von einander liegende Parallelbahnen verlangen.

Auf diesen Betrachtungen, so wie auf der Erwägung, daß man allen Reisenden, die sich zwischen dem Norden und Süden bewegen, wegen der wenigen Fremden, die in Lahr absteigen, einen Umweg von mehr als einer Stunde nicht zumuthen könne, und solcher Umweg die Mitbewerbung unserer Bahn mit der Elsäffer Bahn erschweren müßte, beruhete die Entschließung der hohen Regierung.

Wollte man aber

3) die Bahn zwischen Dinglingen bis gegen Mietersheim der Stadt in einer Krümmung nur etwas mehr, etwa bis auf  $\frac{1}{4}$  Stunde, d. i. bis zu dem auf dem vorliegenden lithographirten Plane mit h. bezeichneten Punkte zu nähern suchen, so würde man den allgemeinen Verkehr die berührten Nachteile gleichfalls und nur in einem etwas geringern Maße empfinden lassen, ohne dem Wunsche der Stadt zu entsprechen.

Uns dünkt, daß der Bahnhof, den Dinglingen nur im Interesse der Stadt Lahr erhält, und der daher als Lahrer Bahnhof bezeichnet werden sollte, dieser Stadt noch nahe genug bleibt, um ihr die Vortheile des Eisenbahntransports für Personen und Güter fast in gleichem Maße, wie andern Städten des Landes, welche an der Bahnlinie unmittelbar gelegen sind, zu sichern. Die Entfernung der Stadt Lahr von jenem Bahnhofe ist nicht beträchtlich größer, als die des Heidelberger Bahnhofes und selbst des hiesigen, von den am weitesten entfernt gelegenen Stadttheilen. Die Entfernung zwischen dem Bahnhofe bei Dinglingen und der alten Straße ist aber so unbedeutend, daß von einem Einflusse auf die bisherigen Concurrencyverhältnisse des Lahrer Handels gar nicht die Rede sein kann. Ueberall, wo die Bahnhöfe nicht in die Mitte der Städte zu liegen kommen, und dies ist fast allerwärts der Fall, kann für Personen der Omnibusdienst und für Frachtgüter der Transport auf Karren nicht entbehrt werden, wobei ein Unterschied der Distanzen, von nicht größerem Betrage als zwischen Dinglingen und Lahr und zwischen den Bahnhöfen in andern Städten und einzelnen Stadtquartieren derselben, kaum in Betrachtung kommt.

Jedenfalls würden die Interessen der Stadt Lahr, wenn sie wider Erwarten als gefährdet sich darstellen sollten, in zureichendem Maße und in ungleich günstigerer Weise, als durch eine Annäherung der Bahn an die Stadt auf die Entfernung von ungefähr  $\frac{1}{4}$  Stunde (ad 3), gewahrt werden, wenn von dem Bahnhofe bei Dinglingen aus eine Seitenbahn nach der Stadt geführt würde, deren Kosten auf 160,000 Gulden berechnet sind. Im Interesse ihres Expeditions Handels und hauptsächlich auch ihrer Industrie, bei deren fortdauernder Blüthe der Landbau der Umgegend in so hohem Grade betheilig ist, und die jede Erleichterung im Bezuge der Rohstoffe, so wie für die Versendung ihrer Fabrikate verdient, wird

man ihr auch die Herstellung einer Seitenbahn, sobald sich das Bedürfnis einer solchen ergibt, gewiß nicht versagen. Die Bahn, die an Dinglingen vorüberzieht, erhielt eine Richtung, welche die Anlegung einer Seitenbahn ohne Schwierigkeit gestattet, und daher ist geschehen, was die Sicherung der Interessen der Stadt Lahr gegen mögliche, obwohl höchst unwahrscheinliche Beeinträchtigung gebot. Vor der Hand, und ehe das geringste Zeichen eines nachtheiligen Einflusses der nur unbedeutenden Entfernung der Bahn von der Stadt auf ihren Handel nachgewiesen werden kann, würde die hohe Regierung sich nicht entschließen können, zur Herstellung dieser Seitenbahn zu schreiten, da die Vollendung des Baues der Hauptbahn dringend ist, und sie die Kräfte und Mittel, die ihr zu Gebot stehen, nicht durch zu viele gleichzeitige Unternehmungen zersplittern darf.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! hält die vorliegende Petition nicht zur Ueberweisung an das Großherzogl. Staatsministerium, unter Empfehlung des darin gestellten Gesuchs zur willfährigen Entscheidung, sondern nur zu künftiger Berücksichtigung für den Fall geeignet, daß sich nach der Erfahrung der nächsten Zeit die Herstellung einer Seitenbahn als Bedürfnis herausstellen sollte, oder die Vollendung der Hauptbahn die Mittel auch zu minder dringenden Bauten übrig läßt.

Unter den gegenwärtigen Umständen muß die Commission daher der hohen Kammer vorschlagen, in Beziehung auf die Petition der Stadt Lahr zur Tagesordnung überzugehen.

Auch auf den Beitritt zur Adresse der zweiten Kammer kann sie nicht antragen; denn einverstanden mit den allgemeinen Gründen, worauf diese Adresse beruht, — daß nämlich die Handels- und Fabrikinteressen der Stadt Lahr, insofern sie wirklich in irgend erheblicher Weise bedroht erscheinen sollten, durch angemessene Vorkehrungen zu wahren seien, — glaubt, wie gesagt, die Commission, daß in solchem Falle der Stadt, da nach dem Vorschlage der zweiten Kammer die Hauptbahn noch in ziemlicher Entfernung von ihr bleiben würde, weit besser und sicherer durch eine Seitenbahn, als auf dem andern Wege zu helfen wäre.

Zur Versinnlichung der berührten Localverhältnisse und Zugslinien erlauben wir uns auf den dem Commissionsberichte der zweiten Kammer vom 17. Juli über den Bau der Eisenbahn von Mannheim bis zur Schweizergränze und das hierauf bezügliche Budget für die Jahre 1844 und 1845 beigelegten lithographirten Plan zu verweisen.

Erklärungsbeilage, hochgeehrte Herren!

Beilage Nr. 290. zum Protokoll der 56. Sitzung vom 5. November 1844.

## Zweiter Commissionsbericht

über

den Entwurf des Einführungsdicts zum Strafgesetzbuch.

Erstatter

von dem Hrhn. v. Marschall.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Der hier angenommene Entwurf des Einführungsdicts hat in der andern Kammer mehrere Aenderungen erlitten, welche Ihre Commission der Berathung zu unterwerfen berufen war.

§. 1.

Der Regierungsentwurf überläßt die nähere Fixirung des Zeitpunktes für die Wirksamkeit des Strafgesetzbuches späterer Bestimmung; die andere Kammer bezeichnet als solchen den Tag, an welchem die Strafprozessordnung in Wirksamkeit tritt.

Ihre Commission trägt auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs an. Sie erblickt in der Einführung des Strafgesetzbuchs eine Verbesserung unserer Criminalrechtspflege, und hält es daher nicht für gerechtfertigt, diese von der Einführung eines andern Gesetzbuchs abhängig zu machen, durch welches dessen Vollzug nicht nothwendig bedingt ist. Auch in andern Ländern ist man mit Einführung von Strafgesetzbüchern vorgegangen, welche auf den gleichen Principien, wie unser Entwurf, beruhen; es mag hierbei die Erwägung geleitet haben, daß die gleichzeitige Durchführung mehrerer umfassender und folgenreicher Gesetzbücher wegen der Masse des zu verarbeitenden Materials und der tief eingreifenden Wirkung auf manche Lebensverhältnisse mit Schwierigkeiten und Bedenken verbunden ist.

Hiezu kommt für uns noch die Betrachtung, daß die Verathung des Strafgesetzbuchs bereits die meisten Stadien durchlaufen hat, somit am Schlusse steht, während die Strafproceßordnung erst von einer Kammer und zwar mit wesentlichen Aenderungen angenommen ist, zudem eine neue Organisation der untern Gerichts- und Verwaltungsstellen voraussetzt, welche nicht lediglich durch Publication des betreffenden, nur die Grundlinien bezeichnenden Gesetzentwurfs ins Leben gerufen werden kann; hiezu bedarf es augenscheinlich noch mancher Vorarbeiten und selbst Vorlagen an die Stände.

### §. 3.

Unter den Strafbestimmungen, welche ausnahmsweise auch noch nach Einführung des neuen Strafgesetzbuchs in Kraft bleiben sollen, zählt die Nr. 3 des Regierungsentwurfs auf:

Die §§. 2—4 des Gesetzes vom 5. October 1820 über die Bestrafung der Landflüchtigkeit.

Die andere Kammer will dagegen unter Nr. 4 nur den §. 4 dieses Gesetzes — die Bestrafung der Deserteure und Refractaire betreffend — aufgeführt wissen.

Der §. 2 des ebengedachten Gesetzes enthält nämlich Bestimmungen über die Beschlagnahme des Vermögens als Mittel, den flüchtigen Angeschuldigten oder Verbrecher vor Gericht zu stellen. Der Strich dieses Paragraphen wird nun damit gerechtfertigt, daß diese Bestimmungen mit den §§. 284—285 der Strafproceßordnung in Widerspruch stehen, jedenfalls die Frage, ob und in wie weit solche fernerhin aufrecht zu halten, nicht hierher, sondern zur Verathung des Einföhrungsbedicts zur Strafproceßordnung gehöre.

Ihre Commission erkennt an, daß diese Frage allerdings mit Einföhrung des Strafgesetzbuchs nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht, da es sich hier nicht um eine eigentliche Strafbestimmung, sondern um eine processualische Vorschrift handelt, welcher durch das Strafgesetzbuch in keiner Weise vorgegriffen werden soll.

Indem daher Ihre Commission davon ausgeht, daß diese Bestimmung, auch ohne daß es eines speciellen Vorbehalts bedürfte, in so lange fort dauert, als nicht ein neueres Gesetz hierüber abändernd verfügt, hat sie gegen den Strich des §. 2 n. nichts einzuwenden.

Der §. 3 bestimmt Vermögensnachtheile gegen den Unterthan, welcher ohne Erlaubniß das Land verlassen und sich im Auslande niedergelassen hat.

Die Commission der andern Kammer untersucht nun zunächst, ob diese Nachtheile als ein Ausfluß des Besteuerungsrechts des Staats oder als eine Strafe zu betrachten seien; sie entscheidet sich für die letztere Alternative, hält aber eine Strafe in dem vorliegenden Falle theils für illusorisch, theils für unnöthig, und will daher durch den Strich des §. 3 die betreffende Bestimmung abgeschafft wissen.

Ihre Commission glaubt auf die Untersuchung der hier angeregten Fragen nicht näher eingehen zu sollen. Die Entscheidung der Frage, ob die Niederlassung im Auslande, ohne vorgängige Erlaubniß oder Anzeige an die Regierung, mit Vermögensnachtheilen zu belegen sei, gehört nämlich augenscheinlich nicht zur Verathung des Strafgesetzbuchs, son-

bern zu dem Kreise der administrativen Thätigkeit. Die Aufführung sämtlicher neben dem Strafgesetzbuche wirksam bleibenden Strafbestimmungen — selbst solcher, welche nicht zum Gebiete des Criminellen gehören — ist nur eine Folge der angenommenen Methode; durch einen generellen Satz gleichzeitig alle nicht ausdrücklich ausgenommenen Strafgesetze und Strafbestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen, rechtfertigt aber wohl nicht, diese Bestimmungen, insofern sie nicht in das Gebiet des Strafgesetzbuchs einschlagen, ihrem materiellen Inhalte nach zu prüfen und darnach deren Beibehaltung oder Abschaffung zu beantragen.

Wenn Ihre Commission dessenungeachtet nichts gegen den Strich des §. 3 des Gesetzes von 1820 einwendet, so geschieht es nur deswegen, weil sie hierin lediglich eine Strafbestimmung in einer Administrativsache erblickt, welche nach Nr. 15 resp. 16 des Paragraphen ohnedies in Kraft verbleibt.

Gegen die veränderte Redaction der Nr. 7 und 12 findet die Commission nichts zu erinnern.

Gegen die dormalige Fassung der Nr. 16 (früher Nr. 15) läßt sich ein Bedenken erheben, welches übrigens theilweise auch die diesseitige Redaction der Nr. 15 betrifft. Es sollen nämlich hiernach überhaupt alle Gesetze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungssachen, über welche das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält, in Kraft bleiben. Nun enthält aber das Strafgesetzbuch Bestimmungen über eine Reihe von Polizeiübertretungen, die nur in Wiederholungsfällen oder insofern als die Polizeibehörde ein ihre Kompetenz übersteigendes Strafmaß für begründet hält, zur gerichtlichen Aburtheilung gelangen. Es ist nun natürlich nicht die Absicht, diese Uebertretungen, wenn sie in der mildern Form vorkommen, der polizeilichen Ahndung zu entziehen, wie es nach dem Wortlaute der Nr. 16 scheinen könnte; sie sollen vielmehr in so weit durch das Strafgesetzbuch nicht berührt werden. Dieses Bedenken hebt sich jedoch durch Vergleichung mit dem §. 85 der Verfassungsverfassung, worin für die bezeichneten Fälle die Zuständigkeit der Polizeibehörde ausdrücklich vorbehalten ist.

Unter der Voraussetzung, daß die Verfassungsverfassung gleichzeitig mit diesem Gesetze in's Leben tritt, hat daher Ihre Commission gegen die dormalige Fassung der Nr. 16 nichts zu erinnern; andernfalls bedürfte es wohl überhaupt ergänzender Bestimmungen, wie deren in dem frühern Entwurfe des Einführungsdicts enthalten waren.

#### §. 4.

Ueber die Differenz in der Fassung dieses Paragraphen nach dem Regierungsentwurfe und dem Amendement dieser hohen Kammer erlauben wir uns auf den frühern Commissionsbericht Bezug zu nehmen.

Die andere Kammer hat bezüglich auf die Wahl und Wählbarkeit zur Ständeversammlung den Regierungsentwurf wiederhergestellt, bezüglich auf die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern aber dieser Kammer beigestimmt.

Als Motiv jener Wiederherstellung wird hervorgehoben, daß die Verfassungsurkunde keine ausdrückliche Bestimmung enthalte, welche Wirkung die Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe auf die Wählbarkeit zur Ständeversammlung äußere, daher hierdurch das Strafgesetzbuch wenigstens supplirt würde, wozu keine Veranlassung vorliege.

Indem die andere Kammer die Bestimmungen der Verfassungsurkunde, gegenüber dem §. 17. des Strafgesetzbuchs ausdrücklich aufrecht erhalten wissen will, geht sie von der Unterstellung aus, daß dieselbe insofern dem §. 17 widerstreite, worin augenscheinlich gleichfalls wenigstens eine Erläuterung der Verfassungsurkunde liege. Hieraus erhellt, daß jedenfalls nicht umgangen werden kann, sich bei diesem Anlasse über die vorliegende Frage auszusprechen, und es kommt nur darauf an, daß dies in einem, dem Geiste der Verfassung entsprechenden Sinne geschehe..

Ihre Commission ist nun fortwährend der Ueberzeugung, daß Das, was die Verfassung will und voraussetzt, mit dem §. 17 nicht im Widerspruch, vielmehr im Einklang stehe, dieser Paragraph überdies mit dem, schon zur Zeit der Ertheilung der Verfassung bestandenen positiven Rechte (§. 2. der Eidesordnung) übereinstimme, also in keiner Be-

ziehung eine neue, die Verfassung abändernde Disposition darin enthalten sei. Hiesür dürfte selbst die im Commissionsberichte der zweiten Kammer enthaltene Bemerkung sprechen, daß die Verfassung voraussetze, es würden keine unwürdigen Subjecte mit der Vertretung beehrt, noch zu solcher zugelassen werden; hiermit steht wohl ganz in Uebereinstimmung, Denjenigen, welcher aller Ehrenvorzüge und öffentlichen Aemter entsetzt, und selbst der Fähigkeit zu deren Erwerbung, sowie der gemeinbürgerlichen Wahlrechte verlustig erklärt ist, nicht ausnahmsweise zur ständischen Wahl und Vertretung für tauglich zu erklären.

Sollte es übrigens wirklich bisher an einer positiven Norm über diesen Gegenstand gemangelt haben, so dürfte kein Bedenken gefunden werden, solche in derjenigen Richtung, welche die Verfassung stillschweigend voraussetzt, zu ertheilen, um hierdurch jeder willkürlichen Zulassung oder Ausschließung von den wichtigen Rechten der staatsbürgerlichen Wahl und Wählbarkeit vorzubeugen.

Ihre Commission trägt daher darauf an, den §. 4 in der, demselben von dieser hohen Kammer früher gegebenen Fassung anzunehmen.

Sollte dagegen die hohe Kammer sich für den Regierungsentwurf aussprechen, so würde zur Erwägung kommen, ob es dann nicht angemessener wäre, den §. 17 Nr. 5 selbst einer Aenderung zu unterwerfen, anstatt in dem Edicte, welches das Gesetz in's Leben einführen soll, eine Bestimmung desselben sofort zurückzunehmen.

Die übrigen Paragraphen des Einführungsedicts sind von der andern Kammer ohne Aenderung angenommen worden.



Beilage Nr. 291. zum Protokoll der 57. Sitzung vom 8. November 1844.

## Commissionsbericht

über

die Motion des Fhrn. v. Rüd, die Katastervermessung des Großherzogthums betreffend.

Erfattet

durch den Forstmeister v. Kettner.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Zu der 27. Sitzung hat der Fhr. v. Rüd den Antrag gestellt und begründet: „Se. Kön. Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, den Kammern ein Gesetz vorlegen zu lassen, nach welchem

- 1) eine Katastervermessung des ganzen Landes angeordnet wird;
- 2) auf dieselbe gegründet, sämtliche Grund- und Lagerbücher renovirt werden;
- 3) das Steuerkataster einer Revision in der Art zu unterwerfen ist, daß das Steuercapital nach dem Vermessungsergebnisse berichtigt wird;
- 4) die Vermessungs- und Planlegungskosten von der Staatskasse übernommen, jedoch den Grundbesitzern ein-

nach der Größe oder dem Steuer capitale zu ermittelnder Präcipualbeitrag auferlegt wird, von welchem Beitrage aber befreit bleiben:

- a) die durch das Gesetz vom 15. November 1838, §. 31, zur Vermessung angehaltenen Waldbesitzer, insofern ihre Waldungen nach Vorschrift jenes Gesetzes vermessen sind;
- b) Gemeinden oder einzelne Gutsbesitzer, wenn sie nach dem badischen Maße gefertigte und geprüfte Vermessungen ganzer Gemarkungen, ganzer geschlossener Güter, oder mindestens ganzer Gewanne besitzen.“

Nachdem der Hr. Antragsteller sich auf den Vorgang mehrerer Nachbarstaaten berufen und darin einen Grund zur Nachfolge für unser Großherzogthum geltend gemacht, so wie die Uebelstände hervorgehoben hat, welche aus der, unerachtet der dagegen erlassenen Verordnungen, vielfältig noch bestehenden Ungleichheit in den Gütermaßen folgen, macht derselbe die aus einer Katastervermessung entspringenden Vortheile klar und stellt eine Berechnung der muthmaßlichen Kosten dieser umfassenden Arbeit auf.

Der Prüfung dieses Antrages erlaubt sich Ihre Commission einige Nachweisungen über den Gang und Erfolg der Katastervermessung in einigen benachbarten Staaten voranzuschicken, welche ihr zur Beurtheilung der Frage, ob und in welcher Weise eine solche Vermessung auch für das Großherzogthum sich empfiehlt, ihr nicht unwesentlich erscheinen.

In Frankreich wurde zuerst im Jahr 1802 eine theilweise Katastrirung angeordnet, im Jahr 1804 aber verallgemeint und auf 67,000,000 Franken veranschlagt. Die Arbeiten erschienen aber ungenügend, und schon im Jahr 1805 wurden solche Forderungen gestellt, daß der Gesamtaufwand zu 110 Millionen veranschlagt und nach weiteren Veränderungen im December 1807 die Ausführung der Gesamtarbeit auf 30 Jahre und der Kostenbetrag auf 250 Millionen vorgesehen wurde.

Aber noch ist diese, mehr als 40 Jahre nach ihrem Beginne, nicht beendigt, und wenn sie bis zur vollständigen Beendigung nur 250 Millionen Franken kosten sollte, so würde unter gleicher Betriebsweise nach dem Verhältnisse des Flächengehaltes der badische Morgen auf 45 fr. zu stehen kommen.

In Bayern wurde im Jahr 1808 mit der Vermessung begonnen, für welche anfangs 300,000 fl. jährlich ausgeworfen, die später auf 600,000 fl. erhöht, dann aber wieder auf 400,000 fl. vermindert wurden. In der Rheinpfalz und in Oberbayern soll die Vermessung beendigt, allein vor dem Jahr 1850 der vollständige Schluß des Geschäftes nicht zu erwarten sein.

Die ganze Vermessung, die spätern Arbeiten der Revision, Verbesserungen, Nachträge ic. eingerechnet, wird dem, nach einen Zeitaufwand von 45 Jahren gewiß erfordern, und bei einem durchschnittlichen Kostenaufwand von 500,000 fl. jährlich die Summe von 25½ Millionen Gulden erreichen. Hiernach berechnen sich die Kosten für den bayrischen Morgen auf 1 fl. oder für den badischen etwa auf 1 fl. 3½ fr.

In Württemberg wurde im Jahr 1819 die Vermessung mit 20 Feldmessern begonnen, im Jahr 1820 schon mit 75 fortgesetzt und im Jahr 1835 waren, außer den zwei Dirigenten, 4 Trigonometer und 120—125 Feldmesser beschäftigt, deren Arbeiten durch 10 Obergeometer revidirt wurden. Zu dem Stich in Stein werden 20—25 Graveure verwendet und ständig sind mehrere Druckpressen im Gange.

Im Jahr 1832 wurde ermittelt, daß die Vermessung des württembergischen Morgens (= 1,1422 bad. Morgen) auf 7 fr., die Flächeninhaltsberechnung auf 1½ fr. und der Steinrich auf 1¼ fr., die Gesamtkosten der mathematischen Arbeiten somit auf 9¾ fr., rund 10 fr. sich belaufen.

Der Flächenraum des Königreichs Württemberg wird zu 354,5 □ Meilen angenommen, und da 17,408 Morgen einer □ Meile gleichkommen, = 6,171,136 württembergische Morgen sein.

Nach obigen Annahmen würde die Katastervermessung Württemberg's einen Aufwand von nur 1,000,000 fl. veranlaßt haben. Die jährliche Etatsposition beträgt aber 90,000 fl. und die Ausgaben übertreffen dieselbe gewöhnlich um 20 bis 30,000 fl. Da die Vermessung im Jahr 1819 begonnen, im Jahr 1841 auf dem Terrain beendigt, wegen Unsicherheit der Anfangsarbeiten, der fortdauernden Güterzerstückelungen aber solche umfassende Nachmessungen und Verbesserungen an den alten Aufnahmen wieder vorgenommen werden müssen, daß gegenwärtig wieder über 100 Feldmesser beschäftigt sind und es noch wohl 2—3 Jahre bleiben werden, so kann man für die Dauer der Vermessung 30 Jahre annehmen, und bei einem durchschnittlichen Jahresaufwand von 110,000 fl. erhält man annähernd den wirklichen von 3,300,000 fl.

Hiernach stellen sich die Kosten für Vermessung eines württembergischen Morgens auf etwa 33,9 fr., oder für den badischen auf etwa 38  $\frac{1}{4}$  fr.

Im Großherzogthum Hessen ist die Katastervermessung im Jahr 1824 angeordnet worden. Ueber den dormaligen Stand derselben geht uns eine genauere Kenntniß ab. Die Vermessung der ersten 499 Gemarkungen zu 320,983 Hektaren (= 891,700 badische Morgen) kostete 404,924 fl., mithin 1 bad. Morgen (= 0,36 Hektaren) 27  $\frac{1}{4}$  fr. Die Parzellirung von 57 Gemarkungen mit 39,564 Hektaren (= 109,900 bad. Morgen) hat weiter erfordert 36,534 fl. oder für den badischen Morgen 19,9 fr., rund 20 fr. Der Gesamtaufwand berechnet sich daher für den badischen Morgen auf 47  $\frac{1}{4}$  fr.

In Frankreich, Bayern und in Württemberg wird durch die in diesen Ländern angeordnete Katastervermessung eine vollständige Triangulirung in Zahlen und der Grundriß oder die Pläne aller Güterparzellen, Häuser &c. in einem so großen Maßstabe erhalten — gewöhnlich 1 : 2500 und nur bei größeren Waldflächen &c. 1 : 5000 Verjüngung, — daß alle Maße aus der Zeichnung entnommen werden können. In Bayern und Württemberg werden diese Grundrißaufnahmen lithographirt und dadurch die Güterbesitzer in den Stand gesetzt, sie sich billigen Preises zu verschaffen.

Der Katastervermessung in Hessen sind jedoch ganz andere Principien zum Grunde gelegt. — In diesem Lande waren von den meisten Gegenden Flurbücher vorhanden, woraus die Flächengehalte der einzelnen Parzellen wenigstens als Verhältnißzahlen eines ganzen Complexes entlehnt werden konnten. Es wurde daher jede Gemarkung in Fluren von durchschnittlich 50 Hektaren (= 139 bad. Mrg.) eingetheilt und deren Umfang wie Inhalt trigonometrisch, mithin in Zahlen und nicht in Zeichnung bestimmt, bezüglich der Orientirung aber für jede dieser Fluren eine graphische Skizze in größerem Maßstabe (1 : 2000) construirt und dadurch dem eigentlichen Staatszwecke vollkommen genügt. Wo es nun in dem Interesse der Grundbesitzer einer Gemeinde liegt, auch den Flächengehalt der einzelnen Parzellen mit aller Schärfe in die Flurbücher aufgenommen zu sehen, um als sicherstes Mittel zur Erhaltung des Besizstandes zu dienen, da wird sodann eine Parzellenvermessung vorgenommen, wozu die Grundbesitzer, nach dem Verhältnisse der Parzellen eines jeden, beitragen. Allein auch hier werden sodann die Dimensionen der Gewannen wie der Akerbreiten durch unmittelbare Messung auf dem Felde ermittelt, und selbst auf die nach 1 : 1000 Verjüngung construirte Grundrißzeichnung noch in Zahlen eingetragen, während man in den vorher angeführten Ländern sich begnügt, aus 1  $\frac{1}{2}$  kleinern Maßverhältnissen die Maße graphisch abzuleiten, und dadurch die Grenzversicherung — soweit hierdurch thunlich — möglich zu machen.

Die Gründe, welche nun der Hr. Antragsteller für die Katastervermessung geltend macht, scheinen uns, abgesehen davon, daß in den Nachbarstaaten, in welchen die Vermessung bereits ins Leben getreten ist, der wohlthätige Einfluß derselben nach seinem Werthe erkannt wird, so überwiegend, daß die Lasten und Nachteile der Arbeit kaum damit werden in Vergleich kommen können, und diese letzteren, die Nachteile nämlich, um so weniger, als sie in der That entweder

nicht sehr erheblich sind, oder, wie die Motionsbegründung treffend nachweist, weniger das Recht als das Unrecht betreffen, mithin in die Reihe der Vortheile gehören.

Als die größte Last hierbei erscheinen allerdings die Kosten der Vermessung; allein da man nach den Erfahrungen, welche andere Staaten, wo die Vermessung bereits zu einem umfangreichen Resultate gediehen ist, gemacht haben, jetzt das Zweckmäßigste anzuwenden vermag, so glauben wir auch darauf rechnen zu dürfen, daß die Katastervermessung im Großherzogthum Baden verhältnißmäßig wohlfeiler wird ausgeführt werden können, als dies in den andern Staaten möglich war.

Wenn wir nun auch nicht zu bedauern haben, daß die Vermessung bis jetzt unterblieb, da diese in Folge der ausgedehnten Veränderungen, welche die Erbauung der Eisenbahn in einem großen Theile des Landes nicht allein in dem Grundbesitz selbst, sondern auch in der Einrichtung der Güterparzellen oder Gewannen hervorgebracht hat, der ganzen Länge des Landes nach würde renovirt werden müssen, und überdies durch die in der neuesten Zeit so häufig vorgekommenen Waldausstockungen, Servitutablösungen, Grenzberichtigungen und andere Veränderungen der Charakter der Oberfläche des Landes sich völlig verändert hat, — so möchte solche doch nicht länger mehr zu verschieben sein, denn die so eben angeführten Veränderungen werden von nun an weit seltener werden und, was uns von besonderem Gewichte hierbei erscheint, es wird der baldige Beginn der Vermessung von wesentlichem Einflusse auf den Kostenpunkt sein, weil in kurzer Frist die Landesvermessung beendigt, und alsdann dem topographischen Bureau, dessen bisherige Leistungen aller Anerkennung werth sind, und dessen Fortbestehen für eine statistische Wirksamkeit wir für sehr wünschenswerth erachten, die Mittel hierzu verschafft werden können, wenn demselben die Katastervermessung übertragen wird.

Der Herr Antragsteller überschlägt die Kosten für die Staatskasse auf 720,000 fl. Wenn wir annehmen, daß das im Großherzogthum Hessen eingehaltene Verfahren, als das den Vorzug verdienende, der Katastervermessung hier zu Grunde gelegt werden soll, wornach in Hessen einschließlic der von den Privaten zu leistenden Beiträge der Morgen an 47½ fr. zu stehen kommt, so würde jene Summe um's Doppelte beiläufig sich erhöhen. Allein man darf hoffen, daß die Kosten, wird die Vermessung dem topographischen Bureau übertragen, sich weit niedriger stellen werden, doch dürften sie immerhin auf eine Million geschätzt werden. Allein dieser Aufwand ist, im Vergleiche zu dem in andern Staaten gemachten, noch ein mäßiger zu nennen.

Angenommen nun, daß die Vermessung innerhalb 10 Jahren zur Ausführung kommen könnte, so würde ein jährlicher Aufwand von 100,000 fl. hinreichen; will man aber den Vermessungszeitraum weiter hinausrücken, so vermindert sich in diesem Verhältnisse der jährliche Kostenaufwand.

In wie weit die Vermessung zum Vortheil der Staatskasse darin ausschlagen werde, daß sie einen höhern Flächengehalt der steuerbaren Grundstücke herausstellen werde, wagen wir nicht zu beurtheilen; so viel scheint uns jedoch nach vielseitigen Erfahrungen gewiß zu sein, daß die werthvollern Grundstücke mit einem höhern, als ihrem wirklichen Maßgehalte im Kataster meistens eingetragen sind, wogegen solche von geringem Werthe, wie z. B. schlecht bestandene Waldstücke und Weiden, bei den neuern Waldvermessungen im Maße oft sehr bedeutend vorgeschlagen haben.

Davon jedoch ist Ihre Commission durchdrungen, daß die auf der Ertragsfähigkeit und Größe der Grundstücke beruhende Besteuerung eine möglichst sichere Unterlage erhalten muß, wenn sie anders eine gerechte sein soll, und diese Unterlage findet sie nur in der Vermessung, deren rascher Fortgang, Tauglichkeit und Kostenmaß aber hauptsächlich von dem für sie gewählt werdenden Systeme abhängt.

Ihre Commission empfiehlt Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, daher die Annahme der motivirten Adresse und zwar die ersten 3 Sätze, deren zweiter und dritter nothwendige Folgen des ersten sind, nach der in der Motionsbegründung denselben gegebenen Fassung.

Der vierte Satz könnte, wie wir glauben, zu einem Mißverständnisse führen, wenn wir denselben, so wie er jetzt gefaßt ist, zur Annahme empfehlen wollten.

Es ist nämlich, wie aus der Begründung hervorgeht, die Absicht des Hrn. Antragstellers, daß solche Waldbesitzer, welche mit der Vermessung ihrer Waldungen noch im Rückstande sind, diese auf ihre alleinigen Kosten vornehmen zu lassen haben sollen, wie dies auch gesetzlich bestimmt ist. Wenn man aber die Modification a) des Satzes 4 an sich betrachtet, so würde daraus folgen, daß diejenigen Waldbesitzer, welche ihre Waldungen noch nicht gesetzlich haben vermessen lassen, an dem Präcipualbeitrage Theil zu nehmen haben, oder mit andern Worten, daß die Vermessung dieser Waldungen in die Katastervermessung eingeschlossen werden solle.

Es möchte daher angemessener sein, den Satz 4 so zu stellen:

„Die Vermessungs- und Planlegungskosten mit Ausnahme der nach dem Gesetz vom 18. November 1833, S. 31, die Waldbesitzer betreffenden“ etc.

und dagegen den ganzen Satz a) hinwegzulassen.

Beilage Nr. 292 zum Protokoll der 58. Sitzung am 11. November 1844.

## Bericht der Petitionscommission

über

die Bitte des allgemeinen Vereins der Großherzoglich badischen Notare um empfehlende Ueberweisung ihres Gesuchs um Bewilligung eines Staatszuschusses zu der Notariatswittwenkasse betreffend, an das Großherzogliche Staatsministerium.

Erstattet

von dem Jrhrn. v. Andlaw.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Durch den unterzeichneten Amtsrevisor Killy in Offenburg wurden der hohen Kammer zwei Eingaben vom 24. Februar und 19. August d. J., Namens des allgemeinen Vereins der Notare, übergeben, um im Wege der Petition einen Staatszuschuss zu einer Notariatswittwenkasse zu erwirken.

Die Petenten führen im Wesentlichen folgende Gründe zur Unterstützung ihrer Bitte an:

Das Streben der Regierung und der Stände, dem Geschäftszweige der Rechtspolizei besondere Aufmerksamkeit zu

schenken, habe nicht nur schon zweckmäßige Einrichtungen hervorgerufen, sondern wirke auch günstig auf das Notariat, indem dasselbe in wissenschaftlicher und moralischer Hinsicht nach dem Ziele ringe, mit Würde eine Stellung einzunehmen, welche der Wichtigkeit des Dienstes und der öffentlichen Meinung hierüber entspreche.

Diese anerkannte Wichtigkeit der Wirksamkeit des Notariats in so vielfachen Verhältnissen des Lebens, welche selbst in eine ferne Zukunft greife, die Opfer, welche mit der Stellung des Notars verbunden sind, bei Kälte und Hitze, am Krankenbette, bei Ansteckungen u. s. w. erheischen dringend, diesen Stand wenigstens vor dem bitteren Gefühle zu sichern, hülflos seine Familie hinterlassen zu müssen.

Wenn schon die Ausbildung der Notare mit verhältnißmäßig geringern Kosten erworben werde, als es bei andern Männern, z. B. bei Ärzten, Advokaten u. s. w. der Fall ist, welche ebenfalls keine Pension in Anspruch nehmen könnten, so seien diese Männer in der Lage, weit größere Einnahmen sich zu verschaffen, während, der ungeheuren Verantwortlichkeit der Notare ungeachtet, ihr Erwerb in enge Gränzen gezogen sei.

Auf diese Ausführung gründet der Verein den doppelten Wunsch

- 1) der Einverleibung der Notare in die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 25. November 1841, Reg.-Bl. Nr. 40, jedoch unter bestimmten, günstigeren Bedingungen, sodann
- 2) auf einen Staatszuschuß, der es möglich mache, den Betrag des Wittwengehaltes auf 200 fl. zu erhöhen.

In Bezug auf den ersten Wunsch seien bereits Einleitungen getroffen, welche die Gewährung eines gerechten Verlangens hoffen lassen, ob jedoch mit den in Vorschlag gebrachten Modalitäten, siehe dahin.

Die genannte höchste Verordnung vom 25. November 1841 bildete 7 Klassen solcher Angestellten, welche mit einem Matrikularanschlag von 600 fl. bis herab um je 50 fl. auf 300 fl. Gehalt Monatsbeiträge von 1 fl. 36 fr. im höchsten, bis auf 48 fr. im niedrigsten Betrag in die Wittwenkasse entrichten. Gegen diesen Beitrag erhalten die Wittwen oder zum Sustentationsbezug berechtigten Relicten in der höchsten Klasse jährlich eine Summe von 76 fl. 48 fr., in der niedersten von 38 fl. 24 fr. Diese Summen wurden vorerst für die ersten zehn Jahre in dieser Höhe festgesetzt. Man kann mithin wohl mit Sicherheit voraussetzen, daß bedeutende Ersparnisse eintreten werden, welche es in der Folge möglich machen, die an die Wittwen und andere Bezugsberechtigten zu leistenden Zahlungen nach Ablauf der genannten Periode zu erhöhen.

Die Bitte der Notare geht dahin, sich diesen Klassen der Angestellten zwar anzureihen, aber eine besondere und höchste Klasse mit einem jährlichen Matrikularbeitrag von 20 fl. zu bilden; ihre Beiträge sollen gesondert nachgeführt und verrechnet werden, endlich das Mangelnde bis zu der Höhe von 200 fl. für ihre Wittwen oder Relicten, also etwa 120 fl. jährlich aus der Staatskasse ergänzt, resp. aus dem Boretrage der Notariatsporteln erhoben werden.

In allen Nachbarländern, behaupten die Petenten, sei für die Notare besser gesorgt, als bei uns, in Bayern namentlich, bei gleicher Berufsthätigkeit, der Betrag der Geschäftsgebühren höher und die Wittwen hätten nebstdem einen Gehalt von 200 fl.

Ihre Commission muß damit beginnen, daß sie das Gewicht der Gründe durchaus nicht verkennt, welche es wünschenswerth machen, daß der Stand der Notare in eine Lage versetzt werde, in welcher er mit Treue und Freude ihre wichtigen Pflichten zu erfüllen vermag.

Wir konnten uns aber nicht überzeugen, daß dieses Ziel auf dem vorgeschlagenen Wege zu erreichen sei.

Das ganze Institut der Wittwenkasse beruht auf der Einrichtung, daß lediglich die Beiträge der Betheiligten die Mittel gewähren, welche in Anspruch genommen werden.

Diese Beiträge werden von den Verrechnungen erhoben, welche die Gehalte bezahlen; die Verwaltung geschieht

unentgeltlich und ist auf eine Weise geordnet, welche es kaum gestatten dürfte, veränderte Bestimmungen eintreten zu lassen.

Wenn es daher wohl keinem Anstande unterliegen kann, daß die Notare sich in einer eigenen Klasse den in der genannten Verordnung von 1841 und jener weitern vom 21. Januar 1842 genannten Klassen anschließen; wenn es der Verwaltung überlassen werden muß, zu entscheiden, in wie fern dem Begehren entsprochen werden kann, die Beiträge zu dieser Klasse gesondert nachzuführen und zu verrechnen; so glauben wir aber keinen Antrag darauf stellen zu dürfen, daß ein Staatszuschuß zu diesem Zwecke in das Budget aufgenommen werde, und zwar aus folgenden Gründen:

- 1) scheint uns ein solcher Zuschuß, wie wir oben andeuteten, mit der Grundlage des Instituts nicht vereinbar;
- 2) wenn wir auch zugeben müssen, daß die Geschäftsthätigkeit der Notare von hoher Wichtigkeit ist, so läßt sich nicht verkennen, daß andere Stände mit ähnlichen, vielleicht gleich dringenden Gründen dieselben Ansprüche geltend machen könnten, daß man mithin nicht den Einen verwehren dürfte, was den Andern gewährt wurde, und somit die Gränze kaum mehr für solche Bewilligungen gezogen werden könnte.

Zu dem Zwecke, der hier erreicht werden sollte, ließe sich vielleicht in einer weit entsprechendern Weise auf anderm Wege gelangen, welchen wir hier nur mit wenigen Worten bezeichnen wollen, da es nicht in den Befugnissen Ihrer Commission liegt, Anträge in diesem Sinne zu stellen, wenn sie auch mit den nöthigen Materialien hiezu ausgerüstet wäre.

Es erscheint vielleicht wünschenswerth, dem Institute der Wittwenkasse eine größere Ausdehnung in der Art zu geben, daß nebst den Staatsangestellten Jeder sich dabei theilhaben könnte, welcher für seine Familie zu sorgen sich veranlaßt sähe. Ein Verein dieser Art würde natürlich in Bezug auf die Diener den Zwang nicht entfernen. Er ist eine nothwendige Bedingung ihrer Anstellung und des Bestehens einer so überaus wohlthätigen Einrichtung.

Eine Ausdehnung der Anstalt dürfte aber nicht nur im Allgemeinen in dem Maße ihrer Erweiterung wahrscheinlich die günstigsten Folgen überhaupt, sondern für die Diener selbst wohl noch insbesondere haben. Allerdings bedürfte es hiezu einer eigenen, kostspieligen Verwaltung, einer theilweise veränderten Erhebungsart; die großen Kräfte, welche aber in der Vereinigung liegen, würden voraussichtlich auch hier indessen die Nachteile wohl überwiegen.

Da Ihrer Commission eine Initiative hiezu in keiner Weise zusteht, und über den Umfang einer solchen Maßregel in der Mitte Ihrer Commission selbst Bedenken erhoben wurden, so muß dieselbe in Bezug auf die specielle Bitte des Vereins, den Notaren einen Staatszuschuß zu ihren Wittwenbeiträgen zu beantragen, der hohen Kammer vorschlagen, die Tagesordnung zu beschließen.



Beilage Nr. 293 zum Protokoll der 58. Sitzung vom 11. November 1844.

## Bericht der Petitionscommission

über

die Bitte des vormaligen Landwehrhauptmanns Schubert in Rastatt, um definitive Regulirung einer Pension.

Erstattet

von dem Fhrn. v. Audlaw.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Es sind durch viele Jahre auf jedem Landtage die Beschwerden und Bitten des unermüdlchen Petenten erneuert worden, trotz der mehrfachen empfehlenden Uebergabe seiner Gesuche an das Großherzogl. Staatsministerium, damit diesem unglücklichen Menschen eine genügende Hülfe zu Theil werden möge.

Ihre Commission will der hohen Kammer nicht neuerdings mit der Auseinandersetzung dieser verworrenen Verhältnisse beschwerlich fallen; sie finden sich ausführlich in einigen Berichten der ersten und zweiten Kammer, namentlich des Prälaten Hüffel vom Jahre 1837, dargestellt. Es scheint, daß billigerweise die Lage des Petenten, welche allerdings als trostlos geschildert wird, vielleicht mehr Berücksichtigung verdient hätte, damit nicht nur sein körperlich leidender Zustand sich verbessere, sondern der sichtlich krankhaft überspannte und gereizte Zustand seiner Seele, der sich aus seinen Eingaben kund gibt, sich einigermaßen beschwichtigen könnte.

Wir erlauben uns der hohen Kammer vorzuschlagen, die Petition dem hohen Staatsministerium in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß in irgend einer Weise durch gute und liebevolle Pflege Sorge für den Unglücklichen getragen werden wolle.

Beilage Nr. 295 zum Protokoll der 63. Sitzung vom 23. November 1844.

## Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer, die Revision der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes zu dem Zwecke einer Erleichterung der drückenden Last für das stehende Heer betreffend.

Erstattet

von dem Generalmajor v. LaFollaye.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die von der andern hohen Kammer bei Berathung über das ordentliche und nachträgliche Budget des Gr. Kriegsministeriums für die Jahre 1844 und 1845 in ihrer 110. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli d. J. beschlossene, an die hohe erste Kammer zur Beistimmung mitgetheilte Adresse enthält die unterthänigste Bitte an Se. Kön. Hoheit den Großherzog:

„Durch Höchst-Ihre Gesandtschaft bei der hohen deutschen Bundesversammlung mit Nachdruck dahin wirken zu lassen, daß die umfassendere Revision der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, welche der, unter dem Einflusse der Kriegsgefahr erlassene und nur als vorübergehende Maßregel anzusehende Beschluß vom 24. Juni 1841 in Aussicht stellt, zum Zweck einer Erleichterung der drückenden Last für das stehende Heer möglichst bald vorgenommen und in das Leben geführt werde.“

Schon während des letztverfloffenen Landtages hatte die zweite Kammer in ihrer 51. öffentlichen Sitzung vom 1. September 1842 den Beschluß gefaßt, mittelst einer Adresse die gleiche unterthänigste Bitte an Se. Kön. Hoheit den Großherzog gelangen zu lassen.

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 46 Beil. Heft.

Die damalige Budgetcommission hatte in ihrem Berichte die verschiedenen Erwägungsgründe der Adresse ausführlich beleuchtet und so gewichtige Gegengründe entwickelt, daß sich die hohe erste Kammer in ihrer 19. öffentlichen Sitzung vom 7. September 1842 nach gepflogener Verhandlung veranlaßt sah, die Nichtbestimmung zur Adresse einstimmig zu beschließen.

Ihre Commission hätte sich sonach unter Hindeutung auf die in dem erwähnten Berichte nur in den Protokollen niedergelegten Argumente darauf beschränken können, den Antrag auf Verjagung des Beitrittes einfach zu erneuern; sie hätte sich zu diesem Verfahren um so eher entschließen können, als die Erwägungsgründe, auf welche sich die Adresse stützt, mit den frühern übereinstimmen, und neue nicht beigebracht worden sind.

In Anbetracht der hohen Bedeutsamkeit des Gegenstandes glaubte jedoch die Commission, alle diejenigen Momente erforschen zu müssen, die geeignet sein könnten, die bereits entwickelten Gründe annoch zu verstärken, und wurde hierbei auf nachstehende Wahrnehmungen und Schlüsse geleitet.

Die vorliegende Adresse bezweckt eine möglichst baldige Vornahme und Erledigung der in dem Bundesbeschlusse vom 24. Juni 1841 in Aussicht gestellten umfassendern Revision der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, indem von der andern Kammer auf das Ergebnis dieser Revision, wie sich die Bitte ausdrückt, Erleichterungen der drückenden Last für das stehende Heer gebaut werden.

Die Commission sah sich hierdurch veranlaßt, den erwähnten Bundesbeschluß einer sorgfältigen Erwägung zu unterziehen, um bemessen zu können, inwiefern die unterstellten Erwartungen gerechtfertigt erscheinen könnten.

Der Beschluß besagt im Eingang:

„Von der Nothwendigkeit überzeugt, daß die Heeresmacht des Deutschen Bundes sich in einem Zustande befinde, welcher geeignet ist, allen Wechselfällen zu genügen, und eintretenden Falles den Uebergang von der Friedensbereitschaft in die Kriegsbereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung bewirken zu können, — und in Erwägung, daß die Mittel hierzu und in der bereits bestehenden Bundeskriegsverfassung theils ausdrücklich enthalten sind, theils sich als nothwendige Bedingungen oder Folgerungen der darin enthaltenen Bestimmungen darstellen, und daß es sonach zur Erreichung des obwaltenden Zweckes nur einer nähern Erläuterung und Ergänzung dieser Bestimmungen, so wie eines genauen und vollständigen Vollzugs derselben bedürfe — endlich in der Absicht, sich durch eine allgemeine Inspicirung des Bundesheeres von der bundesverfassungsmäßigen vollen Friedensbereitschaft desselben zu überzeugen, hat die Bundesversammlung — unbeschadet einer künftigen umfassendern Revision der Bundeskriegsverfassung — beschlossen, wie folgt:

(Folgen die Bestimmungen, welche in der Adresse als solche bezeichnet sind, welche unter dem Einflusse der Kriegsgefahr erlassen worden, und nur als vorübergehende Maßregeln anzusehen seien.)

Ihre Commission konnte weder aus dem Sinne noch dem Wortlaute der vorstehenden Erwägungsgründe des Bundesbeschlusses die Ansicht schöpfen, daß die angedeutete umfassendere Revision der Kriegsverfassung eine Minderung und Schwächung der betreffenden Macht des Bundes zu bezwecken habe. Diese Ergebnisse wären jedoch unvermeidlich, wenn die Revision eine Erleichterung der persönlichen und finanziellen Leistungen der Bundesangehörigen herbeiführen sollte; denn Kräftigung des Waffenschutzes und gleichzeitige Beschränkung der Mittel, diesen Schutz zu schaffen und zu erhalten, sind offenbar Forderungen unverträglicher, ja durchaus widersprechender Natur.

Unverkennbar hat der durchlauchtigste Bund bei Niederlegung des Beschlusses die unabweißbare Nothwendigkeit gefühlt, eine Stärkung des föderalistischen Heeres eintreten zu lassen, und zwar keine vorübergehende, sondern eine bleibende, eine Stärkung, die, wie sich der Eingang des Beschlusses ausdrückt, geeignet ist, allen Wechselfällen

zu genügen und eintretenden Falles den Uebergang von der Friedensbereitschaft in die Kriegsbereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung bewirken zu können.

Die hohe Bundesversammlung konnte sich nämlich nicht verhehlen, daß die vor einem Vierteljahrhundert berathene und ins Leben getretene Kriegsverfassung auf internationale Zustände gebaut war, die inzwischen wesentliche Veränderungen erlitten hatten, und eine Vervollständigung und Erweiterung der schützenden Maßnahmen abseiten Deutschlands dringend erheischten. Es konnte ihr ferner nicht entgangen sein, daß in dieser vieljährigen Zwischenzeit manche politische Ereignisse sehr ernster Art eingetreten sind, welche zur erhöhten Wachsamkeit, Rüstung und Bereitschaft mahnten. Sie konnte endlich nicht unbeachtet lassen, daß in diesem Zeitraum mancherartige, wohlthätige, staatliche Einrichtungen getroffen, Interessen der bedeutungsvollsten Art geschaffen worden sind, die eines verlässigen Waffenschutzes in verstärktem Maße bedürfen.

Nachdem die Commission in Folge dieser Forschungen die Ueberzeugung erlangt hatte, daß die umfassendere Revision der Kriegsverfassung die in der Adresse unterstellten Erleichterungen weder beabsichtigen noch gewähren könne, mußte sie sich die Frage stellen: auf welche Zweige des deutschen Wehrsystems sich dieselbe voraussichtlich erstrecken, und welche Resultate sie herbeiführen möchte?

Bei Ermittlung der wesentlichsten Momente der Beantwortung dieser Frage mußte die Commission, unter Hinblick auf den Stand der bewaffneten Macht in den meisten europäischen Staaten, vorderst in Betracht ziehen, daß sich die bestehende Kriegsverfassung nur mit den Bundescontingenten und was damit in unmittelbarer Verbindung steht, nicht aber mit den sonstigen, überaus wichtigen organischen Einrichtungen der Militärinstitute der einzelnen Bundesstaaten befaßt hat, mehrere dieser Einrichtungen jedoch einen so ganz entschiedenen Einfluß auf den Bestand und die Tüchtigkeit des Bundesheeres, auf einen kräftigen und nachhaltigen Waffenschutz, überhaupt auf das ganze Vertheidigungssystem Deutschlands üben, daß auch diese Einrichtungen Gegenstände der Berathung, der Vereinbarung und der gesetzlichen Anordnung abseiten des durchlauchtigsten Bundes werden dürften, und hierdurch eine weitere, höchst erspriessliche, den deutschen Waffenschutz ungemein steigende Uebereinstimmung erzielt werden könnte.

Zu dieser Unterstellung wurde Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, schon durch die Thatfache berechtigt, daß bei den ihm Jahr 1841 in so höchst zweckmäßiger Weise stattgehabten Inspecirungen der Bundescontingente, und in den hierauf Bezug nehmenden Documenten, mehrere dieser Einrichtungen, welche in der jetzigen Kriegsverfassungsurkunde unberührt geblieben sind, zur Sprache gebracht und beleuchtet werden mußten.

Die Commission wurde ferner zu dieser Unterstellung durch die Betrachtung bestimmt, daß der Art. 18 der deutschen Bundesacte eine Vereinbarung hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften über die Militärpflichtigkeit in Aussicht stellt.

Dieser Artikel der Bundesacte befaßt nämlich:

„Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum u. s. w.

b) die Befugniß:

1) des freien Beziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten; beides jedoch nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht; und damit wegen der dormalen vorwaltenden Verschiedenheiten der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten

nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.“

Dem Erwägungsgrunde der Adresse der andern Kammer, welcher sich auf die drückende Last für das stehende Heer bezieht, konnte die Commission keinen besondern Werth beilegen. Denn einmal gibt es in den deutschen Bundesstaaten, welche, wie das Großherzogthum Baden, dem Systeme der kurzen Präsentzeiten und starken Beurlaubungen huldigen, keine stehenden Heere, sondern nur Waffen- oder Landweherschulen, die nach dem Bedürfniß einer wahren und verlässigen Landesvertheidigung bemessen sind; sodann liegt die Thatsache klar am Tage, daß seit den letzten Kriegen, in welche Deutschland verflochten war, und bei dem fortwährenden Bestand dieser Waffenschule mit ihren angeblichen drückenden Lasten, Cultur und Wohlstand sich in den Bundesstaaten so kräftig entwickelt haben, daß beispielweise in unserm gesegneten Großherzogthum eine große Anzahl bürgerlicher Lasten dem Volke abgenommen werden konnte, daß unter andern die Ablösung der alten Abgaben und des Zehnten zum Vollzug gekommen, viele Bezirkschulden übernommen, die Kriegs- und Contributionsschulden größtentheils getilgt, Straßen angelegt, gemeinnützige Bauten aller Art ausgeführt worden sind, und endlich der für das badische Land so kolossale Bau einer kostspieligen Eisenbahn unternommen werden konnte, und zwar Alles Dieses ohne Erhöhung der Steuern und Abgaben.

Ein weiterer Erwägungsgrund der Adresse nimmt Bezug auf die eingetretene Steigerung der Militärbudgets. Wenn diese Budgets seit dem Jahre 1822 eine successive Erhöhung erhalten haben, so ist diese Erscheinung eine ganz natürliche Folge der mit der fortschreitenden Cultur eingetretenen Steigerung der Bedürfnisse aller Volksklassen, eine Steigerung, von welcher das Institut der bewaffneten Macht nicht unberührt bleiben konnte. Es ist wohl kein Budget eines Staates, einer Gesellschaft, einer Familie, einer einzelnen Person zu nennen, das nicht im Laufe der letzten Decennien eine Steigerung und mitunter eine nicht unerhebliche, zu erstehen gehabt hätte.

Jedoch nicht alle in den Motiven der Adresse aufgezählten Mehrausgaben für das Militär sind wirkliche Erhöhungen, vielmehr Ausgabeposten, die in frühern Jahren nicht in dem Kriegsbudget, sondern in den Etats anderer Zweige der Staatsverwaltung aufgeführt und verrechnet worden, jetzt aber in das Budget der Kriegsverwaltung übergegangen sind. Ihre Commission will nur an die nicht unbeträchtlichen Zuschüsse für Brod und Fourage der Truppen erinnern, die früher in den Etats des Gr. Finanzministeriums erschienen sind, jetzt aber in dem Kriegsbudget in Ausgabe erscheinen, so wie an die gemeinschaftlichen Militärfkosten des Bundes. Andere Erhöhungen des Militärbudgets gründen sich auf Erleichterungen, welche inzwischen den Steuerpflichtigen zugewandt worden sind. Hierher gehören die Stappengelder, die Vergütungen für Einquartierung, Verpflegung, für die Militärfuhren u. a. m.

Das größte Bedenken gegen die Beistimmung zu der Adresse wurde jedoch Ihrer Commission durch die Betrachtung eingeflößt, daß eine derartige unterthänigste Bitte abseiten der Landstände des Großherzogthums leicht geeignet sein könnte, dem sichtbaren Streben aller deutschen Bruderstämme nach größtmöglicher Stärkung ihres nationalen Verbandes und ihres politischen Gewichtes, gegenüber dem Auslande, entgegenzuwirken. Das gegebene Beispiel könnte in seinen Folgen um so gefährlicher sein, als es von einem Staate ausginge, dessen Gauen zu den Gränzmarken Deutschlands zählen, von einem Staate, dessen Aufgabe es sonach sein dürfte, die deutschen Binnenländer in dem eigenen wohlverstandenen Interesse eher zur Kräftigung ihres hülfreich beispriengenden Waffenschutzes für Zeiten der Gefahr anzuseuern, als eine offenbare Lähmung desselben bei dem durchlauchtigsten Bunde nachzusuchen und zu bevorworten. Immerhin könnte die Wahl des Zeitpunktes zu einer solchen Anregung vielleicht nicht als eine glückliche beurtheilt werden.

Aus allen diesen Gründen sieht sich Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! zu dem Antrage veranlaßt,

der vorliegenden Adresse Ihre Beistimmung zu versagen.

Beilage Nr. 296. zum Protokoll der 64. Sitzung vom 25. November 1844.

## Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Erhöhung des Schulgeldes in den Volksschulen betreffend.

Erstattet

von dem Hrhn. v. Göler d. ä.

Hochgeehrteste Herren!

In ihrer Sitzung vom 4. Juni d. J. ist diese hohe Kammer mit großer Stimmenmehrheit der Nummer I. 2. einer Adresse der zweiten Kammer beigetreten, welche besagt, daß der §. 39 des Gesetzes über die Volksschulen eine Abänderung dahin erhalten möge, daß der Betrag des Schulgeldes nicht unter 48 fr. herabgesetzt werden dürfe, beziehungsweise in solchen Gemeinden, in welchen das Schulgeld geringer ist, bis auf diesen Betrag erhöht, den Gemeinden jedoch nach Umständen gestattet werde, diese Erhöhung auf die Gemeindefasse zu übernehmen.

Die Großherzogl. Regierung hat nunmehr ein Gesetz vorgelegt, dessen einziger Artikel vom 1. Januar 1845 an das Minimum des Schulgeldes von 30 fr. auf 48 fr. hinaufsetzt, ohne des weiteren, von den Kammern dabei ausgedrückten Wunsches zu gedenken, des Wunsches nämlich, daß den Gemeinden nach Umständen gestattet werde, diese Erhöhung auf die Gemeindefasse zu übernehmen.

Die Majorität Ihrer Commission, die schon früher für die Erhöhung des Schulgeldes sich aussprach, ist nun aus den in dem frühern Commissionsbericht und später in den Discussionen vom 4. Juni (Zweites Protokollheft Seite 113 u. ff.) ausgeführten Gründen auch jetzt wieder für die Erhöhung des Schulgeldes, die Minorität aber ist gegen die Erhöhung, weil sie überhaupt gegen jeden Schulzwang, und folgeweise gegen die Zahlungspflicht zu diesem Zwecke sich erklärt.

Hinsichtlich des weggelassenen Beisazes glaubt die Commission daran erinnern zu müssen, daß sie in ihrem frühern Majoritätsbericht, Seite 3, schon der Meinung war, sie hielt es nicht für sehr wahrscheinlich, daß Gemeinden, die bereits ein Namhaftes zur fixen Besoldung beisteuern, und nach §. 44 des Gesetzes für mehrere erklärte Arme das Schulgeld bezahlen müssen, zur Uebernahme der ganzen Schulgeldserhöhung auch für Bemittelte bereit sein werden.

Allen Denjenigen, die diese Ansicht theilen, und die Majorität Ihrer Commission zählt sich noch fortwährend zu diesen, wird es nicht schwer fallen, auf den Beisatz, als unpraktisch, zu verzichten, und dies um so eher, als der §. 47 des Gesetzes diese Uebernahme überhaupt durch eine große Majorität der stimmfähigen Gemeinde da gestattet, wo disponible Mittel ohne Umlagen dazu vorhanden sind.

Die Majorität Ihrer Commission trägt also, wie gesagt, auf die Annahme des Gesetzes in unveränderter Form an.

dem Gesetzentwurf die Erhöhung des Schulgeldes in den Vollschulen betreffend

von dem Abgeordneten Dr. J. J. J.

Die Commission hat den Antrag der Majorität der Abgeordneten, den Gesetzentwurf in unveränderter Form annehmen zu lassen, mit der Majorität der Abgeordneten angenommen. Die Minorität der Abgeordneten hat sich gegen die Annahme des Gesetzes ausgesprochen, weil sie überhaupt gegen jeden Schulzwang, und folgeweise gegen die Zahlungspflicht zu diesem Zwecke sich erklärt.

Beilage Nr. 297. zum Protokoll der 65. Sitzung vom 26. November 1844.

Durchlauchtigster Großherzog!  
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der ersten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 23. öffentlichen Sitzung den Antrag auf Abänderung mehrerer Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Zusammensetzung dieser Kammer gestellt und begründet.

Nachdem dieser Antrag in ihrer Mitte Unterstützung gefunden, und hierüber sofort ausführlicher Bericht von der hierzu niedergesetzten Commission erstattet worden, hat die erste Kammer nach vorangegangener Berathung und in Erwägung der häufigen Ursachen, welche die Häupter der standesherrlichen Familien von dem Eintritte in die Kammer und der Theilnahme an den Landtagsverhandlungen abhalten; in Erwägung der Gründe, welche für die Zulassung einer Vertretung der Häupter der standesherrlichen Familien im Falle der Minderjährigkeit oder bei länger andauernder zeitlicher Verhinderung sprechen, so wie des weitern Bedürfnisses einer Stellvertretung der geistlichen Mitglieder für den Fall ihrer Verhinderung; sodann in Erwägung der Interessen, welche sich an einen der verfassungsmäßigen Stellung und der Wirksamkeit der ersten Kammer entsprechenden Bestand derselben knüpfen, in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, gnädigst geruhen zu wollen:

Ihren getreuen Ständen ein Gesetz vorlegen zu lassen, wodurch zu den §§. 27, 28 und 30 der Verfassungsurkunde bestimmt wird:

- 1) daß im Falle der Minderjährigkeit des Hauptes einer standesherrlichen Familie, dessen Vormund, insofern er dem einheimischen standesherrlichen hohen Adel angehört, und nicht schon kraft eigenen Rechts oder als Vertreter eines standesherrlichen Familienhauptes Mitglied der ersten Kammer ist, berechtigt sein soll, vermöge seiner Eigenschaft als Vormund und für die Dauer derselben in der ersten Kammer Sitz zu nehmen;
- 2) daß den Häuptionern der standesherrlichen Familien bei Verhinderungen, deren Dauer die von der Kammer bestimmte Grenze eines zeitlichen Urlaubs überschreitet, gestattet werde, durch einen Agnaten ihres Hauses oder ein Mitglied einer andern, im Besitze einer Standesherrschaft im Großherzogthum befindlichen standes-



herrlichen Familie, dem nicht als Haupt derselben schon aus eigenem Rechte oder als Vormund eines standesherrlichen Familienhauptes der Eintritt in die erste Kammer freisteht, sich vertreten zu lassen;

- 3) daß bei länger dauernder Verhinderung des Erzbischofs der jeweilige Domdekan, und bei einer gleichen Verhinderung des protestantischen Prälaten ein für solchen Fall vom Großherzog aus der Zahl der evangelisch-protestantischen Geistlichen lebenslänglich zu ernennender Stellvertreter zur ersten Kammer als stellvertretende Mitglieder einzuberufen seien.

Eurer Königlichen Hoheit überreichen wir diese unterthänigste Bitte in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 23. November 1844.

Durchlauchtiger Herrscher  
 Durchlauchtiger Fürst und Herzog

Die Bitte der ersten Kammer durch Königlich hohen Gnaden Fürst zu dem 20. öffentlichen Sitzung  
 der Kammer auf Verhinderung mehrerer Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Zusammensetzung dieser Kammer  
 mit Rücksicht auf folgende  
 Nachdem diese Kammer in ihrer Wirklichkeit seit ihrer Errichtung aus dem Reich der Verfassung  
 durch die verschiedenen Gesetze entstanden ist, so ist die Kammer nach vorläufiger Verhandlung und in  
 Erwägung der häufigen Hindernisse, welche bei der Besetzung der Kammer durch die verschiedenen Familien von dem Könige in die  
 Kammer und der Teilnahme an der Verhandlung der Angelegenheiten, in Erwägung der Größe, welche für die  
 Besetzung dieser Kammer bei der Besetzung der Kammer der verschiedenen Familien im Falle der Verhinderung der  
 länger oder kürzer währende Hindernisse entstehen würden, so wie der weiten Entfernung der Kammer von  
 der Residenz, welche für den Fall ihrer Verhinderung, ebenso in Erwägung der Umstände, welche sich an  
 dem der Verfassungsurkunde enthaltenden Artikel und der Besetzung der ersten Kammer aus dem Reich der  
 Verfassung ergeben, in dem besagten öffentlichen Sitzung beschlossen, dem Königl. Hochlöbl. Reichsrath zu bitten,  
 dieselben Bestimmungen in der Verfassungsurkunde zu ändern, wobei zu dem 20. und 21. Artikel der Verfassungsurkunde  
 folgende Worte zu setzen:  
 1) daß im Falle der Verhinderung der Besetzung der Kammer durch die verschiedenen Familien, deren Besetzung  
 in dem besagten öffentlichen Sitzung beschlossen ist, und nicht über fünf Jahren nicht über fünf Jahren nicht über  
 Besetzung einer Kammer durch die verschiedenen Familien der ersten Kammer ist, verordnet sein soll, aus  
 welcher dieser Besetzung als Besetzung der ersten Kammer in der ersten Kammer die Besetzung der ersten Kammer  
 2) daß bei länger dauernder Verhinderung des Erzbischofs der jeweilige Domdekan, und bei einer gleichen  
 Verhinderung des protestantischen Prälaten ein für solchen Fall vom Großherzog aus der Zahl der evangelisch-  
 protestantischen Geistlichen lebenslänglich zu ernennender Stellvertreter zur ersten Kammer als stellvertretende  
 Mitglieder einzuberufen seien.

Beilage Nr. 298. zum Protokoll der 65. Sitzung vom 26. November 1844.

Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der ersten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 27. Sitzung den Antrag gestellt und begründet:

Eure Königliche Hoheit in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, den Kammern ein Gesetz vorlegen zu lassen, nach welchem eine Katastervermessung des Großherzogthums angeordnet wird.

Die erste Kammer hat zur Prüfung und Begutachtung dieses Antrags aus ihrer Mitte eine Commission ernannt, von dieser sich Vortrag erstatten lassen und nach gepflogener Berathung in ihrer heutigen 63. öffentlichen Sitzung beschlossen, dem Antrage Folge zu geben, wornach

- 1) eine Katastervermessung des ganzen Landes angeordnet,
- 2) auf dieselbe gegründet, sämtliche Grund- und Lagerbücher renovirt,
- 3) das Steuerkataster einer Revision in der Art unterworfen werden möchte, daß das Steuercapital nach dem Vermessungsergebnisse berichtigt wird,
- 4) die Vermessungs- und Planlegungskosten mit Ausnahme der nach dem Gesetz vom 15. November 1833, §. 31, die Waldbesitzer betreffenden, von der Staatskasse übernommen, jedoch den Grundbesitzern nach der Größe oder dem Steueranschlage der Grundstücke zu ermittelnde Präcipualbeiträge auferlegt würden, wovon aber Gemeinden oder einzelne Grundbesitzer befreit bleiben sollen, wenn sie nach dem badischen Maße gefertigte und als richtig anerkannte Vermessungen ganzer Gemarkungen, ganzer geschlossener Güter oder mindestens ganzer Gewanne besitzen.

In tiefster Ehrfurcht bringen wir diesen Beschluß der ersten Kammer zu Eurer Königlichen Hoheit allerhöchster Kenntniß.

Karlsruhe, den 23. November 1844.

Beilage Nr. 299.

Z u m

## Entwurf eines Strafgesetzbuches

für das

Großherzogthum Baden.

(Alle hier nicht genannten Paragraphen sind von der zweiten Kammer nach der neuesten Fassung der ersten Kammer angenommen worden.)

§. 7.

Bleibt weg. (Man vergleiche den Zusatz zum §. 543.)

§. 39 a.

Die Fassung der zweiten Kammer ist wieder herzustellen.

§. 140 b.

Ebenso.

§. 216.

Gingang und 1, 2, 3 und 4 unverändert.

- 5) Sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten und es bleibt ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die er-

weislich mit ihm gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, als schuldig der fahrlässigen, durch Theilnahme an Raufhändeln veranlaßten Tödtung mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft.

Auch die Theilnehmer, welche unter keine der Nr. 1 bis 5 enthaltenen Strafbestimmungen fallen, werden, wenn sie Werkzeuge führten, womit sie lebensgefährliche Verletzungen zufügen könnten, oder wenn sie durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätlichkeiten anreizten, wegen Theilnahme an Raufhändeln mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft ohne Unterschied, ob die Urheber der Verletzungen ermittelt wurden oder nicht.

§. 217.

Eingang und Nr. 1. unverändert.

2) wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren getroffen, deren Maß im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (§§. 203, 204 und 205) richtet;

3) und 4) unverändert.

Statt des Zusatzes „In den Fällen 1c.“

Auch Theilnehmer, welche unter keine der Nr. 1—4 enthaltenen Strafbestimmungen fallen, werden, wenn sie Werkzeuge führten, womit sie lebensgefährliche Verletzungen zufügen könnten, oder wenn sie durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätlichkeiten anreizten, wegen Theilnahme an Raufhändeln von Amtsgefängniß- oder Selbststrafe getroffen, ohne Unterschied, ob die Urheber der Verletzungen ermittelt wurden, oder nicht.

§. 261 b.

Die Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen, aber mit Weglassung der Rubrik.

§. 265.

(Ehrenkränkende Aussagen.) Mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten wird ferner bestraft;

1) und 2) nach der früheren Fassung der zweiten Kammer, womit sich die erste Kammer einverstanden erklärte.

Zusatz:

Sind die beigelegten Eigenschaften nur durch eine nachtheilige, wenn auch unrichtige Beurtheilung aus zugleich angegebenen Thatsachen abgeleitet, so begründen sie nur dann eine Ehrenkränkung, wenn die Beurtheilung in einer beschimpfenden Form (§. 263) geschah, oder die derselben zu Grund gelegten thatsächlichen Beschuldigungen selbst unter die Bestimmung Nr. 1 fallen.

§§. 270 u. 272.

Das Citat von §. 261 b. ist wieder aufzunehmen.

§. 275 a.

Die Fassung der zweiten Kammer ist wieder herzustellen.

§. 275 b.

Geschah die beleidigende Aussage an einem Ort oder unter Umständen von der Art, daß eben darin eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung (§. 263) für den Andern enthalten war, so finden die Vorschriften des vorgehenden

§. 266 a. ebenfalls Anwendung, die Fälle ausgenommen, wo die ausgefetzte Thatsache ein mit peinlicher Strafe oder Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber der Aussage als Privatmann oder als Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte, die Aussage gerade an gedachtem Orte oder unter gedachten Umständen zu machen.

## §. 284.

## (Beleidigungen gegen fremde Regenten oder Gesandte.)

Auch wegen Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und deren Familienmitglieder, so wie wegen Beleidigungen gegen die bei dem Großherzoglichen Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten kann die Anklage zu Folge einer von dem Justizministerium erhaltenen Ermächtigung von dem Staatsanwalt erhoben werden.

Das Justizministerium kann diese Ermächtigung nur auf Beschwerde der auswärtigen Regierung oder des Beleidigten selbst und nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen. Wurde jedoch eine solche Beleidigung im Inlande in Gegenwart des Beleidigten, oder wurde sie im Inlande gegen Mitglieder des deutschen Bundes in öffentlicher Rede an eine versammelte Menge oder in öffentlich verbreiteten Schriften verübt, so ist die Ermächtigung zur Klagerhebung nicht von einer Beschwerde des Beleidigten abhängig.

## §. 445.

Nach der Fassung der ersten Kammer, jedoch ist in Nr. 1 statt: „eine Belohnung“ zu setzen: „einen Lohn.“

## §. 543.

(Gegen auswärtige Staaten.) Wenn ein Inländer sich gegen einen mit dem Großherzogthum befreundeten auswärtigen Staat einer Handlung schuldig macht, welche, gegen das Großherzogthum verübt, als Hochverrath anzusehen wäre (§§. 533 bis 539), so wird er mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft, und wegen der in den §§. 540 und 541 bezeichneten Handlungen mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, insofern nicht dabei ein anderes Verbrechen verübt wurde, welches durch die inländischen Gesetze mit höherer Strafe bedroht ist.

Eine strafgerichtliche Verfolgung kann hier nur auf eine mit besonderer Ermächtigung des Justizministeriums zu erhebende Anklage des Staatsanwaltes eintreten, und wenn das Verbrechen des Inländers nicht vom Inlande aus gegen einen deutschen Bundesstaat verübt wurde, so kann das Justizministerium diese Ermächtigung nur auf Antrag des auswärtigen Staates und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen.

## §. 565.

## (Milderungsgrund und Fall der Straflosigkeit.)

Hat die öffentliche Behörde oder die Person, welcher die Vollziehung oblag, durch ein ungeschickliches oder ordnungswidriges Verfahren selbst zum Widerstand Veranlassung gegeben, so gilt dies in den Fällen der beiden vorhergehenden §§. 563 und 564 als Milderungsgrund, und es hat bei offener Gesetzwidrigkeit des Verfahrens, wenn daraus für den sich Widersetzenden unmittelbar ein unersehlicher Nachtheil entstanden wäre, und derselbe bei dem Widerstand nicht weiter ging, als zur Abwendung dieses Nachtheils nothwendig war, selbst Straflosigkeit einzutreten.

## §. 578 a.

Wer in öffentlich verbreiteten Schriften oder in öffentlichen Reden an eine versammelte Menge durch Erdichtung von Thatsachen, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, Haß oder Verachtung gegen die Regierung erregen würden, oder durch thatsächliche Entstellung wahrer Thatsachen in einer Weise, daß sie eben dadurch Haß oder Verachtung zu erregen geeignet werden, die Regierung herabzuwürdigen sucht, oder wer in gleicher Absicht Schriften, welche erdichtete oder entstellte Thatsachen der bezeichneten Art enthalten, unter das Volk verbreitet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

In Bezug auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen auch die Buchhändler wegen des Absatzes von Druckschriften im Wege des Buchhandels als Verbreiter verantwortlich seien, verbleibt es in allen Fällen bei der Bestimmung des §. 26. des Preßgesetzes vom 28. December 1831, und ebenso bleiben hinsichtlich der Herausgeber, Verleger und Drucker, so wie hinsichtlich der Redacteurs von Zeitungen und Zeitschriften die Bestimmungen des Preßgesetzes maßgebend.

## §. 583.

(Selbstbefreiung.) Der Verhaftete oder Gefangene, welcher seine Befreiung mittelst thätlicher Gewalt gegen seine Aufseher, oder mittelst Drohungen gegen dieselben bewirkt, wird, insofern seine Handlung nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

## §. 603.

(Amtsmißbrauch im Allgemeinen.) Der öffentliche Diener, welcher sein Amt oder Dienstverhältniß zu widerrechtlicher Benachtheiligung Anderer oder des Staats oder zur Bedrückung Untergebener, oder um die freie Ausübung staats- oder gemeindebürgerlicher Rechte zu hindern, aus Bosheit, Rachsucht, Eigennutz oder Parteilichkeit mißbraucht, wird, insofern die Handlung nicht in ein bestimmtes Verbrechen übergeht, als des Amtsmißbrauchs schuldig, von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

## Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 12. December 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bissing.

Baum.

Mej.

Beilage Nr. 300.

Zum

## Entwurf einer Strafproceßordnung

für das

Großherzogthum Baden.

---

(Alle hier nicht genannten Paragraphen sind von der zweiten Kammer nach der neuesten Fassung der ersten Kammer angenommen worden.)

---

### §. 4.

Die strafgerichtliche Untersuchung erstreckt sich zugleich auch auf solche privatrechtliche Vorfragen oder Zwischenpunkte, von welchen im einzelnen Falle die Behandlung oder Entscheidung der Strassache abhängt, und das nach verübter That erfolgte Erkenntniß des bürgerlichen Richters über solche Vorfragen oder Zwischenpunkte ist für den Strafrichter nicht maßgebend, es sei denn, daß die Vorfrage Standeseigenschaften betreffe, worüber ein bürgerlicher Proceß anhängig ist, oder während der Untersuchung anhängig wird. In Fällen dieser Art kann das strafgerichtliche Verfahren, wenn der Angeeschuldigte nicht verhaftet ist, bis zum Erkenntniße des bürgerlichen Richters auch ausgesetzt werden.

### §. 21.

Eingang, 1) und 2) unverändert.

3) wenn er sich im Verfahren gegen den Angeeschuldigten Ordnungswidrigkeiten, die auf seine Befangenheit schließen lassen, erlaubt hat.

## §. 35a.

In allen zur Zuständigkeit des Untersuchungsrichters gehörigen Strafsachen kann der Angeschuldigte, und zwar, wenn deren Mehrere vorhanden sind, der Eine nur mit Zustimmung der Andern während der Untersuchung und spätestens noch bei Eröffnung der im §. 186 erwähnten Zusammenstellung, unter Erbietung zur Zahlung des Mehrbetrags der Kosten, ohne Angabe von Ablehnungsgründen, darauf antragen, daß das Hofgericht ein anderes, als das zuständige Bezirksstrafgericht beauftrage, nach Maßgabe der §§. 187 bis 189 über die Anordnung der Schlußverhandlung oder Vernehmung in den Anklagestand zu erkennen, und insofern es die Schlußverhandlung anordnet, dieselbe selbst vorzunehmen, und das Urtheil zu fällen.

Das Hofgericht setzt dabei vorläufig den wahrscheinlichen Mehrbetrag der durch die Verhandlung vor dem andern Bezirksstrafgericht entstehenden Kosten fest, und der Antrag wird als zurückgenommen betrachtet, wenn der Angeschuldigte nicht den festgesetzten Betrag vorbehaltlich späterer Ausgleichung, innerhalb drei Tagen von Eröffnung der vorläufigen Festsetzung an, hinterlegt.

## §. 48b.

Wenn der Staatsanwalt keinen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung stellt, so hat der Untersuchungsrichter auf Antrag eines Betheiligten hievon dem Bezirksstrafgerichte die Anzeige zu machen, welches sodann nach Anhörung des Staatsanwalts entscheidet, ob die Untersuchung einzuleiten sei.

## §. 54.

Der Untersuchungsrichter kann jederzeit, nach vorgängiger Benachrichtigung des Staatsanwalts, wo er wegen der Wichtigkeit einer vorzunehmenden Untersuchungshandlung den Beschluß des Bezirksstrafgerichts zu erhalten nöthig findet, demselben Vortrag erstatten. Auch hat dies jedesmal zu geschehen, wenn er Anträgen des Staatsanwalts, sei es hinsichtlich der Einleitung einer Untersuchung, oder hinsichtlich der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen beizutreten Bedenken findet.

## §. 57.

Unverändert mit folgendem Zusatz:

Die im §. 37 Nr. 1 und 4 erwähnten Mittheilungen macht er jedoch dem Staatsanwalt.

## §. 58 a.

In den, zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsachen (§. 58) hat das Bezirksstrafgericht auf Anzeige eines Betheiligten (§. 48b) nach Vernehmung des Staatsanwalts, wenn es die Untersuchung begründet findet, den Amtsrichter zur Führung derselben anzuweisen.

## §. 59 a.

Wenn sich im Verlaufe einer vom Amtsrichter geführten Untersuchung ergibt, daß die Sache nicht zu denjenigen gehöre, deren Aburtheilung nach §. 75 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung den Amtsgerichten zugewiesen ist, so



theilt er die Acten unverzüglich dem Staatsanwalt mit. Wird die Untersuchung fortgesetzt, so hat der Untersuchungsrichter die Untersuchung zu vervollständigen, und die vom Amtsrichter vorgenommenen Untersuchungshandlungen, so weit er es nöthig findet, zu wiederholen oder zu ergänzen.

## §. 66 a.

Zu Untersuchungshandlungen, welche nach Maßgabe des §. 37 Nr. 4 der Staatsanwalt, oder nach §. 46 die Polizeibehörde vornimmt, sind auch außer den Fällen des §. 66 zwei Urkundspersonen beizuziehen, und zwar vom Staatsanwalt noch neben dem beeidigten Protokollführer (§. 65).

## §. 71 a.

Der Untersuchungsrichter ist befugt, gegen Denjenigen, welcher sich bei dem gerichtlichen Verhör Beleidigungen gegen ihn zu Schulden kommen läßt, eine Strafe bis zu drei Tagen Gefängniß, oder wenn der zu Bestrafende bereits verhaftet ist, eine dieser Strafe entsprechende gesetzliche Schärfung der Gefängnißstrafe zu verfügen.

## §. 132 a.

Der Paragraph der zweiten Kammer ist wieder herzustellen.

## §. 157.

Die Fassung der zweiten Kammer ist wieder herzustellen.

## §. 159.

Gegen Denjenigen, der nach seiner Vernehmung des Verbrechens dringend verdächtig bleibt, kann der Untersuchungsrichter auch ohne die Voraussetzungen des §. 157 den Verhaft erkennen, wenn

- |    |   |                                     |
|----|---|-------------------------------------|
| 1) | } | nach der Fassung der ersten Kammer. |
| 2) |   |                                     |

## §. 165.

Die Fassung der zweiten Kammer ist wieder herzustellen.

## §. 170.

Ebenso.

## §. 171.

Der Gefangene ist befugt, Briefe an Andere abzusenden, oder von Andern zu empfangen; so lange jedoch für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu befürchten sind, nur unter der Voraussetzung, daß der Richter die Briefe vorher gelesen und ihre Absendung oder Mittheilung unbedenklich gefunden habe.

An höhere Justizstellen und Justizaufsichtsbehörden darf der Gefangene Briefe absenden, ohne daß der Richter davon Einsicht zu nehmen berechtigt ist.

§. 172.

Die Fassung der zweiten Kammer ist wieder herzustellen.

§. 175.

Erster Absatz. Nach der Fassung der ersten Kammer.

Zweiter Absatz. Die Beschwerdeführung ic. ist zu streichen.

§. 182.

Verweigert der Angeeschuldigte entweder alle Antwort, oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so kann dies die Wirkung einer für seine Schuld sprechenden Anzeigung haben.

Dem Angeeschuldigten ist Solches zu bemerken, und nebstdem einige Bedenkzeit zu lassen; auch ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er durch seine Weigerung die Untersuchung verlängere, und sich der Gefahr aussetze, manche Vertheidigungsgründe zu verlieren.

§. 206.

Die für die Schlußverhandlung bestimmte Sitzung ist öffentlich in dem Maße, daß erwachsenen Personen männlichen Geschlechts der freie Zutritt gestattet wird.

Ist die angeschuldigte Person eine Frauensperson, so wird auf deren Antrag auch Frauenspersonen, deren Anzahl der Präsident bestimmt, der Zutritt gestattet.

§. 207.

Ausnahmsweise verordnet das Gericht, daß die Schlußverhandlung in geheimer Sitzung stattzufinden habe:

- 1) wenn es ermittelt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde, oder
- 2) wenn in besonderen Fällen der Staatsanwalt mit Ermächtigung des Justizministeriums darauf anträgt, weil Gefährdung des Staats oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

§. 208.

Ist zu streichen.

§. 213.

Die Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen.

## §. 223.

Ebenso.

## §. 236 a.

Ein Zeuge, der nach dem §. 236 nicht zu den vollgültigen gehört, gilt jedoch einem vollgültigen gleich, wenn die Gründe des Verdachts durch die Umstände des einzelnen Falles entkräftet sind.

## §. 245.

Die Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen, jedoch in Nr. 2 statt des Citats: §. 241 Nr. 1 und 2 zu setzen §. 241 Nr. 2 und 3.

## §. 246.

Unter den Voraussetzungen des §. 241 Nr. 1 und des §. 241 a wirkt ein einzelner der im §. 244 genannten Beweisgründe gleich einer Anzeigung.

## §. 247.

Satz 1 und 3 nach der Fassung der ersten Kammer.

Satz 2. Ebenso kann — bis: bestätigt sind. zu streichen.

## §. 252 a.

Wenn auf den Recurs der Steuer- oder Verwaltungsbehörde (§. 252) das Bezirksstrafgericht auf eine höhere Strafe erkennt, als welche der Amtsrichter nach §. 76 des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte selbst zu erkennen befugt gewesen wäre, so gilt das bezirksstrafgerichtliche Urtheil in Bezug auf den Angeschuldigten als ein Urtheil der ersten Instanz, gegen welches demselben der Recurs an das Hofgericht zusteht.

## §. 257.

Die Recursanzeige begründet für den Gegentheil das Recht der Anschließung hinsichtlich aller Theile des Erkenntnisses, auf welche sich die Recursanzeige bezieht.

Die Anschließung hat binnen acht Tagen nach Eröffnung der Recursanzeige zu geschehen, und der Recurrent ist davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Ist der Recurs ohne Angabe einzelner Beschwerdepunkte angezeigt worden, so findet auch die Anschließung in Beziehung auf alle Theile des Erkenntnisses statt. Beschränkt jedoch der Recurrent bei der Verhandlung der Sache nachträglich seine Beschwerde auf einzelne Theile, so unterliegt dann auch die Anschließung der nämlichen Beschränkung. Wenn der Recurrent auf den Recurs verzichtet, so erlöscht die Wirkung der Anschließung.

## §. 269 a.

Nach der Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen, mit Weglassung des Citats (§. 251 a.).

## §. 276.

In Fällen, wo das Verfahren (nach §. 55) eingestellt wurde, oder wo das Gericht nach Vorschrift des §. 188 wegen Mangel an Beweis ausgesprochen hat, daß eine weitere gerichtliche Verfolgung nicht stattfinden soll, kann das Verfahren später auf Antrag des Staatsanwalts wieder aufgenommen werden, wenn neue unmittelbare Beweismittel (§. 229) zur Kenntniß des Richters kommen, oder solche neue Beweismittel, welche dringende Anzeigen in rechtliche Gewißheit zu setzen geeignet sind.

## §. 278.

Nach der Fassung der ersten Kammer, mit Weglassung der Worte in Nr. 2, „wenigstens zum Theil“.

## §. 279.

Ueber die Wiederaufnahme des Verfahrens erkennt dasjenige Gericht, von welchem das Urtheil in erster Instanz oder auf ergriffenen Recurs erstmals erlassen ist.

Die neuen Beweise, durch welche die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Angeeschuldigten begründet werden soll, sind, ehe noch das Verfahren gegen denselben wieder aufgenommen wird, vorläufig zu erheben.

## §. 280.

Das Erkenntniß über die Wiederaufnahme ergeht in geheimer Sitzung nach Anhörung des Staatsanwalts Sind jedoch in Fällen . . . (wie im Regierungsentwurf, dem beide Kammern bereits zustimmten).

## §. 282.

Gegen das Erkenntniß, wodurch die vom Angeeschuldigten nachgesuchte Wiederaufnahme des Verfahrens verweigert oder die Wiederaufnahme gegen denselben (§§. 276–278) angeordnet wurde, steht dem Angeeschuldigten innerhalb drei Tagen, von Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu, jedoch nur dann, wenn das Erkenntniß von dem früheren Gerichte erster Instanz und nicht von dem Recursgerichte gefällt worden ist.

Die Beschwerdeführung gegen eine gegen den Angeeschuldigten angeordnete Wiederaufnahme des Verfahrens hat aufschiebende Wirkung, insofern nicht hinsichtlich einzelner Untersuchungshandlungen Gefahr auf dem Verzug haften sollte.

Haben während der Lebenszeit des Angeeschuldigten die im §. 254 bezeichneten Personen für denselben, oder nach seinem Tode die im §. 275 Erwähnten um die Wiederaufnahme des Verfahrens nachgesucht, so kommt ihnen gegen das Erkenntniß das Rechtsmittel der Beschwerdeführung in gleichem Maße zu.

## §. 283 a.

Wird gegen den Angeeschuldigten, zu dessen Gunsten ein freisprechendes Urtheil oder der Ausspruch, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei (§. 188), ergangen ist, das Verfahren wieder aufgenommen, so findet gegen denselben, wenn er hierauf freigesprochen wird, eine nochmalige Wiederaufnahme des Verfahrens nicht statt, ausgenommen:

- 1) wenn durch gerichtliches Strafurtheil hergestellt ist, daß er die Freisprechung durch Fälschung, Bestechung, oder durch eine andere strafbare Handlung herbeigeführt habe; oder
- 2) wenn er selbst später aus freiem Antriebe ein gerichtliches Geständniß ablegt.

§. 292.

Die Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen.

§. 295 a.

Siehe nachstehenden Paragraphen.

§. 297.

Der Paragraph ist wegzulassen, und dafür der §. 295 a. wieder herzustellen.

§. 303 b.

Was das Gesetz in Beziehung auf den Beschädigten, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, verordnet, gilt auch für denjenigen, der in den gesetzlich bestimmten Fällen (§§. 215, 281 bis 287 des Strafgesetzbuchs) als Ankläger aufgetreten ist, und es gelten für den letztern noch folgende weitere Vorschriften:

- 1) Zugleich mit der Anklage oder im Laufe des Verfahrens hat er dem untersuchenden Richter die zur Ueberführung des Angeeschuldigten erforderlichen Beweise zu bezeichnen;
- 2) wegen Verwerfung seiner in Beziehung auf die Untersuchung gestellten Anträge durch den untersuchenden Richter steht ihm die Beschwerdeführung an das Bezirksstrafgericht binnen drei Tagen zu;
- 3) in den Fällen des §. 189 hat der Ankläger, wenn die Verfezung in den Anklagestand ausgesprochen ist innerhalb acht Tagen von der im diesfalls gemachten Eröffnung an, die Anklage nach §. 198 dem Untersuchungsrichter schriftlich zu überreichen, oder sie bei demselben zu Protokoll zu geben; unterläßt er beides, so gilt dies als Verzicht auf die Anklage;
- 4) in den zur Zuständigkeit des Bezirksstrafgerichts gehörigen Fällen hat der Ankläger, auch wenn die Schlußverhandlung wegen des befreiten Gerichtsstandes des Angeklagten bei dem Hofgericht vorgenommen wird, wie in andern Fällen der Staatsanwalt, sogleich beim Beginn der Verhandlung nach §. 212 die Anklage zu entwickeln oder sie durch einen Anwalt entwickeln zu lassen; die Unterlassung dessen gilt ebenfalls als Verzicht auf die Anklage.

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 18. December 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bissing.

Baum.

Mez.

## Beilage Nr. 301.

## Zum Gesetzentwurf,

## Die Gerichtsverfassung des Großherzogthums Baden

## betreffend.

(Die hier nicht angeführten Paragraphen hat die zweite Kammer in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung unverändert angenommen.)

## §. 4.

Die Bezirksstrafgerichte urtheilen in Versammlungen von drei Mitgliedern. Der Bezirk eines solchen Gerichts umfasst mehrere Amtsgerichtsbezirke.

Ein Mitglied des Bezirksstrafgerichts wird als Untersuchungsrichter aufgestellt, welchem dabei auch andere Gerichtsmitglieder, wo nöthig, Aushilfe leisten.

„Der Untersuchungsrichter darf . . . . beschränkt hat“, unverändert nach der Fassung der ersten Kammer.

Den einzelnen Mitgliedern des Bezirksstrafgerichts können auch die Geschäfte des Amtsgerichts, welches am nämlichen Orte seinen Sitz hat, übertragen werden.

## §. 10.

Für die Amtsrichter in Beziehung auf ihre amtsgerichtlichen Berrichtungen und für die Untersuchungsrichter und Staatsanwälte können zur Ausbülfe, und um dieselben in Fällen von Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung zu vertreten, vom Justizministerium ständige Stellvertreter ernannt werden, welche nicht Staatsdiener im Sinne der Pragmatik vom 30. Januar 1819 sind.

Zweiter Satz: „wegen Krankheit ic.“ unverändert nach der Fassung der ersten Kammer.

## §. 10 b.

Zu den Sitzungen der Bezirksstrafgerichte werden, wenn es wegen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung einzelner Gerichtsmitglieder an der erforderlichen Stimmenzahl fehlt, Richter der nächstgelegenen Amtsgerichte nach dem Dienstalter beigezogen.

## §. 20.

Erster Satz nach der Fassung der ersten Kammer, lautend:

„Die Verhandlung geschieht, wenn auch nur einer der beiden Ehegatten es verlangt, in geheimer Sitzung. Uebrigens kommen sowohl bei der Untersuchung, als bei der Schlußverhandlung die Vorschriften des auf Anklagen in Strassachen eintretenden Verfahrens zur Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß nur die von den Betheiligten vorgeschlagenen Beweise, und zwar in Gegenwart der Parteien und ihrer Freunde oder Beistände, deren jeder Theil höchstens drei beiziehen kann, erhoben werden, und daß weder hier noch in der Schlußverhandlung der klagende Theil, der nicht selbst erscheint, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen darf, insofern ihm dies nicht durch Beschluß des Hofgerichts wegen lange dauernder Abwesenheit in einem entfernten Lande, oder wegen anderer dringenden Abhaltungsgründe besonders gestattet wird.“

Zweiter Satz nach der früheren Fassung der zweiten Kammer, lautend:

„Die nämlichen Vorschriften gelten auch in Beziehung auf die Rechtsmittel; jedoch steht dem Beklagten, wenn wegen seiner Abwesenheit das Urtheil öffentlich verkündet wurde, nach Ablauf der im §. 292 Absatz 3 der Strafproceßordnung bestimmten acht Tage der Recurs (§. 295 a.) und die Wiederaufnahme des Verfahrens (§. 296) nicht mehr zu.“

## §. 37.

Erster Satz: „Die Appellation . . . Oberhofgericht“ — unverändert nach der Fassung der ersten Kammer.

Zweiter Satz: „Das Obergericht, an welches die Appellation geht, ist, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verordnet, auch zuständig für das Rechtsmittel der Beschwerdeführung (bürgerliche Proceßordnung, Tit. XLVIII), vorbehaltlich der Bestimmung des §. 1245 der Proceßordnung, so weit es sich um einen der im §. 1244 Nr. 1—5 erwähnten Fälle handelt.“

## §. 39.

Erster Satz nach der Fassung der ersten Kammer; derselbe lautet:

„Die Oberappellation gegen ein hofgerichtliches Urtheil zweiter Instanz geht an das Oberhofgericht.“

Der zweite Satz: „Gegen ein in zweiter Instanz ergangenes . . . . des Oberhofgerichts statt“ soll wegge-  
lassen werden.

## §. 48.

In allen Rechtsfachen, welche in erster Instanz vor das Amtsgericht, Handelsgericht oder das Hofgericht gehören,  
hat . . . . (sonst unverändert nach dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer).

## §. 49.

Unverändert nach der früheren Fassung der zweiten Kammer.

## §. 50.

Der Kläger kann in allen Fällen, in welchen nach den §§. 48 und 49 ein Vergleichsversuch vorzunehmen ist, schon  
vor Anbringung der Klage unter genauer Bezeichnung des Streitgegenstandes um Abhaltung einer Vergleichstagfahrt  
bei dem Amtsgerichte bitten, ohne Unterschied, ob die Sache sonst in erster Instanz vor das Amtsgericht, das Hof-  
gericht, oder vor ein Schiedsgericht gehöre.

Der zweite Satz: „Auch in den Fällen 1c.“ nach dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer.

## §§. 51 u. 52.

Unverändert nach den früheren Beschlüssen der zweiten Kammer.

## §. 53.

Wurde in Fällen des §. 52 die Klage bei dem Hofgerichte angebracht, so . . . . anzeige (nach dem früheren Be-  
schlusse der zweiten Kammer).

Wären im Falle der Verhandlung Gutachten zu erheben, so kann das Hofgericht, und in Fällen . . . . statt  
(nach dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer).

## §. 54.

Unverändert nach dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer.



## §. 55.

Nach der früheren Fassung der zweiten Kammer, nur soll der Eingang im ersten Satze so lauten:

„Die Gemeinden können eigene Vergleichsgerichte aufstellen. Sie wählen zu diesem Behufe zwei oder 10.“

## §. 56.

Das Amt solcher Vergleichsrichter ist ein Ehrenamt; sie beziehen weder einen Gehalt, noch von den Parteien Gebühren; nur die Schreibmaterialien werden ihnen von den Gemeinden bezahlt.

Nach Umfluß von je zwei Jahren wird, wenn die Vergleichsrichter es verlangen oder der Gemeinderath es beschließt, eine neue Wahl derselben vorgenommen.

Eine Entlassung der Vergleichsrichter 10. (wie nach dem frühern Beschlusse der zweiten Kammer).

## §. 56 a.

Bleibt weg.

## §. 57.

Wo ein Vergleichsgericht besteht, kann der Kläger, wenn der Beklagte nach §. 11 der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters untersteht, und in der Gemeinde oder in einer der verbundenen Gemeinden wohnt, in den im §. 50 erwähnten Fällen um Abhaltung einer Vergleichstagfahrt beim Vergleichsgerichte statt beim Amtsgerichte bitten. Er wendet sich zu diesem Behufe 10. bis zum Schlusse des ersten Satzes nach der früheren Fassung der zweiten Kammer.

Der zweite Satz: „Sind beide Theile 10.“ ist zu streichen.

## §§. 58, 59, 59 a., 60, 61, 62, 63 und 64.

Nach den früheren Beschlüssen der zweiten Kammer unverändert.

## §. 65.

Hat der Kläger innerhalb zwei und vierzig Tagen nach stattgehabter Tagfahrt, bei welcher er selbst erschienen, der Vergleich aber mißlungen ist, Klage erhoben, so sind mit der hierauf erkannten Ladung die im §. 257, Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 der bürgerlichen Proceßordnung bezeichneten Wirkungen vom Tage der Einhändigung der Vorladung zur Vergleichstagfahrt rückwärts verbunden; in den Fällen jedoch, wo die Tagfahrt vor dem Vergleichsgerichte abgehalten

wurde, nur die Wirkungen des §. 257 Nr. 2, 3 und 7 von dem Tage an, wo der Vergleichsrichter dem Kläger die im §. 59 erwähnte Bescheinigung ausgestellt hat.

§. 66.

Unverändert nach der früheren Fassung der zweiten Kammer.

§. 77.

Eingang

I. }  
II. 1) } unverändert nach der früheren Fassung der zweiten Kammer.

2) wegen Ehebruchs oder eines andern Verbrechens, worauf eine Ehecheidungsklage gebaut ist;

2) a. wegen Amtsverbrechen von öffentlichen Dienern, auf welche das Edict vom 30. Januar 1819 oder das Gesetz vom 30. Juli 1840 Anwendung findet, oder wegen gemeiner Verbrechen solcher Diener, wenn im Falle der Verurtheilung zu dem höchsten Maße der auf das Verbrechen gedrohten Strafe in Gemäßheit der §§. 654 c. und 654 d. des Strafgesetzbuchs das Recht im Verwaltungswege die Dienstentlassung auszusprechen, begründet würde, ohne Unterschied, ob der öffentliche Diener sich noch im Amte befindet, oder schon in Ruhestand gesetzt ist;

3) }  
4) }  
5) } nach der früheren Fassung der zweiten Kammer.  
6) }

6) a. in den Fällen des §. 578 a. des Strafgesetzbuchs;

7) nach der früheren Fassung der zweiten Kammer.

§. 84 a.

Der Recurs gegen Erkenntnisse des Amtsgerichts, so wie gegen jene des Bezirksstrafgerichts geht an das Hofgericht, und der Recurs gegen die hofgerichtlichen Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

Der zweite Absatz fällt weg.

§. 85.

In den Fällen der §§. 29 a., 224, 235 Abs. 2, 317 a., 402, 496, 532 und 569 des Strafgesetzbuchs können die Polizeibehörden das Erkenntniß geben, insofern sie eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen oder eine Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden genügend erachten, und nur mit der Beschränkung auf eben dieses Strafmaß steht ihnen auch in den durch die §§. 230 Nr. 2, 231, 329 b., 360, 433 a., 524 a., 586, 599 und 602 der polizeilichen Erledigung vorbehaltenen Straffällen zu.

Verhändl. d. I. Kammer 1843/44. 46. Beil. Heft.

§. 86 a.

ist in der früheren Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen, mit folgendem

Zusatz:

„Wo kein Gemeindevergleichsgericht besteht, hat in dieser Beziehung der Bürgermeister die Stelle desselben zu vertreten.“

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 20. December 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Wett.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Biffing.

Beilage Nr. 302.

**Anträge der Commission der ersten Kammer**

zum

**Entwurf einer Strafproceßordnung**

für das

**Großherzogthum Baden.**

**Bemerkung.**

Die nachfolgenden Anträge der Commission der ersten Kammer beziehen sich lediglich auf die jüngsten Beschlüsse der zweiten Kammer, wie solche in deren Mittheilung vom 18. December 1844 enthalten sind.

Dieselben beschränken sich auf diejenigen Paragraphen, hinsichtlich welcher die Commission den Beschlüssen der zweiten Kammer nicht beistimmt.

Hinsichtlich der hier nicht genannten Paragraphen hat die Commission gegen die von der andern Kammer neuerlich beschlossene Fassung nichts zu erinnern und schlägt daher deren Annahme vor.

**§. 35 a.**

Ist zu streichen.

**§. 57.**

In dem von der andern Kammer beschlossenen Zusätze ist anstatt „macht er“ zu setzen „machen sie“. (Const unverändert.)

**§. 71 a.**

Der Untersuchungsrichter ist befugt, gegen Denjenigen, welcher sich bei dem gerichtlichen Verhör eine Verletzung der dem Richteramte gebührenden Achtung zu Schulden kommen läßt, eine Strafe bis zu drei Tagen Gefängniß, oder

wenn der zu Bestrafende bereits verhaftet ist, eine dieser Strafe entsprechende gesetzliche Schärfung der Gefängnißstrafe zu verfügen.

## §. 132 a.

Ist nach dem früheren Beschlusse der ersten Kammer zu streichen.

## §. 165.

Die Fassung der ersten Kammer ist wieder herzustellen.

## §. 172.

Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangte.  
(Sonst nach der Fassung der zweiten Kammer.)

## §. 175.

Die Fassung der ersten Kammer ist wieder herzustellen.

## §. 208.

Die Fassung des Regierungsentwurfs ist wieder herzustellen.

## §. 213.

Die Fassung der ersten Kammer ist wieder herzustellen.

## §. 247.

Die Fassung der ersten Kammer ist gleichfalls wieder herzustellen.

Beilage Nr. 303.

## Anträge der Commission der ersten Kammer

zum Gesetzentwurf,

### die Gerichtsverfassung des Großherzogthums Baden

betreffend.

Hinsichtlich derjenigen Paragraphen, in Beziehung auf welche die jüngsten Beschlüsse der zweiten Kammer von jenen der ersten Kammer abweichen, stellt die Commission der ersten Kammer in Folge der von ihr gepflogenen neuerlichen Berathung folgende Anträge:

Die

§§. 4, 10, 10 b., 20 u. 37.

nach den Beschlüssen der zweiten Kammer anzunehmen;

§. 39.

die Fassung der ersten Kammer wieder herzustellen;

§§. 48—66.

zu streichen;

§. 77.

die Nr. 2a. und 6 a. nach der Fassung der zweiten Kammer, Nr. 7 aber nach dem Antrage der Commission der zweiten Kammer anzunehmen;

§. 84.

dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten;

§. 85.

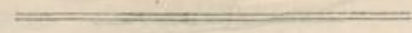
die Fassung der ersten Kammer jedoch so wieder herzustellen, daß statt des §. 29 der §. 29a. des Strafgesetzbuches darin citirt werde;

§. 86 a.

zu streichen.

Die Gerichtsbarkeit des Großherzogthums Baden

besteht



Einleitend beizusetzen Paragraphen, in Beziehung auf welche die höchsten Beschlüsse der zweiten Kammer von dem ersten Kammer abweichend, stellt die Commission der ersten Kammer in Folge der vorliegenden Beschlüsse folgende Fassung vor:

Die

§. 4, 10, 10b, 20 u. 27.

nach den Beschlüssen der zweiten Kammer anzunehmen;

§. 30.

die Fassung der ersten Kammer wieder herzustellen;

§. 48-50

in streichen;

Beilage Nr. 308. zum Protokoll der 68. Sitzung vom 10. Januar 1845.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Forstgesetz vom 15. November 1833 erhält in seinem dritten Theile, die Forstfrevel und deren Bestrafung betreffend, folgende Abänderungen und Zusätze:

Art. 1.

Der §. 137, Abs. b., erhält nachstehende Fassung:

„b. Amtsgefängniß, Kreisgefängniß und Arbeitshaus.“

Art. 2.

Der zweite Absatz des §. 138 wird aufgehoben; an seine Stelle tritt nachstehende Bestimmung:

„Im Uebrigen gelten dreißig Kreuzer Geldstrafe gleich einem Tage öffentlicher Arbeit.“

„Für einen Strafbetrag oder für den Rest eines solchen von zehn bis zwanzig Kreuzer soll ein halber Tag, unter zehn Kreuzer gar nichts, und über zwanzig Kreuzer ein ganzer Tag öffentlicher Arbeit angenommen werden.“

„Bei der Verwandlung dieser Arbeitsstrafen in Gefängniß gilt ein Tag öffentlicher Arbeit gleich einem halben Tag Gefängniß.“



## Art. 3.

Der zweite Absatz des §. 141 wird aufgehoben.

## Art. 4.

Der §. 146 wird aufgehoben und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Schärfung einer erkannten Gefängnißstrafe ist nur auf Antrag des Sträflings zur Abkürzung der Strafdauer gestattet.“

## Art. 5.

Der §. 149 wird abgeändert, wie folgt:

§. 149. Als allgemeine Erschwerungsgründe bei allen Forststreveln sind anzusehen:

- a) die Verübung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, oder an einem Frevelthätigungstage, oder an Sonn- und Feiertagen;
- b) die Verübung durch Holzhauer, Holzseher, Köhler, Harzbrenner und andere im Walde angestellte Personen;
- c) das Mitführen von Waffen;
- d) die Weigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung der mitgeführten Werkzeuge;
- e) das Unkenntlichmachen der Person des Frevelers;
- f) die Weigerung des Frevelers, seinen Namen und Wohnort anzugeben, oder deren falsche Angabe;
- g) die Weigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung des zu Schaden gehenden Viehes, des Fuhrwerks und Gespannes;
- h) die Weigerung der Folge, wenn der Freveler in Gemäßheit des Gesetzes verhaftet werden soll.

Beleidigungen, Drohungen oder thätlicher Widerstand gegen den in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Waldhüter gehören nicht zur Erkenntniß des Frevelgerichts, sondern werden wie eben diese Vergehen gegen andere öffentliche Diener bestraft.

## Art. 6.

An die Stelle des §. 154 treten folgende Bestimmungen:

Haftbar für Werth, Schaden und Kosten sind:

- a) der Ehemann wegen der Frevel seiner bei ihm wohnenden Frau;
- b) der Vater und nach dessen Tode die Mutter wegen der Frevel ihrer bei ihnen sich aufhaltenden Kinder.  
Rücksichtlich dieser Frevel ist bei getrennter oder geschiedener Ehe derjenige Theil, dem die Kinder zugewiesen sind, und bei unehelichen Kindern die Mutter haftbar;
- c) der Vormund rücksichtlich der Vergehen der bei ihm sich aufhaltenden Mündel, und überhaupt Diejenigen, welchen Kinder oder Entmündigte in Pflege gegeben sind;
- d) die Dienstherrschaften wegen der Uebertretungen durch die bei ihnen wohnenden Dienstboten;
- e) Lehr- und Gewerbsmeister, hinsichtlich der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Lehrlinge, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht sind;

f) Geschäftsgeber wegen Vergehen ihrer Arbeiter und Geschäftsträger in den ihnen anvertrauten Ber-  
richtungen;

alle unter der Bedingung, daß sie nicht den Beweis führen, daß sie den Frevel nicht haben hindern können,  
vorbehaltenlich der Bestimmungen der §§. 170 und 174.

§. 154 a. Die im §. 154 genannten Personen sind auch für die erkannten Geldstrafen haftbar, ausgenommen,  
wenn sie wahrscheinlich machen, daß sie den Frevel nicht hindern konnten, oder bei Entwendungsfreveln, daß das Ent-  
wendete weder mittelbar noch unmittelbar zu ihrem Vortheil verwendet wurde.

Rücksichtlich der hier für haftbar erklärten Personen kann die erkannte Geldstrafe nie in öffentliche Arbeit  
oder Gefängniß verwandelt werden.

#### Art. 7.

Der §. 155 wird aufgehoben und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„In dem Erkenntniß, welches über den Frevel ergeht, wird zugleich über die Haftbarkeit der in dem vor-  
hergehenden §. 154 genannten Personen erkannt.“

#### Art. 8.

Der §. 167 wird aufgehoben, und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Als erschwerender Umstand, der nur bei dem Entwendungsfrevel vorkommt, gilt der Gebrauch einer  
Säge statt einer Art bei dem Fällen des Holzes, oder die Anwendung von Mitteln, um den Schall der  
Artschläge oder das Geräusch der Säge zu dämpfen.“

„Bei dem Dasein dieses Erschwerungsgrundes allein, oder in Verbindung mit jenen, welche im §. 149  
genannt sind, kann der Frevelrichter die ordentliche Strafe bis auf das Doppelte erhöhen.“

#### Art. 9.

Die §§. 168 und 169 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 168. „Derjenige, welcher wegen eines Entwendungsfrevels an stehendem Holze, an Harz oder Rinde, oder  
eines Frevels durch Beschädigung oder auch wegen eines an Forsterzeugnissen verübten gemeinen Diebstahls verurtheilt  
wurde, und sich innerhalb Jahresfrist, von der Zeit der erfolgten Aburtheilung eines neuen Frevels der bezeichneten  
Art schuldig gemacht hat, wird als rückfällig gestraft.“

„Bei dem Rückfall, so weit er sich auf einfache Frevel bezieht, tritt eine Erhöhung der ordentlichen Strafe ein,  
die bis auf den doppelten Betrag der letztern ansteigen kann.“

„Wenn aber die erhöhte Strafe innerhalb dreier Thätigungsperioden dreimal gegen den Freveler erkannt wurde,  
so tritt für den nächsten Rückfall Amtsgefängnißstrafe ein, und zwar bis zu vier Wochen, wenn der Werth des Ent-  
wendeten (§. 158 a.) und der weitere Schaden (§. 158 b. verglichen mit §§. 161 — 166) der sämtlichen in obiger  
Zeitsfrist verübten Frevel zusammengenommen, den Werth von 25 fl. nicht übersteigt.“

§. 168 a. „Bei der Ausmessung der Gefängnißstrafe hat der Richter auf die besondern Umstände des einzelnen  
Falles, namentlich auf die Größe der vorausgegangenen Frevel und des angerichteten Schadens, auf das Vorhanden-  
sein von Erschwerungsgründen und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Freveler wegen Rückfalls schon

mit Gefängnißstrafe belegt werden mußte, in der Regel aber innerhalb der gesetzlichen Grenzen mit dem niedern Strafmaß zu beginnen und nur allmählig bis zu dem höchsten Maß von vier Wochen anzusteigen.“

§. 169. „Wenn bei einem einzelnen Frevel oder bei den innerhalb dreier Thätigungsperioden verübten Freveln zusammengenommen, der Werth des Entwendeten und der Schaden über 25 fl. beträgt, so wird der Freveler wegen großen Frevels zu Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Monaten verurtheilt.“

§. 169 a. „Derjenige, welcher das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert, oder auf den Verkehr verarbeitet, wird wegen Erwerbfrevel, wenn der Werth des Entwendeten und des Schadens den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt, mit Amtsgefängniß, im andern Fall aber mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.“

§. 169 b. „Derjenige, welcher sich, ungeachtet er wegen Rückfalls schon mit vier Wochen Gefängniß bestraft wurde, noch eines weitem Rückfalls (§. 168) schuldig macht, wird als Gewohnheitsfreveler mit Kreisgefängniß von drei bis sechs Monaten bestraft, in so fern der Frevel, welcher als Gewohnheitsfrevel zur Bestrafung vorliegt, an Werth und Schaden die Summe von 25 fl. nicht übersteigt, wogegen im andern Fall Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre eintritt.“

§. 169 c. „Bei den Rückfällen der vorhergenannten drei Gattungen von schweren Forstvergehen, nämlich der großen Frevel, der Erwerbfrevel und der Gewohnheitsfrevel, tritt eine Erhöhung der Strafe bis zum doppelten Betrage derjenigen ein, die zu erkennen sein würde, wenn die Uebertretung die erste wäre.“

§. 169 d. „Bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, unterliegt die Rechtmäßigkeit früherer forstgerichtlichen Erkenntnisse keiner weiteren Prüfung und Entscheidung der Gerichte.“

#### Art. 10.

Der §. 172 erhält folgenden Beifag:

„Uebersteigt jedoch der Werth des Entwendeten nicht die Summe von 1 fl., so ist das Forstgericht nach den Umständen (namentlich wenn nur Abholz, Wellen, Reisig oder gesammelte Forstnebenproducte entwendet worden sind) berechtigt, die That als einfachen Forstfrevel zu bestrafen.“

#### Art. 11.

Dem ersten Kapitel des zweiten Abschnittes von den Forstfreveln und deren Strafen wird folgender Zusatzparagraph beigelegt:

§. 172 a. „Wer im Walde außerhalb der Landstraßen und gewöhnlichen Wege mit Werkzeugen betroffen wird, die offenbar auf die Absicht, einen Frevel zu begehen, schließen lassen (wie Aerte, Beile, Sägen, Sichel, Rechen, Steigeisen, Stangen zum Abschlagen der Früchte), verfällt, wenn er nicht einen erlaubten Zweck wahrscheinlich zu machen vermag, in eine Strafe bis zu 1 fl. 30 fr., welche, im Falle der Schuldige der Aufforderung des Waldhüters, den Wald zu verlassen, nicht sogleich Folge leistet, bis auf das Doppelte erhöht werden kann.“

#### Art. 12.

Der Abs. 2 und 3 des §. 174 wird aufgehoben, und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Der Eigenthümer des Viehes, der den Hirten aufgestellt hat, haftet für den Letztern nach §. 154, und zwar unbedingt (also ohne Vorbehalt des Beweises, daß er den Frevel nicht habe hindern können) in dem

„In dem Falle, wenn der Hirt während seiner Dienstzeit bei demselben Eigenthümer sich einen zweiten oder weitem Rückfall zu Schulden kommen ließ.“

## Art. 13.

Der §. 183 erhält folgenden Zusatz:

„Die Waldeigenthümer haben nur Anspruch auf den hälftigen Betrag derjenigen Strafen, welche nicht gegen sie selbst, sondern gegen dritte Personen, für welche sie nicht verhaftet sind, erkannt wurden.“

## Art. 14.

Der §. 200, Abs. 4, wird aufgehoben und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Das Erkenntniß in den Straffällen, in welchen eine höhere Freiheitsstrafe als vier Wochen Gefängniß auszusprechen ist, gebührt den ordentlichen Strafgerichten, und es finden auf dieselben die in den §§. 202, 203, 204, 205, 207, 209 u. 210 enthaltenen Vorschriften des Verfahrens keine Anwendung.“

## Art. 15.

§ 214, Abs. 1, wird aufgehoben und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Ohne Rücksicht auf den Betrag eines zur Competenz des Bezirksamtes (§. 200) gehörigen Frevels steht sowohl dem Verurtheilten und Haftbarerklärten, als dem Förster, nicht aber auch dem Waldeigenthümer gegen das bezirksamtliche Erkenntniß der Recurs an die Kreisregierung zu; er muß binnen der auf den Tag der Verkündung folgenden acht Tage bei dem Unterrichter mündlich oder schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.“

Der Absatz 3 desselben Paragraphen erhält nach den Worten „sofern von einem Recurse des Verurtheilten“ den Zusatz: „oder Haftbarerklärten“.

## Art. 16.

Der §. 215, Abs. 1, wird aufgehoben, und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Eine Bitte um Wiederherstellung gegen die Versäumung der Recursfrist, die von Seiten des Beschuldigten oder Haftbarerklärten jederzeit stattfindet, hat keine den Strafvollzug aufschiebende Wirkung.“

## Art. 17.

Der §. 218 erhält folgenden Zusatzparagraphen:

§. 218 a. „Der beschädigte Eigenthümer kann unter Vorlegung der ihm eingehändigten Verzeichnisse der unbringlichen Erfassposten verlangen, daß der Frevelrichter den Betrag derselben nach allgemeinen Grundsätzen (§. 138) in Arbeit verwandte und den Erfasspflichtigen anhalte, diese Arbeit unter den Beschränkungen der §§. 139 u. 140 für den Beschädigten oder diejenige Person, mit welcher er deshalb ein Uebereinkommen getroffen hat, zu leisten. Es findet dabei der §. 143 keine Anwendung. Die Erfasspflichtigen haben unumschränkt das Recht, die Arbeit durch dritte arbeitsfähige Personen verrichten zu lassen.“

„Erscheint der Verurtheilte weder selbst, noch durch einen tauglichen Stellvertreter bei der Arbeit, ohne sein Ausbleiben genügend entschuldigen zu können, so wird eine Arreststrafe von 1 Tage bis zu 8 Tagen gegen ihn erkannt, die bei wiederholtem unentschuldigtem Ausbleiben verdoppelt werden, in keinem Fall aber größer sein kann, als die Zahl der abzuverdienenden Arbeitstage.“

---

Die zweite Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 8. Januar 1845.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bekl.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Baum.

Mez.

Beilage Nr. 309. zum Protokoll der 68. Sitzung vom 10. Januar 1845.

## Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer, die Ergänzung der Gerichtsverfassung durch eine nachträgliche Vorlage über die den Amtsrichtern beizugebenden Schöffen betreffend.

Erstattet

von dem Hofgerichtspräsidenten Obkircher.

Hochgeehrteste Herren!

Der den Ständen vorgelegte und in beiden Kammern schon berathene Gesetzentwurf über die künftige Verfassung der Gerichte enthält im §. 3 die Bestimmung, daß bei den Amtsgerichten das Richteramt in bürgerlichen Rechtsachen, wie in Strafsachen von Einzelrichtern verwaltet werde, und bezeichnet im §. 75 die Verbrechen, für welche den Amtsgerichten das Erkenntniß jedoch mit der im §. 76 ausgesprochenen Beschränkung zustehen soll, daß sie in keinem Falle eine vier Wochen Amtsgefängniß übersteigende Strafe erkennen dürfen, und daß sie, wenn im einzelnen Falle nach

ihrer Ansicht eine höhere Freiheitsstrafe, oder in nicht mit festbestimmten Geldstrafen bedrohten Fällen eine Geldstrafe von mehr als 150 fl. verwirkt ist, die Sache mit kurzer Begründung ihrer Ansicht zur Aburtheilung durch das Bezirksstrafgericht abzugeben haben.

Bei der Berathung über diese Bestimmungen in der zweiten Kammer wurde in Folge eines Antrages der Minorität der Commission derselben die Frage aufgeworfen und lebhaft erörtert, ob nicht den Amtsrichtern wenigstens in Strafsachen noch Schöffen beigegeben werden sollen?

In der Sitzung vom 15. Juni v. J. faßte die zweite Kammer gegen den von der Majorität ihrer Commission gestellten Antrag „von dem Institut der Schöffen ganz abzugehen“, den Beschluß, in einer an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gerichteten Adresse die Bitte zu stellen, gnädigst anordnen zu wollen, daß zur Ergänzung der Gerichtsverfassung eine nachträgliche Vorlage gemacht werde, um zu bestimmen:

„1) daß die Amtsrichter, wenn sie in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Strafsachen die gesetzlichen Voraussetzungen, bei deren Dasein Anschuldigungsthatsachen als rechtlich gewiß angenommen werden dürfen, als vorhanden erkennen, zur Urtheilsfällung zwei Schöffen beizuziehen haben, wobei sie denselben unter Vorlage der Acten über die Ergebnisse der gepflogenen Untersuchung Vortrag zu erstatten, und vor ihnen mit dem Angeeschuldigten noch ein öffentliches Schlußverhör abzuhalten haben;“

„2) daß diese Schöffen in den seltenen Fällen, wo der Angeeschuldigte bei einem zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehörenden Vergehen sich in Verhaft befindet, ausnahmsweise auch zur Untersuchung beizuziehen seien,“

„3) und daß die Vorlage zugleich nähere Bestimmungen enthalte, wie viele Schöffen, und auf welche Weise (zur Sicherung einer guten Wahl) dieselben zu ernennen seien, auch in welcher Reihenordnung sie beizuziehen und wie Abgelehnte oder sonst Verhinderte zu ersetzen seien.“

Diese der hohen ersten Kammer zur Zustimmung mitgetheilte Adresse wurde in deren 38. öffentlichen Sitzung an die für Prüfung des Gesetzentwurfes über die Gerichtsverfassung bestehende Commission verwiesen, in deren Namen ich Bericht darüber zu erstatten die Ehre habe.

Geleitet und durchdrungen von der Richtigkeit der Ansicht, daß es gemeinsamer Zweck der Strafproceßordnung und der Organisation der Strafgerichte sei, die möglichst getreue Verwirklichung des materiellen Rechtes, die richtige Anwendung der Strafgesetze, die dem Wort und Geist der letzteren entsprechende Entscheidung zu sichern, vermag Ihre Commission, hochgeehrte Herren! in der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Mitwirkung von Schöffen, d. h. von rechtsunkundigen Männern aus dem Volke, zur Urtheilsfällung kein für jenen Zweck dienliches Mittel zu erblicken.

Nach dem Antrag

zu 1. und noch deutlicher nach der in der Adresse vorangestellten Motivirung desselben sollen die Schöffen nicht bloß wie Geschworne über den Grund oder die Wahrheit der dem Angeeschuldigten zur Last gelegten That erkennen, nicht bloß das „Schuldig“ oder „Unschuldig“ auszusprechen haben, sondern wahre Spruchrichter sein, mit dem rechtsgelehrten — vom Staate aufgestellten — Richter zum Zwecke der Aburtheilung ein Collegium bilden und in Uebereinstimmung mit dem rechtsgelehrten Richter oder nach Stimmenmehrheit das Urtheil schöpfen. Sie hätten demnach außer der Frage, ob die angeschuldigte That bewiesen, und der Angeeschuldigte als Thäter überführt sei, auch noch die weiteren Fragen zu prüfen und zu entscheiden:

a) ob und unter welches Strafgesetz die That falle?

b) ob das Verbrechen bloß vorbereitet, versucht oder vollendet sei?

c) ob ihm Vorsatz, Vorbedacht, sträfliches oder unsträfliches Verschulden zum Grunde liege?

- d) ob dasselbe in Beziehung auf den Angeschuldigten als erstes oder als Rückfall erscheine?  
 e) ob der Angeschuldigte als Urheber, Theilnehmer, Gehülfe oder Begünstiger zu behandeln?  
 f) ob seine Zurechnungsfähigkeit im vollen Maße, oder ob nur in einem und welchem geminderten Grade vorhanden sei oder ganz fehle?  
 g) ob etwa die Verjährung der Strafverfolgung eingetreten und vollendet oder unterbrochen sei?  
 h) ob Strafmilderungs-, Strafminderungs- oder Strafschärfungsgründe vorliegen, und welcher Einfluß ihnen auf die Strafbemessung zukomme? u. s. w.

Daß zur richtigen Lösung dieser Fragen und folgeweise zur Fällung eines gerechten Strafurtheils gesunder Menschenverstand und eine, wenn auch reiche Lebenserfahrung nicht ausreichen, sondern Rechts- und Gesetzeskenntniß, rechtswissenschaftliche Ausbildung nebst einem hohen Grade von moralischer Tüchtigkeit erforderlich seien, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung.

Ein Richtercollegium verdient nur unter der Voraussetzung den Vorzug vor Einzelrichtern, kann nur dann Garantie für die Gründlichkeit in der Prüfung von Rechtsfragen und für gerechte Entscheidung gewähren, wenn dasselbe aus Männern zusammengesetzt ist, die mit allen für einen solchen Beruf erforderlichen Kenntnissen und Eigenschaften des Geistes und Charakters ausgestattet, und daher in die Wage des Rechtes und der Wahrheit gleiches Gewicht einzulegen geeignet sind.

Daß aber ein aus zwei Laien des Rechts und aus einem rechtswissenschaftlich gebildeten Amtsrichter geschaffenes Richtercollegium in Beziehung auf die von demselben abzurtheilenden Straffälle zur gegenseitigen Aufklärung und Controle der Richter dienen, und die größtmögliche Bürgschaft des Vertrauens abgeben würde, weßhalb ihm auch eine größere Competenz, als die durch den Gesetzentwurf den Amtsrichtern zugedachte, eingeräumt werden könnte, wie in der Adresse behauptet wird, vermögen wir bei unseren Ansichten und Anforderungen an ein strafgerichtliches Collegium und dessen einzelne Glieder nicht zu begreifen.

Abgesehen aber auch von dem Mangel der Gesetzes- und Rechtskenntnisse, wären die Schöffen nach dem Vorschlag der Adresse nicht einmal genügend unterrichtet, um über die bloße Thatfrage zu urtheilen. Denn sie sollen, wenigstens in der Regel und mit alleiniger Ausnahme der sehr seltenen Fälle des Verhaftes des Angeschuldigten, nicht schon zur Untersuchung, sondern erst, wenn der Untersuchungsrichter die gesetzlichen Beweisminima als geliefert erachtet, zur Fällung des Urtheils beigezogen werden, zu welchem Ende ihnen von dem Amtsrichter unter Vorlage der Acten über die Ergebnisse der gepflogenen Untersuchung Vortrag zu erstatten, und vor ihnen mit dem Angeschuldigten noch ein öffentliches Schlußverhör abzuhalten sei.

Die Schöffen haben also nicht, wie der Amtsrichter, mit dem sie gleiches Stimmrecht üben sollen, die Zeugen und Sachverständigen selbst gesehen und gehört, und deren Benehmen beobachtet, und doch soll nach den Bestimmungen des Entwurfs der Proceßordnung gerade die unmittelbare Anschauung den Zwischenraum von der Möglichkeit der Beurtheilung, die in den Acten liegt (Beweisminimis), zu deren Wirklichkeit, welche sich auf die subjective Ueberzeugung gründet, auszufüllen bestimmt sein. Selbst in Beziehung auf die bloße Thatfrage erscheint demnach der Amtsrichter, der die Untersuchung führte, die Zeugen und Sachverständigen selbst sah und hörte, auch den Angeschuldigten stets zu beobachten Gelegenheit hatte, als das am besten und allein genügend unterrichtete Mitglied des beabsichtigten Richtercollegiums.

Um die Kenntniß des thatsächlichen Verhaltens des Straffalles den Schöffen eben so vollständig zu verschaffen, als sie der Amtsrichter erlangt, müßten dieselben schon vom Anfange an zu der Untersuchung beigezogen werden, und derselben bis zu ihrem Schlusse beiwohnen, was aber die Adresse selbst im Allgemeinen oder als Regel mit Recht für unausführbar erklärt. Denn Untersuchungen der Straffälle können nur höchst selten in einer ununterbrochen fortgesetzten Verhandlung



vollendet werden, sie bestehen vielmehr in einer größern oder geringern Anzahl einzelner Verhandlungen, die der Zeit nach nicht nur um Tage, sondern Wochen und Monate auseinander liegen. Müßten nun in einer und derselben Untersuchungssache die nämlichen Schöffen allen einzelnen Verhandlungen beiwohnen, so würde nicht nur eine zu häufige und lästige Störung in ihren eigentlichen Berufsgeschäften für sie erwachsen, sondern auch durch die jeweils nöthig werden den Einberufungen und durch die voraussichtlich oft vorkommenden Entschuldigungen der einberufenen Schöffen mit Verhinderungsgründen eine ungebührliche und insbesondere den verhafteten Angeeschuldigten nachtheilige Verschleppung der Untersuchung entstehen.

Wenn — wie durch die bisherige Ausführung genügend nachgewiesen sein dürfte — das fragliche Institut der Schöffen, als Rechtsanstalt betrachtet, verwerflich erscheint, weil es durchaus keine Garantie für die Richtigkeit der Entscheidung darbietet, im Gegentheil die Gefahr vermehrt, daß gesetzwidrige und ungerechte Strafurtheile erfolgen, und die so constituirten Amtsgerichte statt Achtung und Vertrauen zu erwecken, der Mißachtung und dem Mißtrauen unterliegen: so müssen jedenfalls die für das vorgeschlagene Institut in der Adresse geltend gemachten politischen Gründe in den Hintergrund treten und dürfen auf Kosten der Gerechtigkeit keine Geltung ansprechen.

Die Schöffenverfassung ist allerdings eine uralte deutsche Einrichtung, aber — wir fügen bei — auch eine längst veraltete. Schon Karl der Große fand sie vor, bestätigte und vervollkommnete sie. Durch den später erwachten Geist der Rechtsbildung aber, und durch die wachsende Ausbildung einer wissenschaftlichen Behandlung des Strafrechts wurde jene Schöffenverfassung, als ihrem Zwecke nicht mehr entsprechend, aufgegeben, weil des Rechtes Unkundige das richtige Urtheil nicht mehr finden konnten.

Das richterliche Urtheil, wie jedes andere, entsteht und ist einzurichten nach den Denkgesetzen; die erste Prämisse ist das Gesetz, oder ein in der Rechtswissenschaft anerkannter Grundsatz, die zweite der gegebene Fall, und die Subsumtion dieses Falles unter die erste Prämisse ist der Schlußsatz oder das Urtheil. Wem die Kenntniß der ersten Prämisse fehlt, der kann natürlich auch keinen Fall darunter subsumiren, und zu keinem folgerechten Schlußsatz oder Urtheil gelangen, und nur Zufall wäre es, wenn ihm sein dunkles Gefühl dennoch zu einem richtigen Urtheil führen würde.

Daß in unserem Nachbarlande Württemberg noch Schöffen als Spruchrichter bestehen, beweist wohl eine außerordentliche dortige Anhänglichkeit an das Alte, nicht aber auch die Güte oder die Nützlichkeit des Instituts, von dem vielmehr auch dort anerkannt und insbesondere in den Ständebehandlungen von den Jahren 1838 und 1841 laut und wiederholt ausgesprochen wurde, daß es seinem Zweck nicht entspreche und einer Reform dringend bedürfe, für welche aber bis jetzt noch taugliche Vorschläge fehlen.

Was endlich die Motive der Adresse betrifft, „daß die Mitwirkung von Bürgern aus dem Volke bei der Rechtsprechung die Kenntniß des Rechts unter dem Volke selbst mehr verbreite, daß sie den Sinn für Recht und Geseßlichkeit, und namentlich in Strassachen den Abscheu auch vor geringeren Vergehen vermehre, und daß dadurch eine größere Anzahl von Mithürgern zur Unterdrückung von Vergehen in das Interesse gezogen werde“: so wiederholen wir, daß solchen Nebenzwecken der Hauptzweck gesetzlicher und gerechter Urtheile, der Schutz der Unschuld und die gerechte Bestrafung des Verbrechers nicht geopfert oder wenigstens gefährdet werden dürfe. Für jene Nebenzwecke wird durch die Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in den größeren und interessanteren Strassfällen vor den Bezirksstrassgerichten und Hofgerichten genügend und zwar ohne Zwang und Belästigung für einzelne Bürgerklassen (Schöffen) gesorgt.

Aus diesen Gründen stellen wir an die hohe Kammer den einstimmigen

**A n t r a g,**

„der Adresse der zweiten Kammer nicht beizutreten.“

Beilage Nr. 311. zum Protokoll der 69. Sitzung vom 21. Januar 1845.

Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 74. öffentlichen Sitzung vom 24. Mai v. J. den Antrag auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Flußbausteuer gestellt und begründet.

Die zweite Kammer hat zu Prüfung dieses Antrags eine eigene Commission ernannt und von dieser sich gutachtlichen Vortrag erstatten lassen, sofort nach gepflogener sorgfältiger Berathung,

in Erwägung :

- 1) daß die Ufergemeinden, in deren Gemarkung Schutzdämme errichtet werden, dazu beitragspflichtig sind, daß es aber billig und in der Natur der Sache begründet erscheine, daß Derjenige, welcher die Kosten eines Unternehmens ganz oder theilweise zu bestreiten hat, auch ehe es begonnen wird, darüber gehört werde;
- 2) daß die Flußbausteuer eine Präcipualsteuer, ein Beitrag zur Bestreitung von Staatslasten von Seiten Derjenigen, welchen die bezüglichen Staatseinrichtungen vorzugsweise zum Vortheil gereichen;
- 3) daß diese Flußbausteuer ursprünglich nur die Hälfte ihres jetzigen Belaufs betrug, und aus Anlaß der Aufhebung der Flußbaufrohnden erhöht wurde, während für die spätere Aufhebung der übrigen Staats-, namentlich der Straßenaufrohnden keine Steuererhöhung eintrat; daß endlich
- 4) viele Gemeinden nach Lage ihrer Ortschaften und Gemarkungen wenig oder gar keinen Vortheil von dem Flußbau haben, gleichwohl von ihrem ganzen Steuercapital Flußbausteuer bezahlen müssen,

in ihrer heutigen 133. öffentlichen Sitzung beschlossen :

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen gnädigst geruhen, den Kammern einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch die gesetzlichen Bestimmungen vom 24. Mai 1816 über die zum Flußbau zu leistenden Abgaben dahin abgeändert werden, daß

- 1) bezüglich der Dammbaubeiträge in den Fällen, wo eine Gemeinde zu dergleichen Beiträgen nach den Bestimmungen von 1816 in Anspruch genommen werden soll, die Gemeinde vorher, wenn nicht Gefahr auf dem

Verzuge hastet, über die projectirte Herstellung oder neue Anlage vernommen, und auf gegründete Erinnerungen die geeignete Rücksicht genommen, daß ferner

2) hinsichtlich des Flußbaugeldes:

- a) die Flußbausteuer von vier, beziehungsweise zwei Kreuzern auf die ursprünglichen zwei und ein Kreuzer herabgesetzt, und
- b) der §. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1816, wornach den Gemeinden, in deren Gemarkung nach Beschaffenheit und Lage der Ufer zu keiner Zeit ein Uferangriff oder eine Uberschwemmung zu befürchten ist, von dieser Abgabe frei sein sollen, von den Nebenflüssen auch auf den Rheinstrom ausgedehnt werde.

Wir bringen diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht zu Eurer Königlichen Hoheit allerhöchsten Kenntniß.

Karlsruhe, den 9. Januar 1845.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident

Bett.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Biffng.

Baum.

Mez.

Beilage Nr. 312. zum Protokoll der 69. Sitzung vom 21. Januar 1845.

Durchlauchtigster Großherzog!  
 Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlich Hocherbeten Stände hat in ihrer 13. Sitzung vom 20. Dezember 1843 den Antrag auf Herstellung des freien Gebrauchs der Presse gestellt und begründet.

Zu Prüfung und Begutachtung dieses Antrages hat die zweite Kammer aus ihrer Mitte eine Commission ernannt, und von dieser sich Vortrag erstatten lassen, sofort nach gepflogener Berathung

in Erwägung,

daß unter den Rechten, welche die verbündeten Fürsten und freien Städte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesichert, der freie Gebrauch der Presse enthalten ist, nach Art. 18, Ziff. 2 bis d. der Bundesacte, welcher lautet:

„Die Bundesversammlung wird sich, bei ihrer ersten Zusammenkunft, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressefreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen“;

daß die badische Verfassungsurkunde unter den staatsbürgerlichen und politischen Rechten der Badener ebenfalls die Pressefreiheit zugesichert:

„§. 17. Die Pressefreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden“;

daß statt dieser zugesicherten Pressefreiheit noch immer für alle Druckschriften unter 20 Bogen das Gegentheil, nämlich die Censur besteht;

daß die Ausnahmsregeln, wodurch der Bundesbeschluß vom 20. September 1819 den freien Gebrauch der Presse auf fünf Jahre, und nach deren Ablauf der Bundesbeschluß vom 16. August 1824 auf unbestimmte Zeit beschränkte, nicht nur obigen grundgesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, sondern auch bei dem gegenwärtigen Zustande von Deutschland jedes Grundes zu längerer Dauer entbehren;

daß das Gesetz vom 28. Dezember 1831, obgleich es mit Rücksicht auf die Bundesbeschlüsse und in verfassungsmäßigem Wege erlassen war, dennoch einseitig zurückgenommen wurde, und daß selbst solche Bestimmungen desselben, welche in keiner Weise als unvereinbar mit den Bundesbeschlüssen angesehen werden können, außer Kraft gesetzt worden sind;

in Erwägung endlich,

daß die freie Mittheilung der Gedanken durch die Presse mit gesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafung des Mißbrauchs durch die Gerichte als unentbehrlich für die naturgemäße Entwicklung der geistigen und materiellen Hilfsquellen und Fähigkeiten einer Nation, wie auch als nothwendige Garantie der Verfassung in allen constitutionellen Staaten Europa's anerkannt ist, und daß die Vorenthaltung derselben in Deutschland das Ansehen und die Ehre der Nation beeinträchtigt, und indem sie die grundgesetzlichen Rechte der Deutschen verletzt, nur Unzufriedenheit zu nähren geeignet ist, also das Gegentheil von dem bewirkt, was man von ihr erwarten mochte,

in ihrer heutigen 134. Sitzung beschlossen, unter Bezugnahme auf ihre Beschlüsse von 1833, 1835, 1837, 1839 und 1842, Eure Königl. Hoheit unterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen gnädigst geruhen:

- 1) bei der hohen Bundesversammlung dahin wirken zu lassen, daß die im Art. 18 der Bundesacte verheißenen Bestimmungen über die Pressefreiheit in Deutschland ins Leben treten und der §. 17 der badischen Verfassung endlich zur Wahrheit werde;
- 2) dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch das Gesetz vom 28. Dezember 1831 über die Presse, mit den durch die Forderungen der Zeit begründeten und durch die Bundesbestimmungen etwa noch gebotenen Modificationen, worunter jedoch in keinem Falle die Censur und das geheime Verfahren in Presssachen begriffen sein können, wieder hergestellt wird;
- 3) bis dahin aber Mittheilungen über Landesangelegenheiten von jeder Censur zu befreien.

Wir bringen diesen Beschluß der treu gehorsamsten zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht zu Eurer Königl. Hoheit allerhöchsten Kenntniß.

Karlsruhe, den 13. Januar 1845.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident

W e f f.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bissing.

Baum.

Mez.

Beilage Nr. 314. zum Protokoll der 69. Sitzung vom 21. Januar 1845.

## Zweiter Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des dritten Theils des Forstgesetzes vom 15. November 1833 betreffend.

Erstattet

von dem Oberforstrath v. Gemmingen.

Hochgeehrteste Herren!

Der von der hohen Regierung der ersten Kammer zuerst vorgelegte Gesetzentwurf, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des dritten Theils des Forstgesetzes bezweckend, wurde mit unbedeutender Abänderung von der hohen Kammer in der Sitzung vom 24. Mai v. J. angenommen, und nach der in der zweiten Kammer am 7. Januar d. J. stattgefundenen Discussion, wurde derselbe auch von dieser Kammer, jedoch mit einigen Abänderungen, angenommen, über welche Ihre Commission Bericht zu erstatten hat, und ihren Vortrag auf diejenigen Artikel beschränken wird, in welchen von der zweiten Kammer divergirende Bestimmungen beschlossen wurden, wie dies bei den Artikeln 2, 6, 9 u. 11 der Fall ist.

## Zu Art. 2.

Bei Verwandlung der Arbeitsstrafen in Gefängniß hat die erste Kammer in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurf einen Tag öffentlicher Arbeit gleich einem Tag Gefängniß angenommen; die zweite Kammer fand dieses Verhältniß nicht für gerecht, und stellt einen Tag öffentlicher Arbeit gleich einem halben Tag Gefängniß.

Ihre Commission, hochgeehrte Herren! hat in ihrem früheren Berichte ein Mißverhältniß in dieser Beziehung auch schon angedeutet, und glaubt, darauf antragen zu müssen, der Abänderung nach dem Beschlusse der zweiten Kammer beizustimmen, und zwar hauptsächlich deshalb, weil im §. 142 des Forstgesetzes die Mittel angegeben sind, bei widerspessigen Frevlern kräftig einzuschreiten, und der Richter in solchen Fällen neben Verwandlung der Arbeit in Gefängniß noch einen Strafzusatz von einem bis acht Tagen erkennen kann.

## Zu Art. 6.

In diesem von der Haftbarkeit handelnden Artikel sind die von a bis f bezeichneten Personen nach dem ursprünglichen Entwürfe haftbar für Werth, Schaden und Kosten, so wie auch für die erkannte Geldstrafe. Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer soll die Haftbarkeit für die erkannte Geldstrafe zwar auch stattfinden, aber eine Ausnahme gestattet werden, wenn die im §. 154 genannten Personen wahrscheinlich machen, daß sie den Frevler nicht hindern konnten, oder bei Entwendungsfreveln, daß das Entwendete weder mittelbar, noch unmittelbar zu ihrem Vortheil verwendet wurde.

Aus diesem Grunde trennt die zweite Kammer den §. 154 in zwei Paragraphen, und führt im ersten diejenigen Personen auf, welche für Werth, Schaden und Kosten haftbar sind, und im §. 154 a. werden die Bestimmungen über die Haftbarkeit für die erkannten Geldstrafen mit den oben angeführten Modificationen nachgetragen.

Ob nun gleich Ihre Commission die ursprüngliche Fassung für zweckmäßiger anerkennen muß, und eine Wahrscheinlichmachung in Gesetzen nicht Platz greifen sollte, und leicht zu Mißbräuchen und Umgehungen führt, so beantragt sie doch, dem Art. 6 nach der Fassung der zweiten Kammer ihre Zustimmung zu geben.

Bemerken muß man hier noch eine unbedeutende Abänderung, welche darin besteht, daß bei den unter f angeführten Personen in dem ursprünglichen Entwurf gesagt wird: „bei Gelegenheit der ihnen anvertrauten Berrichtungen“, in dem von der zweiten Kammer angenommenen Entwürfe aber: „in den ihnen anvertrauten Berrichtungen“, eine Fassung, welche wir auch für besser und präciser halten, und deshalb nicht beanstanden.

## Zu Art 9.

Hier hat die zweite Kammer folgende Abänderungen vorgenommen:

1) im §. 168 wurde unter die Entwendungsfrevel, welche sich zum Rückfall qualificiren, von der hohen ersten Kammer noch die Streu aufgenommen, welche in dem Regierungsentwurf nicht aufgeführt war, und zwar aus dem Grunde, weil durch wiederholte und anhaltende Streuentwendung den Waldungen durch stete Entziehung des natürlichen Düngers großer Schaden zugefügt werden kann.

Dieses wurde zwar in der zweiten Kammer auch anerkannt, dessenungeachtet aber beschlossen, die Streufrevel wieder aus diesem Paragraphen zu entfernen, weil Streuentwendung in größerer Ausdehnung nur in der Regel in Jahren des Mißwachsens vorkommen, wo eben die Waldbesitzer größere Streubenützung gestatten sollten.

Hiermit ist nun zwar die Ansicht Ihrer Commission, daß im Interesse des Waldbesizers die Streuentwendungen ebenfalls ausgeführt bleiben sollten, keineswegs widerlegt, allein sie hält diesen Gegenstand

doch nicht für so wichtig, um auf ihrem früheren Antrage zu beharren, und trägt beßhalb darauf an, der Fassung der zweiten Kammer beizutreten.

- 2) Die zweite Kammer hat den §. 168 a., welcher das Verhalten des Richters bei Ausmessung der Gefängnißstrafe näher bezeichnen soll, neu geschaffen.

Ihre Commission findet hierbei nichts zu erinnern.

- 3) Im §. 169 b. wurde für Denjenigen, welcher sich, ungeachtet er wegen Rückfalls schon mit vier Wochen Gefängniß bestraft wurde, noch eines weitem Rückfalls schuldig macht, als Gewohnheitsfrevler eine Strafe von Kreisgefängniß von 3 bis 8 Monaten bestimmt. Die zweite Kammer hat nun die Dauer des Kreisgefängnisses auf 3 bis 6 Monate herabgesetzt, wogegen Ihre Commission nichts zu erinnern findet.

#### Zu Art. 11.

Bei dem Betreten mit Werkzeugen im Walde soll eine Strafe stattfinden, wenn der Betretene sich über einen erlaubten Zweck nicht auszuweisen vermag.

Dieser letztere Satz wurde von der zweiten Kammer dahin abgeändert, daß es heißen soll „wenn er nicht einen erlaubten Zweck wahrscheinlich zu machen vermag“.

Obgleich nun Ihre Commission auch hier wie im Art. 6 die Fassung, wie solche von der Regierung vorgeschlagen und von der ersten Kammer angenommen wurde, für besser hält, so will sie doch nicht den Antrag stellen, die Zustimmung zu der Abänderung zu versagen, indem der Gegenstand nicht von der Bedeutung erscheint, den Gesetzentwurf nochmals an die zweite Kammer gelangen zu lassen.

Schließlich stellt Ihre Commission den Antrag:

den vorliegenden Gesetzentwurf nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.



Beilage Nr. 315. zum Protokoll der 69. Sitzung vom 21. Januar 1845.

## Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer wegen Ueberweisung einiger, den Administrativbehörden zustehender Gegenstände an die Gerichte.

Erstattet

von dem Geheimen Rath v. Red.

Hochgeehrteste Herren!

Die andere Kammer hat bei Berathung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung auch die Frage erörtert, ob und welche gegenwärtig den Verwaltungsbehörden zugewiesenen Rechtsfachen bei Trennung der Justiz von der Administration den Gerichten überwiesen werden sollen und sofort beschlossen, Se. Königliche Hoheit um eine nachträgliche Vorlage zur Gerichtsverfassung zu bitten, worin festgesetzt wird, daß

- 1) die Streitigkeiten über Erfüllung von Accorden wegen öffentlichen Bauarbeiten ;

- 2) die Streitigkeiten über den Betrag der Alimentengelder für uneheliche Kinder;
- 3) die Abwesenheitsprocesse;
- 4) die Mundtodtmachung, und
- 5) die Entmündigung,

künftig von den bürgerlichen Gerichten zu erledigen seien.

Man rechtfertigt dieses Ansinnen mit der Behauptung, daß alle diese Angelegenheiten privatrechtlicher Natur seien und drehen sich somit in einem Zirkel; eine nähere Beleuchtung der einzelnen Punkte wird zeigen, theils, daß die darüber entstehenden Streitigkeiten nicht durch einen einmaligen Richterspruch, sondern in der Regel nur durch fortgesetzte Verwaltungsacte erledigt werden können, theils, daß die gegenwärtige Behandlung dieser Materien nur die folgerechte Anwendung unserer Rechts- und Vormundschafspolizei ist, aus welcher nicht einzelne Bruchstücke herausgerissen werden können.

Uebrigens stehen die Materien in keinem materiellen Zusammenhang, daher wir zur separaten Prüfung übergehen.

Zu 1. Es ist wohl klar, daß, wenn Streit darüber entsteht, ob ein Accordant seinen Vertrag erfüllt habe, und die Zahlung verlangen könne, sogleich die technische Frage zu erörtern ist, ob der Bau in allen Theilen den Rissen und Plänen genüge oder welche Mängel zu verbessern, welche Nacharbeiten zu fertigen seien, damit derselbe seinem Zweck entspreche. Diese schwierige Erörterung wird noch verwickelter, wenn zur Erleichterung der Accordanten und ohne Nachtheil für den Bauherren einzelne Modificationen zugestanden werden können, — oder wenn im Laufe des Baues Aenderungen beliebt wurden, was bei größeren Werken gewöhnlich geschieht, und bei Wasserbauten fast unvermeidlich ist. Solche Controversen würden auf dem Rechtswege zu endlosen Processen führen! In Frankreich, wo es Grundsatz ist, die öffentlichen Arbeiten in Accord zu geben, und zu den Verträgen sorgfältig ausgearbeitete Formularien bestehen, werden alle diese Streitigkeiten vertragsmäßig an die Präfecturräthe und in zweiter Instanz an das Ministerium verwiesen, und man ist damit wohl zufrieden. Ihnen entsprechen unsere Kreisregierungen, welche das Organisationsedict von 1809 für competent erklärt, und sie sind zu dem Geschäft auch vollkommen geeignet, da sie mit den nöthigen Administrativvollmachten ausgerüstet sind, über den technischen Beirath verfügen können und je aus sechs bis acht Mitgliedern bestehen, die mit Ausnahme eines Cameralisten aus der Zahl der theoretisch und practisch gebildeten Juristen genommen werden.

Die Gegner fühlen selbst, daß die Sache nicht anders zu machen ist, und kommen auf den Ausweg, daß man in den Accorden immer auch die Administrativbehörde compromittiren könne. Allein man schließt nicht immer schriftliche Accorde, und warum sollte man, fragt sich billigerweise, eine Einrichtung, die sich als gut bewährt hat, gegen die keine Klagen vorliegen, die man in den meisten Fällen gar nicht entbehren kann, mittelst eines Gesetzes öffentlich aufheben, um sie im einzelnen Fall durch Privatvertrag wieder herzustellen?

Man hat auch versucht, die gegenwärtige Einrichtung als ganz überflüssig zu bezeichnen, weil es gar nicht vorkomme, daß die Kreisregierungen Erkenntnisse über solche Streitigkeiten fällen. Sie kommen selten vor, das ist richtig, und zwar aus zwei Gründen: einmal ist ihnen durch die Verordnung vom 15. Juli 1823, welche den Wasser- und Straßenbau centralisirt, die Einwirkung auf diese Staatsbauten fast gänzlich entzogen worden, und dann suchen sie rücksichtlich der Gemeindebauten die Interessen zu vereinigen und beide Theile zu beruhigen. Man eröffne nur erst den Rechtsweg, so werden die Processe bald nachfolgen; beseitigen kann man ohnehin die Wirksamkeit der Administration nicht, da man mit Herstellung der Brücken, Straßen, Schulhäuser u. s. w. nicht zuwarten kann, bis die Processe durchgeföhrt sind und die Kreisregierungen daher ermächtigen müßte, Provisorien zu erlassen, was doppelte Kosten verursacht.

Die Commission stellt Ihnen, hochgeehrteste Herren! den Antrag, der Ziff. 1 nicht beizutreten.

Zu 2. Ebenso weist das Organisationsedict von 1809 Lit. D, Nr. 8 d. die Entscheidung über die Bestimmung

des Betrag der Alimentengelder für uneheliche Kinder (nicht über die Schuldigkeit zur Alimentation) auf entstehende Beschwerden über die richterlichen Ansätze eines Amtes“ an die Kreisregierung. — Die Alimentationspflicht beruht auf dem Privatrecht, sagt man, gehört also vor den Richter, und wenn derselbe über die Pflicht erkennt, so ist es einfacher, daß er auch über die Größe der Alimente erkenne. In der Wirklichkeit verhält sich aber die Sache ganz anders; die Lebensgeschichte der, leider unmäßigen Zahl unehelicher Kinder ist für den Anfang fast ohne Ausnahme die: eine leichtsinnige Weibsperson kommt in die Wochen, ihr kleines Besitzthum wird während derselben aufgezehrt; wenn die Muttermilch nicht mehr zureicht, soll das Kind genährt und gekleidet werden, alimentationspflichtig sind die Mutter und der Vater, erstere hat aber Nichts, letzterer ist unbekannt, die Polizei schreitet daher ein, sie ermittelt, was die Mutter aus ihrem Verdienst thun kann, und regulirt dann die Unterstützungssumme aus der Amts- und Gemeindefasse. Soll nun etwa die Polizei wegen der Größe der Beihülfe von Seiten der Mutter ein richterliches Erkenntniß extrahiren? Das kann doch gewiß die Absicht nicht sein! Weiter: zuweilen erkennen Pursche von ungeregelten Sitten die Vaterschaft an, oder sie haben doch so unverborgten mit der Weibsperson zusammen gelebt, daß Niemand an ihrer Vaterschaft zweifelt; sie besitzen auch noch so viel natürliches Gefühl, um aus ihrem täglichen Verdienst Beiträge zum Unterhalt des Kindes zu versprechen, allein die Zahlungen gehen nicht ein, die Polizei regulirt und leistet daher abermals die Beiträge aus der Staats- und Gemeindefasse, und verlangt dann später, so gut es gehen mag, auf dem Rechtsweg den Rücksatz von dem unehelichen Vater.

Nach dem Vorschlag müßte wohl die Polizei der Mutter auheim geben, statt des Kindes die Klage auf Ausmessung der Alimentation zu führen; das vermag sie aber nicht und würde daher in ihrem armen, verlassenem Zustand sammt dem Kinde verkümmern; oder, die Polizei müßte den Richter angehen, zu bestimmen, welche Unterstützung sie auf die Staats- und Gemeindefasse anweisen soll, damit ihr dadurch der Rückgriff auf den Vater gesichert werde; das wäre aber doch in der That eine Veränderung, die die Formalitäten vermehren, die materielle Behandlung aber um gar Nichts verbessern würde.

Die Commission stellt den Antrag: der Ziff. 2 nicht beizutreten.

Bei den folgenden drei Materien, den Verschollenheitsprocessen, der Mundtodtmachung und Entmündigung, muß man sich vergegenwärtigen, daß unsere Gesetzgeber das Institut des Familienraths mit dem französischen Code civil nicht herübernahmen, sondern nach dem Herkommen den Administrativbeamten, also dem Bürgermeister, Pfarrer und selbst dem Physikus, Amtsrevisoren und Theilungscommissarien die Pflicht auflegten, bei der obervormundschaftlichen Behörde, dem Amte, die Anzeige zu erstatten, wenn sie bei ihren vielfachen Berührungen mit dem Publicum wahrnehmen, daß es nöthig werde, für einen Unmündigen, einen Blödsinnigen, Abwesenden u. s. w. zu sorgen, oder gegen einen Verschwender einzuschreiten. Insbesondere wurden die in einzelnen Landesstheilen bestehenden Waisenrichter generalisirt und vorzugsweise ihnen die Sorge für jene Unmündigen übertragen. Es erhellt hieraus, daß das ganze Vormundschafswesen nicht den Charakter des Privatrechts trägt, sondern der Rechtspolizei angehört, daß also die Vormundschafsbehörde von Amte wegen einschreiten müsse, sobald ihre Hülfe durch Gesetz und Umstände geboten ist. Die Adresse nimmt auf diese Verhältnisse keine Rücksicht, sie will die genannten drei Geschäfte in das Gebiet der bürgerlichen Processordnung hinüberziehen, wobei der Curande die eine Partei, die Intestaterben oder andere Interessenten die andere Partei vorstellen, und der Richter zwischen ihnen entscheiden, aber erst dann einschreiten soll, wenn und so weit er von den Parteien aufgefordert wird.

Dieses Verfahren verträgt sich aber, nach der Ansicht der Commission keineswegs mit der Organisation unseres Vormundschafswesens, und würde zu einem nachtheiligen Gemisch von amtlichem und processualischem Einschreiten führen; entweder man muß das bestehende System beibehalten, oder den Familienrath einführen, und ihm die Sorge für seine Angehörigen überlassen! Es ist hier nicht der Ort, diese schwierige Materie zu erschöpfen, denn es ist nirgends die

förmliche Umgestaltung des Instituts verlangt worden, wiewohl sie die unausbleibliche Folge des Vorschlags wäre ; indessen können wir doch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß nach diesem Vorschlag gerade diejenigen den Schutz des Richters für den Abwesenden, den Blödsinnigen, den Verschwender in Anspruch nehmen sollen, die häufig zunächst in der Lage sind, aus der Zerrüttung seiner Verhältnisse unmittelbaren Vortheil zu ziehen, und sich dann nicht beeilen werden, die Quelle ihres Gewinns zu verstopfen.

Ueber die einzelnen Anträge können wir uns nach diesen allgemeinen Erläuterungen kurz fassen, und zwar :

Zu Ziff. 3. Der Abwesenheitsproceß, welcher hier herausgehoben wird, ist nur ein geringer und nur der formelle Theil der Abwesenheitspflege. Die Hauptsache ist dabei, daß man auf das räthselhafte Verschwinden eines Menschen achtet, daß man seine Angelegenheiten einem rechtschaffenen Pfleger überträgt, ihn verpflichtet, ihm zu gehöriger Zeit die Rechnung abnimmt, und etwaige Mißbräuche abstellt; daß man ferner, wenn es zur Verschollenheitsklärung kommt, ein getreues Inventarium über das Vermögen aufstellt, die präsumtiven Erben auf den Grund desselben in den fürsorglichen Besitz einweist, das Interesse des Abwesenden aber durch eine gute und hinreichende Sicherheit wahr, und nach Verfluß von 30, resp. 100 Jahren die Besitzer definitiv einweist.

Man sieht, daß dies ein zusammenhängendes Geschäft und im Ganzen gut organisirt ist, daher die Commission eine Abänderung des §. 10 des zweiten Einführungsedicts nicht für rathsam hält, und den Antrag stellt: der Ziff. 3 nicht beizutreten.

Zu Ziff. 4 und 5. Die Vorschrift der §§. 22 u. 23 des zweiten Einführungsedicts, welche die Mundtodtmachung im ersten und zweiten Grade an die Administrativbehörden verweisen, beruhen auf den oben entwickelten Verhältnissen. Dieselben sind in der Eigenschaft von Polizeistellen ohne Zweifel vollständig in der Lage, zu beobachten, ob ein Mensch wegen Raserei, Blödsinn u. s. w. nicht mehr sui juris bleiben kann; noch nähere Bekanntschaft aber machen sie wegen der häufig unterlaufenden Excesse mit den Verschwendern, und zu der Entmündigung der letztern wäre auch jedenfalls die Mitwirkung der Administrativbehörde noch aus dem speciellen Grunde nöthig, daß dieselbe nicht erkannt werden darf, wenn nicht vorher der Versuch gemacht worden ist, den Verschwender durch polizeiliche Strafen von seinen Fehlern zurückzubringen.

Die Commission stellt den Antrag: der Ziff. 4 u. 5 nicht beizutreten.

Beilage Nr. 316. zum Protokoll der 69. Sitzung vom 21. Januar 1845.

## Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer, die Vorlage eines Polizeistrafgesetzes betreffend.

Erstattet

von dem Geheimen Rath v. Neff.

Hochgeehrteste Herren!

Die andere Kammer hat bei der Berathung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung und zunächst in Beziehung auf die Trennung der Justiz von der Administration die Fragen erörtert, inwiefern es erforderlich sei, die sämtlichen Polizeistrafgesetze umzuarbeiten und in einem neuen Gesetzbuch zusammenzufassen; desgleichen die Polizeigerichtsbarkeit den Behörden, welche dermalen damit betraut sind, bis auf einen gewissen Grad zu entziehen und sie, so wie die Gerichtsbarkeit überhaupt, an die Gerichte zu überweisen. Es wird in der Adresse als Motiv herausgehoben, daß der bessere Bürger nicht leicht dem Strafgesetz anheimfalle. Dagegen könne er aus Unachtsamkeit oder Uebereilung leicht eine polizeiliche Vorschrift übertreten und gegen willkürliche Behandlung nur in vorausbestimmten Strafen eine Garantie finden. Die Ausübung der Polizeistrafgewalt, bemerkt die Adresse ferner, könne doch nicht derjenigen Behörde übertragen bleiben, welche die polizeiliche Maßregel vorschreibt und vollzieht, denn sie würde auf diese Weise zu gleicher Zeit Vertreter der öffentlichen Sicherheit und auch Richter über denjenigen sein, der diese Sicherheit gefährdet oder verlegt, also Richter und Partei in einer Person!

Die Bitte geht schließlich dahin, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst verordnen möchte,

- 1) daß wo möglich schon auf dem nächsten Landtage der Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuchs vorgelegt, und  
 2) die Erledigung der Polizeistrafsachen den Gerichten überwiesen werde, mit Ausnahme  
 a) derjenigen, welche zur Zuständigkeit der Bürgermeister gehören,  
 b) und etwa andere geringere Strafsachen, bei deren gerichtlicher Erledigung besondere Bedenken gefunden werden sollten.

Die Commission hat diese sehr umfassenden Anträge einer Prüfung unterworfen, und ich habe den Auftrag, hochgeehrte Herren, Ihnen darüber Bericht zu erstatten. Was nun

1) die Bearbeitung eines Polizeistrafgesetzbuches betrifft, so entsteht vor Allem die Frage, was man unter einem Polizeistrafgesetz versteht? Beabsichtigt man nur diejenigen Vergehen darin aufzunehmen, welche mit den im Strafgesetze bezeichneten Verbrechen im Zusammenhang stehen, aber wegen des geringeren Grades der Strafbarkeit der Polizei zugewiesen werden sollen, wie dies namentlich in Württemberg der Fall ist, so müssen wir bemerken, daß dies bereits bei Abfassung des Strafgesetzes geschehen ist. Bei einer Reihe von Artikeln wurden die geringeren Fälle oder die ersten Vergehen gewisser Gattung von Vergehen an die Polizeibehörde gewiesen und die Gerichte nur insofern für competent erklärt, als das Vergehen ein gewisses Maß übersteigt, oder Wiederholung eintrat, oder als endlich die Polizei die entsprechenden Anträge beim Richter stellt. Die hohe Kammer hat auf diese Weise in allen Materien sorgfältig den polizeilichen und den gerichtlichen Charakter der Vergehen unterschieden, und die Bearbeitung eines Polizeistrafgesetzes in der angegebenen, freilich am nächsten liegenden Richtung wäre nichts als die Wiederaufnahme der einschlägigen siebenzehn Artikel des Strafgesetzes, und ist somit unzulässig. In diese Klasse gehören kleine Entwendungen, Feld-, Jagd-, Fischereifrevel, muthwillige Beschädigung, Unsitlichkeiten, Gebrauch von unrichtigem Maß und Gewicht, ärztliche Pfsucherei u. s. w. Die wenigen noch übrigen Vergehen, welche der Sicherheitspolizei im engeren Sinn angehören, und im Strafgesetze nicht bereits bedacht sind, wie Störung der öffentlichen Ruhe, Unbotmäßigkeit, muthwillige Beschädigung und Tragen verbotener Waffen können nicht Gegenstand eines neuen Polizeistrafgesetzes bilden, und es wäre überflüssig, bloß wegen des Strafmaßes derselben die Thätigkeit der gesetzgebenden Körper in Anspruch zu nehmen, da die bestehenden Verordnungen maßgebend sind.

Will man unter einem Polizeistrafgesetz die Zusammenstellung aller Strafbestimmungen verstehen, welche in dem ganzen Gebiet der Polizeigewalt den Verordnungen und Gesetzen als Accessorium angehängt wurden, um den Vorschriften über das Bauwesen, Handel, Gewerbe, Gebrauch der Flüsse und Straßen, über den Gesundheitszustand von Menschen und Vieh u. s. w. Nachdruck zu geben und sie gegen den Eigennutz oder die Gleichgültigkeit Einzelner in Schutz zu nehmen, so erheben sich gegen eine solche Idee auch große Bedenken.

Der französische Code pénal enthält zwar etwas Aehnliches, indem er im vierten Buch eine Reihe von Polizeivergehen und Strafen nach der Größe der Strafe zusammenstellt; dieses Verzeichniß gibt aber auf der einen Seite Vorschriften, welche gar nicht hieher gehören, sondern der Localpolizei überlassen bleiben müssen, wie z. B. über das Reinigen der Straße, das Betreten eines angebauten Feldes, über schnelles Fahren u. s. w. Auf der andern Seite ertheilt es ganz ungenügende Sätze über Sanitäts- und gewerbepolizeiliche Gegenstände, die weder dem Publicum noch der Behörde genügen können und nur durch das Studium der ausführlichen Verordnungen verständlich werden, denen sie entlehnt sind. Wenn z. B. die Lungenseuche in einer Gegend unter dem Vieh ausgebrochen, da genügt es der Polizeibehörde nicht, zu wissen, daß derjenige, welcher die Ortssperre bricht oder heimlich schlachtet oder die Haut eines kranken Thieres fortschickt, gestraft wird, sondern sie muß von dem Uebel die genaueste Kenntniß nehmen und alle Maßregeln, die durch die Verordnungen für solche Fälle vorgeschrieben sind, auf's sorgfältigste anordnen und überwachen. Mit einem vollständigen Strafregister ist ihr dabei nicht geholfen, wie überhaupt durch zeitiges Einschreiten der Polizei, durch Thätigkeit und Belehrung weit mehr gewirkt wird, als durch Strafen; ob und in welcher Ausdehnung als letztes Hilfs-

mittel jeweils zur strengen Anwendung der Strafen geschritten werden muß, weiß aber dann auch die Polizeibehörde natürlich richtiger zu ermessen, als der Richter.

Der Code pénal ist bekanntlich in Rheinhessen noch beibehalten worden, und wenn in der vorliegenden Adresse die hessische Polizeiverwaltung uns als Vorbild vorgehalten wird, so möchten dort doch noch manche ergänzende Verordnungen ergangen sein.

Soll endlich die Aufgabe dahin gehen, unsere Polizeigesetze vollständig umzuarbeiten und in einem Codex zusammenzufassen, so möchte es von Interesse sein, sich zu vergegenwärtigen, daß unsere Polizeigesetzgebung nicht aus einem einmaligen Act des Gesetzgebers entsprungen, wie etwa das achte Organisationsedict, das darum auch ebenso ohne besondere Belästigung des bürgerlichen Lebens wieder verändert werden kann; nein, die Polizeigesetzgebung besteht aus einer Masse von einzelnen Verordnungen, die zu ganz verschiedenen Zeiten entstanden und mit der fortschreitenden Entwicklung unseres socialen Zustandes allmählig ausgebildet wurden, wie es gerade die Bedürfnisse erforderten; sie sind nicht aus der Theorie, sondern aus der Erfahrung hervorgegangen. Manche Stimmen unserer Zeit sehen in den Polizeiverordnungen freilich nur ein nutzloses Hemmnis der bürgerlichen Thätigkeit, das zu dem kostspieligen und unfruchtbaren Vielregieren führt und glauben dem Uebel auf kürzestem Wege ein Ende zu machen, indem sie die Polizei abschaffen und die Vergehen an die Richter verweisen. Ein Blick auf die Zustände unserer Zeit, auf die zahllosen eben so kühnen und verschmitzten Angriffe gegen fremdes Eigenthum, auf gewalthätige Beschädigungen, das unüberlegte Ueberspringen von einem Beruf zum andern, unüberlegte Speculation, die leichtsinnigen Angriffe gegen achtbare Institute, mit einem Worte die vorherrschende Tendenz, auf jede Weise schnell zu erwerben, um ebenso schnell zu genießen, dürften jedoch den ruhigen Beobachter belehren, daß es jetzt am wenigsten an der Zeit ist, ein Institut zu beseitigen, das zum Zweck hat, dem Verbrechen vorzubeugen und das im Vergleich mit der richterlichen Function in zwiefacher Hinsicht nützlich wirkt, indem es den rechtlichen Bürger vor den Angriffen des schlechten bewahrt, den letzteren aber von dem Weg zum Verbrechen ablenkt. Man kann freilich Niemand den Nutzen der Polizeigesetzgebung vor Augen halten, weil sie nur präventiv ist, weil sie Verwirrungen und Verbrechen vorbeugt; wer darum ihre Wirksamkeit leugnen und sie als ein nutzloses Möbel über Bord werfen will, der wird seinen Irrthum erst einsehen, wenn es zu spät ist, und die von ihm ferngehaltenen Uebel von allen Seiten einbrechen. Die Erfahrung anderer Länder, auf die man, was freisinnige Institute betrifft, gerne hinweist, Frankreich und England, bestätigen dies, sie bieten fortschreitend mehr Kräfte auf, um die öffentliche Ordnung zu erhalten, und wir werden bald ihrem Beispiel nachfolgen müssen; man erinnere sich nur der Invasionen fremder Diebsbanden mittelst der Eisenbahn. Die Gegner der Polizeigewalt haben vorzugsweise ihre Angriffe gegen die Handels- und Gewerbspolizei gerichtet und auch hier der Concurrenz unbedingt freies Feld eröffnen wollen. Gründliche Erörterungen der neuern Zeit haben diese Ansicht berichtigt, und es besteht unter den Staatsmännern wohl darüber keine wesentlich abweichende Meinung mehr; es ist hier nicht der Ort, hierauf näher einzugehen, allein hinweisen dürfen wir doch auf das namenlose Elend, in dem sich die untersten Volksklassen in den größern Städten, namentlich in Paris und London, dem Sitz der gepriesenen Gewerbefreiheit, befinden. So lange nur in wissenschaftlichen Werken die Schilderungen standen, wie die viele Tausende von Menschen durch unüberlegte Uebersiedelung von einem Ort an den andern, durch Gründung von Familien ohne Subsistenzmittel, durch Beginnen von Gewerben ohne Kenntnisse und ohne Fonds u. s. w. in das tiefste Elend herabsinken, ohne Obdach, ohne Brod, ohne Kleidung umherirren, wie sie moralisch unter das Thier entwürdigt werden, konnte man sich auf jene Erfahrungen nicht berufen; seit aber diese Schilderungen davon in Volksbücher übergegangen und diese Wahrheiten Gemeingut geworden sind, dürfte auch das größere Publicum diese Frage richtiger würdigen und keine Aenderung der Dinge herbeiwünschen, die zu jenen unheilvollen Folgen führt. Die arbeitende Klasse in Frankreich, und wohl zunächst diejenige unter ihr, welche durch den Kampf auf Leben und Tod um das tägliche Brod gedrängt sind und mit Zittern den Augenblick herannahen sehen, der sie zu der Masse jener Unglücklichen hin-

abstürzt, erkennt das Mangelhafte des Zustandes, und sucht durch die Organisation der Arbeit dem Uebel abzuwehren und die Existenz für die Zukunft zu sichern, ja die Zuckungen, welche durch Hunderttausende in dieser Richtung hindurchströmen, lassen befürchten, daß, wenn diese wohlgemeinte, aber gänzlich unpraktische Idee auf gütlichem Wege nicht zum Ziele führt, der Trieb der Selbsterhaltung zu rohen Ausbrüchen der Gewalt und Selbsthülfe führen mag. Wenn es nun auch nicht geradezu unmöglich ist, eine solche Masse durch Organisation der Arbeit und andere außerordentliche Maßregeln der Gesellschaft als nützliche Mitglieder zurückzugeben und die von ihrer Seite drohenden Gefahren zu beseitigen, so ist es doch unlängbar viel leichter und sicherer, dafür zu sorgen, daß solche Elemente sich nicht anhäufen, und Niemand kann im Ernste rathen, daß wir Regierungsmaximen, welche den Staat vor solchen Auswüchsen bisher glücklich bewahrten, aufgeben und gegen die Einrichtungen derjenigen Staaten vertauschen, welche zu solchen Gefahren führten.

Wir wollen damit keineswegs sagen, daß nicht einzelne Polizeiverordnungen einer Revision bedürfen und nach Umständen im Wege der Gesetzgebung oder der Ordonnanz den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt werden sollten; im Gegentheil, es gibt solche, und wir würden uns sehr gerne mit einem Culturgesetz oder mit Vorschriften über die Benützung der öffentlichen Flüsse zu Gewerken und zur Wiesenwässerung beschäftigen; dagegen erscheint es uns nicht rathsam, zu einer Zeit, wo die ganze Staatsverwaltung in einen neuen Organismus eingekleidet werden soll und die Eisenbahn die gewohnten Verhältnisse umgestaltet, durch eine Revision sämtlicher Polizeigesetze die Ordnung des geselligen Verkehrs bis in seine letzten Verzweigungen in Frage und Ungewißheit zu stellen. Einer Arbeit dieser Art ist kein Ende abzusehen und ist auch nicht geboten, da die einzelnen Materien der Polizeigesetzgebung unter sich zum größten Theil nicht in dem mindesten materiellen Zusammenhang stehen; sie können, so wie das Bedürfnis zu Tage kommt, selbstständig bearbeitet werden und diese Art von Behandlung wird um so gründlicher und unbefangener sein, als die Aufmerksamkeit nicht durch zu mannigfaltige Fragen getheilt und kein Votant durch den künstlich herbeigeführten Zusammenhang mit einigem Guten, das man nicht mehr entbehren kann, auch noch manches Schlimme mit in den Kauf zu nehmen. Eine Codification so mannigfaltiger Bestimmung im verfassungsmäßigen Wege der Gesetzgebung scheint überhaupt in dieser Ausdehnung nicht ausführbar und auch überflüssig, da es der Regierung unbenommen ist, jederzeit die bestehenden Verordnungen nach einem System zusammenzustellen und die Bestimmungen, welche nicht mehr passen, aus eigenem Antrieb oder auf die Bitte der Kammern zur Abänderung in Vorschlag bringen könne.

Bei diesen Umständen stellt die Commission den Antrag:

der Ziff. 1 der Adresse nicht beizutreten.

2) Ueber den zweiten Antrag, nämlich die Polizeistrafsachen an die Gerichte zu überweisen, hat die hohe Kammer bereits bei den früheren Berathungen ihre Ansichten im Grunde schon dargelegt, indem sie bei dem Art. 3 des Einführungsbedicts die bestehenden Gesetze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungssachen aufrecht erhielt und bei §. 85 der Gerichtsverfassung die von der andern Kammer beantragte Schmälerung der Strafscompetenz der Polizeisachen wiederholt ablehnte, was natürlich alle Bedeutung verlieren würde, wenn die ganze Strafgewalt an die Gerichte übergehen sollte; indessen verdient der Gegenstand wegen seiner Wichtigkeit immerhin noch eine nähere Prüfung. Welchen Umfang die Adresse dem Begriffe der Polizeistrafsachen, die dem Richter überwiesen werden sollen, beilegt, ist hier eben so wenig angegeben, wie bei dem oben abgehandelten ersten Antrage; wir müssen unsere Betrachtungen daher im Allgemeinen halten.

Um einen bestehenden, überaus umfangreichen Zustand so durch und durch abzuändern, muß man die Ueberzeugung haben, daß er

a) entweder an und für sich schlecht und fernerhin nicht mehr haltbar sei, oder

b) daß die beabsichtigte neue Ordnung unzweifelhaft so eminente Vortheile gewähre, daß man das Gute, das



man besigt, gerne zum Opfer bringt, und die Beschwerden, die jeder neue Organismus im Gefolge hat, gerne übernimmt, nur um jener Vortheile theilhaftig zu werden.

Zu a. Was nun den ersten Punkt betrifft, so ist noch von Niemand behauptet worden, daß eine solche Radicalreform bei uns nothwendig sei; der ruhige, unparteiische Beobachter wird vielmehr zugeben, daß unsere Administration (wir müssen diesen allgemeinen Ausdruck bei der allgemeinen Fassung der Adresse hier gebrauchen) die Vergleichung aushält, sowohl mit den Staaten, welche den Polizei- und Regiminalbehörden eine ausgedehnte Strafgewalt einräumen, als auch mit denjenigen Staaten, welche die Polizeivergehen vor die Gerichte verweisen; ja die traurigen Ereignisse, welche sich in den socialen Zuständen der letztern kundgeben, müssen uns dringend auffordern, ihrem Beispiel nicht nachzufolgen. Solche Erfahrungen werden nur gegen schwere Opfer von Menschenglück und Zufriedenheit eingetauscht, und sollten für den Staatsmann nie verloren sein.

Die Adresse hält zwar den Staatsbürger für bedroht, wenn derselbe Beamte, welcher die gesetzliche Ordnung handhabt, auch Denjenigen bestraft, welcher sie verletzt, weil er damit Richter in eigener Sache werde. Wir theilen diese Beforgniß nicht, möchten vielmehr das Land glücklich preisen, wo alle Beamten ihren Dienst recht eigentlich als ihre Sache betrachten. Wie ließe sich auch erwarten, daß ein Mann, der seine ganze Thätigkeit anbietet, um das Gute zu fördern und das Ganze, so wie den Einzelnen im Genusse derjenigen Vortheile zu schützen, welche ihm die Gesetze zuweisen, gegen den Einzelnen hart oder gar ungerecht sein werde; die Erfahrung und psychologische Gründe lehren gerade das Gegentheil, man ist viel mehr im Princip streng und gegen den Einzelnen milde, als umgekehrt.

Betrachten wir aber den Vorschlag von der practischen Seite, indem wir prüfen, wie in einer bestimmten Materie das eine und das andere System angewendet wird, so erwachsen gegen ihn gar große Bedenken. Nach unserer Feuerordnung z. B. müssen in jedem Amtsbezirk die Gebäude alljährlich von einer Commission durchgegangen und alle Unregelmäßigkeit aufgenommen werden; manche derselben sind von der Art, daß unzweifelhaft Strafe erfolgen muß, bei manchen aber kann durch eine Nachhülfe die Gefahr beseitigt werden, oder man kann sich bei den getroffenen provisorischen Anstalten beruhigen, oder endlich es kann nach der Localität gesetzlich eine Dispensation eintreten. Der Administrativbeamte kennt die ganze Materie genau, arbeitet sich in das voluminöse Geschäft sorgfältig ein und verfügt der Reihe nach über jeden einzelnen Punkt, was er für förderlich hält, um die Feuersgefahr für die Zukunft zu beseitigen, ohne dem Hausbesitzer größere Opfer aufzuerlegen, als für den vorliegenden Zweck nöthig ist, und wird die Strafwürdigkeit der Contravenienten in der Regel richtiger beurtheilen, als der Richter. Soll er dessenungeachtet nur die Administrativpunkte erledigen und die Acten zum Straferkenntniß an den Richter abgeben? Das wäre offenbar eine Verschleppung der Geschäfte; was Einer thun kann, müßte durch Zwei geschehen, und welche Verwicklungen würden erst entstehen, wenn der Richter fände, daß der Administrator einzelne Vorgänge als gerechtfertigt betrachtete, die er strafen will, und hinwiederum bei anderen weitere Beweise der Schuld verlangte, welche dem Administrator, gerade weil er die Sache besser versteht, als straffällig erschienen? Solche Widersprüche mögen bei Berathung der Adresse vorgeschwebt haben und daraus die Restriction hervorgegangen sein, daß die Polizeistrafsachen mit den etwa nöthigen Ausnahmen an die Gerichte zu überweisen seien. Allein es wäre, wenn man nicht fürchten müßte, die hohe Kammer zu ermüden, nicht schwer, nachzuweisen, daß durch alle Zweige der Polizei diese Ausnahmen die Regel bilden, und daß man mittelst Annahme des Vorschlags nicht nur die Schreiberei sehr vermehren, sondern auch die Erledigung solcher Vergehen von Beamten, die mit der Materie völlig vertraut sind, an solche verweisen würde, welche diesen Verhältnissen vermöge ihres Berufs ferne stehen und ihre Erkenntnisse nach den Acten, und nicht, wie der Administrator, nach dem Leben bemessen.

Statt mit einem Federstrich den ganzen Zustand aufzuheben und nur als Ausnahme den Administrativbehörden

eine Competenz einzuräumen, wird es folgerichtiger sein, den bestehenden Zustand aufrecht zu erhalten, und diejenigen Vergehen, wo die richterliche Cognition erforderlich ist, ausnahmsweise dem Richter zuzuweisen.

Zu b. Das andere Argument, als ob der Zustand derjenigen Länder, wo der Einfluß so wie die Strafgewalt der Polizei auf ein Minimum reducirt ist, ein so überaus glücklicher sei, daß man schon um deswillen ihre Einrichtungen nachahmen solle, wird nach den Erfahrungen, die wir eben beleuchteten, keinen großen Eindruck machen, womit wir indessen den Zuständen in Hessen nicht zu nahe treten wollen. Uebrigens ist die Organisation daselbst in dieser Beziehung der französischen Organisation nur nachgebildet und diese hat schon im Original mancherlei Mißstände. In Frankreich hat weder der Bürgermeister noch der Unterpräfect noch der Präfect des Departements eine Strafgewalt. Fällt ein Vergehen vor, so nimmt der Bürgermeister oder der Gendarm oder Polizeiagent ein *Proces verbal* auf und dieser kostet viel Geld; in geringen Fällen straft der Friedensrichter, der ist aber kein Rechtsgelehrter, hat wenigstens in der Regel sein Studium nicht vollständig absolvirt, und bei etwas schweren Vergehen erkennt das Polizeigericht, wo der Angeklagte persönlich erscheinen muß, und abermals mit schweren Kosten heimgesucht wird. Der Bürgermeister kann zwar manche Versuchung zu Excessen schon durch bloße Drohung mit einem *Proces verbal* niederhalten, weil man die Kosten fürchtet, oft aber kommt der Unfug zur Ausführung, weil der Bürgermeister nicht rechtzeitig mit Strafen einschreiten kann, und dann wird dem Wohlstand mancher Familie eines unbedachten Augenblicks wegen der Todesstoß verfehlt. Was hat nun jener Organismus vor dem unsrigen voraus? Dort erkennt der Friedensrichter, der kein Rechtsgelehrter ist, und in der Recursinstanz oder wichtigen Fällen das Tribunal, das nur mit drei rechtsgelehrten Richtern besetzt ist; bei uns aber ein rechtsgelehrter Administrativbeamter und die Kreisregierungen, die mit sechs bis acht Collegialgliedern besetzt sind, die mit Ausnahme eines Cameralisten immer aus der Zahl theoretisch und practisch gebildeter Richter ergänzt werden.

Die Adresse bringt freilich eine sehr umfassende Ausnahme in Antrag, indem sie die Zuständigkeit der Bürgermeister aufrecht erhält, womit wir in volksthümlicher Entwicklung unsere Nachbarn freilich weit überflügeln würden, indem dort auch dem Bürgermeister keine Strafgewalt zusteht, bei uns aber die Strafgewalt der vom Regenten aufgestellten Polizeibehörden aufgehoben, diejenige des vom Volk gewählten Ortsvorstandes als die einzige fortbestünde. Da wir uns indessen gegen die Ueberweisung der Polizeistrafsachen an die Gerichte bereits ausgesprochen haben, so wäre es überflüssig, die Ausnahmen von der Regel weiter zu erörtern, und wir stellen Ihnen, hochgeehrte Herren! den Antrag:

„auch der Ziff. 2 der Adresse den Beitritt zu versagen.“

Beilage Nr. 317. zum Protokoll der 70. Sitzung vom 28. Januar 1845.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen 138. öffentlichen Sitzung bei Berathung der von der ersten Kammer beschlossenen Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog in Betreff der Interpretation des §. 65 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. XLV. vom 7. Oktober 1835) beschlossen:

1) dem ersten Punkte in folgender Fassung zuzustimmen:

„daß nicht nur das betreffende Schulgeld, sondern auch ein Theil des fixen Gehalts einer Lehrstelle, welcher dem Gehalte einer Unterlehrerstelle nach Abzug des für Kost und Logis bestimmten Aversums gleichkommt, zu verwenden sei, um diejenigen Lehrer, welche den Dienst versehen, zu belohnen.“

2) dem zweiten Punkte unverändert beizutreten, jedoch mit folgendem Zusatz:

„wohl aber die einstweilen den Dienst versehenen Lehrer in gleicher Weise zu belohnen, wie die unter Nr. 1. genannten.“

Dagegen aber soll

3) als dritter Punkt beigefügt werden:

„daß nach Verlauf eines Jahres von der Erledigung der Lehrstelle an die Bezahlung des nach Abzug der Vergütung für den, den Dienst versehenen Lehrer an den Hilfs- und Pensionsfond abzugebenden Gehaltes, soweit dieser nicht auf einer Dotation beruht, zu sichern sei.“

Ich habe die Ehre, Ein hochverehrliches Präsidium der ersten Kammer, unter Rückgabe der hierher mitgetheilten Adresse, hievon, unter Anschluß einer Abschrift des Commissionsberichts, zur dortseitigen gefälligen Berathung und, im Falle der Annahme dieser Abänderungen, zur Berichtigung gedachter Adresse in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1845.

Der Präsident

der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Beilage Nr. 319. zum Protokoll der 70. Sitzung vom 28. Januar 1845.

## Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer, die Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Flußbau-  
steuer betreffend.

Erstattet

von dem Herrn v. Göler d. ä.

Hochgeehrteste Herren!

Die uns von der zweiten Kammer zur Zustimmung mitgetheilte Adresse, worüber ich Ihnen im Namen Ihrer Commission Bericht zu erstatten habe, betrifft jene Fluß- und Dammbaugelder, deren Bezahlung nach Aufhebung der Flußbaufrönden durch das Gesetz vom 24. Mai 1816 eingeführt wurde, die später aber (1819) erhöht worden sind.

Jenes Gesetz vom 24. Mai 1816 sagt nämlich in seinem Eingange, es solle von den Uferbewohnern wegen Erbauung und Unterhaltung der Dämme ein besonderes mäßiges Flußbaugeld jährlich entrichtet werden, normirt dieses in den Artikeln 1—5 für den Rhein und die Nebenflüsse in scheinbar nicht ganz conformer Art, und bestimmt in Art. 6,

daß außer diesem Flußbaugelb diejenigen Orte, zu deren Schutz gegen die Ueberschwemmung neue Dämme gebaut oder alte hergestellt werden, die Hälfte der Kosten, die dadurch veranlaßt werden, zu tragen hätten, jedoch so, daß nur 4 kr. vom Hundert Gulden Steuercapital als Maximum für 1 Jahr erhoben, und mit der Erhebung so lange fortgeföhren werden könne, bis dadurch dieser Kostenantheil bestritten sei.

Man sieht also hieraus, daß durch das Gesetz vom 24. Mai 1816 durchaus nur für die Kosten der Dammbauten und die Bauten zur Erhaltung der Ufer, welche letztern die ersten nur bedingen, keineswegs aber für Flußbauten anderer Art vorgesorgt werden wollte, wie dies der Name „Flußbausteuer“ anzudeuten scheint, daß aber in den Artikeln 1 bis 5 für die Bestreitung der eigentlichen Unterhaltungskosten und im Art. 6 für Hauptbauten die Bestimmung getroffen war.

Die Uferbewohner hatten ohne Zweifel Ursache, mit den Bestimmungen dieses Gesetzes damals, als es gegeben wurde, zufrieden zu sein; denn der Motionssteller in der andern Kammer weist selbst auf Seite 56 der Begründung mit Vergleichung der letzten Budgetsätze nach, daß der Staat auf die gewöhnliche Unterhaltung und auf Neubauten am Rhein 292,320 fl. und an den Binnenflüssen 98,470 fl. jährlich verwendet, worin die Unterhaltung der Leinpfade und Wasserstraßen mit jährlichen 10,220 fl. nicht begriffen ist, während der Beitrag der Gemeinden in ersterer Beziehung überhaupt ein Fünftel und in letzterer ein Drittel dieses Kostenaufwands beträgt, und für die Neubauten die Hälfte, während vor der Veränderung von 1816 den betreffenden Gemeinden die ganze Last oblag.

Es steht daher bei Ihrer Commission die Ansicht fest, daß die Flußuferbewohner, in deren Interesse die Errichtung und Unterhaltung von Dämmen und Ufern liegt, durch das Gesetz von 1816 nichts verloren, sondern vielmehr gewonnen haben, da statt ihrer die Gesamtheit vier Fünftel, resp. zwei Drittel der Kosten trägt, die sie durch Aufhebung der Flußbaufrohnden zugetheilt erhielt; es fragt sich nur noch, ob Grund vorliegt, dieser Gesamtheit auch noch das übrige ein Fünftel, resp. ein Drittel aufzubürden?

Der Motionssteller hatte diese Absicht, die zweite Kammer ist ihm aber darin nicht in vollem Maße beigetreten, sie hält es aber für billig, daß der Präcipualbeitrag noch um die Hälfte gemindert werde.

Ihre Commission vermag nun für diese Verminderung keine Gründe aufzufinden, sie kann also ihrerseits auch keinen Antrag darauf stellen, sie will sich nur darauf beschränken, Einiges über die Gründe zu sagen, die gegen die Flußbausteuer überhaupt angeführt worden sind. Sie soll nämlich, wie sich der in der andern Kammer erstattete Bericht (Seite 172) ausdrückt, 1) an sich ungerecht und 2) äußerst ungleich vertheilt sein.

Was zuerst die Gerechtigkeit des Beitrags der Uferbewohner und der Bewohner der im Ueberschwemmungsgebiet gelegenen Gemarkungen betrifft, die wir darum einander gleichstellen, weil wir eine Ueberschwemmung nur als eine Erweiterung des Flußbettes ansehen können, so hielten wir in dieser Beziehung für hauptsächlich entscheidend, wenn es richtig wäre, daß, wie dieser Bericht sagt, die an den Flüssen liegenden Grundstücke durch den Schutz vor Wegreißung und Ueberschwemmung keinen außerordentlichen Nutzen erhalten, sondern dadurch erst auf den gleichen Fuß mit anderen, durch ihre Lage von selbst geschützten Liegenschaften gestellt seien.

So sehr dieser Satz den Anschein der Wahrheit und Unumstößlichkeit für sich hat, so ist er doch durchaus unrichtig. Wenn Jemand einen schlechten Acker gekauft oder auf sonstige Art erworben, ist es nur er selbst und keineswegs die Gemeinshaft der Gemeinde oder des ganzen Landes, der dafür zu sorgen hat, daß der Acker besser werde, mag nun seine geringe Ertragsfähigkeit von der inneren schlechten Beschaffenheit oder von anderen regelmäßig oder seltener eintretenden Naturereignissen herröhren.

Auch der Umstand, daß die Flüsse Staatsseigentum sind, kann die Gesamtheit zur Baupflicht nicht für verbunden erklären, denn, wenn die Flüsse auch ihren Lauf in etwas verändern, so geht doch dieses Eigenthum nicht verloren, es folgt ihnen vielmehr überall hin, so lange sie in den Territorialgrenzen bleiben. Sie sind allerdings, wie weiter be-

merkt wird, Wasserstraßen, allein einestheils nur zufällig, und nicht als solche angelegt, anderntheils bestritten der Staat, wie oben bereits angegeben ist, diejenigen Anlagen selbst, die diesem Zwecke entsprechen, ohne Beizug der Gemeinden, und hat sie wahrscheinlich vor Aufhebung der Flußbaufröhden selbst schon bestritten; allein es ginge zu weit, daraus auch die Verpflichtung der Gesamtheit ableiten zu wollen, alle Wasserbauten zu bestreiten, weil bei hohem Wasserstand die Schifffahrt, auch wenn keine Ueberschwemmung stattfindet, ruht. Im Interesse der Schifffahrt liegt also die Verhinderung der Ueberschwemmungen nicht.

Wenn der Bericht der andern Kammer weiter anführt, das Staatsinteresse sei bei den Flußbauten überall das vorherrschende, das Interesse der Angrenzer werde nur ganz nebenher berücksichtigt, so scheint uns darin ein Irrthum oder ein etwas unrichtiger Ausdruck zu liegen. Es mag wohl sein, daß das Interesse der Angrenzer nicht so völlig berücksichtigt werde, als diese, oder einige derselben wünschen; allein vielleicht ist der Grund dieses Verfahrens weniger das Staatsinteresse, als das collidirende Interesse anderer Uferbewohner, die als zu jener Gesamtheit gehörig, welche zu neuen Dämmen die Hälfte und zu bestehenden vier Fünftel, resp. zwei Drittel der Kosten beiträgt, billige und zweckmäßige Herstellung der deßhalb vorzunehmenden Arbeiten allerdings verlangen können. Eben diese vorzügliche Beteiligung der Gesamtheit an den Kosten wird dann wohl auch der Grund sein, warum, wie weiter behauptet wird, die Uferbewohner keine Stimme über die Art und Weise und Beschränkung und Ausdehnung dieser Bauten haben, wenn man darunter den Begriff verstehen darf, daß ihr Wille darüber allein nicht entscheide. Wäre Letzteres der Fall, so würden wir den andern, weit härter angezogenen Contribuenten, die Gesamtheit nämlich, für weit mehr verlegt halten, als im umgekehrten Fall die Uferbewohner verlegt wären.

Man kann auch ferner recht gut zugeben, daß der Vortheil der Flüsse den Uferbewohnern nicht allein zukomme (wegen dieser Mitbetheiligung trägt aber auch die Gesamtheit bedeutend bei), zugeben können wir aber nicht, daß die Eindämmung der Flüsse der Gesamtheit, namentlich jener, die außerhalb des Rheinthales und außer den andern Thälern wohnt, ebenso zu gut kommt, wie den Uferbewohnern; wir behaupten, daß die Eindämmung ihnen allein zu gut komme, und daß sie vorzugsweise die Vortheile ziehen, die die Flüsse gewähren.

Wenn es wahr sein sollte, daß der Staat überhaupt jeden Augenblick großartige Unternehmungen zu Gunsten dieses oder jenes Landestheiles, dieser oder jener Stadt macht, ohne sie deßhalb vorzugsweise zu den Kosten beizuziehen, so wäre dies sehr zu beklagen, und man müßte eifrig beflissen sein, diesen Uebelstand zu beseitigen, anstatt dazu beizutragen, daß er noch erweitert wird; allein die behauptete Thatsache dürfte wohl schwerlich als allseits zugestanden erscheinen. Wir können darum hierauf kein Gewicht legen.

Wichtiger wäre allerdings der weitere Grund, daß, so wie die Straßenfröhden ohne Entschädigung aufgehoben wurden, die Flußbaugelber (als Surrogat der Flußbaufröhden) eo ipso hätten hinwegfallen sollen; allein hier sind eben die Verhältnisse verschieden. Die Staatsstraßen sind nach der Zweckmäßigkeit im ganzen Land ziemlich gleichmäßig und auf eine Art vertheilt, wie die Wasserstraßen es nicht sind und nicht sein können, während unser Straßennetz sich immer noch gleichmäßiger vertheilen wird, wenn nur mit der Zeit alle jene Pläne noch ausgeführt werden können, die schon längst darüber auf dem Papier stehen. Deßhalb lag eine unentgeltliche Aufhebung der Straßenfröhden so sehr in der Natur der Sache, als eine unentgeltliche Aufhebung der Flußbaufröhden eine Ungerechtigkeit gegen alle jene gewesen wäre, die bei der Entfernung von der günstigen Wasserverbindung auf den rauhen Berg Höhen noch dazu die Verpflichtung erhalten hätten, das paradiesische Rheinthal und die andern schönen Thäler von der einzigen Unannehmlichkeit eines manchmal zu hohen Wasserstandes nach gleichem Umlagefluß zu befreien, dagegen keine Abhilfe eigener dauernder Mißstände von dort hoffen zu können.

Wir können also die Flußbausteuer an sich nicht für ungerecht halten, wollen aber jetzt weiter untersuchen, ob die

Vertheilung derselben wirklich ungleich sei, und in wie fern eine gleichere Vertheilung möglich sein könnte, weil wir der Ansicht sind, daß diese Ausstellung nicht als wesentlicher Anstand gegen die Steuer überhaupt betrachtet werden dürfe.

Geht man hier allein von der Ansicht aus, als sei die Flußbausteuer lediglich zur Abwendung der unmittelbaren Ueberschwemmungsgefahr eingeführt, so könnte es allerdings hart und ungerecht erscheinen, daß eine Gemeinde beitragen soll, deren Gemarkung so hoch liegt, daß der höchste Wasserstand nie auch nur ein Grundstück zu übertreten vermöchte; es scheint aber auch eben so unbillig gegen jeden einzelnen Güterbesitzer einer sonst theilweise gefährdeten Gemarkung, wenn er beitragen soll, weil sicher im Preis dieses Grundstückes auf diesen Vorzug Rücksicht genommen worden sein mag; allein uns scheint diese Ansicht mangelhaft. Denn nicht diese nächste Gefahr allein, sondern auch die entferntere, die wirklichen oder doch möglichst fortwährenden Angriffe des Flusses auf das Ufer, und die nothwendigen Arbeiten zur Abwendung dieser Angriffe scheinen dabei ganz vergessen zu sein, und doch sind es hauptsächlich die letzteren, die nach dem Eingang des Gesetzes von 1816 den Grund der Flußbaugelder-Umlage abgeben.

Welche Aenderungen im Lauf der Flüsse mit der Zeit vor sich gehen, zeigt ja keine Gegend besser, als gerade das Rheinthal (andere Flüsse werden hiervon keine Ausnahme machen). Ueberläßt man sie sich selbst, so spülen sie an einer Seite Geländ ab, und setzen es an der anderen an, bis daß durch einen zufälligen Umstand diese Operation eine andere Richtung gewinnt. Dies zu verhindern, liegt im Interesse jeder Ufergemeinde, ja sogar oft weit mehr in dem einer benachbarten, als derjenigen, auf deren Gemarkung die Wirkung jetzt gerade am bemerkbarsten ist; selbst eine Gemeinde, deren Gemarkung unter den jetzigen Verhältnissen eben am geschütztesten scheint, weil sie nur mittelst eines Felsens an den Fluß gränzt, dürfte mit Grund dadurch dennoch für bedroht erscheinen, weil oberhalb des schützenden Felsens der Strom landeinwärts spült, und so hinter dem Felsen ein neues Bett zu gewinnen droht.

Darum halten wir es für keineswegs unbillig, daß alle Ufergemeinden den Flußbau als eine für sie gemeinsame Sache ansehen, und statt der Arbeiten die Präcipualsteuer bezahlen.

Fragen ließe sich vielleicht, ob nicht auch die Gemarkungen, die hinter der ersten Reihe liegen, aus dem nämlichen Grund beigezogen werden sollten, als jene, die hinter dem Felsen liegen, allein wir sind der Ansicht, daß diese mit ihrem Beitrag zur Staatskasse überhaupt, die ja ohnehin einen großen Theil dieser Kosten trägt, das Ihrige schon thun.

Wir halten daher die Repartition für so gerecht, als die Steuer überhaupt, und lassen uns auch hierin in Bezug auf das Gewerbesteuercapital nicht irren. Denn dem Gewerbe ist die Ueberschwemmung auch von Nachtheil, und die Frohndpflicht trifft und traf von jeher den Gewerbsmann so gut, als den Güterbesitzer. Die Wasserstraße erhöht den Verkehr und befördert die Gewerbe in größerer Nähe am Fluß bedeutender, als in entfernterer.

Wenn wir mit unserer Ansicht der bisher auf den Landtagen herrschenden und selbst der der hohen Regierung, wie der Bericht der zweiten Kammer sagt, direct entgegentreten sollten, so mögen uns lediglich unsere Gründe rechtfertigen, die wir der hohen Kammer zur Würdigung unterwerfen.

Wir bestreiten aber, daß diese Ansicht in der zweiten Kammer und bei der hohen Regierung die herrschende war, mit Beziehung auf einen 1828 in der zweiten Kammer liegen gebliebenen Gesetzentwurf über Deichverbände.

Wir können weder einer Aufhebung noch einer Minderung der Flußbausteuer das Wort reden, sprechen uns also gegen lit. a. des zweiten Absatzes der Adresse, der eigentlich die Hauptsache ist, aus.

Lit. b. dieses zweiten Absatzes gibt uns zu folgenden Bemerkungen Anlaß. Der §. 4 des Gesetzes von 1816 hat bei den Nebenflüssen diejenigen Orte von der Flußbausteuer ausgenommen, in deren Gemarkung nach der Beschaffenheit und Lage der Ufer zu keiner Zeit weder ein Uferangriff noch eine Ueberschwemmung zu befürchten ist. Diese Ausnahme findet nun beim Rhein in dieser Art nicht statt, dagegen ist in §. 2 gesagt, daß nur jene Rheinorte, die unterhalb Basel, resp. Weil, liegen, beitragsfrei seien. Eine Erkundigung des Berichterstatters auf dem Bureau des Wasser- und Straßenbaues hat nun ergeben, daß die Anwendung des in §. 4 ausgesprochenen Grundsatzes mit §. 2 des Gesetzes

insofern aufs genaueste übereintreffen, als von Weil bis zur hessischen Gränze unterhalb Mannheim nicht eine einzige Gemarkung existirt, in welcher nicht Rheinbauten vorgenommen werden; daß also die Bestimmung, wornach die Rheinorte von Basel aufwärts keine Flußbausteuern bezahlen, mit dem §. 4 des Gesetzes ganz conform ist. Selbst das Seite 58 der Motionsbegründung angeführte Guttingen am Rhein ist zwar, was den Ort und den größten Theil der Gemarkung betrifft, gegen Ueberschwemmung geschützt, aber unterhalb des Felsens liegt noch, besonders seit der Rheinrectification, ein ausgedehntes Stück der Gemarkung, und deshalb ist die ganze Gemarkung mit Recht beitragspflichtig, und dies um so mehr, da es den Rheinbauten den Zuwachs ihrer Gemarkung verdankt. Die Eschbacher Gemarkung erstreckt sich bis an den Rhein; weder der Weinstetter Hof noch der erwähnte herrschaftliche Wald bilden eigene Gemarkungen, sind also dem Ort Eschbach wenigstens zu Gemeinsumlagen verpflichtet. Der gleiche Fall ist mit Hockenheim. Die andern Ausführungen gehören nicht hierher, da sie nicht den Rhein, sondern die Nebenflüsse betreffen.

Da nun das bereits erfüllt ist, was der letzte Absatz der Adresse bezwecken will, so stellt Ihre Commission den Antrag, hiermit nicht einzustimmen; sie will aber dem ersten Absatz nicht entgegen sein, der ihrer Ansicht nach nur etwas Billiges verlangt.

Wo es sich nämlich um die Anlage neuer Dämme oder um die Herstellung älterer handelt, ist allerdings zunächst, aber nicht einzig, jene Gemeinde zu berücksichtigen, von deren Gemarkung es sich handelt. Um ihre Wünsche berücksichtigen zu können, müssen sie gehört werden.

Wir sind zwar der Ansicht, daß diese Gemeinden bisher auch, wenn auch nicht vorschriftsmäßig, doch aber in Wahrheit gehört wurden, wenn sie ein Interesse dabei hatten, gehört zu werden, und wenn sie sich vernehmen ließen, weil die Errichtung eines neuen Damms so wenig ein Geheimniß, als die Sache eines Augenblicks ist und sein kann, auch die Herstellung eines bereits bestehenden nicht. Ein neuer Damm wird erst abgesteckt, die Arbeit durch Accorde oder Versteigerungen vorbereitet u. s. w., so daß die Gemeinde immer Zeit hat, ihre Einwendungen vorzubringen, die dann, wenn sie zweckmäßig und gegründet waren, gewiß eben so sicher berücksichtigt wurden, als wenn jetzt eine Vernehmung, die doch keine entscheidende Wirkung haben kann, vorgeschrieben wird. Wir halten aber darum eine ausdrückliche Vorschrift über die Vernehmung der Gemeinden bei guter Zeit für empfehlenswerth, erstens, weil sie allerdings schicklich ist und sich auf eine Rücksicht gründet, die man den Hauptbetheiligten schuldig ist, und zweitens weil vielleicht hie und da nur darum weniger willig auf vorgetragene Wünsche eingegangen wurde, weil die Arbeit der Techniker im Planzeichnen, Ueberschlagmachen u. s. w. schon so weit vorgerückt war, daß sie ihretwegen nur ungern auf einen andern Vorschlag eingingen.

Wir beschränken uns also auf den Antrag:

lediglich dem Art. 1 der Adresse beizustimmen.



Beilage Nr. 320. zum Protokoll der 70. Sitzung vom 28. Januar 1845.

## Bericht der Petitionscommission

über

die Vorstellung des Bezirksrabbiners Fürst zu Heidelberg, die Eidesleistung der Israeliten betreffend.

Erstattet

von dem Prälaten Hüffel.

Hochgeehrteste Herren!

Der Bezirksrabbiner Fürst in Heidelberg stellt die Bitte an die hohe erste Kammer, die Staatsregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs zu veranlassen, welcher die möglichste Aufhebung der zwischen den Eidesleistungen der Israeliten und der Christen stattfindenden Unterschiede bezwecken soll, und motivirt seinen Antrag hauptsächlich mit der Unzweckmäßigkeit der bestehenden Gesetze.

Betrachten wir nun zuvörderst diese bestehenden gesetzlichen Vorschriften über den Judeid, so finden wir diese

- 1) in der Eidesordnung vom 24. Mai 1802, §. 37;
- 2) in dem landesherrlichen Edict vom 13. Januar 1809 §. 27. Endlich in der Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 6. März 1813.

In der Eidesordnung von 1802 wird noch ausdrücklich vorgeschrieben, daß jeder Eid der Israeliten in der Synagoge und zwar vor der Thora unter besondern Förmlichkeiten abgelegt werden, daß wenigstens zehn erwachsene Juden als Zeugen zugegen sein sollen, und daß die Warnung vor dem Meineid durch den Rabbiner oder sonst einen jüdischen Gesetzgelehrten vorangehen soll.

In dem Edict vom Jahre 1809 tritt schon eine größere Gleichstellung des Juden- und Christeneides ein, nur mit Ausnahme der Formeln und der Art der Ablegung; denn es soll nur bei wichtigern Angelegenheiten und wenn es der Gegentheile verlangt, in der Synagoge vor der aufgerollten Thora noch geschworen werden.

In der Verordnung vom Jahre 1813 wird eine vom israelitischen Oberrathe entworfene Eidesvorbereitung und eine verbesserte Eidesformel gegeben. Die Judeide werden hiernach in der Regel vor dem Richter abgelegt, und nachdem der Jude dem Richter den Handschlag gegeben, seine rechte Hand auf den 11. Vers des 5. Kapitels des in hebräischer Sprache gedruckten 5. Buches Moses gelegt hat, spricht er mit bedecktem Haupte dem Richter die Bestätigung der weiter vorliegenden Eidesformel gemäß nach. Nur bei vorzüglich wichtigen Dingen und auf ausdrückliches Verlangen des Gegentheils soll die Eidesablegung noch in Gegenwart von wenigstens 10 erwachsenen Mannspersonen in der Synagoge, jedoch mit Hinweglassung aller dabei bisher vorgeschriebenen oder üblich gewesenen Nebenfeierlichkeiten vorgenommen werden.

Gegen diese letztere Anordnung ist nun vornemlich die Eingabe des Petenten gerichtet und darum wünscht er eine möglichste Aufhebung des noch bestehenden Unterschiedes zwischen christlichen und jüdischen Eidesabnahmen.

Man kann mit den Ansichten des Bittstellers ganz einverstanden sein, ohne gerade für den Weg zu stimmen, welcher der Eingabe zum Grunde liegt, nämlich daß die hohe Kammer einschreiten und um eine Gesetzesvorlage die Großherz. Regierung bitten soll. Der Eid ist stets als Ausdruck der religiösen Ueberzeugung des Schwörenden zu betrachten, und kann nur bei dem abgelegt werden, was demselben heilig ist. Die Regierung wird sich daher gewiß nicht veranlaßt finden, ohne Zuziehung des israelitischen Oberrathes in dieser Sache vorzuschreiten, so wenig, als sie es bisher gethan hat. Muß aber dieses als entschieden anerkannt werden, so glaubt auch Ihre Commission Ihnen keinen andern Vorschlag machen zu können, als zur Tagesordnung überzugehen, weil diese hohe Kammer wohl von denselben Principien ausgehen wird, wie eine Großherzogliche Regierung gethan hat. An dem Bezirksrabbiner Fürst ist es, seine Wünsche in Verbindung mit mehreren andern Rabbinern an den israelitischen Oberrath zu bringen, und wenn dieser glaubt, daß es an der Zeit sei, jeden Unterschied zwischen den Eiden der Christen und der Juden aufzuheben, so wird die Großherzogliche Regierung von selbst die Sache in Erwägung ziehen und das Geeignete verfügen.

Beilage Nr. 321. zum Protokoll der 71. Sitzung vom 3. Februar 1845.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Das Gesetz vom 14. Mai 1825 über die Biersteuer wird aufgehoben.

Art. 2.

Jeder Biersutt, der im Großherzogthum erzeugt wird, unterliegt der Besteuerung.

Die Steuer besteht in fünf Kreuzern von der Stöße des Rauminhalts des Braugefäßes.

Sie ist — ehe mit der Feuerung des letzteren begonnen wird — gegen Empfang eines Brauscheins an den Steuererheber zu entrichten.

Art. 3.

Unter einem Biersutt wird diejenige Quantität Bier verstanden, welche in dem zur Bereitung desselben verwendeten Braugefäß vor dem Beginn der Abkühlung mit einemal erzeugt wird.

Sobald die Entleerung des Braugefäßes behufs der Abkühlung angefangen hat, ist jede Vermehrung der erzeugten Flüssigkeit — sei es im Braugefäß oder in den zur Abkühlung und Gährung dienenden Geräthen — mit Ausnahme jedoch der zur Gährung erforderlichen Zusätze untersagt.

## Art. 4.

Als Rauminhalt des Braugesäßes ist der ganze Inhalt desselben ohne allen Abzug anzusehen.

Kränze und Aufsätze, gleichviel von welchem Stoffe, welche den Rand des Braugesäßes ganz oder theilweise umgeben oder in denselben einpassen und eine Anfüllung gestatten, oder mittelst einfacher Vorrichtungen hiezu tauglich gemacht werden können, gelten als ein Theil des Braugesäßes.

## Art. 5.

Der Rauminhalt des Braugesäßes ist durch Eichung zu bestimmen.

Kein Braugesäß darf zur Bierbereitung verwendet werden, bevor es geeicht ist.

Sind an einem bereits geeichten Braugesäß oder an dem zugehörigen Kranz oder Aufsatz Veränderungen vorgenommen worden, so hat, ehe das Gefäß zur Bierbereitung verwendet werden darf, eine abermalige Eichung stattzufinden.

## Art. 6.

Die Feuerungen der Braugesäße sind unter steuerlichem Verschlus zu halten, welcher im Falle des dem Steuererheber anzuzeigenden Gebrauchs eines Gefäßes durch denselben jeweils abgenommen und nach beendigtem Gebrauche sofort wieder angelegt wird.

Ist der Steuererheber auf den im Brauschein als Feuerungsanfang bezeichneten Zeitpunkt und nach nochmaliger Erinnerung auch innerhalb einer weitem Stunde behufs der Abnahme des Verschlusses nicht erschienen, so ist der Brauer befugt, den Verschlus selbst abzunehmen. Er hat sich aber alsdann vor der Abnahme von zwei unbescholtenen und mit dem Brauer und seinem Gewerbe in keinerlei Verbindung stehenden Zeugen schriftlich beurkunden zu lassen, daß um die letztere Zeit der Verschlus noch unverlegt war.

## Art. 7.

Sind in Gebäuden einer Bierbrauerei, und nicht mindestens durch eine öffentliche Straße vom eigentlichen Brauhause getrennt, auch Gefäße zum Essigsieden und Branntweimbrennen aufgestellt, so unterliegen sie den Vorschriften des vorstehenden Artikels 6.

Gefäße, welche zwar zunächst zum Essigsieden, zum Branntweimbrennen oder zu einem andern Gebrauche bestimmt sind, aber auch zur Bierbereitung verwendet werden, sind als Braugesäße zu betrachten und allen für diese gegebenen Vorschriften unterworfen.

## Art. 8.

Bei Entrichtung der Steuer (Art. 2) hat der Brauer dem Steuererheber zugleich die Brauzzeit, d. i. die Stundenzahl, deren er zur Fertigung des Biersuttes — vom Anfang der Feuerung des Braugesäßes bis zum Beginn der Abkühlung — muthmaßlich bedarf, anzugeben.

Ueber das zulässige höchste Maas der Brauzzeit, welches in der Regel nicht überschritten werden darf, sollen im Wege der Verordnung nähere Bestimmungen getroffen werden.

Ist nach Ablauf der zulässigen höchsten Brauzzeit ein in Arbeit befindlicher Biersutt noch nicht beendigt, so kann zwar dessen Beendigung zugegeben werden, es hat aber der Brauer, auch wenn eine Defraudation nicht erwiesen werden kann, die Steuer für einen weitem Biersutt zu erlegen, es sei denn, daß er dem Steuererheber in der nächsten Dienststunde von der Ursache der Verzögerung Anzeige gemacht, und die Steuerverwaltung den vorliegenden Umständen nach die Anzeige als glaubhaft erkannt hat.

## Art. 9.

Im Wege der Verordnung sollen nähere Bestimmungen gegeben werden, welche zur Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung der nach Art. 7, Absatz 1, unter Aufsicht der Steuerbehörde gesetzten Gefäße zum Essigkochen und Branntweinkochen erforderlich sind.

## Art. 10.

Wer Bier braut, ohne einen Brauschein gelöst zu haben, oder wer mehr braut, als er nach dem Brauschein zu brauen berechtigt ist, macht sich einer Defraudation der Biersteuer schuldig.

## Art. 11.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

- 1) wenn die Feuerung unter dem Braugefäße begonnen hatte, bevor sich der Brauer durch einen Brauschein über die Entrichtung der Steuer ausweisen, oder eine Bescheinigung des Steuererhebers darüber, daß die Feuerung zu einem andern Behufe, als zur Bierbereitung gestattet worden, vorlegen konnte;
- 2) wenn die Feuerung zu einem andern Behufe, als zur Bierbereitung gestattet war, gleichwohl aber mit dem Einmaischen zu einem Biersutt begonnen wurde;
- 3) wenn ein größeres, als das declarirte Braugefäß verwendet wurde;
- 4) wenn, nachdem der versteuerte Biersutt ganz oder theilweise aus dem Braugefäße zur Abkühlung gebracht worden ist (Art. 3), das Braugefäß mit weiterer Würze mehr oder weniger wieder angefüllt, und damit entweder ein ganz neuer, nicht versteuertes Biersutt begonnen, oder aber der versteuerte vermehrt wurde; jedoch den Fall ausgenommen, wo mit Vorwissen und Genehmigung des Steuererhebers ein früher versteuertes Sutt dem neuen Gebräu beigemischt ward;
- 5) wenn sich auf dem Kühlschiff, im Gährkeller oder an heimlichen Aufbewahrungsorten noch nicht in Gährung übergegangene Biersutte vorfinden, über deren Versteuerung sich der Brauer nicht auszuweisen vermag;
- 6) wenn das Suttergebniß während der Abkühlung oder Gährung durch Zugießen unversteuerter Flüssigkeit vermehrt worden, wohin jedoch die behufs der Beförderung der Gährung gemachten Zusätze nicht zu zählen sind, sofern sie zwei Procent vom Rauminhalt des Braugefäßes nicht übersteigen.

In den Fällen 1, 2 und 4 ist die Steuer je von einem Biersutt, im Falle 3 vom Unterschied im Maßgehalt des verwendeten und des declarirten Braugefäßes, in dem Falle 5 von der ermittelten Zahl der unversteuerten Biersutte, im Falle 6 endlich von der Menge der zugegossenen Flüssigkeit als unterschlagen anzusehen.

## Art. 12.

Die Defraudation wird — vorbehaltlich des dem Angeschuldigten zugelassenen Beweises, daß er eine solche nicht habe verüben wollen oder können — vermuthet:

- 1) Wenn zwar der Brauer einen Brauschein gelöst hat, gleichwohl auf dem Kühlschiffe, oder bei noch nicht beendigter Entleerung des Braugefäßes in dem Braugefäße und auf dem Kühlschiff zusammengekommen, oder in dem Gährgefäße mehr Bier, das noch nicht in Gährung übergegangen ist, vorgefunden wurde, als der Rauminhalt des Braugefäßes beträgt, sofern nicht mit Vorwissen und Genehmigung des Steuererhebers ein früher versteuertes Sutt dem neuen Gebräu beigemischt ward;

2) wenn — obſchon der Brauer im Beſitze eines Brauſcheins iſt — außerhalb des Braugefäßes noch nicht in Gährung übergegangenes Bier an einem andern Orte, als auf den der Steuerverwaltung angezeigten Kühlschiffen, beziehungsweise in den derſelben angemeldeten Gährkellern vorgefunden wurde;

3) wenn nach dem Erſcheinen der Steuerbeamten durch Ausgießen, Deffnen von Hahnen u. ſ. w. das vorhandene Quantum noch nicht in Gährung übergegangenen Biers verringert wurde.

Die Vermuthung der Defraudation erſtreckt ſich im Falle 1 auf das ganze, den Rauminhalt des Biergefäßes überſchreitende Quantum, im Falle 2 auf das ganze vorgefundene, im Falle 3 auf das beſeitigte Quantum.

#### Art. 13.

Liegt nicht die Defraudation der Steuer von einem oder mehreren ganzen Biersutten (Art. 11, Ziff. 1, 2, 4 und 5), oder von einem beſtimmten Keffelinhalte (Art. 11, Ziff. 3) in Frage, ſondern von den in dem Artikel 11, Ziff. 6, und Artikel 12 bezeichneten Mengen, ſo iſt für ſolche die Steuer mit dreizehn Gulden vom Fuder zu berechnen.

Läßt ſich letzterenfalls die Menge, von welcher die Steuer als unterſchlagen anzusehen iſt, nicht auf andere Weiſe ermitteln, ſo iſt ſolche wo möglich durch Schätzung Sachverständiger feſtzusehen.

#### Art. 14.

Die Strafe der Defraudation beſteht neben Nachzahlung der unterſchlagenen Steuer für den erſten Fall in dem vierfachen, für den erſten Rückfall in dem achtfachen, für den zweiten Rückfall in dem zwölfſfachen Betrag der unterſchlagenen Steuer, für jeden weitem Rückfall aber in dem zwanzigfachen Betrag der unterſchlagenen Steuer, und überdieß in einer Geldſtrafe von fünfzig bis einhundert und fünfzig Gulden, oder einer bürgerlichen Gefängnißſtrafe von zwei bis vier Wochen.

Iſt die unterſchlagene Steuer nicht zu ermitteln, ſo tritt ſtatt der Nachzahlung derſelben und dem Strafbetrag des Bier- bis Zwanzigfachen der Steuer eine arbiträre Strafe bis zu einhundert Gulden ein.

Straffälle, welche vor dem Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Geſetzes vorgekommen ſind, bleiben bei Bemessung der Rückfallsſtrafe außer Rechnung.

#### Art. 15.

Kann in einem der in Art. 12. bezeichneten Fälle der Angeſchuldigte nachweiſen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen oder können, ſo tritt, im Fall dem Brauer gleichwohl eine Ordnungswidrigkeit zur Laſt bleibt, eine Ordnungsſtrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden, ſonſt gänzliche Befreiung von Strafe ein.

Ob und in wie weit in dieſen Fällen eine nachträgliche Erhebung der Steuer ſtattzufinden habe, iſt durch die competente Steuerbehörde zu entſcheiden.

#### Art. 16.

Unabhängig von der Defraudationsſtrafe iſt zu ahnden:

- 1) die eigenmächtige Verletzung des amtlichen Verſchlusses am Schürloch des Braugefäßes mit einer Strafe von fünfzig Gulden;
- 2) die eigenmächtige Verletzung des amtlichen Verſchlusses an einem der nach Art. 7, Satz 1, ſolchem Verſchlusse unterworfenen Gefäße zum Eßſigſieden und Branntweinbrennen mit einer Strafe von fünf und zwanzig Gulden;

3) das Brauen in einem neuen oder vergrößerten ungeeichten Braugefäße mit einer Strafe von fünf und zwanzig Gulden;

4) das Vorhandensein verborgener Borrichtungen zur Zu- oder Ableitung von Wasser während der Cichung; ferner das Vorhandensein von Borrichtungen zur heimlichen Feuerung des Braugefäßes, so wie das Vorhandensein von Borrichtungen zur Entleerung des Braugefäßes in verheimlichte Behälter mit einer Strafe von Einhundert bis Einhundert fünfzig Gulden.

Kann der Brauer in den Fällen 1 und 2 wahrscheinlich machen, daß die Verletzung nur aus Fahrlässigkeit entsprungen ist, so tritt bloß eine Ordnungsstrafe von ein bis fünf Gulden, gänzliche Befreiung von der Strafe aber dann ein, wenn vollständig dargethan ist, daß die Verletzung durch Zufall und ohne Verschulden des Brauers eingetreten ist.

Art. 17.

Ein Rückersatz der gezahlten Steuer findet nur statt:

1) wenn Witterungswechsel oder andere plötzlich eingetretene Umstände den Brauer nöthigen, den bereits versteuerten Sutt für diesmal zu unterlassen, sofern spätestens drei Stunden nach dem declarirten Feuerungsanfang, jedenfalls aber vor dem Beginn der ersten Maische der Steuererheber zur Untersuchung des Falls und Wiederanlage des Verschlusses herbeigerufen wird;

2) wenn Bier während der Bereitung verdirbt, das Ergebnis des verdorbenen Bierfutttes im Braugefäß, auf dem Kühlschiff oder in den Gährgefäßen nach dem Urtheil der Steuerbehörde noch unverändert vorhanden ist und unter deren Aufsicht zur Verwendung als Bier untauglich gemacht wird.

Art. 18.

Wird im Großherzogthum erzeugtes Bier unter Controle über die Landesgrenze ausgeführt, so empfängt der Brauer als theilweisen Ersatz der bei der Bierbereitung gezahlten Steuer eine Vergütung von sechs und einem halben Kreuzer auf die Stüge des ausgeführten Bierquantums.

Art. 19.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom \_\_\_\_\_ an in Vollzug.

Das Finanzministerium hat die erforderlichen Vollzugsanordnungen zu erlassen.

Gegeben zu \_\_\_\_\_

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 27. Januar 1845.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

B e k k.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bissing.

Baum.

Mei.

Beilage Nr. 322. zum Protokoll der 71. Sitzung vom 3. Februar 1845.

**Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Das Strafgesetzbuch tritt mit dem nämlichen Tage in Wirksamkeit, welcher für den Eintritt der Wirksamkeit der Strafproceßordnung bestimmt wird.

Der Tag der gleichzeitigen Einführung wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

§. 2.

Mit dem nämlichen Tage treten die peinliche Gerichtsordnung, die in dem achten Organisationsedict vom 4. April 1803 (IV., V. und VI.) und dessen Erläuterungen und Nachträgen enthaltenen Strafbestimmungen, sowie alle andere gegenwärtig bestehenden Strafgesetze, oder in andern Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Strafbestimmungen außer Wirksamkeit.

§. 3.

Es bleiben dagegen ferner in Kraft:

- 1) die Militärstrafgesetze;
- 2) das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden vom 5. October 1820, Regierungsblatt Nr. XV.;
- 3) die Bestimmungen des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825, §. 58, über Bestrafung der Refraction;
- 4) der §. 4 des Gesetzes vom 5. October 1820, die Bestrafung der Deserteure und Refractäre betreffend;



- 5) die Gesetze und Verordnungen über die Disciplinarstrafen gegen öffentliche Diener (§. 657 des Strafgesetzbuchs);
- 6) die Gesetze und Verordnungen über Bestrafung der Postportofraudationen, sowie der Zoll-, Accis- und anderer Steuervergehen;
- 7) die Gesetze über Bestrafung der Forstfrevel;
- 8) die in Civilgesetzen, insbesondere im Landrecht, im Handelsrecht, in den Gesetzen über den Büchernachdruck, über Wandelflagen und in der bürgerlichen Proceßordnung vorkommenden Strafbestimmungen, so weit sie nicht, wie namentlich die Strafbestimmungen der Landrechtsätze 298 und 1907 ff. und der Handelsrechtsätze 139 und 256 durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ersetzt sind;
- 9) die in dem Lehenedict und in andern Landesgesetzen enthaltenen Bestimmungen über Privatstrafen;
- 10) die in der Rheinschiffahrtsacte vom 31. März 1831 oder in andern Staatsverträgen vorkommenden Strafbestimmungen;
- 11) das Gesetz vom 26. October 1833 über die Bestrafung der Theilnahme an verbotenen Vereinen;
- 12) die Strafbestimmungen über Vergehen gegen die Preßpolizei, sowie die Bestimmungen des §. 13 und der §§. 24—32 des Preßgesetzes vom 28. December 1831;
- 13) das Gesetz vom 15. November 1833 über die Bestrafung der Theilnahme an verbotenen Volksversammlungen;
- 14) die Verordnungen über Bestrafung von Disciplinarvergehen der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten und der Zöglinge an andern Lehranstalten;
- 15) die Verordnungen über Bestrafung von Schulversäumnissen;
- 16) überhaupt alle Gesetze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungssachen, insofern darüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält.

## §. 4.

Auf die Rechte der Wahl und der Wählbarkeit zur Ständeversammlung finden die Vorschriften des Strafgesetzbuchs keine Anwendung.

Auch verbleibt es hinsichtlich der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern in Fällen erstandener Arbeitshausstrafe (Correctionshausstrafe) bei den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

## §. 5.

In Fällen, wo wegen eines der im Strafgesetzbuch nicht aufgeführten Vergehen (§. 3), namentlich wegen eines Zoll-, Accis- oder andern Steuervergehens, eine längere als einjährige Gefängnißstrafe einzutreten hätte, findet die Verwandlung derselben in Arbeitshausstrafe nach dem im §. 165 festgesetzten Maßstabe statt.

## §. 6.

In so weit die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs milder, oder in Bezug auf die Verjährung oder auf die Nothwendigkeit einer Anklage oder Anzeige vom Betheiligten dem Schuldigen günstiger sind, als die bisherigen Strafgesetze, finden sie auch auf die Verbrechen Anwendung, welche schon vor dem . . . . . verübt wurden, aber erst später in erster oder in der Recursinstanz zur Entscheidung kommen.

## §. 7.

Ist wegen eines Verbrechens, dessen Verfolgung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten stattfindet, beim Eintritt der Wirksamkeit des Strafgesetzbuchs ohne solche die Untersuchung schon von Amtswegen eingeleitet, aber noch ein Erkenntniß letzter Instanz nicht verkündet, so beruht das gerichtliche Verfahren auf sich, insoferne nicht der Betheiligte innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist auf dessen Fortsetzung und Beendigung anträgt.

## §. 8.

Wegen Amtsverbrechen findet gegen öffentliche Diener eine gerichtliche Untersuchung nur auf Antrag oder mit Ermächtigung der durch Regierungsverordnungen zu bestimmenden Dienstbehörden statt.

Gegeben u.

Commissionsbericht

Die zweite Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 31. Januar 1845.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Beff.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Biffing.

Baum.

Mez.

Beilage Nr. 324. zum Protokoll der 71. Sitzung vom 3. Februar 1845.

## Commissionsbericht

über

die Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Abschließung von Staatsverträgen zu dem Zwecke einer geordneten Auswanderung, um auf der einen Seite das Fortkommen der auswandernden Landesangehörigen in fremden Ländern zu erleichtern, und auf der andern Seite die Heimathsgemeinden vor der Gefahr der Versorgung rückkehrender heimathlos Gewordener zu bewahren.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Berkheim d. j.

Die Motion, welche der Frhr. v. Andlaw in der Sitzung vom 3. Februar v. J. begründet hat, betrifft einen Gegenstand, welcher namentlich wieder in der neuesten Zeit die allgemeine Aufmerksamkeit vielfach angeregt hat. Tausende unserer Landsleute, nicht nur aus dem Großherzogthum, auch aus dem übrigen Gesamtvaterlande verlassen alljährlich die Heimath, um in entfernten Gegenden neue Wohnsitze zu gründen. Der ruhige Besitz im Vaterlande genügt nicht mehr, in entfernten unbekanntem Landstrichen wird ein ungleich besseres Loos gesucht, zu dessen Erreichung man die gegenwärtigen mäßigen Vortheile in die Schanze zu schlagen, den drohendsten Wechselfällen sich zu unterziehen kein Bedenken trägt. Nicht selten nun sieht sich der Auswanderer in seinen Hoffnungen auf das Bitterste getäuscht.

Mancher, der die Heimath noch als vermöglicher Man verlassen hatte, verkemmt im Auslande völlig, und glücklich mögen sich verhältnismäßig oft noch die Wenigen preisen, welche zuletzt in der frühern Heimath die hilflose Lage in vollem Maße wirklich finden, von der sie sich vorher nur in geringerem Grade bedroht geglaubt hatten. Hierdurch erwächst aber den Heimathsgemeinden eine Last, welche die innere Politik möglichst abzuwenden gebietet.

Wenn wir nun mit dem Hrn. Antragsteller die berührten Uebelstände, deren Hintwegräumung die Motion bezweckt, so viel möglich gehoben zu sehen wünschen, so können wir uns andererseits mit den Ansichten, die er zu Begründung der Motion geltend gemacht hat, im Allgemeinen nicht einverstanden erklären.

Die Motionsbegründung macht hauptsächlich die Behauptung geltend, daß eine Beförderung der Auswanderung im Großen schon jetzt durch die Besorgniß vor einer Uebervölkerung geboten sei, die einen großen Theil unserer Landesangehörigen mit Nahrungslosigkeit bedrohe. Eine solche Besorgniß wäre nur dann gegründet, wenn vorausichtlich die vorhandenen Erwerbsquellen zum Unterhalte der Bevölkerung bald nicht mehr hinreichten. Dies ist aber, wie die ökonomischen Zustände unserer untern Klassen zeigen, keineswegs zu befürchten. Der Arbeitslohn steht nicht nur nominell hoch, die Arbeiter erfreuen sich auch eines höhern Gütergenusses, als früher; bei den in Angriff genommenen großen Bauten concurriren zum Theile fremde Arbeiter, und in manchen Gegenden leidet sogar die landwirthschaftliche Thätigkeit durch Mangel an Tagelöhnern. Ueberdies ist in manchen Districten die Bodencultur noch einer größern Ausdehnung fähig, denn manche Gemarkungen von größerem Umfang geben bei gleicher Fruchtbarkeit keinen höhern Ertrag, als die weit kleinern Gemarkungen benachbarter Gemeinden von gleicher Seelenzahl. Haben nun die im Bau begriffenen oder noch projectirten Bauten ihre Vollendung einmal erreicht, so werden die bisher auf dieselben verwendeten Arbeitskräfte, sofern sie nicht in benachbarten Gegenden des Auslandes eine neue Unterkunft finden, sich gewiß wieder der Bodencultur, zum Theil wohl auch der im Aufschwung begriffenen Fabrikindustrie zuwenden, zu deren Hebung überdies der Zollverein sich durch das Bedürfniß neue Erwerbsquellen, welches, wenn es sich einmal geltend machen sollte, wohl nicht in unserm Großherzogthum allein empfunden werden dürfte, jedenfalls mächtig bestimmt finden wird. Wie wenig uns übrigens die Vollendung der vorerwähnten Unternehmungen mit einer großen Zahl Nahrungsloser bedroht, zeugt wohl zur Genüge der Umstand, daß gegenwärtig, wo die Eisenbahn bereits auf der Strecke von beiläufig zwei Drittheilen der Länge des Großherzogthums zu Stande gekommen ist, dennoch in den Gegenden, die nunmehr dieser Quelle des Erwerbs entbehren, keine Klagen über Mangel an Erwerbsgelegenheiten laut geworden sind.

Um die wachsende Nahrungslosigkeit darzuthun, beruft sich die Motion besonders auf die seit einer Reihe von Jahren fortwährend gestiegene Zahl der Verbrechen gegen das Eigenthum. Der mächtigste Beweggrund zu derartigen Vergehen ist nun allerdings die Nahrungslosigkeit. Diese kann aber nur dann angenommen werden, wenn es dem Verbrecher an jeder Gelegenheit zu genügendem Erwerb fehlte. In neuerer Zeit aber haben sich die Erwerbsquellen, wie der Hr. Antragsteller selbst anführt, bedeutend vermehrt, ohne daß deswegen die Verbrechen sich in gleichem Maße vermindert hätten. Wir glauben die Vermehrung, wenn sich dieselbe im Verhältniß zur gestiegenen Bevölkerung besonders hoch stellen sollte, aus andern Gründen ableiten zu müssen, namentlich aus den bei einer dichten Bevölkerung vermehrten Reibungen der Interessen, aus den durch Erhöhung des allgemeinen Wohlstands gesteigerten Ansprüchen auf Genuß, welche der minder Vermögliche, wenn auch nicht gerade Nahrungslose, täglich durch andere befriedigt sieht, ohne sie in gleichem Maße selbst befriedigen zu können; endlich aus der bisherigen vielleicht nicht ganz zweckmäßigen Behandlung der Strafgefangenen, welche deren Besserung nicht hinlängliche Sorgfalt widmet.

Nach der vorbergehenden Ausführung könnten wir eine Beförderung der Auswanderung nur hinsichtlich derjenigen Glieder unserer Bevölkerung wünschen, welche ohnehin wegen ihrer Verhältnisse oder Neigungen für das Land ledig-

lich als eine Last betrachtet werden müssen. Aber gerade die Gründe, welche uns das Ausscheiden solcher Individuen als wünschenswerth erscheinen lassen, stellen sich anderwärts deren Aufnahme geradezu entgegen. Die Auswanderung nicht unbemittelter Arbeitsfähiger dagegen, unter welchen die Auswanderungslust sich bisher vorzugsweise zeigte, ließe uns nur einen Verlust beklagen, den wir in keiner Weise zu begünstigen berufen sein können, vielmehr möglichst abzuwenden trachten müssen. Indes, die Auswanderung ist die Geltendmachung eines natürlichen Rechts, und kann daher Keinem versagt werden, vielmehr gebietet die Humanität, den, welcher sich einmal dazu entschlossen hat, vor den Nachtheilen, die ihn bedrohen, zu bewahren, so weit dies ohne zu erhebliche Opfer für das Inland geschehen kann. In dieser Beziehung wird aber hauptsächlich dahin zu wirken sein, daß die Auswanderer über den Umfang der ihnen drohenden Gefahren und über die Bedingungen, unter welchen sie diesen entgehen können, belehrt, und besonders, daß sie vor der Richtung nach solchen Gegenden gewarnt werden, in welchen die Ungunst des Klima's Gesundheit und Leben bedroht, oder die politischen und bürgerlichen Verhältnisse dem Fortkommen feindlich entgegen stehen. Wir erlauben uns hier namentlich der so oft genannten Süd- und Mittelamerika-Länder zu erwähnen, ohne uns auf eine Ausführung der Gefahren einzulassen, welche die dorthin Wandernden erwarten. Die öffentlichen Blätter geben hierüber fast täglich die traurigsten Berichte, und fast möchte es scheinen, als ob die Gesellschaften, welche sich die Colonisation jener Länder zur Aufgabe gesetzt haben, nicht selten durch die Aussicht auf anderweitige Vortheile sich über die Vorzüge der von ihnen so hoch gepriesenen Gegenden hätten täuschen lassen.

Unseres Dafürhaltens kann die Auswanderung im Interesse der Auswanderer nur nach zwei Zielen gelenkt werden, nach den nordamerikanischen Freistaaten und nach den österreichischen Donauländern.

Seit lange ist Nordamerika das Hauptziel der deutschen Auswanderung. Die Aehnlichkeit des Klima's, das Vorhandensein einer bedeutenden in eigenen Districten vereinigten deutschen Bevölkerung, der Reiz, der für viele in den dortigen politischen Institutionen liegt, und sie deren Schattenseiten häufig übersehen läßt, locken gar Manchen an, und Viele haben dort in der That eine sehr vortheilhafte Unterkunft gefunden. Viele dagegen wurden das Opfer der mancherlei Uebelstände, welche der Auswanderung nach jenem entfernten Ziele entgegen treten. So Manche entschließen sich auszuwandern, ohne die Bedingungen der Niederlassung, namentlich die Beschwerlichkeiten und Kosten hinlänglich zu berücksichtigen, welche mit der Ansiedlung und Urbarmachung des Bodens in jenen Gegenden verknüpft sind. Oft wird schon die Einschiffung, theils durch Naturereignisse, theils durch mancherlei Betrügereien verzögert, und durch längern Aufenthalt die Baarschaft geschmälert, wenn nicht aufgezehrt. Manche kommen dann vielleicht krank an dem Landungsplatz an und können die Reise an den Ort der Ansiedelung nicht fortsetzen, und selbst wenn sie diesen endlich erreicht haben, fehlt es häufig erst an den Mitteln zur Anschaffung von Grund und Boden oder zu dessen Bearbeitung. Die Ankömmlinge kommen daher häufig in die Lage, wenn sie nicht, durch besonders glückliche Zufälle begünstigt, nach der ursprünglichen Heimath zurückkehren können, in einem ganz fremden Lande sich als Lohnarbeiter verdingen zu müssen, und so ihr früheres, wenigstens erträgliches Loos gegen das jammervollste zu vertauschen, welches sie sich jemals nur träumen konnten. Die Staaten der Union haben aber bis jetzt keinerlei Bereitwilligkeit gezeigt, die Einwanderer in ihrem Fortkommen thätig zu unterstützen, und eine Neigung zu Begünstigung der deutschen Einwanderer dürfte in der nächsten Zeit um so weniger zu erwarten sein, als unlängst in den vereinigten Staaten sich eine bedeutende Parthei gebildet hat, welche dem Aufkommen des deutschen Elements geradezu feindlich entgegen wirkt.

Wie uns scheint, hat die Großherzogliche Regierung, um den erwähnten Uebeln wenigstens möglichst vorzubeugen, gethan, was sie, ohne dem Lande ungebührliche Opfer zuzumuthen, thun konnte. An den Einschiffungs- und an den Landungsplätzen sind Consule aufgestellt, und die an den letztern Orten befindlichen angewiesen, über die für Ansiedelungen jeweils geeigneten Punkte und die Bedingungen der Ansiedelung genaue Erkundigungen einzuziehen und zur

Kenntniß der Regierung zu bringen. Allerorts sollen die Consule den Auswanderern die erforderlichen Auskünfte zur Wahrung ihrer Interessen ertheilen, und sogar Geldbeträge, freilich nur sehr geringe, sind ausgesetzt, um die Hülfbedürftigsten zu unterstützen. Längst schon sind überdies die Aemter angewiesen, die zur Auswanderung sich Meldenden über die Bedingungen der Erreichung ihres Vorhabens und die demselben entgegenstehenden Schwierigkeiten sorgfältig zu belehren. Zu thätigerer, gedeihlicherer Unterstützung dürfte freilich die Bildung eines Vereins zu wünschen sein, wie dessen Errichtung bereits in einem benachbarten Staate für ganz Deutschland, oder wenigstens für die interessirten süddeutschen Staaten zur Sprache gebracht worden ist, und welcher unter der Controle der betreffenden Regierung die Leitung und Ueberwachung der Auswanderungen, den Abschluß von Verträgen zum Behuf der Ueberfahrt, den Ankauf von Ländereien zur Vertheilung an die Auswanderer, endlich den Vorschuß der Kosten für die Ansiedelung und das Fortkommen der Ansiedler sich zur Aufgabe setzte. Wir dürfen indessen mit gutem Grund bezweifeln, daß ein derartiges Unternehmen in Bälde zu Stande zu bringen sein wird, da die mancherlei Bedenken, welche sich gegen die Anlage von Capitalien in demselben erheben, und die vielfachen Unannehmlichkeiten und Plackereien, denen sich die Gesellschaft zu unterziehen hätte, der Errichtung mächtig entgegen treten müssen.

Größtentheils verschwinden würden die berührten Schwierigkeiten, nähme die Auswanderung statt nach Nordamerika ihre Richtung nach Ungarn und Siebenbürgen. Ueberdies würde hierdurch theilweise der Wunsch erreicht, daß die dem Vaterlande entzogenen Kräfte für dasselbe nicht ganz verloren gingen. Steht doch der Oesterreichische Gesamtstaat durch seine zum Deutschen Bunde gehörigen Länder mit diesem in einer bleibenden Verbindung, welche im Frieden, wie im Kriege mancherlei wohlthätigen Einfluß äußern muß. Aber namentlich für die Auswanderer selbst erscheinen die angegebenen Länder in jeder Hinsicht als die vortheilhaftesten. Da sie dem Flußgebiete des Hauptstromes in Süddeutschland angehören, so führt der Weg dorthin auf einer ganz nahe sich eröffnenden sichern Wasserstraße, welche mit geringen Kosten, und ohne Gefahr und Aufenthalt in kurzer Zeit zurückgelegt werden kann. Es finden sich dem Vernehmen nach besonders auf den Kronländereien des Banats, dem fruchtbarsten Theile Ungarns, noch ausgedehnte Strecken, welche der Bearbeitung offen stehen; die Art der letztern ist die nämliche, wie bei uns, das Klima dem unsrigen ähnlich, und die Nachtheile, mit welchen früher die Bodenbeschaffenheit in einzelnen Gegenden die Gesundheit bedrohte, sind durch die Austrocknung von Sümpfen größtentheils beseitigt. Im Banat ist überdies, wenn wir genau unterrichtet sind, die Stellung des Bauernstandes im Verhältniß zu dem übrigen Ungarn besonders begünstigt. Kauf und Verkauf von Grundstücken sind frei, die Lasten sind ablösbar, und werden sie nicht abgelöst, so können sie wenigstens theilweise in Gelde abgetragen werden. Auch ist die Erwerbung von Ansässigkeiten in Parzellen statthaft, und steht mithin auch dem minder Vermöglichen offen. Endlich sind die Kronländereien unter der k. k. Hofkammer einer Verwaltung unterworfen, welcher die wohlwollenden und billigen Grundsätze zur Richtschnur dienen, welche auch die Verwaltung in den übrigen Erbstaaten befolgt.

Wie wir vernehmen, liegen auch in dem siebenbürgischen Sachsenlande, in welchem freies Grundeigenthum besteht, in vielen Gemarkungen noch Ländereien brach, welche von Einwanderern zum Behuf der Urbarmachung erworben werden könnten.

Während in den letztverfloffenen Jahren die Auswanderungen nach Ungarn und Siebenbürgen in öffentlichen Blättern und andern Schriften vielfach besprochen wurden, hat die k. k. Oesterreichische Regierung dieselben irgend zu begünstigen oder gar dazu aufzumuntern, keinerlei Neigung gezeigt. Der Grund hievon ist gewiß nicht darin zu suchen, daß sie, die der Beförderung der materiellen Interessen eine so umsichtige und rastlose Pflege widmet, die Vortheile übersehen haben könnte, welche ihr die ausgedehntere Benützung des so bedeutenden Bodenreichthums jener Länder verspricht. Die Hindernisse dürften eher in den innern, so verwickelten politischen Verhältnissen zu finden sein. Ein einsichtsvoller

deutscher Staatsökonom, welcher der Beförderung der Auswanderung nach jenen Gegenden besondere Interessen gewidmet, und sich an Ort und Stelle über die Mittel zur Ausführbarkeit eines Auswanderungsplanes genaue Kenntniß zu verschaffen gesucht hat, dürfte uns wohl in Bälde hierüber genügende Aufschlüsse ertheilen, und uns mit den Ansichten bekannt machen, die sich zur Beseitigung der etwa bestehenden Hindernisse eröffnen.

Was nun den Abschluß von Staatsverträgen zur Regulirung des Auswanderungswesens in der durch die Motion bezeichneten Richtung betrifft, so läßt sich von den eben genannten beiden Regierungen, bei der Gleichgültigkeit, welche sie bisher gegen die Interessen der Einwanderer gezeigt haben, eine Geneigtheit hierzu wohl nicht erwarten. Fände es dagegen die Regierung eines geordneten Staates — und nur von solchen kann wohl die Rede sein, wenn es sich um den Abschluß von Verträgen handelt — ihren Interessen entsprechend, der Colonisation eine thätigere Begünstigung zu widmen, so würde diese gewiß in keinem Falle Denjenigen zu Theil, deren Entfernung auch wir wünschen müßten, sie träre vielmehr gerade Diejenigen, deren Verbleiben im Lande wir befördern wollen. Vermöchten wir vielleicht nicht die uns hieraus erwachsenden Nachtheile abzuwenden, so dürfen wir doch zu deren Herbeiführung wenigstens in keiner Weise mitwirken.

Ueberhaupt ist Ihre Commission der Ansicht, daß die Regierungen, welche unter den angegebenen Verhältnissen sich jeder Begünstigung der Auswanderung enthalten sollten, die Leitung dieser Angelegenheit, wenn auch unter ihrer Controle, füglich Privatvereinen überlassen können, welche im Besitze der nöthigen Geldmittel schon im eigenen Interesse zu gedeihlichem Fortkommen der zur Umsiedlung Entschlossenen Sorge tragen werden, während eine Regierung solche Mittel aus bloß philanthropischen Rücksichten nimmermehr verwenden darf.

So sehr daher Ihre Commission die Wichtigkeit des von dem Herrn Motionensteller angeregten Gegenstandes anerkennt, so muß sie doch ihre Ueberzeugung dahin aussprechen, daß unter den obwaltenden Verhältnissen die Großherzogliche Regierung bereits die geeigneten Mittel anwendet, um das Loos der Auswanderer zu erleichtern, sonach kein Grund vorliegt, dieselbe zu weiter gehenden Maßregeln aufzufordern. Sie sieht sich daher zu dem Antrag veranlaßt, die hohe Kammer wolle über diesen Gegenstand zur Tagesordnung übergehen.“

Beilage Nr. 325. zum Protokoll der 71. Sitzung vom 3. Februar 1845.

## Commissionsbericht

über

### den Entwurf eines Biersteuergesetzes.

Erstattet

von dem Oberforstath v. Gemmingen.

Hochgeehrte Herren!

Mehrfältige Beschwerden über die bisherige Erhebung der Biersteuer von Seiten der Bierbrauer sowohl, als die Wahrnehmungen der Steuerverwaltung, daß die bestehenden Normen nicht den gehörigen Schutz gegen Unterschleife gewähren, veranlaßten die Großherzogl. Regierung, unter Aufhebung der früheren Bestimmungen einen neuen Entwurf über ein Biersteuergesetz und zwar zunächst der zweiten Kammer vorzulegen.

Die Großherzogl. Regierung ging hierbei von dem gewiß richtigen Grundsatz aus, daß bei Gesetzesbestimmungen über indirecte Steuern die Hauptrückichten darin bestehen, auf der einen Seite das möglichst zweckmäßigste Maß der



Besteuerung zu finden, um durch die Erhebungsart die Besteuereten so wenig wie möglich zu belästigen, auf der andern Seite aber auch die Interessen der Steuerverwaltung gehörig zu wahren und Defraudationen vorzubeugen.

Mit welcher anerkennungswerthen Umsicht die Großherzogl. Regierung bei Abfassung des vorliegenden Gesetzes verfahren ist, erhellt aus der Begründung der Vorlage sowohl, als aus dem Protokolle über die mit Sachverständigen gepflogenen Verhandlungen, welche beide Actenstücke sich, hochgeehrte Herren, sowie der Commissionsbericht der zweiten Kammer in Ihren Händen befinden, weshalb die Commission sich erlaubt, um alle Wiederholungen zu vermeiden, auf dieselben sich zu berufen, um zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs überzugehen, wie solche von der zweiten Kammer nach einigen Abänderungen des Regierungsentwurfs angenommen wurden.

#### Art. 1, 2, 3, 4 u. 5.

wurden von der zweiten Kammer unverändert angenommen und auch wir finden keine Veranlassung, deren Annahme zu beanstanden.

#### Art. 6.

Zu diesem Artikel hat die zweite Kammer in Berücksichtigung, daß das Accidpersonal das Öffnen der Kessel ver-  
gessen, oder durch anderweitige Geschäfte in Anspruch genommen, Stunden lang verzögern könnte, wodurch der Bier-  
brauer in seinem Geschäfte sehr gehemmt und gestört würde, folgenden Zusatz angenommen:

„Ist der Steuerheber auf den im Brauschein als Feuerungsanfang bezeichneten Zeitpunkt, und nach nochmaliger Erinnerung auch innerhalb einer weitem Stunde, behufs der Abnahme des Verschlusses, nicht erschienen, so ist der Brauer befugt, den Verschluss selbst abzunehmen. Er hat sich aber alsdann vor der Abnahme von zwei unbescholtenen und mit dem Brauer und seinem Gewerbe in keinerlei Verbindung stehenden Zeugen schriftlich beurkunden zu lassen, daß um die letztere Zeit der Verschluss noch unverlegt war.“

Auch wir finden diesen Zusatz im Interesse der Bierbrauer für zweckmäßig und beantragen die Annahme des Artikels nach der Fassung der zweiten Kammer.

#### Art. 7.

wurde nach dem Regierungsentwurfe angenommen und gibt auch uns zu keiner Bemerkung Veranlassung.

#### Art. 8.

Die zwei ersten Sätze wurden nach dem Regierungsentwurf beibehalten, der dritte Absatz erhielt aber nachstehende abgeänderte Fassung:

„Ist nach Ablauf der zulässigen höchsten Brauzzeit ein in Arbeit befindlicher Biersutt noch nicht beendet, so kann zwar dessen Beendigung zugegeben werden, es hat aber der Brauer, auch wenn eine Defraudation nicht erwiesen werden kann, die Steuer für einen weitem Biersutt zu erlegen, es sei denn, daß er dem Steuerheber in der nächsten Dienststunde von der Ursache der Verzögerung Anzeige gemacht, und die Steuerverwaltung, den vorliegenden Umständen nach, die Anzeige als glaubhaft anerkannt hat.“

Nach dem Regierungsentwurfe bestimmte der Absatz 3, daß, wenn nach Ablauf der gesetzlich höchsten Brauzzeit der Biersutt noch nicht beendet ist, und die Ursache der Verspätung nicht vollständig nachgewiesen werden kann, der Brauer die Steuer von einem weitem Sutt entrichten müsse, wenn er auch erweislich nur einen Sutt gefertigt habe.

Um nun auf der einen Seite denjenigen Fällen von Verzögerungen, die nicht vollständig erwiesen werden können, Rücksicht zu tragen, auf der andern Seite aber die Steuerverwaltung nicht frechen Defraudanten Preis zu geben, wurde der Absatz 3, wie oben angegeben, modificirt, womit Ihre Commission einverstanden ist, und die Zustimmung zum Art. 8. nach der vorliegenden Fassung beantragt.

Art. 9.

Unverändert nach dem Regierungsentwurf, und findet Ihre Commission auch hier nichts zu bemerken.

Art. 10.

Ist der Art. 11. des Regierungsentwurfs, da der Vorschlag der Regierung im Art. 10. nicht angenommen wurde.

Im Interesse hauptsächlich der Steuerverwaltung und der Staatskasse wurde im Art. 10. die schon längst bestehende Bestimmung von der Regierung aufgenommen, daß bei solchen Brauereien, wo der Eigenthümer nicht selbst Brauer ist, und welche unter Aufsicht einer controlführenden Stelle von einem Verwalter, der zur pünktlichen Buch- und Rechnungsführung verpflichtet ist, geleitet werden, auf den Grund des Bücherabschlusses gestattet werde, die Biersteuer nach dem Ergebnis desselben monatlich zu entrichten.

Ob nun gleich nachgewiesen wurde, daß hierdurch die größeren Brauereien keineswegs hinsichtlich des Steuerbeitrags begünstigt würden, indem genaue Untersuchungen gezeigt haben, daß dieselben durch diese Art der Steuererhebung mehr entrichten, als es nach dem gewöhnlichen Verfahren der Fall wäre, sowie daß die Staatskasse hinsichtlich der Aufsichtskosten bedeutende Ersparnisse macht, so wurde in der zweiten Kammer, von der Ansicht ausgehend, daß in dieser Erhebungsart eine Rechtsungleichheit und Begünstigung den großen Brauereien gegenüber den kleinen liege, auf Entfernung des Art. 10. nach dem Regierungsentwurf gedrungen. Indem Ihre Commission auf die Modificirung in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer sowohl, als den Vortrag der Regierungskommission zu dem Gesetzentwurf zu verweisen sich erlaubt, vermag sie sich zwar nicht zu überzeugen, daß die Ansicht der zweiten Kammer die richtige ist, will aber, da die Großherzogl. Regierung selbst, zur Beruhigung eines großen Theils der Gewerbetreibenden, den Artikel fallen lassen will, und in Anbetracht, daß namentlich in Steuererlassen Ausnahmen immer etwas Gehässiges an sich tragen, keinen Antrag auf Beibehaltung des fraglichen Artikels stellen, sondern solchen lediglich dem Ermessen der hohen Kammer anheim geben.

Was nun den Artikel 11. des Regierungsentwurfs, nunmehr Art. 10, betrifft, so findet man nichts gegen denselben zu erinnern, und muß, wenn dem Striche des Art. 10. beigestimmt wird, der zweite Satz im Art. 11. ebenfalls gestrichen werden.

Art. 11. (Nach dem Regierungsentwurf Art. 12.)

Bei Ziffer 2 wurde statt gleichwohl aber Vorbereitungen zu einem Biersutt getroffen wurden, als richtiger bezeichnend gesetzt: „gleichwohl aber mit dem Einmischen zu einem Biersutt begonnen wurde.“

Bei Ziffer 5 wurde die Bezeichnung unvergohrene Biersutte dahin abgeändert, daß es heißen soll: „noch nicht in Gährung übergegangene Biersutte.“

Der Zweck dieser Bestimmung im Absatz 5 ist bei Visitation der Gährkeller zu ermitteln, ob keine Sutte vorhanden sind, welche nicht declarirt wurden, was zur Herstellung einer gehörigen Controle unerlässlich erscheint.

Die Bestimmung im Absatz 7, sowie im letzten Satze des Artikels die Berufung auf Ziffer 7, muß beim Strich des Art. 10. wegfallen.

Ihre Commission trägt auf Annahme dieses Artikels an.

Art. 12. (Nach dem Regierungsentwurf Art. 13.)

In den Absätzen 1, 2 u. 3 wurde statt der Benennung junges Bier nach dem Regierungsentwurfe der Ausdruck „Bier, das noch nicht in Gährung übergegangen ist“, von der zweiten Kammer gewählt.

Da nach dem Ausspruche von Sachverständigen der letztere Ausdruck bezeichnender sein, und zur Vermeidung irriger Auslegungen dienen soll und mit der Aenderung im vorhergehenden Artikel Ziffer 5 in Verbindung steht, so findet auch Ihre Commission nichts dagegen zu erinnern.

Die Bestimmung im Absatz 4 muß beim Strich des Art. 10. ebenfalls unterbleiben, sowie die Berufung auf den Absatz 4 im letzten Satze des Art. 12, in welchem noch in Folge eines Druckfehlers in der Fassung der zweiten Kammer der Ausdruck Biergefäß statt Braugefäß erscheint.

Art. 13. (Nach dem Regierungsentwurf Art. 14.)

Hier wurden nun in Folge des Strichs des Art. 10. die nöthigen Aenderungen getroffen und statt Art. 12. gesetzt Art. 11., sowie die Berufung auf Ziff. 7 dieses Artikels unterlassen.

Art. 14. (Nach dem Entwurf Art. 15.)

Gleichlautend mit dem Vorschlage der Regierung, nur wurde der Zusatz angehängt, daß Straffälle, welche vor dem Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen sind, bei Bemessung der Rückfälle außer Rechnung bleiben sollen. Die Regierung hat hierzu ihre Zustimmung in der Voraussetzung gegeben, daß, sowie die Regierung in jeder Beziehung es bewähre, daß sie, wo es möglich ist, den Wünschen der Brauer gerne Rücksicht trägt, auch das Gewerbe der Brauer es bewähren wird, daß sie die Appellation an ihre Loyalität anerkennen.

Hier könnte auch die Frage zur Sprache kommen, wann eine Defraudation als verjährt betrachtet werden muß.

Da nun der §. 180b des Strafgesetzes allgemein für Geldstrafen eine fünfjährige Verjährungsfrist festsetzt, so glaubt Ihre Commission, daß diese Bestimmung auch hier ihre Anwendung findet und deshalb keine weitere Vorsorge im vorliegenden Gesetzentwurf nöthig erscheint.

Ihre Commission schlägt vor, dem Artikel nach der Fassung der zweiten Kammer beizustimmen.

Art. 15. (Nach dem Entwurf Art. 16.)

wurde unverändert von der zweiten Kammer angenommen und findet die Commission hierbei nichts zu bemerken.

Art. 16. Nach dem Entwurf Art. 17.

In den Ziffern 1 und 2 wurde statt des Wortes Abnahme „Verletzung“ gesetzt.

Bei Ziffer 4 wurde den Bestimmungen im Regierungsentwurf noch zugesügt „das Vorhandensein verbor-

gener Vorrichtungen zur Zu- und Ableitung von Wasser", was nur als eine zweckmäßige Vervollständigung betrachtet werden kann.

Ferner wurde am Schlusse des Artikels noch der Zusatz angehängt, daß, wenn der Brauer in den Fällen 1 u. 2 wahrscheinlich machen kann, daß die Verletzung nur aus Fahrlässigkeit entsprungen ist, nur eine Ordnungsstrafe von ein bis fünf Gulden, gänzliche Befreiung von der Strafe aber dann eintritt, wenn vollständig dargethan ist, daß die Verletzung durch Zufall und ohne Verschulden des Brauers eingetreten ist.

Ihre Commission findet bei diesen Abänderungen nichts zu erinnern und trägt auf Annahme des Artikels nach der Fassung der zweiten Kammer an.

Art. 17, 18 u. 19. (Nach dem Entwurf Art. 18, 19 u. 20.)

wurden unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen und geben auch Ihrer Commission zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Der Schlusantrag der Commission geht nun dahin,

dem vorliegenden Gesetzentwurfe nach der Fassung der zweiten Kammer ebenfalls die Zustimmung zu ertheilen.

Beilage Nr. 326. zum Protokoll der 72. Sitzung vom 11. Februar 1845.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 29. März 1838, Art. 3, soll vorerst auf den Bahnstrecken von Durlach bis Offenburg, und von Appenweier bis Kehl das zweite Schienengeleis gelegt werden.

Art. 2.

An dem hiezu erforderlichen Aufwande wird der Eisenbahnbau-Kasse bei der Eisenbahn-Schulden-Tilgungskasse für das Jahr 1845 ein Credit von Zwölfmalshunderttausend Gulden eröffnet.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzworschlag an.  
Karlsruhe, den 10. Februar 1845.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bekl.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Biffing.

Beilage Nr. 327. zum Protokoll der 72. Sitzung vom 11. Februar 1845.

**Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!**

In dem Budget, welches Eure Königl. Hoheit den Ständen vorlegen ließen, war eine Position von jährlich 16,000 fl. zur Besserstellung der Amtsactuaren aufgenommen.

Bei der Berathung des Budgets hat die zweite Kammer in der Sitzung vom 17. Mai 1844 beschlossen, die Abstimmung über diese Position auszusetzen, bis entweder ein besonderes Budget über den Aufwand für die Trennung der Justiz von der Administration vorgelegt werde, oder bis es sich zeige, daß eine solche Vorlage auf dem gegenwärtigen Landtage nicht mehr erfolgen könne.

Der letztere Fall ist nun eingetreten, weshalb die Berathung über den gedachten Budgetsatz von der zweiten Kammer in ihrer heutigen Sitzung wieder aufgenommen, sofort beschlossen wurde:

von der geforderten Summe die Hälfte mit jährlich 8000 fl. vom 1. Januar 1845 an nachträglich zu bewilligen.

Da aber das Finanzgesetz inzwischen Eurer Königl. Hoheit schon überreicht und von Höchstselben sanctionirt worden ist, so bleibt uns bei der jetzigen Lage der Sache nichts als der Weg einer besondern Bitte dahin übrig, daß Eure Königl. Hoheit gnädigst verfügen wollen:

daß außer der im Budget enthaltenen Summe noch weitere 8000 fl. vom 1. Januar zur Besserstellung der Amtsactuaren verwendet werden.

Wir legen diese Bitte in tiefster Ehrfurcht am Throne Eurer Königl. Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 7. Februar 1845.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

**Bell.**

Die Secretäre:

**Blankenhorn-Krafft.**

**Biffing.**

Beilage Nr. 328. zum Protokoll der 72. Sitzung vom 11. Februar 1845.

**Durchlauchtigster Großherzog!**  
**Gnädigster Fürst und Herr!**

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes über Wiesenkultur gestellt und begründet.

Die zweite Kammer hat zu Prüfung dieser Motion aus ihrer Mitte eine Commission ernannt, sich von dieser über den Erfund Vortrag erstatten lassen, sofort in der heutigen 142sten Sitzung nach vorangegangener sorgfältiger Berathung in Erwägung,

- 1) daß in unserm Vaterlande noch eine Menge Gelände sich befindet, die entweder:
  - a. aus Mangel an Wässerungseinrichtungen keinen oder nur einen sehr geringen Ertrag abwerfen, weil der Graswuchs auf denselben aus Mangel an Feuchtigkeit nicht gedeihen kann, welche aber durch gehörige Bewässerung in gute und vortrefliche Futterkräuter erzeugende Wiesen verwandelt werden können, oder welche
  - b. aus Mangel an Abfluß des Wassers in einem sumpfigen Zustande sich befinden, leicht aber durch gehörige Ableitungen in der Weise verbessert werden können, daß der Boden, der im sumpfigen Zustande nur Binsen und andere schädliche Grasarten hervorbringt, durch Entfernung der stehenden Gewässer hingegen zur Erzeugung eines üppigen und gesunden Graswuchses befähigt werde;
- 2) daß diese Culturen und Verbesserungen, geschehen sie nun durch Bewässerungen oder durch Entwässerungen, in vielen Fällen nicht vorgenommen werden können, weil die Unternehmung wegen Widerspruchs und sehr oft wegen Eigensinns einzelner Güterbesitzer nicht zu Stande kommen kann, oder weil keine Vereinigung unter den Bethetheilten aus Mangel an gesetzlichen Bestimmungen zu Bildung einer Genossenschaft zu erzielen ist;
- 3) daß durch Verbesserungen der Wiesen, einer der Hauptstützen der Landwirthschaft, diese letztere sehr gehoben, und überhaupt dadurch der Nationalwohlstand außerordentlich vermehrt werden kann; auch das Beispiel einiger benachbarter Länder, wo nach Erlassung von Wiesenculturgesetzen eine Menge Verbesserungen stattgefunden hat, die ohne dieselben schwerlich je zu Stande gekommen wären, dieses nachweise; endlich

4) daß mittelst näherer Bestimmungen eines derartigen Culturgeetzes vielen Rechtsstreiten, die bisher zwischen den Wasserwerkbesitzern und den Wieseneigenthümern entstanden, vorgebeugt würde,  
beschlossen:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen gnädigst geruhen, Höchstihren getreuen Ständen, wo möglich auf dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über Wiesencultur vorlegen zu lassen, welcher auf folgende Grundzüge gebaut ist:

- 1) Daß eine neue Wiesenbewässerung oder Entwässerung nur dann in Ausführung gebracht werden könne, nachdem über Anlage und Ausführung gründliche Pläne und Ueberschläge vorgelegt und nach genauer Untersuchung durch Sachverständige die Staatsgenehmigung erfolgt sei;
- 2) daß derartige Anlagen und Bauten nur dann begonnen werden können, nachdem die dadurch Benachtheiligten vollkommen entschädigt sind;
- 3) daß man nur dann Jemanden zur Veränderung seines Grundstückes, oder zu einem Aufwand für eine künstliche Wässerung oder Entwässerung zwingen könne, nachdem eine merkliche Verbesserung, nämlich ein allgemein erheblicher Nutzen des Ganzen nachgewiesen, und sich die Eigenthümer von zwei Dritttheilen des betreffenden Terrains freiwillig dafür entschieden haben werden; endlich daß
- 4) bei diesem neuen Gesetze die Landrechtsätze 640 bis 644 in gehörige Berücksichtigung genommen und aufrecht erhalten werden.

Wir bringen diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht zu Eurer Königlichen Hoheit Allerhöchsten Kenntniß.

Karlruhe, den 1. Februar 1845.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bett.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bissing.



Beilage Nr. 333. zum Protokoll der 73. Sitzung vom 14. Februar 1845.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, auf den Grund des ihre Errichtung betreffenden Gesetzes vom 10. September 1842 unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums eine Staatsschuld von vierzehn Millionen Gulden zu contrahiren.

Art. 2.

Das Anlehen soll durch Verkauf von Loosen gemacht, vom 1. April 1846 an zu drei und ein halb Procent, in halbjährigen Raten zahlbar, verzinst und in mindestens 30 bis höchstens 40 Jahren getilgt werden.

Art. 3.

Die Verzinsung und Tilgung des Anlehens hat durch Einlösung der verkauften Loose mittelst Entrichtung des auf jedes derselben fallenden Gewinnstes zu geschehen.

Art. 4.

Den Nennwerth eines Loose, die Zahl der Jahre, binnen welchen mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 2 die Einlösung sämmtlicher Loose erfolgen wird, die Zahl der Ziehungen, mittelst welcher die Loose zur Einlösung bezeichnet werden, die Zahl der Loose für jede Ziehung, den Betrag der Gewinnste für jede Ziehung im Einzelnen und im Ganzen setzt der Verloosungsplan fest.

Dabei müssen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen :

- 1) Die Loose sollen alle den gleichen Nennwerth, und zwar einen solchen von mindestens fünf und dreißig Gulden erhalten.
- 2) Es sollen vom 1. April 1846 an jährlich oder halbjährlich Loosziehungen stattfinden und die gezogenen Loose je am 1. April des nächstfolgenden Jahres, beziehungsweise am 1. October des laufenden und am 1. April des nächstfolgenden Jahres, durch Berichtigung der auf sie fallenden Gewinnste eingelöst werden.
- 3) Kein Gewinnst soll weniger betragen, als der Nennwerth eines Looses, nebst den bis zur Zeit der Heimzahlung erwachsenden einfachen Zinsen von zwei Procent jährlich.
- 4) Die Gesammtsumme der jährlich zu berichtenden Gewinnste soll entweder forthin beiläufig gleich bleiben, oder aber vom ersten Jahre an bis zum Schlusse der Tilgung Jahr für Jahr allmählig zunehmen. Im letzteren Falle darf die Gesammtsumme der Gewinnste im ersten Jahre nicht unter fünfmalhunderttausend Gulden betragen.
- 5) Die Anlehenssumme, die daraus fällig werdenden, in halbjährigen Raten zu berichtenden Zinsen und die in gleicher Weise zu leistenden Zinsen von jenen Zinsbeträgen, welche nach dem Verloosungsplan nicht zur Verfallszeit, sondern erst in späteren Terminen bezahlt werden, müssen durch die Gewinnste der Gesamtheit der Loosinhaber vollständig zu gut kommen.

#### Art. 5.

Den Verloosungsplan hat der Anlehensunternehmer zu entwerfen, das Finanzministerium zu genehmigen und die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vollziehen.

Zu weiteren als den im Artikel 4, Satz 5 bestimmten Zahlungen kann sich die Eisenbahnschuldentilgungskasse durch den Verloosungsplan nicht verbindlich machen.

Der Anlehensunternehmer ist verpflichtet, den von ihm entworfenen Verloosungsplan abzuändern, insoweit er Bestimmungen enthält, welche durch collegialische Entscheidung des Finanzministeriums, wogegen kein Recurs statt hat, mit den im gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen Anlehensbedingungen unvereinbarlich erklärt werden.

#### Art. 6.

Den Verkaufspreis der Loose hat der Anlehensunternehmer in zwei und zwanzig gleichen Raten, die am ersten Tage eines jeden der Monate Mai 1845 bis mit März 1846 und Mai 1846 bis mit März 1847 fällig werden, je gegen Ausfolgung einer entsprechenden Zahl von Loosen zu entrichten.

Zur Sicherheit für den Vollzug des ganzen Geschäfts hat der Anlehensunternehmer eine Caution von fünfmalhunderttausend Gulden einzulegen, die nach Einzahlung der Hälfte des Anlehens auf dreimalhunderttausend Gulden und nach Einzahlung von drei Vierteln derselben auf einhundertfünfzigtausend Gulden beschränkt wird.

#### Art. 7.

Die Begebung des Anlehens findet im Wege der Concurrrenz und Publicität statt, wenn annehmbare Gebote erfolgen.

#### Art. 8.

Die Concurrenten haben ihre Gebote durch Soumissionen abzugeben, die nach Vorschrift des Finanzministeriums abzufassen und verschlossen einzureichen sind.

## Art. 9.

Die Gebote müssen auf eine bestimmte Summe für je hundert Gulden in Loosen lauten und können nur angenommen werden, wenn der betreffende Concurrent die im Artikel 6 festgesetzte Caution noch vor Eröffnung der Soumissionen gestellt hat.

## Art. 10.

Die Soumissionen müssen an dem vom Finanzministerium anberaumten Tage und vor Ablauf der festgesetzten Stunde übergeben werden. Die Uebergabe geschieht in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Director der Amortisationskasse beizuziehen ist.

Mit seiner Soumission hat jeder Concurrent den von ihm beabsichtigten Verloosungsplan, jedoch besonders verschlossen, zu übergeben.

In Gegenwart sämmtlicher Soumittenten werden sodann die abgegebenen Soumissionen und Verloosungspläne unter gemeinschaftliche Siegel gelegt.

## Art. 11.

Vor Ablauf von 48 Stunden vom Schlußtermin zur Uebergabe der Soumissionen an sind diese in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Director der Amortisationskasse beizuziehen ist, in Gegenwart sämmtlicher Concurrenten oder ihrer Bevollmächtigten zu eröffnen, nachdem vorher der Präsident des Finanzministeriums das niederste Gebot, um welches der Zuschlag erfolgen kann, versiegelt auf den Tisch gelegt hat.

## Art. 12.

Nach Eröffnung der Soumissionen hat der Präsident des Finanzministeriums zu erklären, ob ein annehmbares Gebot vorliegt oder nicht. Im ersten Falle wird er demjenigen der Concurrenten, welcher das höchste Gebot hat, bei gleichen Geboten aber Demjenigen, für welchen das Loos entscheidet, den Zuschlag erteilen. Im andern Falle wird er die von ihm versiegelt niedergelegte Angabe des niedersten annehmbaren Gebots eröffnen und sämmtlichen Soumittenten zur Einsicht vorlegen.

## Art. 13.

Innerhalb des zwischen der Niederlegung und der Eröffnung der Soumissionen befindlichen Zeitraums bleiben die Soumittenten für die gemachten Angebote verbindlich, den Fall ausgenommen, daß in dieser Zwischenzeit ein wichtiges politisches Ereigniß zur öffentlichen Kunde gekommen wäre, welches einen nachtheiligen Einfluß auf den Geldmarkt haben dürfte.

Der Soumittent, der in Folge eines solchen Ereignisses sein Gebot zurückzuziehen sich veranlaßt findet, hat dieses vor Eröffnung der Soumissionen zu erklären und, im Falle seine Erklärung vom Finanzministerium als unbegründet angefochten wird, sich der Entscheidung darüber durch ein Schiedsgericht, unter Verzichtleistung auf alle Rechtsmittel gegen dessen Ausspruch, zu unterwerfen.

## Art. 14.

Das niederste Gebot, um welches zugeschlagen werden darf, bestimmt das Staatsministerium nach vorheriger Bernehmung des Finanzministeriums, zu dessen Berathung der Director der Amortisationskasse mit consultativer Stimme beizuziehen ist. Die Berathung des Finanzministeriums kann erst eintreten, nachdem die Soumissionen unter gemeinschaftliches Siegel gelegt worden sind.

## Art. 15.

Den Soumittenten, welche den Zuschlag nicht erhalten haben, werden die eingereichten Verloosungspläne unerschlossen zurückgegeben.

Der Verloosungsplan des Soumittenten, welcher den Zuschlag erhalten hat, wird hiernächst eröffnet, vom Finanzministerium geprüft und — nachdem etwaige Ausstellungen nach Art. 5 beseitigt sind — genehmigt.

## Art. 16.

Ist nach Ablauf des Schlußtermins zur Einreichung der Soumissionen kein Gebot für Uebernahme der ganzen Anlehenssumme geschehen, oder wird keines der eingelaufenen Gebote annehmbar gefunden, so hat das Finanzministerium über die Begebung des Anlehens nach Maßgabe der Artikel 2 bis 6 des gegenwärtigen Gesetzes oder über die Begebung durch Verkauf  $3\frac{1}{2}$ procentiger Partialobligationen nach Vorschrift der Artikel 2 bis 7 des Gesetzes vom 10. September 1842 über das Eisenbahnanlehen mit Banquierhäusern Unterhandlung zu pflegen und das Staatsministerium auf dessen Vortrag zu entscheiden, ob und an welches der Banquierhäuser das Anlehen auf den Grund der vorliegenden Vertragsentwürfe begeben werden soll.

Wird es für angemessen erachtet, so kann das Finanzministerium mit Ermächtigung des Staatsministeriums den Verloosungsplan zu einem Lotterieanlehen mit Rücksicht auf die Artikel 2 bis 6 dieses Gesetzes feststellen und hiernach das Anlehen mittelst Zulassung von Subscriptionen zu begeben versuchen.

## Art. 17.

Erscheint die Begebung des ganzen Anlehens nach den Bestimmungen des Artikels 16 nicht angemessen, so kann auf den Grund dieser Bestimmungen zu einer theilweisen Begebung der Anlehenssumme geschritten werden.

## Art. 18.

Wird auch auf den in den Artikeln 16 und 17 bezeichneten Wegen ein annehmbares Gebot nicht erzielt, so ist die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Anlehen in der Beschränkung auf den Bedarf bis Ende 1845 durch allmählichen Verkauf  $3\frac{1}{2}$ procentiger Partialobligationen bis zu der Summe von vier Millionen Gulden effectiv in der nach Lage der Umstände angemessenen Weise zu contrahiren.

Begeben ic.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 11. Februar 1845.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bissing.

Baum.

Mez.

Beilage Nr. 334. zum Protokoll der 73. Sitzung vom 15. Februar 1845.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannte Zuchthausstrafe ist künftig, so weit es der Raum des zu Bruchsal neu erbauten Männerzuchthaus'es gestattet, unter den im folgenden §. 5 festgesetzten Beschränkungen dergestalt zu vollziehen, daß jeder Sträfling in eine besondere Zelle gebracht und hier bei Tag und Nacht außer Gemeinschaft mit andern Sträflingen gehalten wird.

§. 2.

Die Sträflinge werden, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, beschäftigt.  
Sie erhalten, so weit sie dessen noch bedürfen, Unterricht in einem Gewerbe, und in den Gegenständen, die in den Volksschulen gelehrt werden.

§. 3.

Jeder Sträfling wird in seiner Zelle täglich wenigstens sechsmal besucht.  
Es werden hiebei die Besuche der Werkmeister, der Aufseher, gleich jenen der Geistlichen, der Aerzte, der Lehrer, der Directionsmitglieder, der Inspectoren, der Bekannten und Verwandten des Sträflings und anderer Personen, welche Zutritt erhalten, mit in Rechnung gebracht. Besuche der Personen, die nicht bei der Anstalt angestellt sind, noch sonst im öffentlichen Interesse zum Besuche derselben die Ermächtigung erhalten, kann sich der Sträfling verbitten.

## §. 4.

Jeder Sträfling darf täglich wenigstens eine halbe Stunde in einem dazu bestimmten Raume im Freien sich Bewegung machen.

In der zur Erholung bestimmten Zeit ist dem Sträfling gestattet, sich auch mit Lesen oder auf andere mit der Hausordnung verträgliche Weise zu beschäftigen. Von Zeit zu Zeit kann er auch, so weit es für den Strafzweck unnachtheilig ist, an Freunde oder Verwandte Briefe schreiben oder solche von denselben empfangen.

## §. 5.

Die völlige Absonderung (§. 1) darf die Dauer von sechs Jahren nicht übersteigen; haben Sträflinge eine längere Strafzeit zu erleiden, so ist ihre völlige Absonderung auf sechs Jahre beschränkt, es wäre denn, daß sie die Fortdauer derselben ausdrücklich verlangen. Ohne solches Verlangen findet die völlige Absonderung auch nicht gegen Sträflinge statt, welche in das siebenzigste Lebensjahr eingetreten sind.

## §. 6.

In so weit nach dem vorhergehenden §. 5 einzelne Sträflinge der völligen Absonderung nicht unterworfen bleiben, wird je eine Mehrzahl derselben in bisheriger Weise im nämlichen Arbeitssaale beschäftigt. An Sonn- und Feiertagen, so wie an Werktagen, bis zum Anfang und nach Umfluß der Arbeitszeit darf gleichwohl keiner seine besondere Zelle verlassen. Die Abtheilung geschieht mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften der Sträflinge.

Die Vorschrift des §. 4 findet auch hier Anwendung.

## §. 7.

Zwei Monate in völliger Absonderung (§. 1) erstanden, gelten für drei Monate gewöhnlicher Strafzeit.

## §. 8.

Von dem Zeitpunkte an, wo gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, haben die Gerichte alle Zuchthausstrafen gegen Mannspersonen zwar nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches so auszumessen, wie wenn sie in bisheriger Weise zu erleiden wären, im Urtheile aber zugleich zu bestimmen, auf welche Dauer die hiernach erkannte Strafe mit Rücksicht auf die §§. 5 und 6 nach dem im §. 7 angegebenen Verhältnisse herabzusetzen sei. Die Entscheidungsgründe enthalten die Minderungsberechnung.

## §. 9.

Mit dem Eintritt des nämlichen Zeitpunkts (§. 8) werden auch die in den jetzigen Zuchthäusern befindlichen Sträflinge in das neue Zuchthaus verbracht und für den Rest ihrer Strafzeit der Absonderung nach Maßgabe der §§. 1 — 7 unterworfen; ebenso diejenigen, gegen welche eine Zuchthausstrafe schon vorher erkannt, allein noch nicht zum Vollzug gekommen war.

Fehlt es in dem neuen Zuchthaus an Raum, um Alle gleichzeitig unterzubringen, so bleiben zunächst diejenigen ausgeschlossen, deren übrige Strafzeit früher, als die Strafzeit Anderer ablaufen wird. Von den Sträflingen, deren Strafzeit noch länger als ein Jahr dauert, bleiben jedoch zuerst diejenigen ausgeschlossen, deren Strafzeit später, als die Strafzeit Anderer abläuft.

## §. 10.

Hat ein Sträfling zur Zeit, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, an der gegen ihn erkannten zeitlichen Zuchthausstrafe schon zwölf Jahre erstanden, so wird er der völligen Absonderung (§. 4) nicht mehr unterworfen, es sei denn, daß er es ausdrücklich verlange. Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Sträflinge, welche schon vor jenem Zeitpunkt zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt wurden; im Falle der Absonderung werden ihnen, gleich andern Sträflingen, die schwereres Zuchthaus zu erstehen haben, die Ketten abgenommen.

## §. 11.

Hinsichtlich der im §. 9 gedachten Sträflinge, sowie hinsichtlich derjenigen, welche die völlige Absonderung, beziehungsweise deren Fortdauer nach §. 5 oder §. 10 besonders verlangen, hat dasjenige Gericht, welches in erster Instanz über ihr Verbrechen erkannte, auf Veranlassung des Justizministeriums die Strafminderung (§. 8) zu berechnen, und das Ergebnis in einem Decret auszusprechen. Dieses Decret ist den Sträflingen vor dem Eintritte des veränderten Strafvollzugs gerichtlich zu eröffnen.

## §. 12.

Der Aufsichtsrath, zu dessen Mitgliedern außer der als Inspector zu bestellenden Gerichtsperson und außer dem Director, den Aerzten und Geistlichen der Anstalt, auch noch andere Staatsbürger ernannt werden können, ist ermächtigt, Sträflinge, deren leidender körperlicher oder Seelenzustand es nöthig macht, auch während der im §. 5 bestimmten Zeit in gemeinsamen Arbeitsfälen beschäftigen zu lassen.

Es ist jedoch hiezu die vorgängige oder in dringenden Fällen die nachträgliche Genehmigung des Justizministeriums einzuholen.

## §. 13.

Ebenso kann der Aufsichtsrath, jedoch nur mit vorgängiger Genehmigung des Justizministeriums, einzelne Sträflinge auf deren Ansuchen auch ohne die Voraussetzungen des §. 12 schon vor Ablauf der im §. 5 bestimmten Frist, jedoch nicht früher, als nachdem sie wenigstens achtehn Monate in absonderter Haft zugebracht haben, in gemeinsamen Arbeitsfälen (§. 8) beschäftigen oder unterrichten lassen, sofern und so lange er nach ihrem Betragen und ihren Eigenschaften ihr Beisammensein für unnachtheilig hält.

## §. 14.

Die Zeit, welche der Sträfling nach Maßgabe des §. 12 an der Stelle der völligen Absonderung in gemeinsamen Arbeitsfälen zubringt, wird ihm gleichwohl eben so angerechnet, wie wenn er sie in völliger Absonderung zugebracht hätte.

## §. 15.

Für angemessene Beaufsichtigung der Strafanstalt, für Erhaltung einer gesunden Luft, Erwärmung und Erleuchtung der Strafzellen und Arbeitsfäle, für gefegliche und humane Behandlung, für gesunde Ernährung, Bekleidung und

Lagerung der Sträflinge, für zweckmäßige Einrichtung des Gottesdienstes und für religiösen und moralischen Unterricht, sowie für Zurücklegung eines Theils des Arbeitsverdienstes zu ihrem Vortheil wird durch Regierungsverordnungen gesorgt.

## §. 16.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch eine Vollzugsverordnung nachträglich bestimmt.

Gegeben 1c.

**Verordnungsblatt**

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 13. Februar 1845.

Im Namen  
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bett.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Biffing.

Baum.

Mez.



Beilage Nr. 335. zum Protokoll der 73. Sitzung vom 15. Februar 1845.

## Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer auf Einführung einer Capitalsteuer und gleichzeitige Aufhebung oder Verminderung einer andern Steuer.

Erstattet

von dem Herrn v. Andlau.

Hochgeehrte Herren!

Unter den vielen und wichtigen Fragen, welche dieser lange Landtag hervorgerufen hat, verdient die Adresse der zweiten Kammer, auf Einführung einer Capitalsteuer, die vorzügliche Beachtung der hohen Kammer. Die Prüfung des Verhältnisses, nach welchem die Steuerlasten auf den Pflichtigen ruhen, ist zuverlässig von hoher Bedeutung und mit dem angeregten Gegenstande innig verbunden. Ihre Commission hat deshalb demselben eine ernste Aufmerksamkeit zugewendet und würde sich bemüht haben, noch gründlicher in die Sache einzugehen, wenn es zu dem Zwecke einer erschöpfenden Darstellung nicht der genauesten Kenntniß so vieler einzelnen Verhältnisse, besonders der Einholung vieler statistischen Notizen bedürfte, deren zuverlässige Constatirung theils nicht in kurzer Zeit, theils nur mit äußerster Schwierigkeit zu erlangen ist.

Die Adresse spricht sich für Einführung einer Capitalsteuer und gleichzeitige Aufhebung oder Verminderung einer andern Steuer aus.

Die Adresse nennt eine Capitalsteuer

1) gerecht, weil jeder Besitz von Grundstücken, Gebäuden und beweglichem Vermögen, insofern letzteres zum Betriebe von Handel und Gewerben benützt wird, besteuert werde, so wie auch der persönliche Verdienst, jedes Einkommen aus öffentlichen Dienstleistungen und von Ausübung jeder Kunst und Wissenschaft;

2) nothwendig, weil sie unser Steuersystem vervollständige;

3) ausführbar, weil sie anderwärts, namentlich in Württemberg, seit 1820 auch bestehe;

4) zeitgemäß, da in Folge großer, gemeinnütziger Unternehmungen und Einrichtungen eine stärkere Benützung der Steuerkräfte des Landes in Aussicht stehe, mithin eine möglichst gerechte Vertheilung der öffentlichen Lasten einer Erhöhung derselben vorangehen müsse.

Nichtsdestoweniger soll die Capitalsteuer nur gegen gleichzeitige Aufhebung oder Minderung einer andern Steuer eingeführt werden, weil von den Ständen wohl eine gleiche Vertheilung, nicht aber eine Erhöhung der öffentlichen Lasten süglich beantragt werden könne.

Welche Abgabe abzuschaffen oder zu vermindern sei, welche nähere Bestimmungen ein Gesetz über Einführung der Capitalsteuer enthalten solle, bleibe dem höhern Ermessen der Regierung anheimgestellt.

Unsere Pflicht erheische, hochgeehrte Herren, den Inhalt der Adresse nach allen darin angedeuteten Richtungen zu prüfen.

#### A. Ist die Capitaliensteuer gerecht?

Einer der vorzüglichsten Ausflüsse der neuen Staatstheorien ist der Grundsatz allgemeiner und gleicher Besteuerung. Sobald die Steuerpflicht als eine allgemeine bezeichnet war, konnte sie ohne allen Zweifel nur dann für gerecht gelten, wenn sie eine gleiche wurde.

Diese Gleichheit war inzwischen auf doppelte Weise auszulegen:

Entweder sollen alle Steuerpflichtigen den gleichen Betrag leisten, oder der Eine mehr, der Andere weniger, nach dem Verhältnisse seines Vermögens oder Einkommens.

Die erste Art der Besteuerung ist eigentlich die consequenter. Sobald man den Staat als eine Gesellschaft sich völlig gleich gestellter Bürger betrachtet, und diese Gesellschaft ihre eigenen Bedürfnisse durch Steuern deckt, so erfordert wohl die Gerechtigkeit, daß gleichen Berechtigungen auch materiell gleiche Leistungen entsprechen.

Das Rechnungserempel wäre zudem höchst einfach; es fielen damit alle Projecte der Finanzmänner weg; sind dieselben auch noch so scharfsinnig, so umgeben die Ausführung nichtsdestoweniger ungeheure Schwierigkeiten, welche bald den Grundsatz gleichheitlicher Besteuerung, das Gesetz der Gerechtigkeit bedrohen, bald einer vernünftigen Volkswirtschaftslehre widersprechen. Eine solche, materiell gleiche Steuer müßte aber, damit sie von allen Pflichtigen geleistet werden könnte, so niedrig gegriffen werden, daß die Ausbeute geringer wäre, als das Bedürfnis der Staaten gestattet, und ist mithin als einzige Steuer nicht genügend.

Die Besteuerung nach Vermögen oder Einkommen ist hingegen eigentlich keine gleiche mehr. Es müßte denn bewiesen werden, daß für den höher Besteuerten ein verhältnißmäßig höherer Vortheil an dem Staatsverbande sich ergäbe, oder daß z. B. der Schutz seines Eigenthums, seiner Person um so viel mehr Aufwand von Seite des Staats erfordere.

Selbst abgesehen davon, ist diese Besteuerung überall und nothwendig eine ungleiche, in Rücksicht auf die Steuerpflichtigen unter sich, was von irgend einer Seite so wenig bestritten wird, daß hierin gerade die theilweise Veranlassung zur Adresse liegt.

Oder kann man es wohl eine Gleichheit der Besteuerung nennen, wenn man bei Anleihen, welche steigende Staatsbedürfnisse hervorrufen, für die in den meisten Fällen wohl höchst sichere Beischaffung dieser Anleihschulden Einzelne viele Tausende, oft Millionen gewinnen sieht, welche vor und nach jeder Art von Besteuerung entgehen, während der arme Tagelöhner sogar die wefkende Kraft seiner Arme versteuert, und zu dem Gewinne dieser Millionen beitragen muß?

Diese Operationen gehen ungestört in vielen, ja fast allen Ländern vor. Kann man es wohl Gleichheit der Besteuerung nennen, wenn der reiche Fabrikherr in manchen Ländern einen 10- oder 20—100fach höhern Gewerbsgewinn macht, als der Landmann, der vielleicht 3 oder 4mal mehr Steuer bezahlt, als jener?

Kann man es wohl Gleichheit der Besteuerung nennen, wenn die Grundlage, auf welche die Besteuerung vor einigen Jahrzehnden berechnet war, inzwischen eine andere geworden ist? wodurch z. B. bei uns der ganze Schwarzwald und der Seekreis gegen die Ebene zwischen dem Rhein und dem Gebirge ganz unverhältnißmäßig in der Besteuerung begünstigt erscheint.

Kann man es wohl Gleichheit der Besteuerung nennen, wenn die geistige Productivität des Einen großen, materiellen Reichthum erringt, während der Andere die gleiche Steuerquote entrichtet und den quälenden Sorgen der Armuth preisgegeben ist?

Kann man es wohl Gleichheit der Besteuerung nennen, wenn mechanische Kunstfertigkeit leichten Kaufes sich zu fürstlichem Glanze erhebt und nebstdem berauschenden Beifall ernten und der minder Begabte oder minder Glückliche in Vergessenheit darbt?

Diesen Bildern lassen sich andere ohne Zahl anreihen.

Solchen und ähnlichen Nebelständen wird selbst dann nicht abgeholfen werden, wenn „der aus der Mitte der Arbeitskraft, welche sich ihrer Stärke täglich mehr bewußt wird, aufkeimende Gedanken zur Wirklichkeit wird, der Gedanken nämlich: „daß auch die Arbeit, wie einst der Grundbesitz, und heute die Geldmacht ihren Tag haben werde, wo sie auf Kosten der übrigen Güterquellen herrlich und in Freuden leben könne.“

Der Unterschied wird sodann nur darin bestehen, daß die bisher Arbeitenden, „um in Freuden und herrlich zu leben“, in die Stelle Jener einrücken, welche bisher herrlich und in Freuden gelebt haben mögen, und daß auch sie für den Erwerb und den Gebrauch oder Mißbrauch ihrer zeitlichen Güter einem ewigen Richter verantwortlich sein werden, wie es die Reichen des Tages sind und aller Zeiten waren.

Trotz aller entgegengesetzten Theorien hat sich die Praxis für eine ungleiche, von den persönlichen Verhältnissen meist unabhängige Besteuerungsquote fast überall entschieden.

Diese Praxis hatte sich historisch ausgebildet: Die Steuern beruhten bald auf Uebereinkunft, freiwilligen Gaben, bald waren sie der Ausfluß gesetzlich bestehender Obereigenthumsrechte, bald willkürlicher Macht.

Um ihr unentbehrliches und mehr und mehr nothwendiges Bestehen in Uebereinstimmung mit der Wissenschaft zu bringen, wurde der Grundsatz anscheinender Gleichheit geltend gemacht; aber der Theorie ist es, trotz der großen Interessen, welche sich an die Verwirklichung ihres Lehrsazes knüpfen, nicht gelungen, bisher in irgend einem Lande denselben durchzuführen.

Wenn wir daher den Begriff der Gerechtigkeit einer Steuer im Allgemeinen festsetzen wollten, so könnten wir nur eine solche Steuer überhaupt für gerecht erkennen, welche für einen bestimmten Zweck von allen Jenen in dem Verhältnisse erhoben wird, in welchem dieselben an dem Zwecke theilhaftig sind.

Man kann nicht behaupten, daß bei allgemeinen Staatssteuern der Grad der Theilhaftigkeit nothwendig in gleichem Verhältnisse zu dem Vermögen oder Einkommen stehe.

Der Begriff einer gerechten Vertheilung der allgemeinen Steuerlasten wird mithin immer ein relativer sein, die Natur und Entstehung derselben werden dabei einwirken, und die Beurtheilung des Einzelnen in Verbindung mit dem Ganzen stattfinden müssen.

Ein neues Steuersystem verletzt nothwendig viele Interessen; manche Ungerechtigkeit wird daraus entstehen.

Die Noth, der Drang der Zeiten überwältigen aber diese Bedenken.

Es ist indessen eine der wichtigsten Sorgen des Gesetzgebers, nach Möglichkeit dieser Gesamtinteressen, dieser Interessen der Einzelnen so wenige, als er kann, zu verletzen.

Diese Uebelstände gleichen sich in vielen Fällen in der Folge wieder aus.

Steuerlasten, welche z. B. Grund und Boden, die unbewegliche Habe überhaupt treffen, sind im Allgemeinen nur, oder zunächst nur für den ersten Eigenthümer hart, auf den sie fallen, weil er das steuerbare Object ohne die Last besaß. Der Uebergang dieses Object's mit der Last auf jeden neuen Erwerber bewirkt, daß die ursprüngliche Verlegung oder Beeinträchtigung verschwindet. Hat er das Object gekauft oder ererbt, so konnte er nicht mehr ererben oder erkaufen, als der gegenwärtige Werth des fraglichen Object's in sich faßt.

Ihm gegenüber ist also die Besteuerung kein Unrecht mehr. Ihre Aufhebung oder Verminderung wäre für ihn vielmehr eine Begünstigung, eine Wohlthat.

Die natürlichste Steuerlast wird daher, insofern sie auf gleicher Höhe bleibt, immer die Besteuerung des unbeweglichen Besitzthums sein.

Daß diese Belastung mäßig sei, erheischen staatswirthschaftliche, von der Gerechtigkeit unabhängige Gründe.

Anderer Rücksichten bedingen jedoch die Besteuerung der Gewerbe und der beweglichen Habe.

Diese Besteuerung erfaßt stets den Einzelnen, sie greift weit tiefer in die Entwicklung seiner Kräfte ein, und zwar nicht seiner eigenen Kräfte allein. Die bewegliche Habe theilt sich in zahllose Canäle, und wirkt befruchtend auf den Wohlstand Aller. Es ist also diese Art der Besteuerung in einem gewissen Sinne viel wichtiger in ihren Folgen, als jene des unbeweglichen Eigenthums. Denn einmal ist sie ein stets vorhandener, directer Angriff auf den jeweiligen Besitzer des Steuerobject's, sei es ein wirkliches oder ein künstlich geschaffenes, wie z. B. das Talent oder die Kraft der Arme, und sodann kann die Art ihres Bestehens hemmend und zerstörend einwirken auf tausendfältige, auf die verschiedensten Verhältnisse des Lebens. Stets vorhandene Rücksichten der Gerechtigkeit und nationalwirthschaftlicher Natur vereinigen sich hier also, um die Steuergesetze in Bezug auf Gewerbe und Capitalvermögen mit der größten Sorgfalt abzuwägen.

Hier machen sich nun allerdings Gründe einer relativen Gerechtigkeit geltend, indem die Belastung des Eigenthums um so drückender erscheint, wenn gleichartigen Verhältnissen keine Rücksicht getragen wird, wenn der Eine z. B. besteuert wird, weil er sein Eigenthum der Besteuerung nicht entziehen kann, wie dies bei Stiftungsvermögen etwa der Fall sein dürfte, der Andere, weil er den Trug verschmäht.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, kann man bei der Entwicklung unserer Finanzverhältnisse eine Capitalsteuer, wenigstens beziehungsweise zur Besteuerung anderer, den Capitalien gleichstehender, beweglicher Habe nicht unrecht nennen, und zwar um so weniger, wenn man bedenkt, daß der Capitalist die gerichtliche und executive Hülfe in vielfachen Anspruch nimmt.

#### B. Ist die Capitalsteuer nothwendig?

Die Adresse nennt sie nothwendig, weil sie unser Steuersystem vervollständige.

Es dürfte hier der Ort sein, einen prüfenden Blick auf das Steuersystem zu werfen; denn wäre dasselbe wirklich so vorzüglich, daß es zu der vollständigen Harmonie in allen seinen Theilen nur der Ausfüllung einer einzelnen Lücke bedürfte, so könnte man allerdings die Ausfüllung einer solchen Lücke für nothwendig erachten.

Aber um ein Steuersystem gut zu finden, genügt es wohl nicht, daß Jedermann in einem Lande besteuert sei, es müßten auch Alle in einem billigen Verhältnisse zu einander ohne Benachtheilung allgemeiner und einzelner Interessen besteuert sein.

Daß aber dies bei uns nicht der Fall sei, haben sowohl die Motionsbegründung, welche die Adresse veranlaßt hat, als auch jene frühere von 1842, auf welche der Motionssteller sich bezog, und der Commissionsbericht der zweiten Kammer klar gezeigt.

Dafür etwas Unvollkommenes zu vervollständigen, besteht aber keine Nothwendigkeit.

Höchstens könnte man für nothwendig erachten, im Falle es einer neuen Steuer oder einer Steuervermehrung überhaupt bedürfte, solche Gegenstände damit zu belegen, welche bisher steuerfrei waren.

Wir wollen hier nur kurz einige vergleichende Blicke auf unsere Besteuerung werfen.

#### a. Grund- und Häusersteuer:

Nach unserer Grundsteuerverordnung soll die Steuer auf dem reinen Ertrag der Liegenschaften ruhen (§. 1).

Das Steuercapital wird, bei der Schwierigkeit, welche sich der richtigen Berechnung des reinen Ertrages entgegen stellt, nach den mittlern Preisen der Güter mit Rücksicht auf ihren natürlichen Werth festgesetzt (§. 5).

Es ist allerdings richtig, daß reines Erträgniß und Werth des Steuerobjectes die Grundlage eines guten Steuersystems bilden.

Bei der Ausführung scheinen aber die Kaufpreise, d. h. die Bezeichnung des wandelbaren Werths auf Fixirung des Steuercapitals mehr eingewirkt zu haben, als die allerdings schwierigere Ausmittlung des reinen Ertrags, wodurch die Grundsteuerordnung in ihren Folgen weit größere Ungleichheiten herbeigeführt hat, als es der ausgesprochene Grundsatz des Gesetzgebers voraussehen ließ.

Desters ging man auch von den wirklichen Kaufpreisen ab, und nahm willkürliche Steuersummen an.

Aus vielen Beispielen nur wenige, um dies Verhältniß klar zu machen: In zwei nebeneinander liegenden Gemarkungen wurden Grundstücke unter gleichen Verhältnissen in folgender Weise besteuert:

In der Gemarkung **A.** (die Gemeinde war wohlhabend, es fanden häufige Handänderungen statt)

pr. Morgen 520 fl.

In der Gemarkung **B.**

290 fl.

(Die Gemeinde war arm, Handänderungen waren bis 1840 selten.)

Die Folge war abnehmender Wohlstand der einen, Verbesserung des Zustandes der andern Gemeinde.

In der neuesten Zeit hat der überhaupt gestiegene Güterwerth in der ersten Gemeinde den Preis wieder auf die Steuerhöhe gebracht, welche bis auf 280 — 290 fl. gesunken war.

Diese Ungleichheiten erscheinen nicht nur zwischen ganzen Gemarkungen, sie kommen durch falsche Classificationen in derselben Gemarkung vor. Dieser Uebelstand rührt theilweise daher, daß häufig die Taxation und Classification gewannweise ohne hinreichende Rücksicht auf die ungleiche Bodenbeschaffenheit stattgefunden hat.

Man könnte entgegen, daß Steuerbeschwerden nicht nur erhoben, sondern meist auch überall erledigt wurden.

Wir werden gleichfalls durch ein Beispiel zeigen, daß dem nicht ganz so ist.

Eine Gemeinde fand sich namentlich einer Nachbargemeinde von gleicher Güterbeschaffenheit gegenüber durch zu hohe Besteuerung belastet; die Rectification ermäßigte wirklich das Gesamtsteuercapital der Gemarkung um die bedeutende Summe von 150,000 fl.

Dies scheint Besorgnisse erregt zu haben, man steigerte nun mehr die Steueransätze einzelner Classen; nach Vollen-

ding dieses Operats war die rectificirte Steuer statt um obige 150,000 fl. auf 12,000 fl. vermindert, wodurch den Beschwerden auf etwa 1,000,000 fl. Grundsteuercapital keine wesentliche Abhülfe geworden war.

Heute noch steht bei den so sehr gestiegenen Güterpreisen die Steuer daselbst um 30 Proc. über den Kaufpreisen, welche zu keiner Zeit diese Höhe erreicht hatten.

Die Ackerfelder der oben genannten Nachbargemeinde sind durchschnittlich gegen jene der andern noch jetzt um 15 Proc. niedriger besteuert.

Die Steuerverhältnisse der erstern Gemeinde stellen sich auf folgende Weise heraus:

Klassen.	Ursprüngliche Besteuerung pr. Morgen od. Juchert.	Nach erledigter Beschwerde.	Gegenwärtige Besteuerung.
	fl.	fl.	fl.
Gärten.			
1	1,038	942	942
Acker.			
1	942	942	960 + 18
2	768	788	774 + 6
3	528	528	624 + 96
4	348	348	360 + 12
5	300	264	294 + 30
6	180	162	210 + 48
Wiesen.			
1	1,038	828	960 + 132
2	864	690	690
3	642	516	564 + 48
4	444	444	498 + 54
5	462	372	396 + 24

Die Kaufpreise wechseln, je nachdem die Erzeugnisse in anhaltend hohem oder niederem Preise stehen, je nachdem die Capitalien schwinden oder sich anhäufen, je nachdem die Capitalisten sichere Anlage suchen oder zu industriellen Unternehmungen größeres Vertrauen besteht, je nachdem die Bevölkerung sich drängt oder abnimmt u. s. w.

So oft nun solche Wechsel eintreten, würde eine Erneuerung der Katastrirung der Grundstücke nöthig sein, wollte man eine Ungerechtigkeit nicht andauern und sich vergrößern lassen.

Welche Kosten müßten aber daraus entstehen?

Reinertrag und Werth von Grundstücken lassen sich, unserer Ansicht nach, nur mit Rücksicht auf Culturart und Benützungsweise, Güte und Ertragsfähigkeit des Bodens bestimmen. Dürfte der beste Ausdruck dieses Werthes sich nicht am sichersten in Naturalien feststellen lassen, ein Ausdruck, der sich gleich bleibt, wenn die Preise wechseln?

Hierdurch nähme die Besteuerung des Bodens recht eigentlich den Charakter einer Schuld an und beeinträchtigte die Rechte des zweiten Besitzers nach Einführung der Steuer nicht mehr; denn dieser kann wohl manches Jahr in der Lage sein, einen höhern Geldbetrag zu leisten, aber, vollkommene Mißjahre abgerechnet, nur dann, wenn seine Einnahme überhaupt viel größer ist; hingegen läuft er nie Gefahr, mehr zu leisten, als das richtige Verhältniß zu seiner Einnahme erfordert, wenn der Preis der Erzeugnisse fällt.

Der Ungleichheit in der Besteuerung der Waldungen, ja des ganzen Schwarzwaldes, dem übrigen Grundeigenthum gegenüber, wurde schon vielfach erwähnt.

Ähnliche Ungleichheiten bestehen in Bezug auf die Häusersteuer, wie die neuerliche Abschätzung zu dem Zwecke der Brandversicherung gezeigt hat.

#### b. Gewerbesteuer.

Die Gewerbesteuer beruht auf dem persönlichen Verdienst und dem Ertrage des Betriebscapitals, §. 1.

Der persönliche Verdienst theilt sich in Klassen, deren höchste (10.) zu 6000 fl. angesetzt ist, was mithin für den Einzelnen 23 fl. Steuer als Minimum betragen kann.

Dies entspricht einem Grundsteuercapital von 7200—7300 fl.

Zu obigem Steuercapital vom persönlichen Verdienst kommt jenes der Gewerbsgehülfsen, §. 26—31 der G. D.

Die Ausgleichung zu der verhältnißmäßigen Besteuerung des unbeweglichen Besizthums gewährt oder soll das Betriebscapital gewähren, §. 32 und 33.

Die Fassionen geschehen ohne ein beschwerliches Eindringen in Bücher und Rechnungen, nach den Angaben der Pflichtigen, und mögen wohl in seltenen Fällen mehr betragen, als einem Grundsteuercapital von 50—60,000 fl. gleich kömmt.

Diese Fassionen, besonders für Bank- und Wechselgeschäfte, bei welchem der Erwerb meist leicht und die Gefahr gering ist, erscheinen in vielen Fällen wie zu der Besteuerung des Grundeigenthums und vieler, besonders neuer Fabriken, so auch im Verhältniß zu dem kleinen Gewerbsmann wohl zu niedrig, da für Bank- und Wechselgeschäfte ungeheure Vortheile denkbar sind, und auch oft gemacht werden. Dies tritt um so greller hervor, wenn man bedenkt, daß der ganz Vermögenslose wenigstens die Körperkräfte versteuern muß, welche ihm Gott verliehen hat, und der kleine Gewerbsmann durch das faktische Monopol der Fabrikarbeit in seinem Verdienste mehr und mehr geschmälert wird.

Auch in Bezug auf Letztere besteht eine Ungleichheit. Die Fabrikbesteuerung erfordert eine Unterscheidung zwischen neuen und alten Unternehmungen.

Die ältern haben ihr Capital meistens frei, die jüngern nicht; diese bedürfen mithin einer um so größern Rücksicht, als die Schwankungen in den Concurrencypreisen, besonders des Auslandes, dieselben mit stetem Untergang bedrohen. Soll die Einschätzung wichtige Interessen nicht verletzen, so muß sie sich mithin in Fristen von wenigen Jahren jeweils erneuern.

Eine weitere Ungleichheit in der Besteuerung, sogar zum Vortheil anderer Länder, findet in Bezug auf die Steuer rückvergütung statt, welche bei der Ausfuhr in unser Land von einigen Vereinststaaten z. B. für Branntwein geleistet wird. Die in Preußen erhobene Steuer beträgt für die badische Ohm ca. 6—7 Thaler; in Wörth ist eine gleichfalls viel höhere Malzsteuer eingeführt nach Maßgabe der Verordnung vom 1. September 1827. Unser Kesselgeld erreicht nun zwar den Betrag beider Steuern bei weitem nicht. Aber durch die Rückvergütung der Steuern überschwemmen uns fremde Branntweimbrennereien mit ihrem Giste und concurriren mit den unsrigen um den ganzen Betrag unserer Steuern, indem wenigstens von Seite Preußens die Transportkosten durch den um  $\frac{1}{3}$  wohlfeilern Preis des Urproductes, der Kartoffeln, ausgeglichen werden.

#### c. Klassensteuer.

Diese beruht eigentlich auf gar keinem andern Princip, als auf dem Grundsatz, daß Alle besteuert werden sollen; von einer gleichen Besteuerung kann hier um so weniger die Rede sein, wenn man die verschiedenen Personen betrachtet, welche in den einzelnen Klassen genannt sind; wenn man ferner den verschiedenen Grad ihrer Leistungen in denselben Sphären ins Auge faßt.

Ueberall wird hier keine reelle Gleichheit der Besteuerung zu erzielen sein.

Die Besteuerung der Staatsbeamten ist kaum zu billigen; man nimmt hier, wie ein Schriftsteller sagt, mit der linken Hand wieder, was man mit der rechten gab. Zudem ist eine solche Besteuerung in manchen Fällen illusorisch, indem es in der Gewalt der Regierung steht, den Einzelnen durch Befoldungszulagen die Steuer zu vergüten.

Aus der Reihe der indirecten Steuern hebt Ihre Commission, um das Unvollkommene unseres Steuersystems auch hier beispielsweise darzuthun, eine einzige hervor: die Liegenschaftsaccise; sie wird uneigentlich eine indirecte Steuer genannt, insofern der Charakter einer solchen Steuer darin besteht, daß sie nicht auf Demjenigen ruhen bleiben soll, der sie leistet, und wenn sie hier auf den Verkäufer fällt, so ist sie in den meisten Fällen eine Ungerechtigkeit.

Diese Verhältnisse wurden schon vielfach in beiden Kammern verhandelt; die Gründe, welche gegen diese Accise sprechen, sind treffend und mehr in der Motionsbegründung von 1842 geschildert, deswegen kann Ihre Commission füglich von einer weitem Ausführung um so mehr Umgang nehmen, als derselben nichts entgegengehalten werden konnte, als die ultima ratio, die Unentbehrlichkeit dieser Staatseinnahme ein von der Gerechtigkeit unabhängiges, und die Vorzüglichkeit eines Steuersystems nicht bezeichnendes Motiv.

Wir erlauben uns hier nur eine Betrachtung beizufügen.

Wir haben oben zugegeben, daß die Besteuerung des unbeweglichen Vermögens uns die billigste scheint; die Liegenschaftsaccise ist aber eigentlich, wie der Motionssteller klar gemacht hat, ein Zusatz zu der Grundsteuer und zwar von der verwerflichsten Art, weil die Last häufig dahin fällt, wo die Noth schon vorhanden ist und mithin um so schwerer drückt.

Eine Erleichterung ist eingetreten, seitdem bei Abjudicirungen keine Accise mehr erhoben wird.

Durch diese Accise wird der Grund und Boden, im Verhältniß zu den übrigen Erwerbszweigen, allzuhart belastet. Diese dürften mithin allerdings um so mehr mit Steuern belegt werden, als ihre Ausdehnung und ihr Gewinn sich in ungleich größeren Proportionen vermehren kann, als es bei der so ziemlich fixirten Fruchtbarkeit des Bodens und den Marktpreisen der Fall ist.

Wenn uns auch daher keine Nothwendigkeit dafür zu bestehen scheint, dem Grundsatz zu lieb, daß Niemand im Staat steuerfrei bleiben, und Jedermann eine seinem Vermögen entsprechende Steuer entrichten soll, die Capitalsteuer einzuführen, so könnte doch in der Folge vielleicht eine Nothwendigkeit dazu überhaupt eintreten, wenn die Ansprüche sich mehren und neue Hülfquellen durchaus geschaffen werden müssen.

Dies führt uns zu der dritten Frage:

C. Ist in einem solchen Falle die Capitalsteuer sodann ausführbar?

Die Adresse beantwortet diese Frage bejahend, weil sie in andern Ländern, namentlich in Württemberg auch bestche. Ihre Commission glaubt, daß in Bezug auf die Ausführbarkeit zwei Dinge zu beachten sind:

1) Die materielle Möglichkeit der Ausführung, woran wohl Niemand zweifeln wird, besonders wenn man sich eben mit Dem begnügt, was die Steuer abwirft, das heißt, mit den Summen, welche entweder gutwillig geleistet, oder durch Erforschungen zur Besteuerung gezogen werden.

2) Die Zweckmäßigkeit ihrer Einführung, damit nicht der erwünschte Erfolg etwa nicht herbeigeführt, oder durch andere Uebel veranlaßt werden, die man entweder nicht vorherseh, oder nicht vorhersehen konnte.

Daß die Adresse diesen letzteren Begriff an die Frage der Ausführbarkeit knüpfte, bedarf wohl keiner Nachweisung.

Wir werden sie nur von dieser Seite besprechen.

Wenn eine neue Steuer entstehen soll, genügt es wohl nicht, sie für sich allein zu betrachten, oder von allgemeinen Ansichten auszugehen, die sie als gerechtfertigt bezeichnen. Es dürfte selbst das Beispiel anderer Länder nicht entscheidend sein, weil es der Beziehungen gar viele gibt, welche in ihrem Zusammenhange aufzufassen sind.



Betrachten wir vorerst die geographisch-commercielle Lage unseres Landes, so läßt sich nicht verkennen, daß wir in Bezug auf unsere Geldbedürfnisse nicht selbstständig sind. Frankfurt, Straßburg, Basel, Augsburg liefern alljährlich bedeutende Summen, welche auf Kosten des Geldsuchenden herbeigeschafft werden.

So lange diesem Bedürfnisse nicht im Lande selbst unter günstigen oder wenigstens gleich günstigen Bestimmungen abgeholfen werden kann, darf dem Einströmen dieser Capitalien wohl kein Hinderniß entgegengesetzt werden. Wir vermögen nicht einseitig den Werth der Waaren festzusetzen; Frankreich, der Norden und Süden Deutschlands, die Schweiz, selbst Italien wirken hier, bald mittelbar, bald unmittelbar ein. Allerdings beruht der Markt auf Angebot und Nachfrage, aber gerade deshalb ist das Verhältniß ein gegenseitiges, bei welchem immer derjenige Theil die Bedingungen stellt, dem die Freiheit der Wahl durch die Umstände geboten ist. Es ist ebenfalls vollkommen richtig, daß der Capitalist die vortheilhafteste Anlage seines Geldes sucht. Steht ihm aber ein großer Markt offen, so wird er sich schwerlich dahin wenden, wo beschränkende Bestimmungen, wenn sie auch unbedeutend scheinen, seine Vortheile vermindern.

Solche beschränkende Bestimmungen führt aber eine Capitalsteuer, sollte sie auch nicht hoch sein, wohl immer mit sich.

Der Bericht der zweiten Kammer scheint diese Gefahr gleichfalls zu beforgen, denn es heißt dort S. 125: „Ausländer bezahlen keine Steuer von den im Lande angelegten Capitalien, ausgenommen wenn sie in Baden wohnen, und mit keinem andern Staate mehr im Unterthanenverbande stehen.“

Würde aber eine solche Bestimmung nicht eine ungerechte Begünstigung des ausländischen Capitalisten gegen den inländischen in sich schließen?

Wir glauben allerdings nicht an eine Benachtheiligung des inländischen Capitalisten durch eine Capitalsteuer, aber aus andern Gründen, weil wir, in der dermaligen Lage der Dinge, im Widerspruche mit dem Hrn. Motionssteller die Besorgniß mit Andern theilen, daß die Steuer auf den Geldsuchenden fallen werde, und in so fern dies in den meisten Fällen Solche sein werden, auf welchen bereits die Last der Grund- oder Gewerbesteuer ruht, könnte die beabsichtigte Erleichterung für dieselben eine neue Last werden.

Der Druck der Geldherrschaft wurde immer nur empfindlicher, sobald man den freien Gebrauch durch äußere Mittel hemmen wollte.\*)

Die Wirkung in ihren letzten Konsequenzen ist die Dienstbarkeit, in welche das unbewegliche Eigenthum gegenüber dem beweglichen verfällt.

Wir haben oben schon angedeutet, daß der Geldbedürfende meist in der Lage sei, sich die Bedingungen, um es zu erhalten, vorschreiben zu lassen.

Der Gläubiger braucht nicht die Steuer dem Schuldner ausdrücklich anzurechnen. Es gibt der Auswege gar manche, um die scharfsinnigsten Bestimmungen des Gesetzes zu umgehen. Die Gefahr der Kündigung des Capitals schwebt freis über dem Haupte des Schuldners.

Die einfachste Art des Ersatzes der Steuer liegt, nebst dem mit weiterm Gewinne, in dem gesteigerten Zinsfuß, welcher bei den eigenthümlichen Verhältnissen unseres Landes wohl die Folge einer Capitalsteuer sein dürfte.

\*) Unter den vielen Beispielen, welche solche Erfahrungen bestätigen, erwähnen wir eines einzigen: Als man in Frankreich während des Consulats das baare Geld festhalten wollte und selbst Reisenden nur eine kleine Summe über die Grenze zu bringen gestattete, hatte die Speculation gleich auf der andern Grenze Bureaux hervorgerufen, wo den Reisenden gegen eine kleine Vergütung die abgelieferten Summen wieder baar erstattet wurden. Eine bessere Satyre auf die Nichtigkeit solcher Maßregeln konnte es nicht wohl geben.

Sollten wir daher in Baden je eine solche Steuer einzuführen genöthigt sein, so müßten vor Allem Institute bestehen und ausgebildet sein, welche die Leichtigkeit vermehren, sich Capitalien zu verschaffen.

Die Geldmacht wird unter allen Umständen nicht überall abgehalten werden können, Bücher zu treiben; aber wenn man eine Capitalsteuer ohne schützende Institute obiger Art ins Leben ruft, so wird der Bucher drückender und häufiger werden.

Es tritt hier eine Wechselwirkung ein. Will man eine Capitalsteuer, so muß man auch eine einheimische, von fremden Einflüssen so viel als möglich unabhängige Bank wollen, man muß überhaupt Anstalten besitzen, die auf einen großen Geldumsatz angelegt sind, damit die Circulation des Geldes jederzeit flüssig sei, und eine Coalition von Privatcapitalisten nicht willkürlich den Zinsfuß bestimmen könne.

Man wird erwidern: Ist der Zinsfuß in Württemberg gestiegen? Er fiel sogar. Sind alle Besorgnisse dort eingetreten, die man der Capitalsteuer entgegenhält?

Ihre Commission, hochgeehrte Herren, hat über die Wirkung der Capitalsteuer in diesem Lande von verschiedenen Seiten Erkundigungen eingezo gen. Dieselbe hat in Württemberg ihre Vertheidiger und ihre Gegner, wie leicht zu errathen ist.

Ihre Vertheidiger rühmen zunächst die Leichtigkeit ihrer Erhebung, was man nur allzu gern für ein oberstes Princip der Finanzkunst hält.

Ursprünglich wurde diese Steuer in Württemberg nur als eine vorübergehende, als eine Ergänzungssteuer eingeführt. Dieser Grund ihrer Einführung hat zwar aufgehört, indem die Staatseinnahmen in Württemberg, namentlich wie in allen Vereinsländern, durch die Zölle sich bedeutend erhöht haben.

Manche halten die Aufhebung dieser Steuer nun für wünschenswerth und billig, weil die durch den Zollverein herbeigeführte Consumtionssteuer die Capitalisten am stärksten in Anspruch nehme, während der steigende Werth des Bodens, seiner Erzeugnisse und die gesteigerte Gewerbethätigkeit die Besteuerung der übrigen Staatsangehörigen factisch ermäßigte.

Diese Steuer warf

18<sup>39</sup>/<sub>40</sub> 161,000 fl.

18<sup>40</sup>/<sub>41</sub> 171,000 "

18<sup>41</sup>/<sub>42</sub> 179,000 " ab.

Die Fassionen erfolgen nach der eidlichen Angabe der zu Besteuernden; die Strafen sind streng; wenn selbst nach dem Tode des Defraudanten die Schuld, z. B. bei Erbschaftstheilungen, sich herausstellt, wird der 15fache Betrag als Strafe nachgehoben.

Die Gegner der Steuer beklagen, wohl nicht mit Unrecht, die Vervielfältigung der Eide und die große Gefahr des Meineids, wozu das Interesse lockt.

Besonders gehässig sind die späteren Entdeckungen; sie werfen auf manchen Verstorbenen, der sich nicht mehr zu rechtfertigen vermag, Verachtung und Hohn, die er vielleicht nicht verdient; sie sind häufig die Veranlassung zu Feindschaften im Innern der Familien.

Selbst abgesehen von diesen Verhältnissen besteht zwischen der Lage Württembergs und der unstrigen ein großer Unterschied, der eine Uebereinstimmung in dem Finanzsysteme beider Länder nicht wohl bedingt.

Unsere Lage längs dem Rhein, beinahe nur ein schmales Grenzland, das nun bald von einer Eisenbahn, seiner ganzen Länge nach, wird durchschnitten werden, entwickelt nothwendig eine höhere Handelsthätigkeit; diese bewirkt einen raschern Umsatz des Capitals, das in seinem schnellen Laufe, ohne große Beschwerde, ohne Hemmung im Umtriebe des Ganzen nicht wohl besteuert werden kann.

Württemberg besitzt vorerst diese hohe Handels- und Gewerbethätigkeit nicht; seine Capitalien liegen in ruhigeren Händen; seine Staatspapiere lauteten auf Namen, die unsrigen auf den Inhaber. Jene sind mit Sicherheit zu treffen, diese nicht ohne Schwierigkeit und Verationen.

Oder wollten wir im Interesse unseres Credits die Staatspapiere von der Besteuerung befreien, und nur erfassen, was zwischen dem höchsten Wohlstand, und, wie in Württemberg, zwischen dem Nothpennig der Dürftigkeit liegt, so möchte die Ausbeute nicht reich, der Vortheil durch die moralischen Folgen und die Gefahren kaum aufgewogen werden, welche Denjenigen drohen, zu deren Gunsten die Capitalsteuer eingeführt werden soll.

Was aber in Württemberg, nebst dem Bestehen der Hofbank, welche die Capitalien im allgemeinsten Interesse stets flüssig hält, wohl am meisten dazu beitragen möchte, den Zinsfuß nicht zu steigern, ist der Creditverein.

Dieses Institut bezweckt recht eigentlich Das, was sein Name ausdrückt; es besteht im Interesse der Geldsuchenden, und befriedigt unabhängig von dem Vortheil Einzelner ein allgemeines Bedürfnis des Grundbesitzes.

Es tritt hier ein großer Unterschied zwischen dieser Anstalt und etwa unserer Versorgungsanstalt hervor, auf welche Staatsrath Nebenius hinweist, indem er sie eine Vermittlerin zwischen Capitalisten und Geldsuchenden nennt, wodurch einem der in der Motion des Hrn v. Göler angeregten Bedürfnisse entsprochen werde.

Dieser Unterschied besteht darin, daß der Hauptzweck der Versorgungsanstalt auf das Interesse der Mitglieder der Gesellschaft gerichtet ist, während der Creditverein bezweckt, reelle Vortheile den Geldsuchenden selbst zuzuwenden.

Dies Verhältnis wird durch die Beilage klar, welche wir dem Berichte am Schlusse beifügen. Dieselbe zeigt, in welchem Interesse beide Anstalten gegründet sind.

Der württembergische Creditverein bietet noch weitere Vortheile für seine Schuldner dar. An den zu 23 fr. per 100 fl. berechneten Verwaltungskosten, welche zugleich mögliche Ausfälle decken sollen, sind Ersparnisse nicht nur denkbar, sondern dem Vernehmen nach auch vorhanden; diese bilden für die Schuldner einen Reservefond, wodurch sich ihre Vortheile noch vermehren.

Theilweise Rückzahlungen, welche die Versorgungsanstalt so sehr erschwert, indem sie z. B. bei Abschlagszahlungen für den bleibenden Rest der Schuld höhere Zinse fordert, sind zudem in Württemberg ungemein erleichtert.

Soll eine Bank bei uns das Interesse einer raschen Circulation des Geldes fördern und zur Hebung des Credits beitragen, so müßte ein Zweig derselben sich nothwendig mit Geschäften solcher Art befassen, wie sie der württembergische Creditverein in überaus wohlthätiger Weise vollbringt.

Die Adresse beschränkt sich auf eine Capitalzinssteuer. Der Hr. Motionssteller erkennt, daß dieser Antrag nicht durchgreifend sei; vollständig, sagt er, könne nur eine Vermögens- oder Einkommenssteuer helfen.

In der That! Was ist Capital? Nur etwa das gegen Zins dargeliehene Geld? Sind Barren, Juwelen, Mobilien u. s. w. nicht auch Capital?

Welcher Grund bestünde, diese frei zu geben, da es einmal nur in dem Willen des Besitzers läge, sie nutzbringend zu machen, und dieselben Manchem, der vielleicht nicht einmal ein Betriebscapital versteuert, höhere Zinse im Verkehr abwerfen, als Derjenige erzielt, welcher Geld ausleiht?

Die Consequenz erforderte mithin, wie man sämtliches Grundcapital erfaßt, auch das sämtliche bewegliche Capital zu besteuern, sei es nun als Vermögens- oder Einkommenssteuer.

Im entgegengesetzten Falle müßten jene Capitalien ausgeschieden werden und von der Besteuerung frei bleiben, welche schon der Gewerbesteuer unterliegen. Nun haben wir aber oben gesehen, wie gerade jene Capitalien die höchsten Zinse tragen, welche sich durch niedere Fassionen einer hohen Besteuerung entziehen. Dadurch müßten wieder neue Mißverhältnisse in der Besteuerung des Capitals entstehen, wodurch der Eine auf Kosten Anderer begünstigt würde.

Das Gewerbesteuercapital kann sich allerdings nicht hoch erfassen lassen. Der Gewinn des Gewerbmannes hängt

von so verschiedenen Bedingungen ab; er ist bald beträchtlich, bald gering. Welch unbilliges und unmögliches Verfahren, in diese Einzelheiten einzudringen, um eine angebliche Gleichheit der Besteuerung zu erzielen, welche bald eine Strafe höherer Intelligenz und des Fleißes, bald eine Prämie für Trägheit und Unfähigkeit zur Folge hätte.

In Württemberg wird nach §. 6 auf den Zinsfuß bei der Capitalsteuer keine Rücksicht genommen. Allerdings würde es im entgegengesetzten Falle einer Reihe von Bestimmungen, welche ohne veratorische Maßregeln nicht durchgeführt werden könnten, erfordern, und nichtsdestoweniger kann die wirkliche Höhe des Zinsfußes allen Nachforschungen leicht entgehen.

Es wirken auf dessen Höhe gar viele Momente ein: die objective und subjective Sicherheit der Anlage, die Art der Verwendung des geliehenen Capitals u. s. w.

Mancher Gläubiger wird, um diesen Forschungen zu entgehen, lieber auf hypothekarische Sicherheit verzichten, und in wucherischen Zinsen Entschädigung für mögliche Verluste suchen, oder im Auslande, in Staatspapieren und Banken seine Capitalien fruchtbringend machen. Dadurch wird aber dem soliden kleinen Gewerbe, auf welchem ohnehin das mehr und mehr drückende Gewicht des Monopols ruht, eine oft so nützliche, unerlässliche Hilfe entzogen.

Manche dieser Bedenken haben zuverlässig auf obige Bestimmungen in Württemberg eingewirkt.

Aber widerspricht sie nicht gleichwohl dem Begriffe gleicher Besteuerung? Sollte nicht billig die Steuerquote sich nach der Einnahme des Besteuereten richten?

Die Darleihen bieten große Abstufungen dar, von den unverzinslichen an, welche der Noth des Augenblickes steuern, bis hinauf zu dem gesteigerten Wuchergeschäfte.

Wollen Sie Alle auf gleiche Weise behandeln? Erstere sind, trotz der Selbstsucht der Zeit, häufiger, als man wähnt.

Die Ausführbarkeit der Capitalsteuer wird sich mithin auf folgende Fragen zurückführen lassen: Können und wollen wir alle Mittel ergreifen, welche ihre Einrichtung unschädlich oder minder bedenklich machen?

Ist es in solchem Falle nicht klüger, unser ganzes Steuersystem einer Revision zu unterwerfen, und statt einer isolirten Capitalzinssteuer zu einer wenigstens relativ gerechtern Vermögens- oder Einkommenssteuer zu schreiten?

**D.** Ist eine Capitalsteuer zeitgemäß?

Die gründliche Beantwortung dieser ganz allgemein gehaltenen Frage würde zu einer Untersuchung unseres gesammten Staatshaushaltes führen, ein Operat, wozu weder unsere Kräfte ausreichen würden, noch Ihre Geduld, hochgeehrte Herren, in Anspruch genommen werden dürfte.

Wir werden uns auf einige Sätze beschränken.

Unsere Schulden vermehren sich.

Die Ausgaben in allen Zweigen der Verwaltung steigen.\*)

\*) Das wichtigste Staatsunternehmen, welches ungeheure Summen in Anspruch nimmt, ist der Bau der Eisenbahn.

Die Groß-Regierung hat für die Ausführung dieses großen Werkes zu einer Steuererhöhung ihre Zuflucht nicht genommen, und sic thut wohl daran.

Aus der Veröffentlichung der Einnahmen, welche die Eisenbahn abwarf, und nachdem insbesondere der Gütertransport alle Erwartungen übersteigt, darf man sich wohl der Hoffnung hingeben, daß der Ertrag der Bahn hinreichen werde, nicht nur den Betrieb und die Zinsen der dadurch veranlasseten Schuld zu decken, sondern selbst noch einen Tilgungsfond zu gewähren.

Eine Steuererhöhung in Folge der Eisenbahn steht mithin, unter den Constellationen der Gegenwart, glücklicher Weise nicht in Aussicht.

Anders verhält es sich etwa in Bezug auf die innere Verwaltung.

Wir führen, um diese Frage nur kurz zu berühren, vergleichend die Summen an, welche in den letzten Jahrzehnden das Ministerium des Innern in Anspruch nahm:

Nach den Voranschlägen von 1829 . . . . .	2,064,092
„ 1839 . . . . .	3,038,480
„ 1841 . . . . .	3,268,498
nach den Beschlüssen der Kammer von 1842 . . . . .	3,333,095
nach den Voranschlägen von 1845 . . . . .	3,476,431

Es handelt sich hier nur um ständige, ordentliche Lasten; vorübergehende Ausgaben erscheinen in dem außerordentlichen Budget.

In der 1829 genannten Summe von 2,064,092 fl. waren die Ausgaben für Rechtspolizei und Zuchthäuser mit eingegriffen, welche, nun in dem Budget des Justizministeriums erscheinend, in den Voranschlägen von 1845 eine Summe von 460,985 fl. betragen, wodurch, wenn man auch die eigenen Einnahmen der Staatsanstalten in Abzug bringt, das Budget des Ministeriums des Innern allein sich im Laufe von 16 Jahren beinahe auf die doppelte Summe gesteigert hat.

Eine neue Organisation steht uns bevor, welche allerdings die Anforderungen auf eine Weise vermehren wird, wofür ein Maßstab vorerst nicht angelegt werden kann.

Diese Verhältnisse führen unausbleiblich in naher Zukunft zu einer Umgestaltung unseres Steuerwesens, ja des gesammten Finanzwesens.

Möge es nicht zum Verderben unseres schönen Landes gereichen!

Es scheint allerdings verdienstlich, den Anstoß zu Reformen gegeben zu haben, welche der Lauf der Dinge unabwieslich darstellt.

Wir konnten bisher die steigenden Ausgaben deshalb ohne Steuererhöhung tragen; weil die frühern Ueberschüsse der Einnahmen theilweise zu diesem Mehrbedarf verwendet wurden.

Nachdem aber nun die Voranschläge der Einnahmen, welche früher unter ihrem wirklichen Ertrage in das Budget aufgenommen waren, durch die Kammerbeschlüsse von 1842 ihrer wahren Höhe näher gebracht und für Ausgaben des ordentlichen Budgets verwendet wurden, vermindern sich die Ueberschüsse im gleichen Verhältnis.

Dies bestimmte den dormaligen Präsidenten des Staatsministeriums, in der zweiten Kammer zu erklären: wir seien an der Grenze der Ausgaben angelangt, neue Ausgaben würden neue Steuern bedürfen.

Gegenüber solchen Bedürfnissen erscheint die Einführung einer Steuer, welche ca. 150,000 fl. abwerfen soll, allenfalls zeitgemäß, aber in keinem Falle genügend.

Dringender aber wohl ergibt sich die Nothwendigkeit, den Ernst einer solchen Lage der Dinge, inmitten einer langen Friedensruhe, zu erwägen, und den sich daran knüpfenden Uebeln zu begegnen, ehe sie uns unvorbereitet überfallen.

Es stellt sich folgendes Dilemma dar: Wir müssen entweder allen großartigen Unternehmungen, Bauten, Straßen u. s. w. auf eine Reihe von Jahren entsagen, und zugleich dem progressiven Steigen unserer ordentlichen Staatsausgaben eine Schranke setzen, oder auf neue Steuerquellen sinnen.

Werden wir das Erste können in Berücksichtigung so dringender Bedürfnisse in manchen Landestheilen, wie z. B. im Seekreis und im Taubergrunde u. s. w., ohne gegen diese Gegenden ungerecht zu sein? Und dürfen wir auf der andern Seite, gegenüber den steigenden Gemeindebedürfnissen, die Steuern auf die bisherige Grundlage hin erhöhen?

Die Frage:

E. Soll gegen Einführung der Capitalsteuer eine andere Steuer vermindert oder aufgehoben werden, beantwortet sich nach dem Vorhergehenden eigentlich von selbst.

Ihre Commission findet den Beschluß der zweiten Kammer nicht ganz folgerichtig.

Wenn dieselbe mit uns erkennt, daß in naher Zukunft ein erhöhter Anspruch an die Steuerkräfte des Landes bevorsteht, so möchte die zweite Kammer sich wohl dahin aussprechen, daß die Großh. Regierung sich in solchem Falle für Einführung einer Capitalsteuer entscheiden wolle, wenn die zweite Kammer einer solchen vor andern den Vorzug zuerkannte. Aber voraussichtlich einer Steuererhöhung den Versuch einer neuen Steuer zu machen, und eine andere dafür abzuschaffen, scheint mit den Prämissen im Widerspruch und mit den Grundsätzen einer guten Finanzgesetzgebung nicht vereinbar.

Wenn das nächste Budget die Nothwendigkeit einer Steuervermehrung zeigt, müßte die Steuerquote sich steigern, ohne daß die Erfahrung die Richtigkeit der Grundlage, auf welcher die neue Steuer beruht, dargethan hätte; oder sollte die kaum abgeschaffte Steuer wieder eingeführt werden, um eine Täuschung auf die kaum eingetretene Erleichterung folgen zu lassen?

Wenn wir uns nach Kräften bestreben, den ungemein wichtigen Gegenstand, welchen die Adresse angeregt hat, reiflich zu prüfen, und mithin dessen Gewicht in keiner Weise verkannten, so vermögen wir nach dem Resultate unserer Darstellung dennoch nicht den Antrag auf Annahme der Adresse zu stellen.

Dabei wollen wir aber den Wunsch nicht unterdrücken, die hohe Regierung möge diese Frage in Verbindung mit allen weiteren Folgen, welche sich daran knüpfen, gründlich erwägen, und die Revision unseres Steuerwesens und des Staatshaushalts auf geeignete Weise vorbereiten.

$$\begin{aligned}
 & \frac{C}{(1+q)^n} = T \\
 & C(1+q)^n = T \\
 & C = \frac{T}{(1+q)^n} \\
 & \frac{1}{(1+q)^n} = \frac{T}{C} \\
 & \frac{1}{(1+q)^n} = \frac{100}{10000} \\
 & \frac{1}{(1+q)^n} = 0.01 \\
 & (1+q)^n = \frac{1}{0.01} \\
 & (1+q)^n = 100 \\
 & 1 + nq = 100 \\
 & nq = 99 \\
 & n = \frac{99}{q}
 \end{aligned}$$

## Beilage.

Man kann, um die Resultate der Annuitäten zu untersuchen, von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen:

1) Wie groß ist die jährliche Rente (T), welche irgend ein Capital in einer bestimmten Zeit tilgt?\*)

Die Großh. Badische Versorgungsanstalt verlangt 6 fl. jährlich, etwa durch 35 Jahre zahlbar, um eine Schuld von 100 fl. zu tilgen. Hierzu bedarf es bei 4 % folgender Rente:

$$T = \frac{100}{18,665} = 5,357 \dots \text{fl.} = 5 \text{ fl. } 21,4$$

Hiernach verlangt obige Anstalt 4 % und nahezu 39 fr., welche zur Vermehrung der Rente dienen. Dies ist im Vergleich zu dem württembergischen Creditverein viel.

2) Welches ist der Werth einer mehrjährigen zahlbaren Rente T, deren Zahlung mit dem Ende des laufenden Jahres beginnt? \*\*)

6 fl. 35 mal bei 4 % gezahlt, haben gegenwärtig einen Werth von

$$6 \cdot 18,6646132 = 111,9876792.$$

Die Versorgungsanstalt fordert mithin bei 4 % Zinsen ein Capital von nahe 112 fl. und gibt nur einen Werth von 100 fl. baar, wobei jedoch keine Verwaltungskosten gerechnet sind.

Wird der Werth der nämlichen Summe bei  $4\frac{1}{2}$  % berechnet, so ist derselbe

$$6 \cdot 17,4610124 = 104,76607 \dots \text{fl. ;}$$

bei 5 % ist dieser Werth

$$6 \cdot 16,374194 \dots = 98,04516 \dots \text{fl.}$$

\*) Der Ansat gemacht nach einer der folgenden Formeln:

$$T \text{ (Rente)} = \frac{C \text{ (Capital)}}{1 - 1,0p(\%)^n \text{ (Jahre)}}$$

$$T = \frac{C - 0,0p}{1 - \frac{1}{1,0p}^n}$$

$$T = \frac{100 \cdot 0,04}{1 - \frac{1}{1,04^{35}}}$$

$$**) \quad G \text{ (gegenwärtiger Werth)} = \frac{T \cdot 1 - 10 p^n}{0,0 p}$$

$$G = \frac{6 \cdot 1 - 1,0 p^{-35}}{0,04}$$

$$= 6 \cdot 1 - \frac{1}{1,04^{-35}} \\ \hline 0 - 04$$

Die Versorgungsanstalt nimmt daher nahezu 5 % von dem Schuldner (ohne Verwaltungskosten), während sie genug Geld zu 4 % erhält.

3) Wie lange sollten bis zur Tilgung der Schuld von 100 fl. 6 fl. jährlich gezahlt werden?

Nach 29 Jahren ist bei 4 % Zins der Capitalwerth einer Rente von 6 fl. = 6,16,9837146 = 101,90228 ... fl., also höher als die dargeliehene Summe.

4) Wenn bei 6 fl. Rente 4 % als Zins und 2 fl. als Tilgung berechnet werden, so sind nach 35 Jahren 100 fl. zu 157,30444 fl. angewachsen.

Hieraus ergibt sich, wie groß die Ueberschüsse der Versorgungsanstalt sind.

Zusammenbericht

Der württembergische Creditverein verlangt 3½ % Zins und 1 % zur Tilgung in 42 Jahren; derselbe fordert 23 fr. pr. 100 fl. Verwaltungskosten.

Sieht man von diesen letztern ab, so zeigen sich folgende Resultate:

1) Wie groß ist die jährliche Rente, welche bei 3½ % in 42 Jahren 100 fl. tilgt?

$$T = \frac{100}{21,835} = 4,579 \dots \text{fl.} = 4 \text{ fl. } 34,7 \text{ fr.}$$

Dieser Verein nimmt daher weniger, als er nehmen sollte, und muß, wie es scheint, den Ausfall theilweise aus den Verwaltungskosten decken.

2) Welches ist der Werth der Rente à 4½ %, welche bei 3½ % 42 Jahre lang gezahlt wird?

$$K = \frac{9}{2} \cdot 21,8348828 = 98,2569.726 \text{ fl.}$$

Er bekommt also 98 fl. 15 fr. und zahlt 100 fl., nimmt also zu wenig.

3) Wird 42 Jahre lang und jährlich 1 fl. bezahlt, so ist der Werth nach 42 Jahren bei 3½ % Zins — 92,6073.... also wieder zu wenig.

Der Creditverein müßte mithin die Rente 44 Jahre lang fordern, denn nach 44 Jahren ist der Werth einer jährlichen Rente von 1 fl. bei 3½ % Zins 101,23833 ... fl.



Beilage Nr. 338. zum Protokoll der 74. Sitzung vom 18. Februar 1845.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer ist in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung dem dortseits abgeänderten §. 4 des Einführungs-  
edicts zum Strafgesetzbuch nun ebenfalls beigetreten.

Ich beehre mich daher, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer den mit der Beitrittsbeurkundung  
versehenen Entwurf rückzugeben und zugleich von nachstehendem, bei Verathung dieser Abänderung zu Protokoll gefaßten  
Beschlusse Kenntniß zu geben:

„Zur Beseitigung etwaiger künftiger Mißverständnisse erklärt die Kammer zu Protokoll: sie habe durch  
ihre Zustimmung zu Artikel 17 des Strafgesetzbuchs und zum Einführungsbedicte, wie sich von selbst ver-  
stehe, zu keiner Aenderung der §§. 36 und 37 der Verfassungsurkunde eingewilligt. Diese Bestimmungen  
der Verfassungsurkunde, wonach die Rechte der Wahl und der Wählbarkeit zur Ständeversammlung von  
einer vorausgegangenen Verurtheilung zu irgend einer Strafe ganz unabhängig seien, behalten vielmehr  
ihre ungeschmälerte Kraft. Die Kammer werde sich dies bei Prüfung der Wahlen zur Richtschnur neh-  
men, und sie spreche den Wunsch aus: die Großherzogliche Regierung, welche bei den Verhandlungen  
selbst anerkannte, daß ein Verfassungsgesetz durch ein anderes, nicht ausdrücklich als ein Verfas-  
sungsgesetz erklärtes Gesetz nicht abgeändert werden könne, werde bei der Einführung des Strafge-  
setzbuchs auch bezüglich auf die Wahl der Wahlmänner diesem Grundsatz entsprechende Instructionen  
veröffentlichen.“

Karlsruhe, den 13. Februar 1845.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Beilage Nr. 339. zum Protokoll der 74. Sitzung vom 18. Februar 1845.

## Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause betreffend.

Erstattet

von dem Hofgerichtspräsidenten *Obkircher*.

Hochgeehrteste Herren!

Je weiter die peinliche Gesetzgebung in ihrer Bildung vorrückte, je mehr verminderten sich nothwendig ihre Strafarten, deren die Carolina noch eine große Mannigfaltigkeit darbot. Die fortschreitende Humanität hat nicht nur die peinlichen Strafen auf die für eine kleine Zahl der größten Verbrechen noch beibehaltene Todesstrafe, auf die nur gegen öffentliche Diener anwendbare Dienstentsetzung, und auf Freiheitsstrafe beschränkt, sondern auch nach und nach die Strafhaft so milde und comfortabel gemacht, daß dieses beinahe noch einzig übrige Strafmittel seinen Charakter als Strafe verlor.

Als man nun wahrnahm, daß die Zahl der Verbrecher sich mehre, daß sehr viele der nach erstandener Strafe entlassenen Sträflinge alsbald wegen neuer Verbrechen wieder in die Strafanstalt zurückgebracht werden mußten, suchte man den Grund davon zum Theil und mit Recht in dem schlechten Zustande der Gefängnisse, denen man sofort eine größere

Aufmerksamkeit widmete, wobei sich unverkennbar zeigte, daß manche der Strafanstalten eigentliche Schulen für die Verbrecher und die Verbrechen, und statt den Sträfling von Verbrechen für die Zukunft abzuschrecken, mehr geeignet waren, denselben vollends zu verderben, und Gesellschaften zu organisiren, die dem Bunde, den sie als Sträflinge geschlossen, auch in der Freiheit treu bleiben, und nun gemeinsam ihre verbrecherische Thaten vollbringen.

Die Nothwendigkeit einer Veränderung des Gefängniß- und Strafwesens ist daher überall zur Ueberzeugung geworden.

In dem redlichen und sorgfältigen Streben nach Verbesserung fand man in Amerika das sogenannte Pönitentiar- oder Besserungssystem vor, welches durch einsame Haft und moralische Einwirkung auf den Sträfling neben dem Vollzug des Strafübels auch als Nebenzweck die moralische Besserung verfolgt, und woraus sich bald zwei ganz verschiedene Systeme der Gefängnißbaukunst und Gefängnißzucht ausgebildet haben, welche unter dem Namen des Auburnschen oder Schweigsystems und des pennsylvanischen oder Isolirungssystems bekannt sind.

Die Grundpfeiler des erstgedachten — zuerst im Jahr 1823 in der Strafanstalt zu Auburn im Staate Newyork zur Ausführung gelangten Systems sind: nächtliche Einsamkeit und beschäftigtes schweigendes Beisammensein der Sträflinge während des Tages.

Das pennsylvanische System befolgt gegenwärtig, nachdem es theils schon in Nordamerika, theils in England mehrere Entwicklungsstufen durchlaufen, den Grundsatz völliger Absonderung des Verbrechers vom Verbrecher bei Tage sowohl als bei Nacht, dagegen der möglichsten Begünstigung des Verkehrs desselben mit rechtlichen, sittlich gebildeten und unbescholtenen Leuten.

In der neuen, für das Großherzogthum Baden hergestellten Central-Weiber-Strafanstalt, deren Bau im Jahre 1835 begann und im Jahre 1838 eröffnet wurde, hat man das Auburnsche oder Schweigsystem eingeführt, das aber, wie die Motive der Regierung zu dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf über den Strafvollzug in dem — dermalen noch im Bau begriffenen Central-Zuchthause für Männer nachweisen, den von ihm gehegten Erwartungen aus den dort angeführten Gründen nicht entspricht, und bei aller Sorgfalt für den genauen Vollzug nie entsprechen kann.

Als im Jahr 1837 von Regierung und Ständen die Nothwendigkeit der Erbauung auch eines Central-Männerzuchthauses erkannt, und die für die damalige Budgetperiode nöthige erste Bausumme gefordert und bewilligt wurde, war man über die Wahl zwischen den oben bezeichneten zwei Systemen für diese neue Strafanstalt noch unentschieden; die Regierung behielt sich vor, noch weitere Erfahrungen über die Wirksamkeit der beiden Systeme in andern Ländern zu sammeln, was dankende Anerkennung verdient.

Da jedoch die Bauart jedes Strafgefängnisses wesentlich durch die darin in Anwendung zu bringende Hauszucht bedingt ist, diese aber von einem bestimmten Systeme ausgehen muß, und der Neubau des Männerzuchthauses so weit bereits geführt ist, als es ohne Bestimmung der Art und Weise der Hauszucht geschehen konnte: so ist es nunmehr an der Zeit, sich für die Wahl eines Strafvollzugs-Systems zu entscheiden.

Die Regierung — im Besitze der aus andern Ländern inzwischen eingesammelten Erfahrungen über die Wirksamkeit der verschiedenen Systeme — hat deshalb, und zwar zuerst der zweiten Kammer, einen Entwurf vorgelegt, wodurch der Strafvollzug im neuen Männerzuchthause gesetzlich geregelt werden soll, und worin das pennsylvanische System, wie es sich nach seiner dermaligen Entwicklungsstufe gebildet hat, im Wesentlichen zu Grunde gelegt ist.

Die zweite Kammer — das gedachte System im Allgemeinen billigend — hat den Gesetzentwurf, jedoch mit einigen Modificationen und Zusätzen, angenommen, die theils eine größere Bervollständigung des Gesetzes, theils aber auch einige Milderung des ihr allzu hart geschienenen, von der Regierung vorgeschlagenen, Systems bezwecken.

Ihre Commission, hochgeehrte Herren! hat den Entwurf, wie er nach den Beschlüssen der zweiten Kammer sich gestaltete, der Berathung unterzogen und mich beauftragt, Ihnen deren Ansicht und Beschluß berichtlich vorzutragen.

Die zwischen der Berathung der Commission und dem uns angekündigten Schlusse des Landtages erübrigenden wenigen Tage können begreiflich für den Berichterstatter nicht zureichen, sich in eine umfassende Beleuchtung der verschiedenen Vollzugssysteme der Freiheitsstrafen und ihrer Wirkungen auf Körper, Geist und Moralität der Sträflinge, und auf die wenigstens zum Theil davon abhängende Garantie für die Sicherheit und das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft einzulassen.

Eine solche Beleuchtung von meiner Seite werden Sie, hochgeehrte Herren! aber um so leichter entbehren, als dieselbe sowohl in den in Ihren Händen befindlichen Motiven der Regierung, als in dem mit tiefer Sachkenntniß ausgearbeiteten und gründlichen ausführlichen Berichte der Commission der zweiten Kammer schon so vollständig und besser enthalten ist, als ich sie je auch mit größerer Muße zu geben im Stande wäre.

Die Commission hält zwar den Streit über den Vorzug des einen Systems vor dem andern für noch nicht erschöpft und erledigt, glaubt vielmehr, daß die endgültige Entscheidung darüber noch sehr lange ausstehen, ja vielleicht zu keiner Zeit erfolgen werde. Sie geht aber von der Ansicht aus, daß unter den gegebenen Umständen für uns die Wahl zwischen den bis jetzt bekannten Systemen nicht länger mehr verschieblich sei, und daß nach dem heutigen Stande der Erfahrungen der Vorzug dem von der Regierung vorgeschlagenen und von der andern Kammer gutgeheißenen Systeme gebühre, dessen Grundsatz „Trennung der Gefangenen von einander“, auch wir als die einzige zum Ziel führende Grundlage jeder Gefängnisreform ansehen. So wie die leibliche Entfernung des Gesunden von dem von ansteckender Krankheit des Körpers Befallenen das einzig sichere Bewahrungsmittel gegen leibliche Ansteckung ist, so auch ist Trennung, Entfernung des noch nicht oder doch nicht so tief Verdorbenen von dem Schlechten das einzige Bewahrungsmittel gegen physische Ansteckung, gegen Verschlechterung, und zu solcher Bewahrung ist der Staat, dem Verbrecher gegenüber, in welchem der Mensch nie vergessen werden darf, so wie der Gesamtheit der Staatsangehörigen gegenüber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet.

Das Rettungsmittel der mit Ansteckung Bedrohten darf nicht darum aufgegeben werden, weil es auch Nachteile mit sich führt, besonders wenn es Mittel gibt, diese Nachteile auf andere Weise gefahrlos zu machen, ja ganz zu beseitigen. Und wahrlich, das ist der Fall.

Der vorliegende Gesetzentwurf will nicht die Einzelhaft Pennsylvaniens, welche in der dort ursprünglich eingeführten Weise als ein Gegenextrem eines früheren zu lazen Straffsystems allerdings nicht zu empfehlen wäre, sondern eine nach den Vorschriften der Humanität modifizierte Einzelhaft einführen, welche den Sträfling nicht von dem Umgange mit Menschen überhaupt, sondern nur von dem Umgange mit Denjenigen ausschließt, die ihn verderben, mindestens seine Besserung hindern könnten. Falsche Humanität wäre es, die Strafanstalt zu einem angenehmen Aufenthalt zu machen; sie muß im Gegentheil, um ihren Zweck zu erfüllen, dem zu Strafenden ein empfindliches Uebel auferlegen; sie muß ihm lästig — unangenehm sein, damit das Bewußtsein in ihm erwache und lebendig erhalten werde, daß er das Gesetz übertreten, an der bürgerlichen Gesellschaft gefrevelt habe.

Gegen die von den Gegnern des Isolirungssystems mit lebhaften Farben geschilderten Gefahren desselben, als Abstumpfung der körperlichen und geistigen Kräfte, Vermehrung der Krankheits-, Todes- und Wahnsinnsfälle schützen die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, namentlich die §§. 2 — 5, 7, 10, 12, 13 und 14, auf eine Weise, die alle Gründe zu derartigen Besorgnissen beseitigt, indem dadurch

a) für zahlreiche Besuche der Gefangenen nicht nur durch die niedern Angestellten, sondern auch durch die Vorstände, Aerzte und Geistlichen der Anstalt, und Begünstigung von Besuchen durch unbescholtene Angehörige und edle Menschenfreunde, sowie

b) für die nöthige Bewegung im Freien, angemessene Beschäftigung, zweckmäßige Lectüre, religiösen, moralischen und gewerblichen Unterricht in ächt humanem Geiste gesorgt ist, auch

c) die völlige Absonderung, selbst gegen die schwersten Verbrecher, auf die Dauer von 6 Jahren beschränkt, und gegen sehr bejahrte Sträflinge, sowie gegen diejenigen, welche zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit des Gesetzes schon zwölf Jahre an der gegen sie erkannten zeitlichen Zuchthausstrafe erstanden haben, oder zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt sind, ohne ihr eigenes Verlangen gar nicht angewendet wird, und endlich

d) Sträflinge, deren leidender körperlicher oder Seelenzustand es nöthig macht, auch andere einzelne Sträflinge, die wenigstens 18 Monate in abgesonderter Haft zugebracht haben, auf ihr Ansuchen, in gemeinsamen Arbeitsstätten beschäftigt werden können, wobei den erstern die Zeit, welche sie statt der völligen Absonderung in gemeinsamen Arbeitsstätten zubringen, eben so angerechnet wird, wie wenn sie dieselbe in völliger Absonderung zugebracht hätten.

Obwohl die Beschlüsse der zweiten Kammer in zwei der wichtigsten Punkte, nämlich hinsichtlich der höchsten zulässigen Dauer der Einzelhaft, und hinsichtlich der Bestimmung des Verhältnisses der Einzelhaft zu der gewöhnlichen oder bisher üblichen Haft von dem Entwürfe der Regierung abweichen, und obwohl die zweite Kammer mehrere Bestimmungen in den Geszentwurf aufnahm, welche die Regierung erst in einer Instruction oder Vollzugsverordnung zu treffen beabsichtigt hatte; so hat jetzt die Regierungscommission dennoch diesen Abänderungen und Zusätzen ihre Zustimmung gegeben. Und auch Ihre Commission, hochgeehrte Herren! erklärt sich damit einverstanden, weil sie die gedachten Abänderungen durch die im Commissionsbericht der zweiten Kammer dafür angeführten Gründe für genügend gerechtfertigt ansieht, und weil sie in Ansehung jener Zusätze von dem strafrechtlichen Grundsatz ausgeht: „nulla poena sine lege“, ein Grundsatz, dessen folgerechte Durchführung es nothwendig macht, daß das auf jedes Verbrechen gedrohte Strafmaß nicht bloß seinem Namen nach, sondern in seinem ganzen Umfange zum Voraus gesetzlich festgestellt sei, und daß es nicht der Verwaltungsbehörde zusehen dürfe, durch Instructionen oder der beliebigen Veränderung unterliegende Verordnungen an dem durch richterliches Urtheil verhängten Strafmaß zu mehrern oder zu mindern.

Weit entfernt von der sanguinischen Hoffnung, daß das im Entwurf vorgeschlagene Verbesserungssystem alle Sträflinge bessern werde, begnügt sich die Commission mit der hohen Wahrscheinlichkeit, daß wenigstens Einige mehr, als es bei den bisherigen Zuchthäusern der Fall war, gebessert aus der neuen Anstalt heraustreten werden, und mit der Gewißheit, daß jedenfalls kein Gefangener der neuen Anstalt dieselbe schlechter, verdorbener und gekunkener wieder verlassen werde.

Außer dem bereits Angeführten fand die Commission bei der Prüfung der einzelnen Paragraphen des Entwurfes nichts Erhebliches zu erinnern.

Mit der Bemerkung, daß ein Mitglied der Commission, durch Unpäßlichkeit verhindert, an deren Beratungen nicht theilnehmen konnte, bringe ich den von den übrigen sechs Mitgliedern einstimmig gefaßten Beschluß zur Kenntniß der hohen Kammer, dahin lautend:

„Hochderselben den Beitritt zu dem ganzen Gesetze zu empfehlen.“

Beilage Nr. 340. zum Protokoll der 74. Sitzung vom 18. Februar 1845.

## Bericht der Budgetcommission

über

das Gesetz wegen Legung des zweiten Schienengeleises auf der Eisenbahn.

Erstattet

von dem Geheimenrath v. Red.

Hochgeehrteste Herren!

Das Gesetz vom Jahr 1838 hat im Art. 3 die Anlage des zweiten Schienengeleises auf der Eisenbahn vorgeschrieben, über den Zeitpunkt aber, wo sie geschehen soll, Nichts gesagt, weil natürlich dies von den mancherlei Verhältnissen der Zukunft abhängen muß. Der Bau der Bahn ist in der letzten Zeit rasch vorangeschritten, die Frequenz an Reisenden und Handelsgütern übersteigt alle Erwartung, und nach dem einstimmigen Ausspruch aller Sachverständigen kann der Dienst in der gegenwärtigen Ausdehnung der Bahn von Mannheim bis Offenburg und Kehl mit dem einfachen Geleise nicht mehr betrieben werden. Ja, das Publicum selbst hat Gelegenheit gehabt, häufig die Bemerkung zu machen, daß ohne Verschulden des Personals Verspätungen eintraten, die sich das Land hinauf und hinab fortpflanzen und verdoppeln. Um diesen Störungen und den Gefahren, welche daraus entstehen, vorzubeugen, muß man zu dem einzigen Mittel greifen, wozu sich alle anderen Administrationen größerer und frequenter Bahnen entschlossen, nämlich man muß das zweite Schienengeleise legen und es kann sich nur noch davon handeln, wie es anzufangen sei, daß

unser stark beschäftigtes Baupersonal auch diese Arbeit noch liefern kann und unsere Geldmittel zureichen. Den gleich-  
 baldigen Bau des zweiten Geleises auf der ganzen Bahn hält Niemand für dringend geboten; dagegen rathen Einige, auf  
 entsprechenden Strecken in der ganzen Länge der Bahn mit einfachen und doppelten Geleisen abzuwechseln, während An-  
 dere eine ununterbrochene, in der Mitte liegende, doppelte Fahrbahn von gehöriger Länge für weit geeigneter halten, um  
 die Störungen zu beseitigen und auszugleichen. Die Regierungsvorlage beruht auf dieser Ansicht, die andere Kammer  
 ist ihr beigetreten und auch Ihre Commission, hochgeehrte Herren, findet die Vorzüge dieses Systems so klar, daß  
 sie sich einer weiteren Beweisführung enthält. So lange der Bahnbetrieb nur bis Freiburg geht, genügt ein doppeltes  
 Geleise von Durlach nach Offenburg; wird er bis Basel fortgesetzt, dann muß das zweite Geleise freilich bis Freiburg  
 verlängert werden.

Man kann die Frage aufwerfen, warum ausnahmsweise auch auf der Seitenbahn von Appenweier nach Kehl die  
 zweite Eisenbahn hergerichtet werden soll, während auf zwei Drittel der Hauptbahn nur das einfache Geleise besteht,  
 und die Hauptbahn selbst noch nicht vollständig ausgebaut ist, warum auf dieser kurzen Strecke, die in 2 Minuten  
 zurückgelegt, und durch eine hin- und hergehende Locomotive betrieben werden kann, ein doppelter Dienst eingerichtet,  
 folglich doppelte Feuerung und ein doppeltes Personal bezahlt werden soll? Man erklärt dies für nöthig und wir wollen  
 darauf nicht weiter eingehen, da man für diese Arbeit ja doch viel Zeit braucht und die Regierung ermessen wird, was  
 am dringendsten ist.

Die vorgeschlagene Bahnstrecke mißt 20 Stunden und 25 Minuten und der Aufwand soll, weil der Bau neben  
 dem Betrieb schwieriger und kostspieliger ist, sich für je 15 laufende Fuß auf 86 fl., im Ganzen also auf 1,700,000 fl.  
 belaufen. Die Regierung hat einen Credit von diesem Belauf verlangt. Die andere Kammer hat aber in Betracht,  
 daß im laufenden Jahr nicht mehr so viel verbaut werden kann, die Summe auf 1,200,000 fl. herabgesetzt, und es läßt  
 sich dagegen auch Nichts einwenden.

Die Commission stellt den Antrag auf Annahme des Gesetzes.



Beilage Nr. 341. zum Protokoll der 74. Sitzung vom 18. Februar 1845.

Report of the Budget Commission

über

die Aufnahme eines Anlehens für den Bau der Eisenbahn.

Erstattet

von dem Geheimenrath v. Red.

Hochgeehrteste Herren!

Es ist Ihnen, hochgeehrteste Herren! aus den frühern Verhandlungen bekannt, daß sich in der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse die Einnahmen und Ausgaben sowohl für die Herstellung der Bahn und für Anschaffung des Betriebsmaterials, als auch des Bahnbetriebs concentriren, daß ihr folglich die ordentlichen Einnahmen zusteßen und so weit diese zu Bestreitung der lebhaft betriebenen Bauarbeiten nicht hinreichen, der weitere Bedarf durch außerordentliche Mittel gedeckt werden muß. Diesem Grundsatz gemäß wurde die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse schon durch das Gesetz vom 10. September 1842 ermächtigt, ein Anlehen von zwölf Millionen Gulden aufzunehmen und bei Aufstellung ihres Budgets für 1844 u. 1845 zeigte sich, daß abermals für das erste Jahr ein Deficit von 4,814,420 fl. 7 kr., für das andere von 3,888,089 fl., zusammen 8,702,509 fl. 7 kr., zu decken war, welche Summe dann auf die Zusicherung der Regierung, daß sie die Nachweisung über den Vollzug des ersten Anlehens und ein Gesetz für Contrahirung eines weitem Anlehens an die Kammern bringen werde, provisorisch unter §. 7 als Bedarf in Einnahme gestellt wurde.



Diese Vorlage ist in der 134. Sitzung am 13. v. M. in der andern Kammer erfolgt; sie hat sich aber nicht darauf beschränkt, nur den Geldbedarf für die beiden Jahre der laufenden Budgetperiode zu decken, sondern verlangt die Zustimmung zu einem Anlehen, welches groß genug ist, um den ganzen Bau zu vollenden, und berechnet den Bedarf, wie folgt:

a) nach §. 7 des Budgets pro 1844/45 . . . . .	8,702,509 fl. 7 fr.
b) bei Bewilligung des Budgets wurden vorläufig noch ausgeschrieben, erhalten aber jetzt Deckung	
1) der Bahnhof in Kehl mit . . . . .	245,000 fl.
2) die südlichste Strecke der Hauptbahn mit . . . . .	685,000 fl.
	630,000 fl. — fr.
c) die indessen bewilligten Credite für	
1) die Seitenbahn nach Baden . . . . .	334,300 fl.
2) vier Ausweichspuren . . . . .	24,000 fl.
3) Erweiterung des Heidelberger Bahnhofs . . . . .	160,000 fl.
	zusammen 518,300 fl. — fr.
d) zur Vollendung der Hauptbahn in den Jahren 1846 und 1847 . . . . .	2,898,795 fl. 48 fr.
e) zu Rückzahlung des Vorschusses an die Amortisationskasse . . . . .	5,544,445 fl. 3 fr.
	zusammen 18,294,049 fl. 58 fr.

Davon sind bereits gedeckt:

a) durch das Anlehen vom Jahr 1842. Dasselbe wurde auf $3\frac{1}{2}$ procentige Obligationen mit einem Nominalcapital von 12,987,300 fl., im Geldbetrag von 11,999,972 fl., aufgebracht; es waren aber am 1. Januar 1844 nur 7,464,236 fl. erhoben; es bleiben daher . . . . .	4,535,736 fl. — fr.
b) im Ausgabebudget ist unter Ziffer 6 ein Rabatt für die $3\frac{1}{2}$ procentigen Obligationen aufgeführt; da aber dieselben nur mit dem effectiven Geldbetrag jetzt in Einnahme gerechnet werden, so fällt jener Rabatt hinweg oder, was gleichbedeutend ist, kann mit . . . . .	183,296 fl. — fr.
c) der wahrscheinliche Kassenrest . . . . .	300,000 fl. — fr.
	zusammen 5,019,032 fl. — fr.

verglichen mit dem obenberechneten Bedarf von . . . . . 18,294,049 fl. 58 fr.  
 verbleibt noch ein Bedürfnis von . . . . . 13,275,017 fl. 58 fr.  
 welches durch Capitalaufnahmen zu decken ist.

Die Regierung bringt zu diesem Behuf ein Anlehen von dreizehn Millionen in Antrag; die andere Kammer hat zugestimmt, und Ihre Commission, hochgeehrte Herren! muß — nachdem die Arbeiten größtentheils genehmigt und sicherlich möglichst beschleunigt werden müssen — ein Gleiches vorschlagen.

Während der Verhandlungen hierüber wurde der andern Kammer in der 145. Sitzung am 8. l. M. ein weiteres Gesetz vorgelegt, wonach auf der Bahnstrecke von Durlach nach Offenburg und von Appenweier nach Kehl das zweite Schienenengeleise auszuführen ist; der Aufwand von 1,700,000 fl. soll mit 700,000 fl. aus den Ueberschüssen der Eisen-

bahn-Schuldentilgungskasse selbst bestritten, 1 Million aber durch Capitalaufnahme gedeckt und zu diesem Behuf das Anlehen von 13 auf 14 Millionen Gulden erhöht werden.

Der Art. 3 des Gesetzes vom 20. März 1838 leitet bereits ein, daß ein zweiter Schienenweg gelegt werde. Sie haben, hochgeehrte Herren! in der heutigen Sitzung Ihre Zustimmung dazu ertheilt und werden daher auch die Mittel dazu bewilligen. Die andere Kammer fand Anstand, schon jetzt über die Ueberschüsse einer künftigen Budgetperiode zu verfügen und beschränkte daher den Credit auf die Summe von 1,200,000 fl., was auch ohne Nachtheil geschehen kann, da ein größerer Betrag, als dieser, doch im Jahr 1845 nicht auf die Ausführung verwendet werden kann, und nahm hievon 200,000 fl. auf die Ueberschüsse des laufenden Jahres, den Mehrbetrag von einer Million will sie durch Capitalaufnahme gedeckt wissen, und erhöhte daher, nach dem Vorschlag der Regierung, das Anlehen auf 14 Millionen. Mit dieser Ansicht ist auch die Commission vollkommen einverstanden, und stellt daher, zu den einzelnen Paragraphen übergehend,

Zu §. 1 den Antrag, denselben anzunehmen.

Bei dieser Gelegenheit wurde in der andern Kammer eine wichtige Frage erörtert, welche wir nicht glauben mit Stillschweigen übergehen zu dürfen. Dieselbe hat, wie Ihnen, hochgeehrte Herren! erinnerlich, bereits in einer Adresse um Creirung von Papiergeld gebeten, und die Commission derselben fand hier, in Anbetracht der großen Zinslast, welche den Steuerpflichtigen aus dem neuen Anlehen zuwächst, Anlaß, darauf zurückzukommen, und entschied sich dahin, daß nur 10 resp. 11 Millionen durch ein verzinsliches Anlehen, 3 Millionen aber durch Emittirung von Papiergeld zu decken seien; sie hält dafür, daß diese Summe bei zweckmäßiger Einrichtung sich sehr wohl im Umlauf erhalten könne, und, weit entfernt, dem Verkehr zu schaden, demselben wegen der leichtern Beförderung nur nützlich sei und bei dem wahrscheinlichen Zinsfuß des neuen Anlehens von  $3\frac{1}{2}$  Procent eine willkommene Ersparniß von 105,000 fl. darbiete, welche den manchfaltigen, noch in Aussicht stehenden, öffentlichen Unternehmungen zufließen würden.

Die Regierungscommission hat diesen Antrag aber auf das Entschiedenste zurückgewiesen, und die Kammer hat ihn sofort verworfen; auch Ihre Budgetcommission, hochgeehrte Herren! fühlt sich beim Blick auf die hochangewachsene Staatsschuld und auf die großen Unternehmungen, welche begonnen sind und vollendet werden müssen, zu jeder ausführbaren Ersparniß aufgefordert und erkennt die Absicht und das Verdienst der gründlichen Erörterungen hierüber in ihrem vollen Werthe an; allein sie hält die Nachteile und die Gefahren des Papiergeldes gegen die Vortheile für weitaus überwiegend, und muß sich gleichfalls gegen dasselbe aussprechen. Es ist hier nicht der Ort, diese in der Theorie noch bestrittene Materie ausführlich zu behandeln; indessen erfordert die Wichtigkeit der Sache, die aus dem praktischen Leben und aus den singulären Verhältnissen des Großherzogthums genommenen Gründe, auf welchen unsere Meinung beruht, in Kürze darzustellen:

1) Man überschätzt gewöhnlich den finanziellen Vortheil des Papiergeldes; wenn sich auch drei Millionen davon im Umlauf erhalten können, so vertreten sie für die Staatskasse doch keineswegs eine gleiche Summe baar Geld, weil wenigstens ein Drittel der Emission in den verschiedenen Kassen des Landes baar bereit liegt, um Stockungen in der Circulation zuvorzukommen; man kann also im höchsten Fall den Zinsgewinn nur auf 70,000 fl. anschlagen, und auch hieran kommt, wie die Erfahrung aller Staaten, welche Papiergeld haben, beweist, ein weiterer, im Voraus nicht zu bemessender Verlust aus den Fälschungen des Papiers in Abzug. Man ist zwar in der Fabrication weit vorgeschritten und verfertigt die Scheine so kunstreich, daß keine Fälschung den wohl unterrichteten, mit der Lupe bewaffneten Kassenbeamten täuschen kann; dagegen ist auch die Kunstfertigkeit der Fälscher gestiegen und ihre Fabricate sind für das Auge des Publicums von den ächten oft nicht zu unterscheiden. Die Regierungen müssen in solchen Fällen, damit nicht die ganze Masse Papier im Vertrauen oder gar in Unwerth fällt, die falschen Zettel wie die ächten annehmen und dieser Gefahr würde das Großherzogthum eben so wenig entgehen, wie andere Staaten; ja, die Gefahren der Fälschung sind

bei wenigen Millionen Papier fast eben so groß, wie bei vielen, und werden daher in weit geringerem Grade durch den Zinsgewinn ausgeglichen.

2) Das Papier bietet als Tauschmittel wenig Vortheil dar, da die verschiedenen Landestheile den Markt für ihre landwirthschaftlichen und Industrieerzeugnisse unendlich mehr im Auslande, als in den entfernten Gegenden des Großherzogthums suchen; von dort beziehen sie baar Geld, und haben sich, die landesherrlichen Kassen abgerechnet, nicht viele Remessen zu machen. Der kleine Verkehr zwischen den Grenzämtern, und das sind sie ja fast alle — und den auswärtigen Nachbarn kann das Papier nicht brauchen, und es wäre vorauszusehen, daß in den vielen kleinen Marktorten Märkler den Ausländern gegen Rabatt Geld geben und den Curs des Papiers herabdrücken würden. Wird aber der gewohnte Gang der Dinge durch irgend ein großes außerordentliches Ereigniß gestört, dann zeigen sich erst die Nachteile des Papiers; Niemand will sich mehr damit befassen; es strömt zurück in die Kassen, und die Regierung besißt in dem entscheidenden Augenblick, wo sie alle ihre Kraft entwickeln soll, Nichts als ein künstliches Tauschmittel, das Niemand mehr annimmt. Wie sehr würde man in einem solchen Zeitpunkt bedauern, nicht einem Staatspapier den Vorzug gegeben zu haben, das zwar einigen Zins kostet, aber doch nicht gerade in dem Augenblick rückzahlbar ist, wo der Staat das Geld am nöthigsten braucht. Diese Gefahren bedrohen das Großherzogthum Baden bei jeder Krisis wohl früher und gefährlicher, als fast jedes andere Land, da es an der Grenze liegt, und wir dürfen uns nicht verhehlen, daß wenn die Störungen ernster Natur sind und den Betrieb der Eisenbahn auf längere Zeit unterbrechen, durch das Zusammenwirken beider Calamitäten die Lage unserer Finanzen für den Augenblick hoffnungslos werden müßte.

3) Von allen unsern Nachbarstaaten hat noch kein einziger Papiergeld eingeführt; wenn erst einer damit vorangeht, so ist sehr wohl denkbar, daß die vielen deutschen und schweizerischen Regierungen sich gleichfalls die vermeintlichen Vortheile des Papiergeldes aneignen wollen und eine ganze Musterkarte von Kassenscheinen verfertigen, was natürlich auf Baden als Grenzland, das durch den Curs der Scheidemünze schon viel leidet, am nachtheiligsten zurückwirken würde.

Wir haben aber in der That auch nicht nöthig, gerade wegen der Eisenbahn auf diese gefährliche Maßregel zu kommen, da dieselbe, kaum begonnen, im letzten Jahr fast das Doppelte der im Budget veranschlagten Reineinnahme abgeworfen hat und alle bisherigen Erfahrungen zu der Erwartung berechtigen, daß sie auch künftig Zins und Tilgungsfond voll auf decken wird. Ueberhaupt hat in Deutschland eine gewisse Abneigung gegen Papiergeld vorgewaltet und von allen Zollvereinsstaaten sind nur vier damit versehen. Preußen, wo es durch die Noth hervorgerufen wurde, Königreich Sachsen, Nassau und Bayern; allein in den beiden letztgenannten Staaten hat es damit besondere Bewandniß; in Nassau nämlich wurde es bestimmt, um die Creditkasse für Diejenigen zu dotiren, welche den Zehnten ablösen, und um damit die Kosten für die unentgeltlich von den Staatsbehörden geschehende Berechnung und Abschätzung der Zehnten zu bestreiten, und die ganze Emission beschränkte sich auf 500,000 fl.; in Bayern aber hat nicht der Staat Papiergeld geschaffen, sondern die Nationalbank allmählich und mit großer Vorsicht und nicht ohne entsprechende Vorräthe in Metall ihre Noten emittirt und indessen der Industrie und der Landwirthschaft damit wesentliche Dienste geleistet.

Sie haben, hochgeehrte Herren, im Jahre 1842 der Adresse der andern Kammer, welche die Emittirung von Papiergeld verlangte, Ihre Zustimmung nicht gegeben und werden daher wohlgefällig und mit einer gewissen Beruhigung vernehmen, daß auch die Regierung und die andere Kammer jetzt Ihrer Ansicht huldigen.

Zu §. 2 bis 6. Der Entwurf entscheidet für ein Anlehen mittelst Verkauf von Loosen, der Zins von  $3\frac{1}{2}$  Proc. soll theilweise den Loosen zuwachsen, theilweise zu Gewinnsteuern verwendet werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch diese Form die Interessen der Besitzer von badischen Partial-Obligationen am besten gewahrt werden und der Staat auf keine wohlfeilere Weise Geld bekommen kann, weil die Hoffnung zum Gewinn den Privaten anlockt und der Banquier, indem er ihn die Hoffnung zahlen läßt, die Mittel zu günstigen Angeboten erhält. Die Gründe, welche gegen die Lotterien sprechen, schlagen hier begreiflich nicht an, da der Käufer des Looses ja den Kaufpreis nicht verliert, sondern

verzinslich anlegt, und es ist im Gegentheil gerade jetzt für das Publicum und für den Banquier der geeignete Zeitpunkt, weil in Folge des Baues der Eisenbahn eine Masse Geldes durch alle Theile strömt, das besser in Loosen angelegt, als ebenso leicht verschwendet, wie erworben wird.

Um günstige Bedingungen zu erhalten, darf man den Summittenten nicht unnöthiger Weise abhalten, den Plan so genehm als möglich für den Geschmack des Publicums einzurichten: unter die unvermeidlichen Beschränkungen gehört die Bestimmung eines Minimums des Looses, das hier auf 35 fl. gesetzt wird. Das Minimum des Lotterieanlehens von 1820 und 1840 war 50 fl.; doch läßt sich auch gegen den neuen Vorschlag nichts Wesentliches erinnern.

Der Art. 6 insbesondere hat den in der ersten Vorlage enthaltenen facultativen Satz, wornach das Finanzministerium die Einzahlungstermine näher bestimmen soll, jetzt näher präcisirt und zweiundzwanzig gleiche Raten vom Mai 1845 bis März 1846, und vom Mai 1846 bis März 1847 festgestellt, und es ist dies auf Antrag der Regierung selbst geschehen, weil bestimmte Fristen zur Berechnung des beim Verloosungsplan zu berücksichtigenden Zinsbetrags wünschenswerth sind und dem Interesse des Staats nicht entgegen stehen, dasjenige des Entreprenneurs fördern, also auf die Summissionen günstig einwirken.

Die Commission stellt den Antrag auf Genehmigung der §§. 2 bis 6.

Zu §. 7 bis 15. Diese §§. reguliren die Form der Verhandlung. Die Commission stellt

den Antrag auf Zustimmung.

Zu §. 16 bis 18. Hier wird vorgesehen, wie sich die Regierung Geld verschaffen möge, wenn kein annehmbares Gebot einlaufen sollte. Die Vollmachten derselben werden durch den Zusatz der andern Kammer erweitert, indem ihr gestattet wird, das Anlehen auch theilweise zu begeben oder selbst einen Lotteriestein zu entwerfen und Summissionen darauf zu nehmen. Die Commission stellt

den Antrag auf Annahme auch der §§. 16 bis 18, und somit des ganzen Gesetzes.

Beilage Nr. 342. zum Protokoll der 74. Sitzung vom 18. Februar 1845.

## Bericht der Budgetcommission

über

den Gesetzentwurf, den Bau einer Friedenskaserne für ein Infanterieregiment in der Bundesfestung Rastatt, und die Eröffnung eines Creditcs von 150,000 fl. in dem außerordentlichen Budget für das Rechnungsjahr 1845 zu diesem Bau betreffend.

Erstattet

von dem Generalmajor v. Lasollaye.

Hochgeehrteste Herren!

Der Gegenstand dieses Berichtes ist schon im Laufe des verflossenen Sommers in beiden Kammern zur Verhandlung gekommen.

Die Großherzogl. Regierung hatte nämlich in dem außerordentlichen Budget des Kriegsministeriums für die Finanzperiode der Jahre 1844 und 1845 an der berechneten ganzen Bau summe von 302,498 fl. 18 kr. für eine Friedenskaserne in Rastatt, einen Credit von 100,000 fl. in Anforderung gebracht, die andere Kammer aber mittelst Beschlusses vom 23. Juli v. J. die Bewilligung dieses Creditcs, dessen Dringlichkeit sie in Abrede stellte, ausgefegt.

Ihre Budgetcommission, der Sie den Beschluß der andern Kammer damals zur Berathung überwiesen hatten, stellte in ihrem in der 44. öffentlichen Sitzung vom 3. August v. J. erstatteten, und in derselben Sitzung in abgefürzter Form zur Discussion gekommenen Berichte den motivirten Antrag,

dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beizutreten, vielmehr die eventuelle Verwendung der verlangten Creditsumme im Voraus anzuerkennen.

In Anbetracht der im Laufe der Verhandlung von der Regierungsbank erfolgten Erklärung, es werde über die Frage, ob ein Aufschub des Baues zulässig sei oder nicht, eine weitere Untersuchung angestellt, das Resultat seiner Zeit den Kammern mitgetheilt, und darnach der Bau entweder sogleich begonnen oder einstweilen aufgeschoben werden, und die Regierung werde ihren Bundespflichten Genüge leisten, sprach sich diese hohe Kammer durch Abstimmung dahin aus, daß sie sich bei der von der Großherzogl. Regierung gegebenen Erklärung beruhige.

Auf den Grund der Ergebnisse der angestellten Untersuchung legte die Großherzogl. Regierung der andern Kammer in ihrer 127. öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 1844 einen Gesetzentwurf vor, dessen einziger Artikel besagt:

„Dem Kriegsministerium wird zu dem Bau einer Friedenskaserne für ein Infanterieregiment in der Bundesfestung Rastatt, in dem Voranschlag von 302,498 fl. 18 kr., ein Credit von 150,000 fl. in dem außerordentlichen Budget für 1845 eröffnet.“

Die zweite Kammer hat in ihrer 142. öffentlichen Sitzung vom 1. Februar d. J. den vorstehenden Gesetzentwurf nunmehr unverändert angenommen.

Ihre Commission, hochgeehrte Herren! stellt, unter Bezugnahme auf die in ihrem frühern Berichte entwickelten Gründe, den Antrag, dem Gesetzentwurfe Ihre Beistimmung ebenfalls zu ertheilen.

Werke der permanenten Befestigung, die an der äußersten Landesgränze liegen, bedürfen eventuell eines angemessenen Waffenschutzes, wenn auch ihr Bau nicht so weit vorgeschritten ist, daß eine regelmäßige Vertheidigung desselben stattfinden kann.

Sollen die schützenden Truppen nicht zum Campiren gezwungen sein, was in den rauhern Jahreszeiten ungeeignet wäre; sollen sie nicht in Baracken untergebracht werden, deren Herstellung theuer ist; sollen sie endlich nicht bei den Einwohnern der Stadt und der umliegenden Ortschaften einquartiert und mit erheblichen Kosten nach dem neuen Gesetze verpflegt werden, so müssen die erforderlichen Kasernen zu ihrer Aufnahme vorhanden sein.

Es ist sonach in jeder Hinsicht rätlich, den Bau der Unterkünfte so sehr zu beschleunigen, und von dem Gesamtcredite so viel zu verwenden, als zu einer baldigen, kunstgerechten und dauerhaften Herstellung der Wohngebäude für die Truppen nur immer verwendet werden kann.

Die Großherzogl. Regierung glaubt, daß mittelst der verlangten Creditsumme von 150,000 fl. im Laufe des gegenwärtigen Baujahres die Kaserne unter Dach gebracht werden könne, ein Erfolg, der den Wünschen der hohen Kammer um so mehr entsprechen dürfte, als das Kaserniren der Mannschaften bekanntlich die wohlfeilste und für die Unterthanen wenigst lästige Art der Unterbringung ist.

Beilage Nr. 343. zum Protokoll der 74. Sitzung vom 18. Februar 1845.

## Bericht der Budgetcommission

über

die Adresse der zweiten Kammer, die Verwendung von 8000 fl. zur Besserstellung der Amtsactuarien betr.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Göler d. ä.

Hochgeehrteste Herren!

Wie der Inhalt der vorliegenden Adresse besagt, hatte die Großherzogliche Regierung in dem nachträglichen Budget für 1844 10667 fl. und für 1845 16000 fl. aufgenommen, um an jedem der 80 Aemter einen Actuar mit einer Zulage von 200 fl. zum Registrator zu machen, damit die Amtsregistraturen in Ordnung gehalten würden, die zweite Kammer jedoch beschloffen, die Berathung über diese Position auszusetzen, bis entweder ein besonderes Budget über den Aufwand für die Trennung der Justiz von der Administration vorgelegt werde, oder bis es sich zeige, daß eine solche Vorlage auf dem gegenwärtigen Landtage nicht mehr erfolgen könne.

Indessen wurde das Finanzgesetz für die Jahre 1844 und 1845 mit den Ständen vereinbart und bereits von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog sanctionirt und verkündet.

Da es nun klar ist, daß auf dem gegenwärtigen Landtage ein besonderes Budget über den Aufwand für die Trennung der Justiz von der Administration nicht mehr vorgelegt werden kann, so hat nunmehr die zweite Kammer in ihrer

Sigung vom 7. d. M. den vorliegenden Gegenstand wieder aufgenommen, und in einer besondern Adresse die Bitte gestellt,

„daß Seine Königliche Hoheit gnädigt verfügen wollen, daß außer der im Budget enthaltenen Summe noch weitere 8000 fl. vom 1. Januar zur Besserstellung der Amtsactulare verwendet werden.“

Ihre Budgetcommission, hochgeehrteste Herren, in deren Namen ich den Bericht zu erstatten die Ehre habe, ist bei der Erstattung des Berichts über das Budget des Ministeriums des Innern über diesen Gegenstand in der Voraussetzung mit Stillschweigen hinweggegangen, daß derselbe noch vor der endlichen Festsetzung des Finanzgesetzes erledigt werde; nachdem dies aber nicht geschehen war, muß sie jetzt ihre Meinung dahin aussprechen, daß sie der Position mit Vergnügen ihre Zustimmung gegeben hätte, wenn dieselbe zur Besserstellung der Amtsactulare zu dem Zweck verwendet werden soll, daß die mit so großen Kosten in Ordnung gebrachten Amtsregistraturen auch in Ordnung erhalten und die Expedition möglichst beschleunigt würde. Indem die Commission voraussetzt, daß dies auch der eigentliche Sinn der vorliegenden Adresse sein soll, so stellt sie den Antrag:

die hohe Kammer möge derselben ihre Zustimmung geben.



Beilage Nr. 344. zum Protokoll der 74. Sitzung vom 18. Februar 1845.

## Bericht der Petitionskommission

über

die Beschwerde des Freiherrn von Türkheim als Grundherrn zu Ziel, die Ausübung der forstpolizeilichen Rechte daselbst, insbesondere den desfalligen Kostenpunkt betreffend.

Erstattet

von dem Prälaten Hüffel.

Hochgeehrte Herren!

Im Jahre 1837 wurde der grundherrliche Förster des Freiherrn von Türkheim als Grundherrn zu Ziel, welcher Förster nach Nachweis der Forstpolizei-Direction mit Beschluß vom 7. October 1819 Nr. 5101 durch die Großherzogl. Ober-Forstcommission auf Antrag der damaligen Grundherrschaft als Revierförster für die Revierforstei Ziel bestätigt worden war, durch die Forstpolizei-Direction nach gleichförmigen Berichten von drei technischen Behörden suspendirt, weil er als völlig untauglich zur Beförderung eines so bedeutenden Districts von 968 Morgen Waldungen (worunter 413 Morgen Gemeinds-, 3 Morgen Körperschafts-, 540 Morgen grundherrliche und 12 Morgen Privatwaldungen sich befinden) erkannt worden war.

Hiergegen recurrirte Frhr. v. Türkheim unter dem 19. November 1838 bei dem Großherzogl. Ministerium des Innern und erklärte dabei, daß die Grundherrschaft zwar auf die Ausübung der Forstpolizei in den Gemeindefürstungen, die ihr factisch entzogen sei, nicht ferner bestehen werde, wenn ihr die Ausübung der Forstpolizei in ihren eigenen

Waldungen und der Jagdpolizei durch ihren bisherigen Förster ungehindert belassen bleibe. Man hörte die Großherzoggl. Forstpolizei-Direction und die Großherzoggl. Regierung des Oberrheinkreises. Diese beiden Stellen stimmten darin überein, daß hier eine Aenderung in dem Personal nicht zu umgehen gewesen sei, daß aber (nach der Erklärung der Regierung) der frühere Förster Schmidt für die Waldungen der Grundherrschaft ohne Anstand als Waldhüter beibehalten werden könne.

Das Großherzoggl. Ministerium des Innern verwarf hierauf unterm 15. März 1839 Nr. 2731 den Recurs des Frhrn. v. Türkheim und bestätigte die Entfernung des frühern Försters; jedoch bleibe der Grundherrschaft überlassen, demselben auch ferner die Waldhut in den grundherrlichen Waldungen zu übertragen.

Gegen diese Verfügung ergriff Frhr. v. Türkheim unterm 10. Mai 1839 den Recurs an das Großherzoggl. Staatsministerium. Die Forstpolizei-Direction wurde wiederholt gehört und beharrte bei ihrem frühern Berichte; das Großherzoggl. Ministerium des Innern that mit Berufung auf das neue Forstgesetz dasselbe, und das Großherzoggl. Staatsministerium entschied unterm 11. Dezember 1839, daß, in Betracht, daß es mit einer zweckmäßigen Geschäftsführung nicht vereinbar sei, wenn in einer und derselben Gemarkung zwei verschiedene Forstpolizei-Beamten functioniren, und in Betracht, daß ein bloß theilweiser Verzicht auf die Forstpolizei in Ansehung der Gemeinbewaldungen unter Vorbehalt forstpolizeilicher Aufsicht auf die grundherrlichen Waldungen nicht annehmbar erscheine, der Recurs des Frhrn. v. Türkheim verworfen werde.

Nach einem Berichte der Großherzoggl. Forstpolizei-Direction an das Großherzoggl. Ministerium des Innern vom 17. März 1840 verzichtete nun wirklich die Grundherrschaft auf die Ausübung der Forstpolizei in der Gemarkung Ziel, behielt sich jedoch dabei zugleich bevor, bei einer schicklichen Gelegenheit auf ihr Recht zurückzukommen; hierauf ging aber das Ministerium des Innern in seinem Erlasse vom 7. April 1840 Nr. 3974 nicht ein, sondern verlangte eine unbedingte Verzichtleistung. Das Recht der Grundherrschaft wurde aber nun auch überhaupt in Folge eines Erlasses des Großherzoggl. Justizministeriums, Lehnhofs, vom 21. Februar 1840 beanstandet, wovon man zwar später Umgang nahm, jedoch wurde die Grundherrschaft nach Beschluß vom 8. Mai 1841 angewiesen, einen gesetzlich qualificirten Bezirksförster für den Forstbezirk Ziel in Vorschlag zu bringen, mit dem Bedrohen, daß andernfalls auf ihre Kosten wegen der Verwaltung dieser Forst- und Jagdpolizei von Staatswegen die geeignete Vorseorge würde getroffen werden.

Bemerkenswerth ist hier nur Das, daß in den frühern Erlassen des Großherzoggl. Ministeriums des Innern vom 15. März 1839 und vom 7. April 1840 keine Rede war von Anstellung eines gesetzlich qualificirten Försters, sondern nur von unbedingter Verzichtleistung. Wie dem aber auch sein mag, die Grundherrschaft stellte weder einen gesetzlich qualificirten Förster an, noch leistete sie unbedingten Verzicht auf ihr früheres Recht. Und so wurde denn, nachdem der Frhr. v. Warsberg seine sämmtlichen grundherrlichen Rechte und Liegenschaften, mit Ausnahme der Waldungen, an die Gemeinde, die Waldungen aber an einen Bürger von Basel verkauft hatte, und Frhr. v. Türkheim die grundherrlichen Rechte in der Gemarkung Ziel, mit Ausnahme des Rechts zum Bezug der Bürger-Einkaufsgelder von der Gemeinde mit dem Schloß erkaufte, auf Antrag der Großherzoggl. Forstpolizei-Direction vom 20. August 1841 vom Großherzoggl. Ministerium des Innern unterm 31. August 1841 verfügt, daß die Forstpolizei in der Gemarkung Ziel zu  $\frac{1}{3}$  als landesherrlich und zu  $\frac{2}{3}$  als grundherrlich zu Gunsten des Frhrn. v. Türkheim zu behandeln sei, auch hiernach die Beförderungskosten von Seiten eines landesherrlichen Försters zu vertheilen wären, welches für die Grundherrschaft jährlich 30 fl. betrug.

Hiergegen recurrirte die Grundherrschaft aufs Neue, und das Großherzoggl. Staatsministerium verwarf abermals unterm 26. Juli 1843 diesen Recurs mit folgenden Motiven:

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 46. Beil. Heft.

„In Betracht, daß Recurrent noch zur Zeit nicht in rechtsverbindlicher Weise auf den ihm zustehenden Antheil an der Forst- und Jagdpolizei auf Vieler Bemerkung verzichtet hat, daß namentlich die in dessen Erklärung vom 24. September 1840 wiederholte Aeußerung, daß er gegen die factische Entziehung der fraglichen Berechtigung nicht ferner remonstriren wolle, um so weniger für eine rechtsgültige Erklärung angesehen werden konnte, als solche auf einer unrichtigen Voraussetzung beruht, indem die von Seiten der Staatsregierung ausgesprochene Suspension des Försters Schmidt so wenig, als die wegen einstweiliger Versehung des Dienstes getroffenen Verwaltungsmaßregeln eine factische Entziehung des dem Recurrenten zustehenden Rechtes genannt werden kann, und — in fernerm Betrachte, daß bei so bewandten Umständen Recurrent fortan im Besitze seines Antheils an der fraglichen Berechtigung geblieben ist, folglich auch der gesetzlichen Verpflichtung, den ihn treffenden Theil der Beförderungskosten, so lange er seinem Rechte nicht unbedingt und in gehöriger Form entsagt, sich nicht entziehen kann, so u. s. w.

Dieses, hochgeehrte Herren! ist der actenmäßige Thatbestand der Sache, über welche der Frhr. v. Türkheim eine Petition zur Einschreitung dieser hohen Kammer bei Großherzogl. Regierung eingereicht hat. Freilich könnte man nun sagen, die Reihe ist lediglich an Frhrn. v. Türkheim selbst zuvörderst das Seinige zu thun, d. h. entweder einen hinlänglich qualificirten Förster in Gemäßheit des bestehenden Forstgesetzes anzustellen, oder auf seine Rechte u n b e d i n g t zu verzichten, oder, wenn er Beides nicht will, die Beförderungskosten, welche ihm auf seinen Antheil zufallen, zu tragen; allein es scheint in dieser Sache ein Mißverständniß obzuwalten; Frhr. v. Türkheim glaubt wirklich unbedingt Verzicht geleistet zu haben, und wenn man die oben angeführten Worte so interpretirt, wie sie vorliegen, so ist auch ein solcher Irrthum zu entschuldigen. Es käme also jetzt nur darauf an, daß dieser Irrthum berichtigt und dem Frhrn. v. Türkheim Gelegenheit gegeben werde, in völlig rechtsgültiger Form den Irrthum zu berichtigen, wozu er auch geneigt sein dürfte, und in dieser Voraussetzung erlaubt sich Ihre Commission den Antrag, die Sache dem Großherzogl. Staatsministerium zu überweisen, damit Frhr. v. Türkheim zu einer bestimmten Erklärung veranlaßt werde.



Beilage Nr. 345. zum Protokoll der 75. Sitzung vom 20. Februar 1845.

## Bericht der Budgetcommission

über

den Gesetzentwurf, die einstweilige Bewilligung von 250,000 fl. zur Herstellung der für die Bezirksstrafgerichte erforderlichen Gebäude betreffend.

Erstattet

vom Herrn v. Göler d. ä.

Hochgeehrte Herren!

Schon bei Gelegenheit der Discussionen über die Gerichtsverfassung war davon mehrfach die Rede, daß die Einrichtung der Bezirksstrafgerichte einen nicht unbedeutenden Aufwand verursachen werde. Da nun beide Kammern die neuen Gesetze angenommen haben, so müssen sie nothwendig ihren Willen durch Botirung jener Mittel bethätigen, welche zur Ausführung des Projectes nothwendig sind.

Ueber den Betrag des Bedarfs liegt nun noch nichts vor, er soll aber nach dem Vortrag, womit der Gesetzentwurf der andern Kammer am 13. v. M. vorgelegt wurde, annähernd auf 788,000 fl. berechnet sein. Hiervon fordert die Regierung 250,000 fl., und die Majorität Ihrer Commission ist der Ansicht, daß diese Summe für 1845 zu bewilligen sei, die Minorität ist aber der entgegengesetzten Ansicht.

Es erhellt nämlich aus dem in der andern Kammer erstatteten Bericht, Seite 4, und aus den dort stattgefundenen Discussionen, daß sich die Regierung zwar vorläufig einen Plan über die Zahl der Bezirksstrafgerichte und über die Orte ge-

macht hat, denen der Sitz des Strafgerichts zugebracht ist; allein sie hat sich nicht allein vorbehalten, die durch die Umstände gebotenen Aenderungen eintreten zu lassen, sondern es liegen auch bereits jetzt schon mehrere, zum Theil nicht ungegründete Reclamationen vor.

Diese Unbestimmtheit nun und die daraus entstehende Gefahr, durch Ankauf von Bauplätzen und sonstige Vorbereitungen Kosten aufzuwenden, die vielleicht bei genauerer Besichtigung der Verhältnisse als umsonst aufgewendet erscheinen könnten, gibt der Minorität den einen ihrer Gründe ab, gegen das vorliegende Gesetz zu stimmen.

Die Majorität erkennt zwar die Möglichkeit an, daß einer oder der andere der bezeichneten Orte den Sitz des Bezirksstrafgerichts noch verlieren könnte, hält aber wegen vieler anderen die Bestimmung für so unzweifelhaft, daß an einer Aenderung durchaus nicht zu denken sei, und setzt in die Großherzogliche Regierung das Vertrauen, sie werde nirgends wirklich Ausgaben machen, als dort, wo sie ihres Entschlusses gewiß sein kann.

Ein zweiter Umstand liegt der Minorität in dem gänzlichen Mangel einer Vorlage über die Gebäude, die mit den 738,000 fl. errichtet werden sollen. Theilt man mit 15, als der Anzahl der Strafgerichtssitze, in die oben genannte große Summe, so kommen auf einen über 50,000 fl., und sollte es die Absicht der Regierung sein, durch Erbauung von Localitäten von so bedeutendem Umfang bloß zum Zweck einer ausgedehnten Oeffentlichkeit, diese Summen aufzuwenden, so widerspricht dies, im Hinblick auf die beschränkteren Einrichtungen dieser Localitäten in andern Staaten, wo Oeffentlichkeit stattfindet, den Erwartungen aller Mitglieder der Commission; denn es fand sich keines, welches die Oeffentlichkeit so weit ausgedehnt wissen wollte, daß ein Publicum von vielen hundert Menschen zu gleicher Zeit an dem gebotenen Schauspiel Theil nehmen könne, weil dies nur Störungen jeder Art und eine ungemein große Erschwerung der Handhabung der Polizei im Sitzungszimmer herbeiführen müßte.

Die Majorität der Commission gibt sich daher der Hoffnung hin, die berührten 50,000 fl. dürften nicht allein für Gerichtssäle und Häuser, sondern auch für Gefängnisse bestimmt sein, ein Umstand, bei dessen Ungewißheit die Minorität eine Bestimmung zum Gesetz nicht auszusprechen wagt.

Wenn nun die Majorität weiter in der zum vorgesezten Zweck allerdings geringen Summe von 250,000 fl., die für jetzt nur gefordert wird, die Beruhigung sieht, daß sie gewiß nicht mehr bewillige, als auf jeden Fall nothwendig ist, so sieht dagegen die Minorität in der jetzt aufgestellten Forderung und deren Bewilligung den wichtigsten Schritt in der Sache, der nur die Bewilligung der übrigen 538,000 fl. als nothwendige Folge der bereits angefangenen Unternehmung nach sich ziehen müßte.

Wenn nun die Majorität Ihrer Commission im unbedingtsten Vertrauen, daß die Regierung die Ausführung der Sache ganz nach ihrer Ansicht treffen werde, die verlangte Summe bewilligt, so trägt die Minorität auf Verwerfung des Gesetzes an, nicht aus dem Grunde, weil sie nie und nimmer die Geldmittel für die Ausführung der angenommenen Gesetze bewilligen will, sondern weil sie der Ansicht ist, die hohe Regierung möchte den Kammern nicht zumuthen, solche beträchtliche Summen eher zu votiren, als man mit Bestimmtheit die Art der Verwendung zu beurtheilen vermag, wie dies bisher immer so gehalten zu werden pflegte. Auch ist diese Minorität der Ansicht, die Zeit bis zum nächsten Landtag, wo dieser Gegenstand besser vorbereitet reproducirt werden könne und solle, sei mit Rücksicht auf die vielen anderweitigen Vorarbeiten für Einführung der neuen Gesetze so nahe, daß an einen Bau in der Zwischenzeit weder gedacht werden sollte noch könnte. Sie glaubt der Regierung auf ihr Wort, daß es ihr mit den durchgefochtenen Gesetzentwürfen Ernst sei, und sie ist auch überzeugt, daß Niemand im Volke Grund hat, an ihrer Aufrichtigkeit zu zweifeln, und daß sie dieser Geldforderung wahrhaftig nicht bedarf, um in ihrem Glauben nicht wankend zu werden.

Die Majorität dagegen glaubt, daß, wenn die Regierung, wie vorauszusehen sei, wirklich bis zum nächsten Land-

tag mit dem Bau nicht vorsehen könne, sie doch für den Ankauf von Grund und Boden Geld brauchen könne, und trägt daher auf Zustimmung zu dem Gesetz an.

Soviel über die Hauptsache.

Zugleich hat aber dieser Bericht noch einen weitem conneren Gegenstand zu besprechen.

Die Stadt Heidelberg hat nämlich, wie Ihnen aus einer der früheren Sitzungen erinnerlich sein wird, dieser hohen Kammer eine Bittschrift überreicht, worin sie, in der Besorgniß, bei der Austheilung der Bezirksstrafgerichte übergangen zu werden, das Ansuchen stellt, dieselbe möge ihr Gesuch um Zutheilung eines Strafgerichts dem Großherzogl. Staatsministerium mit Empfehlung überweisen.

Ihre Commission stellt nun, mit dem Bemerken, daß die andere Kammer den gleichen Beschluß auf diesen Gegenstand gefaßt hat, den Antrag:

die hohe Kammer wolle diese Petition dem Großherzogl. Staatsministerium zur Kenntnißnahme überweisen.

Commissionenbericht

über

die Petition der hohen Kammer, worin um ein Gericht wegen der Bildung eines neuen

von dem Staatsministerium

von dem Staatsministerium

Die Commission hat die Petition der hohen Kammer, worin um ein Gericht wegen der Bildung eines neuen Bezirksstrafgerichts für die Stadt Heidelberg ersucht wird, in der Besorgniß, bei der Austheilung der Bezirksstrafgerichte übergangen zu werden, das Ansuchen gestellt, dieselbe möge ihr Gesuch um Zutheilung eines Strafgerichts dem Großherzogl. Staatsministerium mit Empfehlung überweisen. Ihre Commission stellt nun, mit dem Bemerken, daß die andere Kammer den gleichen Beschluß auf diesen Gegenstand gefaßt hat, den Antrag: die hohe Kammer wolle diese Petition dem Großherzogl. Staatsministerium zur Kenntnißnahme überweisen.

Beilage Nr. 346. zum Protokoll der 75. Sitzung vom 20. Februar 1845.

## Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer, worin um ein Gesetz wegen der Wiesencultur gebeten wird.

Erstattet

von dem Geheimenrath v. Reck.

Hochgeehrteste Herren!

Unser Hochgebirg bewahrt einen Schatz an Holz und Wasser, zwei reiche Gaben, die aber früher nicht geachtet wurden, weil sie die Natur, wie Luft und Licht, umsonst gegeben hat. Mit dem Holz haben uns die Verschwendung und ihr Intestaterbe, die Noth, sparen gelehrt, und wegen Benützung des Wassers schieft uns mit zunehmender Bevölkerung die Concurrrenz in die Schule. Der Landwirth sieht ein, daß eine gute Wässerung den Ertrag der Wiesen vervielfacht, und damit den Viehstand, als das Leben des Feldbaues, erhöht; der Fabrikant aber strebt nach jedem Zoll Wasserfall, denn mit der Triebkraft seines Rades gewinnt oder verliert sein Geschäft an Ausdehnung; er ist in dieser Beziehung begünstigt vor den Fabriken, welche mit Dampfkraft arbeiten, weil der Bach unentgeltlich zufließt, benachtheiligt ist er dagegen wieder, weil die Ausdehnung des Unternehmens in der Wassermasse bestimmte Grenzen findet. Das Wasser hat allmählig einen schätzbaren Werth erhalten, allenthalben sind nicht nur zwischen den Werken und den Matten-

besitzern, sondern auch zwischen letztern unter sich und zwischen den übereinanderliegenden Mühlen und Fabriken am nämlichen Bache Streitigkeiten entstanden; Jeder will zugreifen, Jeder stellt sein Recht oder seinen Nutzen zum wenigsten eben so hoch, wie den des Andern, und diese Conflictte müssen natürlich im Wege der Ordnung ausgeglichen werden. Es fehlt zwar nicht an jedwedem Haltspunkt zur Entscheidung; manche Gemeinden haben sich bereits über vollständige Wässerungsordnungen vereinigt, und theilen das Wasser sorgfältig nach Zeit und Flächeninhalt; in andern bestehen alle Verleihungsurkunden, Particularverordnungen oder Observanzen, die maßgebend sind, und endlich ertheilt die Mühlenordnung vom Jahr 1812 sehr schätzbare Vorschriften über die Benutzung der Bäche zu Mühlen und Wasserrädern. Erschöpfend sind diese Vorschriften freilich nicht, und manches schöne Wiesengelände liegt noch in einem kümmerlichen Zustande, weil es gar schwierig ist, eine ganze Gemeinde oder gar die Wieseneigenthümer verschiedener Gemeinden zu einem großartigen Unternehmen zu vereinigen, besonders da ein solches immer mit einem Vorschuss an Kosten verbunden ist, und der Vortheil davon entfernt liegt. Der Motionssteller, Abgeordnete Martin, hat die Nothwendigkeit gesetzlicher Nachhülfe klar nachgewiesen, und es gebührt ihm das Verdienst, zur rechten Zeit damit aufgetreten zu sein; durch den Niesenbau unserer Eisenbahn sind viele Kräfte zum Leben erweckt, und eine Menge von talentvollen Technikern ausgebildet worden, die sich in kurzer Frist ein anderes Feld der Thätigkeit suchen müssen, und welches böte ihnen vielseitigere und lohnendere Arbeit dar, als die Kulturverbesserungen?

Die Wirksamkeit des Staats war in diesem Fach bisher mehr eine negative als positive; er hat sich beschränkt, das fruchtbare Gelände gegen die Ueberschwemmungen des Rheins einzudämmen, die Betten der innern Flüsse zu rectificiren und Nothkanäle anzulegen, um die Gebirgswasser schadlos in kürzester Richtung dem Rhein zuzuführen. — Sollte man nicht einen Schritt weiter gehen, und nach dem Vorbild einzelner thätiger Privaten im Kleinen, mit vereinigten Kräften die Wasser, die jetzt im Frühjahr oder nach Hochgewittern ungenützt ablaufen, in den Gebirgsschluchten künstlich zurückhalten, und in den Wasserklemmen des Sommers die Schleusen öffnen? Sollte man nicht auf die unabsehbaren Harthfelder, die sich längs dem Rhein hinziehen, und bei heißem Sommer im Angesicht der frischen Fluthen bis zur Sterilität ausbrennen, durch Schöpfwerke befeuchten und verbessern können? Doch davon kann jetzt keine Rede sein; die Adresse hat zunächst nur die Kultur der Wiesen vor Augen, sei es nun, daß größere Anlagen erforderlich sind, um verumpftes Gelände durch Abzugsgräben trocken zu legen, sei es, um das Wasser nach trockenem Gelände hinzuleiten und nach Bedürfnis zu vertheilen.

Die Motionsbegründung führt richtig aus, daß solche nützliche Unternehmungen an der Kurzsichtigkeit oder dem Eigennuz Einzelner häufig scheitern oder doch sehr erschwert und verzögert werden; ja es gibt Mühlen, welche in ebener Gegend das Wasser stauen, und wegen ihrer ungeschickten Lage in wenigen Jahren mehr Schaden anrichten, als sie werth sind; die Eigenthümer entblöden sich nicht, wenn man sie auskaufen will, den Preis nach dem zu bemessen, was sie schaden, und machen das Unternehmen von vorneherein unmöglich.

Die Hauptgesichtspunkte, welche man bei dem künftigen Gesetz vor Augen haben muß, hat die Adresse nach der Ansicht der Commission richtig angegeben; es soll nämlich

- 1) bevor man ein Werk dieser Art vollzieht, ein sorgfältiger Plan mit Kostenüberschlag gemacht, und — was übrigens allgemein aus dem Expropriationsgesetz vom Jahr 1835 schon hervorgeht, durch die höchste Staatsbehörde genehmigt, und
- 2) der Eigenthümer vollständig entschädigt werden;
- 3) nur zu nützlichen Culturen kann ein Zwang stattfinden, und nur dann, wenn sich zwei Drittheile der Eigenthümer des Grund und Bodens dafür entscheiden; endlich sollen
- 4) die Bestimmungen des Landrechts, wornach jeder Eigenthümer eines Grundstücks die Wasser und Quellen auf denselben benützen, aber den natürlichen Ablauf nicht ändern darf, bei Kraft bleiben.



Damit will aber die Commission nicht definitiv entscheiden, daß sich ein künftiges Gesetz gerade in diesen engen Schranken halten müsse; es fehlte ihr — dies bedarf kaum der Erwähnung — jetzt, da der Landtag geschlossen wird, die Zeit, um die nöthigen Materialien zu sammeln und nur einigermaßen genügend zu verarbeiten. Manche wichtige Fragen drängen sich von selbst auf: Verdienen nicht andere Culturen gleiche Rücksicht, wie Anlagen von Wiesen? Handelt es sich bloß von Wässerungsgräben, oder kann die gesetzliche Mehrheit auch die Eindämmung oder die Rectification eines Baches fordern, der durch Uferbrüche oder Ueberschwemmung zu Vielen schadet? Kann die Mehrheit eine Revision der Sichpfähle, Schwellen, Schüden und Wasserwerken verlangen? Darf bei offener Verschwendung des Wassers, wenn z. B. die Wiesen verkauft werden, oder die Mühlen wegen ihres verwahrlosten Zustandes den übrigen Beteiligten zu viel Wasser entziehen, ein besserer Austheiler angeordnet werden? Darf dies geschehen, wenn dieser Mißstand auf einem Herkommen, oder nach buchstäblicher Auslegung auf einer alten Urkunde beruht? Dürfen Pochwerke und Fabriken unbeschränkt das Wasser mit metallischen Theilen schwängern? Welchen Schutz können die Fischereibesitzer in Anspruch nehmen, und in wie weit darf der natürliche Lauf des Wassers durch die Flößung unterbrochen werden? Diese und noch manche andere Fragen stehen mit dem Gegenstand der Adresse in enger materieller Verbindung, und die Besorgnisse, welche von der einen Seite laut wurden, daß die wichtigen Interessen der schwer bedrängten Industrie aufgeopfert, von den andern, daß man den Werth des Ackerbaues mißkenne, beruhen, wie es scheint, auf dem Vorgefühl, daß man vielleicht durch den Zusammenhang der Materie genöthigt werden könnte, in dem neuen Gesetz die in der Adresse gezogenen engen Schranken zu überschreiten; die Commission will darüber nicht absprechen, und hat jetzt auch nicht mehr Zeit, Amendements vorzuschlagen, glaubt aber, diese Bemerkung herausheben zu müssen, damit der einfache Antrag auf Beitritt zur Adresse nicht zu unrichtiger Auslegung führe.

In Frankreich gehören die Streitigkeiten über Wasserrechte aller Art vor die Gerichte, und führen nach den langwierigsten, hartnäckigsten Prozessen zu ungenügenden Urtheilen, weil die Richter die Motive ihres Urtheils aus längst veralteten Zuständen und aus dem Buchstaben der darauf bezüglichen Urkunden nehmen müssen, und dem dermaligen Stande der Maschinenkunde, der Landwirthschaft, der Volkswirthschaft im Allgemeinen nicht die gebührende Rechnung tragen dürfen. — In dem benachbarten französischen Departement des Niederrheins hat daher die Administration den Versuch gemacht, im Wege gütlicher Vereinbarung die Verhältnisse zu reguliren; sie hat zu diesem Behuf die Gemeinden, Fabrikanten und großen Grundeigenthümer, welche bei der Benützung eines solchen Baches theilhaftig sind, und eine natürliche Genossenschaft bilden, versammelt, ihnen über die Verhältnisse Vorlagen gemacht, und unter Mitwirkung von tüchtigen Technikern die Normen für die Zukunft regulirt.

Die Commission trägt auf Beitritt zur Adresse an.



Beilage Nr. 347. zum Protokoll der 75. Sitzung vom 20. Februar 1845.

## Commissionsbericht

über

die Petition des Directionscomités sämtlicher badischen Industrievereine, die Erhöhung einiger Schutzzölle betreffend.

Erstattet

von dem Staatsrath Nebelius.

Hochgeehrteste Herren!

Das Directionscomitée des badischen Industrievereins hat eine Petition übergeben, in der es verschiedene Interessen der vereinsländischen Industrie berührt, und für deren Berücksichtigung bei der bevorstehenden Zollconferenz sie die Verwendung der hohen Kammer anspricht. Zunächst wird wiederholt die Erhöhung der Zölle von Baumwollengarnen und geschlichteten Zetteln erbeten.

Die Bittschrift verlangt sodann genügende Zölle für Leinwandgarne und Leinwandgewebe, einen verstärkten Schutz für die vereinsländischen Baumwollspinnereien, so wie für ungewalkte, wollene, und aus Wolle, Baumwolle und Leinen gemischte Zeuge. In Beziehung auf diese letzten Stoffe bezeichnet sie die in der letzten Zollconferenz verabredeten Maßregeln für ungenügend und macht darüber folgende Bemerkungen:

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 48 Beil. Heft.

„Gedruckte, brochirte und gestickte Zeuge wurden berücksichtigt, dann später aber gab das amtliche Waarenverzeichnis dem Worte „brochirt“ eine ganz besondere Auslegung; nämlich statt daß alle Industriellen und Dictionäre das Wort „brochirt“ in deutsch mit „gemustert“ übersezen, behauptet obiges Verzeichniß, brochirt sei nur derjenige Zeug, bei dem ein besonderer zweiter Einschlag stattgehabt habe, und welcher also mit zwei Schiffchen gewoben ist. Von diesem letztern Artikel kömmt aber, so viel uns bewußt, kein Stück oder äußerst wenig in die Verbandländer, während von den andern gemusterten Zeugen, mit einem Schiffchen gewoben, mehrere hunderttausend Stücke aus England und Frankreich eingeführt werden. Der Zwei-Schiffchen-Artikel ist hauptsächlich Meublezeug, wovon 2, nicht sehr bedeutende Fabriken in Berlin sich befinden.“

„Der Ein-Schiffchen-Artikel ist hingegen ein allgemein currenter Kleidungsartikel, worin in Baiern, Sachsen, Rheinpreußen u. viele tausend Stühle arbeiten.“

„Außer diesen gemusterten Zeugen befinden sich aber auch die ungewalkten glatten Stoffe, welche den Zoll von 50 Thlr. angesprochen haben, in einer Lage, die berücksichtigt zu werden verdient, indem auch sie mit 30 Thlr. nicht genügend beschützt sind.“

Schließlich drückt die vorliegende Bittschrift den Wunsch aus:

„daß das neu errichtete Handelsamt in Berlin noch vor dem nächsten Zollcongreß eine Versammlung praktischer Männer veranlassen möge, um deren Gutachten bei dem Zollcongreß benützen zu können, wodurch es sich dann gewiß klar herausstellen würde, daß alle Interessen sämmtlicher Gewerbetreibenden leicht zu vereinbaren sind, wenn auch die jetzt noch zu wenig beschützten Fabrikate einen genügenden Schutzoll erhalten.“

Ihre Commission, hochgeehrte Herren! glaubt einer nähern Erörterung über das Bedürfniß eines erhöhten Schuzes für die vereinsländische Industrie und namentlich für Garne und verschiedene gemischte Gewebe sich enthalten zu müssen, da sie nur wiederholen könnte, was in frühern Berichten bereits gesagt, ja schon mehrmals ganz ausführlich hier vorgetragen worden ist. Eine nochmalige Beleuchtung der immer noch schwebenden Fragen wird aber die hohe Kammer um so weniger erwarten, da sich bei den frühern Berathungen keine Meinungsverschiedenheit äußerte, die auch nur den geringsten Anlaß zu weitem Erörterungen geben könnte.

Wir benützen indessen diese Gelegenheit, um einen Irrthum zu berichtigen, der in unserm frühern Bericht eingeflossen ist, und dieser Berichtigung einige auf neuere Erscheinungen bezügliche Bemerkungen beizufügen.

Wir haben in unserem früheren Berichte nämlich der Aufhebung des Eingangszolles von roher Baumwolle in Großbritannien als einer bereits eingetretenen Maßregel gedacht, während man ihr vorderhand nur entgegen sah. Man zweifelt aber neuerdings nicht, daß es zu dieser Maßregel wirklich kommen werde, deren es übrigens nicht bedarf, um den Ruin der vereinsländischen Spinnereien zu vollenden. Sie bleibt damit bedroht, so lange der Verein der einzige größere Markt des europäischen Continents ist, auf welchem die Spinnereien anderer Länder bei jedem ihnen ungünstigen Wechsel der Conjunctionen, der ihre Borräthe anhäuft, für die auf ihrem einheimischen Marke unverkäufliche Waare den Absatz nicht durch einen angemessenen Schutzoll verwehrt oder in erheblicher Weise erschwert finden. Bald ist es aber, wie die neuesten Erfahrungen wiederholt lehren, das eine, bald das andere Land, in welchem die Production der Spinnereien die einheimische Nachfrage periodisch überschreitet. Hatten, wie nicht zu läugnen ist, die günstigeren Conjunctionen, welche für die brittischen Spinnereien eintraten, in der letzten Zeit ihre Mitbewerbung auf dem Vereinsmarke

etwas geschwächt, so kamen von anderer Seite her, aus Frankreich und aus der Schweiz, in Folge der in diesen Ländern eingetretenen Verhältnisse, verstärkte Zufuhren an Garne. Die Ursachen, die zunächst für eine kurze Periode die britische Mitbewerbung für die vereinsländische Industrie weniger drückend machten, drohen ihr aber in der Entwicklung ihrer natürlichen mittelbaren Folgen später um so verderblicher zu werden. Sie haben in England bereits zahlreiche neue Unternehmungen herbeigeführt, nach deren Vollendung, wenn nicht schon in einem stationären Zustand der Nachfrage, doch um so sicherer bei der ersten länger dauernden Stockung, die nicht ausbleiben kann, unsere einheimischen Spinnereien ihren Todesstoß zu erwarten haben. Viele minder beträchtliche vereinsländische Spinnereien sind bereits frühern Krisen unterlegen. Große, mit einem Aufwande von Millionen begründete, vereinsländische Spinnereien sehen wir aber, ungeachtet ihrer musterhaften Einrichtungen und der geschicktesten Leitung ihres Betriebs, dem Zerfalle nahe, die Unternehmer mit der Vernichtung des Restes ihres bereits größtentheils geopfertem Capitals, zahlreiche Arbeiter mit dem Verluste oder der schmerzlichsten Verkümmerng ihres Verdienstes und Unterhaltes bedroht. Eine längere Verzögerung der schon so oft und laut begehrten Hülfe müßten wir bitter beklagen, sowohl im allgemeinen Interesse der deutschen Industrie, als im besondern unseres Landes. Denn sollte das Ueberhören des Hülfesrufs der Spinnereien auch nur die Folge haben, daß ein Unternehmen nach dem andern ökonomisch zu Grunde gerichtet würde, die bestehenden Anstalten aber in ihrer fast gänzlichen Entwerthung in andere Hände übergehen, welche nur mit einem kleinen Theile des ursprünglichen Anlagecapitals belastet, den Betrieb nothdürftig fortsetzen könnten, so würden doch so lange, als nicht ein höherer Schutz Zoll für Garne überhaupt eintritt, die zahlreichen Zweige der deutschen Manufacturindustrie, welche die Baumwollenspinnsstoffe verbrauchen, ihrer natürlichen Grundlage forthin entbehren, und auch zahlreiche Zweige unserer Binnenindustrie ihre Unabhängigkeit von ausländischen Spinnereien zu verlieren in Gefahr bleiben.

Ihre Commission, hochgeehrteste Herren! vertraut der hohen Regierung vollkommen, daß sie auch bei der nächsten Zollconferenz diese Interessen, so viel an ihr liegt, mit aller Energie geltend zu machen suchen werde; obwohl sie in dieser Beziehung aber nicht den mindesten Zweifel hegt, glaubt sie dennoch der hohen Kammer die Ueberweisung der Petition an das hohe Staatsministerium vorschlagen zu müssen, um durch diesen Beschluß aufs Neue den hohen Werth zu bezeichnen, den sie auf die befriedigende Erledigung der berührten, noch schwebenden Fragen legt.

Der am Schlusse der Petition ausgedrückte Wunsch, daß das Handelsamt zu Berlin veranlaßt werden möge, über jene Fragen von praktischen Männern Gutachten zu erheben, und dem nächsten Zollcongresse mitzutheilen, wird wohl schwerlich von der hohen Regierung berücksichtigt werden können. Der Ausdruck eines solchen Wunsches legt uns die Frage nahe, ob die Bildung einer permanenten Centralbehörde des Vereines nicht zweckmäßig wäre, welche neben andern Functionen, die ihr in Beziehung auf gemeinschaftliche Interessen der Vereinsstaaten zu übertragen wären, der periodisch zusammentretenden Zollconferenz berathend zur Seite zu stehen hätte. Bei dieser Behörde würden sich alle Materialien sammeln, welche die einzelnen Regierungen von ihren Verwaltungsstellen, Handelsämtern, Handelskammern oder Industrievereinen erheben und ihr mittheilen; sie würde dadurch und durch ihre stete Correspondenz mit den Vereinsregierungen oder deren Zolldirectionen, so wie durch die ihr zu gewährende stete Kenntniß der Resultate der gesammten Zollverwaltung des Vereines in den Stand gesetzt, die in Frage kommenden Maßregeln aus dem Gesichtspunkte des gemeinsamen Vortheils, so wie der etwa in Conflict stehenden Particularinteressen einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen und die zweckmäßige, gerechte billige Vermittlung im Widerstreit befangener Interessen einzelner Länder oder einzelner Zweige der Industrie, der Production und des Handels ic. mit größerer Sicherheit zu beurtheilen. Das Bestehen einer permanenten gemeinschaftlichen Behörde darf schon in der Betrachtung als wünschenswerth erscheinen, daß nicht selten rasch eintretende Conjunctionen ein schnelles Einschreiten im gemeinsamen Einverständniß erfordern, und so oft während der

Periode, welche von einer Zollconferenz zur andern abläuft, sich ein solches Bedürfnis ergibt, durch jene Behörde eine Vereinbarung leichter ermittelt werden könnte, so wie sie auch durch ihre Vorarbeiten der regelmäßigen Zollconferenz die schnelle, sichere und vollständige Erledigung ihrer Aufgabe erleichtern würde. Daß eine solche Behörde aus Abgeordneten sämmtlicher Vereinsstaaten, wovon von den mittlern und kleinern sich je mehr über die Ernennung eines Mitgliedes zu verständigen hätten, zu bilden wäre, versteht sich von selbst. Es genügt uns übrigens, durch diese Bemerkungen den Gedanken einer Einrichtung angeregt zu haben, die uns im wohlverstandenen Interesse des Vereins zu liegen scheint.

**Verbesserungen.**

- Seite 174, Zeile 6 von oben, statt Minimum lies Maximum.
- Seite 174, Zeile 12 von unten, statt Wörth lies Würtemberg.
- Seite 176, Zeile 6 von oben, statt Baoren lies Baare.







20 44316 4 031

BLB Karlsruhe



